



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

Eilfftes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. *Lingua vero Germanica usus potissimum vigeat in reliquis Casibus supra* 1650.
 Julius. non expressis, videlicet, cum res Suecicarum Provinciarum incidunt, Julius,
 & harum causa aliquid est, sive scribendum ad Regimen Suecicum in
 supra dictis Provinciis Germanicis, & ab hoc vicissim ad aulam Cæ-
 saream, sive agendum disceptandumque in Summis Imperii Dicasteriis,

Summarischer Inhalt

des

Silfften Buchs.

- S. I. Weiterer Verlauf der Restitutions-Sachen. Von der Speyerischen Capuciner-Cache. N. I. Der Capuciner Beschwörung contra Chur-Pfalz wegen ihrer Delogirung aus Speyer. N. II. Notariats-Instrument über solche Exmission.
- II. Brandensteinische Restitution contra Chur-Sachsen. N. I. Memoriale in hac causa.
- III. Reichs-Commission in causa des Dom-Capituls zu Trier contra den Churfürsten; Wird durch die Französische Invasion gehindert; Reichs-Gutsachten, wie gegen den Churfürsten zu procediren? N. I-IV. cum adjunctis. Urkunden zu dieses Punct's Erleuterung.
- IV. Von der Trierischen Coadjutorie-Wahl, und darüber vorgegangenen Disputen; N. I-VII. Documenta zu Erleuterung dieses Punct's.
- V. Gräfliche Saynische Wittib contra Chur-Trier, die Restitution Freysburg und Bendorff betreffend. N. I. Cum adj. A. Memoriale in hac causa. N. II. III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten Attestata in eadem.
- VI. Von Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii zu Eöln und Aachen. Ob durch die Religions-Veränderung das Jus Civitatis verlohren werde? N. I. Zessen-Casselsche Vorstellung, das Religions-Exercitium zu Eöln und Aachen betreffend. N. II. Attestatum Noricum, das Bürger-Recht bey Religions-Veränderung betreffend.
- VII. Von der Pfalz-Neuburgischen Aemter Restitution in Ecclesiasticis. N. I-VIII. Urkunden zu dieses Punct's Erleuterung.
- S. VIII. Von der Osnabrückischen Capitulatione perpetua, und deren Errichtung, auch unterschiedlichen Editionen. Von des Grafens von Wasaburg Abfindung. Von der Petersburg zu Osnabrück. N. I-VI. Protocollo von Errichtung der Capitulationis perpetua Osnabr. handlend. N. VII. Capitulationis perpetua Osnabrugensis. N. VIII. Assururation vor den Grafen von Wasaburg. N. IX-XI. Documenta die Petersburg betreffend. N. XII. Schwedische Evacuations-Ordre das Stiff Osnabrück betreffend. N. XIII. Urkunde, der Stadt Osnabrück Privilegium, wegen des Leinwand-Handels, betreffend.
- IX. Von der Stadt Hörter Restitution. N. I-IV. Documenta zu dessen Erleuterung.
- X. Von den Restitutions-Sachen im Schwäbischen Creys; N. I. cum adj. A. Excitatorium au des Schwäbische Creys; Ausschreib-Amt, cum Designatione Restituendorum. N. II. Designatio Restituendorum.
- XI. Von der Sulzbachischen Restitutions-Cache in Ecclesiasticis & Politicis. Darüber gepflanzte Handlung per Mediatores. N. I. Pfalz-Sulzbachisches Project zum Vergleich. N. II. Protocollo.
- XII. Darüber gepflanzte Tractaten, im Monat Julio und Augusto 1650. N. I. Falciculus Protocollo.
- XIII. Vergleichs-Puncten in der Sulzbachischen Cache, und weitere Handlung darüber, bis in den Monat November. N. I-X. Documenta zur Erleuterung solcher Handlung.

Silfftes Buch.

S. I.

Connexion
der Materien.

Bis hieher ist der Verlauf der Friedens-Executions-Handlung, aus den Aeten umständlich vorgetragen worden, wie sich solche bis auf die Zeit verhalten, da der Schwedische Generalissimus, Pfalz-

Graf Carl Gustav, nach vollzogenem Executions-Haupt-Recess, seine Abreise von Nürnberg nach Schweden im Monat Julio Anno 1650. angetreten. Ehe aber der weitere Erfolg, und was in Puncto Exautorationis und Evacu-

tionis

1650.
Januar.

tionis ferner vorgekommen ist, vorstellig gemacht wird; erfordert die Nothdurfft dasjenige zu bemerken, was mittler Zeit in den wichtigen Restitutions - Sachen unter denenjenigen noch weiter vorgefallen ist, welche nach dem Frieden - Schluß, sowohl in Geist- als Weltlichen, ex Capite eam Amnestie quam Gravaminum, ihre Restitution gesucht. Welche Casus demnach, in ihrer Zeit - Ordnung, wie solche vorgekommen sind, und zwar vom Monath Januarii 1650. an, bis zu Ende desselben Jahrs, in gegenwärtigen XI. Buch, angeführt werden sollen.

Von der
Speyerischen
Capuciner
Sache.

Gleich anfänglich kommt die Speyerische Capuciner - Sache vor, welche schon in vorhergehenden verschiedentlich berührt worden ist, womit sichs kürzlich also verhält: Die Patres Capucini wurden

Anno 1623. mit Consens des damaligen Bischoffs zu Speyer, in die *St. Aegidien* Kirche daselbst introducirt, allwo sie von selbiger Zeit an das Publicum Religionis Catholicae Exercitium geübet hatten. Nachdem aber Chur Pfalz, *ex Capite Annae*, durch den Frieden - Schluß plenarie restituirt wurde; so verlangte selbiger Churfürst, wegen des bey solcher Kirche hergebrachten Juris Patronatus, es sollten die Capuciner solche wieder restituiren; Und als diese sich in Güte dazu nicht verstehen wollten; wurde die Exmissio Realis vorgenommen, worüber sich ermeldte Geistliche hernach, laut der Anlagen sub N. I. & II. beschwehreten, darauf Ihnen aber die Verordnung des Instrumenti Patris entgegen gestellt wurde.

1650.
Januar.

N. I.

Der Capuciner Beschwerung über ihre Delogirung aus Speyer.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, auch Wohlgebohrner, Wohl - Edle, Gestränge, und Gnädige, Groß - günstige, Hochgeehrte Herrn ic.

Zumahlen wir tröstlicher Hoffnung geloben, an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen von Uns unter dato 21. nächst verwichenen Monats Decembr. demüthigst abgefertigtes zu recht wohl überkommen seye, Dieselbe auch, der Kayserlichen damals in Abschrift beigelegten Instruction gemäß, Unsere schwerwichtige Sachen, Unsere alhiefige Kirchen und Closter betreffend, gegen alle widrige Machinationen mit Dero befannten hochrühmlichen gerechtigten Exer. patrociniert haben werden, dahero wir um so viel weniger gezeuffelt, wein diese Sache durch die Römische Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, nach Anleitung des Nürnbergschen Præliminar - Reccesses, zu anderwärtiger Deliberation und Erörterung an beyder Religionen Ständen Deputirte verwiesen, unterdessen Dero vormahls verordneten Kayserlichen Commissarien Inhibitorial - Befehl, von aller Execution abzustehen, ertheilet, auch der Chur - Pfalz zur Nachricht notificiret worden, es solle Seine Chur - Fürstliche Durchlaucht von Heidelberg von aller Gewaltthätigkeit sich enthalten, und fernerer Kayserlicher auch der Stände Decision mit gebührenden Respekt erwartet haben.

So haben wir doch in der That wehemüthig erfahren müssen, daß in Hindrücksichtigung der Kayserlichen und Reichs - Ständen friedfertigen Actionen höchst - ermeldte Chur - Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg sich nicht entblödet, durch Dero Land - Schreibern zu Germersheim, eglische Beamte und in ziemlicher Anzahl der Untertanen, den 2ten dieses eingegangenen Monats Januarii Morgens zu 8. Uhren, sich folgender massen Anfangs Unserer Kirchen, unvermerkter Dingen, genähert, (dazu doch die Chur - Pfalz niemahln in Ewigkeit einigen Einpruch gehabt, viel weniger anhebo, wein derselben Fundus notorie und beweislich durch Uns von eglischen Bürgern allhier zu Speyer erkaufft, und hernachmahls darauf von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, Erz - Herzogen Leopolden ic. Glor - würdigsten Andenkens, die Kirche ansehent und kostbarlich gebauet worden, das geringste mit einigen Schein Rechtens prætendiren kan) indeme, Ich der Guardian, das heilige

Zweyter Theil.

Doo

ge

1650.
Januar.

ge Opfer und Meß bloß angefangen gehabt, drey Pfälzische Soldaten und zugleich Beamten, neben ungefähr 12. Bauern, mit Beylen in Händen, in die Kirche gedrungen, das hölzerne Gitter vor dem Altar also gleich mit stürmender und gewalthätiger Macht in 10. oder 12. Stücke zerhauen, eingerissen und zer schlagen, mich Guardian Ceiebranten durch einen Bauern von dem Altar herunter bis an die unterste Stufen gerissen, und von dem Sacrificio Mistæ abzusehen gedrohet, durch einen andern beysehenden Soldaten aber, mich die Meß absolviren zu lassen, befohlen worden. In wählenden Sacrificio aber drey Bauern mit ihren Beylen um mich mit bedecktem Haupt und aller Irreverenz, sonderlich bey der Elevation, gestanden und bewacht, unterdessen auch die übrige Soldaten oder Beamte und Bauern durch die Kirche in das Closter sich eingedrungen, den Convent durchlossen, alle Patres und Brüder zusammen getrieben, und keinen nur in seine Zelle zu gehen, ein Brevier oder anders abzuholen verstatet; Nach vollendetem heiligen Meß aber mich den Guardian die 3. auf der Wacht bey dem Altar gestandene Bauern in die Sacristey geführt, mit Befragen, ob alda kein Ausgang wäre? Denen Guardian geantwortet, daß ich nicht entweichen, sondern sie die Bauern bis zu ihren Prälaten begleiten wolte, worauf mir wieder angedeutet worden, wofern ich und andere nicht Kirchen und Closter gutwillig räumen würden, sie uns mit Gewalt austreiben wolten; Nachdem aber ich der Guardian öffentlich protestirt, und befragt, ob Sie einige Kayserliche Commission derentwegen hätten, darüber mit Ungestüm geantwortet worden, es wäre Welt kündig, daß dieser Ort der Chur-Pfalz zuständig, wofern wir nachmahln nicht gütlich abweichen, sie Uns gewalthätig austreiben wolten, darauf dann Ich der Guardian mich erbothen, also gleich der Römischen Kayserlichen Majestät an Dero zur Pfälzischen Restitution verordnete Commissarien abgangenen allergnädigsten Befehl, fernerer Execution sich zu enthalten, bis von beyder Religion Ständen zu Nürnberg anwesender Deputirten eine andere Resolution erfolge, ingleichen auch anderwertigen Befehl nach Nürnberg diesen Casum zu declariren, bezuholen, und vorzulesen, aber weder eines noch das andere, ja so gar der Zutritt zu unserm Schreiber von Germersheim nach einer halben Stunde ankommen werde, gegen welchen ich dann protestiren könnte. Worauf ich weiter replicando vermeldet, mich und die Meinige so gestalten Sachen nach nicht zu vertreiben, bis ermeldter Land-Schreiber ankommen thäte, aber alles ohne Effect, denn sie befehlich wären, Uns auszujagen, vor der Pforten wir wol protestiren möchten, nachdem Wir nun Pflichten und Gewissens halber nicht abweichen können noch wollen, haben sie sich nicht geschueet gewalthätige Hand an Uns zu legen, (angesehen Sie einige Kayserliche Commission vorzuweisen nicht gehabt, bloß aber ein Chartam vorgezeigt, im wenigsten aber zu lesen vergönnen wollen) mich den Guardian auszuschleppen, andere auszutragen, und etliche auszustoßen, darauf die Pforten beschloßen, und den fernern Zugang zu unsern gesammelten Almosen unbarmherziger weise abgeschnitten, auch so das allermeist considerable und billig allen Christ-liebenden Seelen das Herz durchdringen soll, das Venerabile und andere consecrirte Hostias auf dem Altar (dem allwissenden Gott ist bekandt, mit was vor Abomination und abscheulicher Verunehrung dieses abergläubigen Volcks) neben allen Kirchen-Ornat, und andern unsers Convents Angehörigen zu hinterlassen Wir genothdrängt worden; und obwohl ich der Guardian ungefehr 2. Stund nach unserer Gewaltmäßiger Verstossung mich wiederum an dem Closter angemeldet, in Meynung, in Beyseyn Notarii und Zeugen gegen solche unchristliche, auch dem allgemeinen Friedens-Schluss, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, Nürnbergischen Präliminar-Recess und darüber erfolgten Kayserlichen Inhibitorial-Befehlen, schnur stracks zu widerlauffende unverantwortliche Gewalt-Handlungen, wohl zulässiger Weiß zu protestiren, zu dem Ende offi erwehnten Land-Schreibern zu besprechen begehrt, derselbe zwar erschienen, aber von einiger Protestation nichts anhdren wollen, son-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

dem truglich vermeldet, daß vor der Pforten Unfre wäre, also in Angesicht die Pforten beschloßen, und aller Orthen die Chur-Pfälzische Insignia aufmachen, und um mehrer Versicherung willen, das Closter mit ungefehr 40. Pfälzischen Bauern besetzen lassen.

1650.
Januar.

Diese abscheuliche Gewaltthätigkeit haben Wir zwar Burgermeistern und Rath allhiefiger Stadt gestriges Tages in völliigem Rath-Sitz durch Notarium und Zeugen vortragen, und zu Abschneidung aller Dero vorwendender Entschuldigung den mehr angezogenen Kayserlichen Inhibitorial-Befehl per Copias insinuiren lassen, mit dem exprelllichen Begehren sich zu erklären, ob solche Gewaltmäsigkeit durch Ihr Vorwissen und Verwilligung beschehen, oder da je solches nicht wäre, Sie wenigstens zu schuldigster Manutenentz der Kayserlichen Inhibitorial Befehlichen, Behauptung Ihrer Stadt-Gerechtigkeith, Dero Territorials-Jurisdiction Defension und Abwendung vielleicht daraus erfolgender unzehliger Ungelegenheiten, eadem via & modo die Pfälzische aus Unserem Closter und Kirchen wiederum abtreiben, Uns in priorem Possessionem restituiren, und dabey so lang, bis zu Nürnberg ein gewisses determiniret werde, manuteniren wolten; so haben Wir doch von Ihnen anders nichts vernehmen können, als daß Sie zwar die Unwissenheit vorgeführet, im übrigen aber wegen schuldigster Recuperation und Redintegration voriger Unserer rechtmäßiger Possession cathegorice nichts resolviren wollen, daher Wir in sicherer Muthmassung anderst nichts abnehmen können, als daß Sie mit Conniventz allhiefiger Französischer Guarnison (deren Commendant der widrigen Religion zugethan ist) stillschweigend gar darinnen geholfen, und ein heimliche Complacenz tragen.

Wann aber Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen hieraus klärllich abnehmen können, diese uhrthältliche verübte Gewaltthätigkeiten nicht allein denen gemeinen beschriebenen Rechten, des Heiligen Reichs Constitutionen, insonderheit aber darauf gegründeten allgemeinen Friedens-Schluß, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten und Preliminar-Nürnbergischen Reccess (allwo Ihnen ernstlich verboten und inhibirt, daß in Causis dubiis & illiquidis kein Restituentus sich selbst der Execution unterfangen, sondern des von Chur-Fürsten und Ständen vorgeschriebenen Modi bedienen und gebrauchen solle, auch sich desjenigen Ausschlagens begnügen lassen solle, was bey sothaner allgemeiner Reichs-Bersammlung vor gut angesehen und determinirt wird) schnur stracks zu wider laufen, res pessimi exempli und perniciosissima Consequentia seynd, auch zur allgemeinen Friedens-Zerfidrung unter Chur-Fürsten und Ständen leichtlichen per Consequentiam ausschlagen können, beneben deme aber insonderheit der Admischen Kayserlichen Majestät und Dero Hochfürstlichen Erb-Haus zu Nachtheil, auch Exinction Dessen Glorwürdigsten Fundatorn ewiger Gedächtniß, wie dann die Affigirung der Pfälzischen Insignien zu nicht geringer Ignominia gereicht; Über dieses alles aber zugleich auch ein Spolium manifestissimum in Entziehung Unserer Kirchen tanquam rei alienae committirt worden, welcher Burgermeister und Rath der Stadt Speyer intuitu der mehr angezogenen Kayserlichen Preliminar allergnädigsten Resolution und Befehls, sonderlich auch dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Stadt Speyer ohnmittelbaren Iurisdiction, schuldigster massen präcaviren, oder doch wenigst also gleich wiederum in vorigen Stand setzen sollen, bis eine anderwärtige Reichs-Erklärung erfolgen thut, daher ex omni parte ein Factum nullo Iuris Colore justificabile ist.

Solchem nach gelanget an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen Unser unterthänigst demüthigstes flehentliches Bitten, Die geruhen zu Behauptung der Kayserlichen so gerechtesten Intencion Manutenentz, der Chur-Fürstlichen so hoch ansehnlichen Foundation und Conseruation Unserer notorischen Gerechtsame, sothanes exorbitantissimum Attentatum und dem Heiligen Reich unerhörte Violenz, bey der Stände anwesenden Deputirten nicht allein beweglichst vorzutragen, und in Dero vortrefflichen Negotiation in bester Consideration zu halten, bevorab

Zweyter Theil.

Doo 2

aber

1650.
Januar.

aber dahin zu ziehen, damit, wo möglich, durch Authorität vordemeldter Stände Deputirten, wir, als Spoliati, vor allen Dingen in integrum restituirt, sondern auch an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, wenigst von Eurer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen als Hoch-ansehnlichen Herrn Kayserlichen Plenipotentiarin, ein ernstliches Erinnerungs- und Befehl: Schreiben ertheilt werde, Sie zu Redintegrirung Ihrer violirten Territorial - Jurisdiction, ohn einzige Widerred und Ausflucht, also gleich die Pfälzische Bediente und Bauern quocunque modo austreiben, auch Uns in pristinum Statum würcklichen einsehen, neben diesen allen aber, wo es für rathsam befunden wird, die Königliche Französische Plenipotentiaros zu gleichmäßigen Befehlen an alhiefigen Commendanten zu vermindgen, und weiln extremum in Mora Periculum, haben wir diese Unsere höchste Angelegenheit per eigenen diesen abgefertigten Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Boten übersenden, und nochmahls demüthigst bitten wollen, bey demselben Uns Gnädigst und Großgünstig gewierige Expedition wiederfahren zu lassen. Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen damit in den starcken Schuß des Allerhöchsten ꝛ. Speyer 4. Jan. Ao. 1650.

1650.
Januar.

Euer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen

Untertänig demüthige

F. Ezechiel Capucinus und
Guardianus &c.

N. II.

Notariats-Instrument über die Ausschaffung der Capuciner aus Speyer, und deswegen eingelegte Protestation.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so dieser Handlung Anfang, Mittel und Ende sey. Amen. Kund und offenbar sey allermänniglich durch dieß offen Instrument, daß im Jahr der Gnadenreichen Geburth Unfers Heylandes und Seligmachers Jesu Christi Ein tausend Sechs hundert und funfzig gezählt, in der dritten Indiction, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieß Nahmens, erwehsten Römischen Kayser, allezeit Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königs, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, Steyer, Kerndten, Crain und Württemberg, Grafen zu Tyrol, Habsburg und Görzen ꝛ. Unfers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs, des Römischen im vierzehenden, Ungarischen in fünff und zwanzigsten, und Böhmischem im drey und zwanzigsten Jahr, Montag den dritten Januarii St. nov. Vormittag, zwischen Neun und Zehen Uhren, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer in der Erd-Brust, in des Edlen, Best- und Hochgelahrten Herrn Erhardt Brenzingers der Rechten Doctoris, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Aliefforis Behausung, und daselbsten in der obern Wohnungs-Stuben, vor mir requirirten Notario und denen hierzu insonderheit erbethenen glaubwürdigen Zeugen unten benannt, Persöhnlich erschienen ist, der Ehrwürdig und Wohlgelahrte Herr Pater Ezechiel, Guardianus Ordinis Capucinorum in Speyer, und gaben mündlich zu vernehmen, was gestalt heutiges Tages, Morgens zwischen acht und neun Uhren, bey ohngefehr sechs- und sechszehen Chur-Pfälzische Bauern mit Artzen und Beylen in die Capuciner Kirchen mit höchster Furi eingeloffen, das Krembs vor dem Chor mit Artzen nieder gehauen, und als Er Guardian am Altar gestanden und Meß gelesen, sey ein Bauer hergeloffen, Ihn bey dem Arm ergriffen, von dem Altar bis auf die unterste Staffel gerissen, und gesagt, Er solle sich fort machen, deme aber ein anderer abgewehret, und gesagt, Er solle Ihn zuvor seine Meß auslesen las-

1650.
Januar.

lassen, zweien oder drey mit Pistolen und Beylen bey und neben dem Altar, bis die Mess vollendet worden, aufgewartet, die übrigen Bauren inmittelst im Closter wüthend, und (reverenter) wie die wilde Schü hin und wieder umgeloffen, und alle Capuciner zusammen getrieben. Weilen auch Er Pater Guardian, und Herr Pater Kilian, Speyrischer Dom. Prediger, nicht aus dem Closter gehen wollen, Sie hinaus getragen, und im Austragen harte Rippen-Strich, die sie noch empfinden, geben, auch keine Protestation, viel weniger das Kayserliche an Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, Herrn Marggrafen Wilhelm zu Baden ic. und Herrn Georg Landgrafen zu Hessen Darmstadt ic. als zur Chur-Pfälzischen Restitution verordnete Herrn Commissarios, Ihres Capuciner-Closters wegen abgegangenes Schreiben hören wollen, sondern mit ihrer ungehörigen Violenz fortgefahren, und die Capuciner sämtlich ausgetrieben; Alldieweil aber Sie P. P. Capucini nicht wissen können, ob der Rath der Stadt Speyer solche Pfälzische Bauren connivendo durch die Stadt-Wache und Pforten eingelassen, oder nicht; Als wolte Er Guardian und gänger Convent (welche alle bey Wohlermelbten Herrn Doctor Erhard Brenzingern, als ihren geistlichen Vater, in solchen wüthigen Zustand ihre Zuflucht genommen, und alle vertriebene Capuciner daselbst versamlet waren) mich Notarium Amts halben requirirer haben, neben Inskription einer Copey Allerhöchst ermelbten Kayserlichen Schreibens Einem Edlen Rath der Stadt Speyer jetzt erzehlten Verlauf anzubringen, und zu vernehmen, wie es damit beschaffen sey, und im Fall (wider all Verhoffen) einige Collusiones mit der Stadt Speyer und Pfälzischer Bauern solten vorgehen, wolten Sie P. P. Capucini das wider omni meliori modo & solennissime protestirt, und alle gedeyliche Rechts-Mittel, solches alles an gehörigen Orten anzubringen reservirt haben. Hingegen aber, da Ein Edler Rath von solchen Wesen und Einfall nichts gewußt, und mit den Pfälzischen keinen Verstand und Collusiones gehabt, wolten Sie Capucini gebeten haben, weilen dieß Actus Iurisdictionis sey, worbey der Stadt Speyer ein großes Prajudicium eingeführet werde, und die Stadt den Pfälzischen Bauern zu begegnen gangsame Mittel habe, Sie wolten besagte Bauern wiederum anschaffen, und Sie Capuciner in Ihr Closter einführen, und was Ein Edler Rath sich hierüber wird resolviren, wolte Ich, der Notarius, fleißig ad Notam nehmen, und Ihnen ein oder mehr Instrumenta verfertigen und mittheilen, dabeneben Mir, dem Notario, eine Copey von offte Allerhöchst gemelbten Kayserlichen Schreiben zugestellet, also lautend:

1650.
Januar.

Ferdinand der Dritte ic. Welcher gestalt bey Uns die P. P. Capucini zu Speyer in Unterthänigkeit beschwehrt, daß obwohlen Sie noch von Unserm Freundlich geehrten Herrn und Bettern, Glorwürdigsten Andenkens, mit Consens und Ratification, sowohlen des damahligen Bischöffen zu Speyer und des Raths daselbst, als auch der Päbstlichen Heiligkeit in ao. 1623. in St. Egidii Kirchen alda introducirt, und unterschiedliche Plätze und Bürgerliche Häuser darzu erkaufft, und darauf ihr Closter erbauet worden, daß doch dessen allen ohngeachtet Sie sich ad Exemplum aliorum einer Destitution sub Praetextu des Friedens-Schlusses befahren müssen, und Uns derowegen dieselbe gebethen haben, das ersehen Eure Liebden aus der Abschrift sub N. A. mit mehrern. Obwohlen Wir nun nicht sehen, wie gedachte P. P. dieses Closters, und darinnen bis daher gehaltenen Exercitii sub eodem Titulo entsetzet werden können, wann Sie, dem Bericht nach, dessen schon anno 1623. und nächst folgenden Jahrs genossen, auch hierzu noch mehr legitimo modo erkaufft und gebessert haben, nichts desto weniger aber, weilen etwa des Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Liebden das Jus Patronatus vor Dero Religions-Verwandten daselbst prætendiren, und deswegen ex Capite Amnestie die obllige Restitution derjenigen Status, wie dieselbe hiebvor vor Einnehmung der Chur-Pfalz gewesen, suchen möchte: So haben wir diesen Casum zu der deputirten Ständen von beyden Religions-Verwandten Cognition und Erörterung nach Nürnberg, nach Anleitung des jüngst daselbst publicirten Prä-

1650.
Januar.1650.
Januar.

liminar-Recesses, vermittelst Unserer daselbst habenden Gesandten (inmassen Eure Liebden aus der Abschrift sub B. ersehen) remittiren wollen, des gnädigsten Versehens, Sie werden hierüber dasjenige erkennen, was dem Friedens-Schluß gemäß, auch Eure Liebden bis zu solcher Erkenntniß mit der vorhabenden Execution wider gedachte Capuciner einhalten, und dieselbe unterdessen in ihrem Kloster und Exercitio Religionis ruhig verbleiben lassen, auch dessen Gedachten des Pfalz-Grafen Liebden erinnern, das gereicht Uns von Euren Liebden zu angenehmen Gesallen, und Wir seyndt Denselben mit 10. Geben in Unser Stadt Wien den 22ten Novembr. 1649. Hierauf ich der Notarius, samt beyhabenden hiezu insonderheit erbetteten Zeugen mich vor die Speyrische Rath-Stuben verfligt, und um Audientz gebeten, Ein Edler Rath Herr Meißel Müllern, Raths-Berwandten und Stadt-Schreibern Mayenbach zu mir abgeordnet, welche zu mir und den Zeugen aus der Rath-Stuben in den Neben-Gang heraus kommen, denen Ich, præmissis præmittendis Curialibus, jetzt beschriebenen gangen Verlauff angebracht und umständlich erzählet, Ihnen offi Allerhöchst-gedachten Kayserlichen Schreibens Copey zugestellet, Sie Abgeordnete von mir wiederum in die Raths-Stuben gingen, und solches Einem Edlen Rath angebracht, über eine ziemliche Zeit und Weil wiederum zu mir dem Notario und den Zeugen heraus kommen, und gesagt: es hätte Ein Edler Rath Unser Anbringen vernommen, weiln aber Ihnen hiervon nichts bewußt seyn, müßten Sie zuvor Information einholen; darüber ich der Notarius gefragt, worauf es denn, wegen Wiederausstattung der Pfälzischen Bauern aus dem Capuciner Kloster, bestehe? die Raths-Abgeordnete geantwortet: es mangle noch an der Information, und darüber wiederum von einander gegangen; Als ich aber solches alles den Herrn P. P. Capucinis referirt, seyndt Herr P. P. Guardian und Dom-Prediger alsobald mit mir dem Notario und beyden Zeugen selbst vor besagte Speyrische Raths-Stuben gegangen, daselbst Herren Bürgern Joham Erusten Kenzlern angetroffen, Herr P. Guardian allen Verlauff, inmassen vorsehet, Ihme Herr Kenzlern wiederum vorgehalten, und inständig um Ausschaffung der Pfälzischen Bauern aus Ihrem dem Capuciner Kloster gebeten, Herr Kenzler aber geantworte, es lasse sich nicht also geschwind thun, es bleibe bey dem Bescheid, den Ein Edler Rath dem Notario, wegen der Information, gegeben, Herr P. Guardian ferners gesagt: weiln die Stadt Speyer hierin, Ratione Territorii & Jurisdictionis, stark interessirt, solches Wesen hingehen lassen, und heutiges Tages Ein Edler Rath sich hierüber nicht resolviren werde, es das Ansehen habe, daß die Stadt Speyer hievon gute Wisenschafft habe, und mit den Pfälzischen Bauern colludire, Herr Kenzler geantworte: der Herr redet seinen Willen, und wiederum von einander gingen. Als Wir aber durch eine andere Thür hinaus gingen, haben Wir zween in Mänteln, mit Stieffeln und Sporen, mit Herrn Burgermeistern Heinrich Wausen sehen reden, welche Herr P. Guardian angeredet und gefragt: ob Sie nicht von den Pfälzischen seyen, die das Capuciner Kloster hätten eingenommen, haben sie beyde geantwortet: Sie seyn des Pfälzischen Land-Schreibers zu Germersheim Diener, worüber Herr P. Guardian Ihnen solche Violenz stark verwiesen, und darüber protestirt, und, wo der Land-Schreiber sich allhier befinde, gefragt, welches sie aber nicht sagen wollen; Als wir aber sämtlich dem Capuciner Kloster zugangen, haben Wir erfahren, daß Er im Kloster sey, Herr P. Guardian ihn heraus beruffen lassen, und als er vom Creuß-Gang heraus kommen, hat Herr Guardian Ihme verwiesen, daß Handlung und Violenz dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Befehl nicht gemäß, zudem diese Sache noch bey den Herrn Gesandten und Deputirten zu Nürnberg ohneröffnet schwebt, Er Land-Schreiber hierzu keine Vollmacht, wie sich gebühre, aufzulegen habe, sondern zu solcher Execution, nach Inhalt Instrumenti Pacis, beyder Religionen Commissarii müßten verordnet werden, und weiln solches bey dieser Violenz unterlassen, das Churz Pfälzische Wapen an die Capuciner Kirchen angeschlagen worden, protestire Er

1650.
Febr.

hierwider vor Notario und Zeugen, reservire Ihme und offit gemeldten Gottes-
 Haus alle competentia Iuris Beneficia, und solches alles an gehörigen Orthen
 zu klagen und anzubringen, worüber Er Land-Schreiber wiederum mit seinen Die-
 nern und Leuten zu der Thür in das Closter hinein geloffen, die Thür zugeschla-
 gen, und gesagt, Er hätte nichts mit ihnen zu thun, Herr P. Kilian Dohm-Pre-
 digiger vielfältig gebeten, Sie wollen doch Ihme nur seine Predigten, die Er von
 vielen Jahren her mit grosser Mühe hätte geschrieben und zusammen gebracht, aus
 seiner Zelle abfolgen lassen, welches endlich geschehen; Herr P. Dohm-Prediger
 ferners gebetten, weils das Hochheilige Sacrament noch in der Kirchen stehe, und
 selbigen besorglich mögte Unehre geschehen, zu gestatten, weils Er noch nüchtern sey,
 daß er nur allein möchte durch die Kirchen-Pforten eingelassen werden, solches zu
 genießen, so Ihm aber rund abgeschlagen worden, und Er Land-Schreiber auf
 inständiges Bitten geantwortet, Sie Capucini sollen einen von der Stadt her-
 aus schicken, der es abhole, und lang darauf beharret; Als aber Herr P. Dohm-
 Prediger weiters gesagt, es müste solches ein ordentlich gewesener Priester thun,
 es sey mit solchem Hochheiligen Sacrament weit ein anders, dann mit dem Ihrigen;
 Und als Herr Dohm-Prediger für seine Versohn nichts erhalten können, hat viel-
 besagter Pfälzischer Land-Schreiber endlich verwilliget, daß ein Catholischer Prie-
 ster das Hochheilige Sacrament von der Capuciner Kirchen abholen möge, darü-
 ber Wir wiederum in die Stadt nacher Haus gangen. Geschehen seyndt diese
 Ding, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag, Stunden,
 Enden und Orthen, wie obstehet, in Beyseyn den Ehrgeachten Christoph Häu-
 lein, und Thomä Pangarts, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts
 respective Bedellen und geschwornen Botzens, als hietzu insonderheit erbetener
 glaubwürdiger Zeugen.

1650.
Febr.

(L. S.)
Notariat

Und dieweils ich Martin Schmidt aus Römischer Päpstlicher auch Kayserli-
 cher Macht und Gewalt offener und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Ger-
 richt approbierter und immatriculirter Notarius obgemeldte Requisition, Pro-
 position, Ueberreichung und Insinuation Copen obinferirten Kayserlichen Schreibens,
 darauf erfolgte Contradictiones, Protestationes, Reservationes, und
 gangen Actum, inmassen vorstehet, neben Zeit gemeldten hierzu insonderheit beruf-
 fenen und erbetenen Zeugen selbst persöhnlich gesehen und gehört, auch alles fleißig
 und getreulich ad Notam genommen, darum hab Ich dies Instrument darüber
 gefaßt, selbst geschrieben, mit meinem Lauff- und Zunahmen unterschrieben, auch
 mit meinem gewöhnlichen Hand- und Notariat-Zeichen bezeichnet, dieß Libell, so drey
 beschriebene Blätter hält, mit dieser von gelb und schwarzer Seiden gekluppelter
 Schnur und anhangenden meinem Notariat-Zustiegel verschlossen, alles zu Zeug-
 nis der Wahrheit, als ich dann auf rechtmäßig beschene Requisition zu thun
 Amts halben schuldig gewesen.

Martinus Schmidt Notarius
qui supra.

S. II.

Die Umstände der Gräflich-Branden- IV. S. Vidua E. heredes &c. 44.
 densteinischen Restitutions-Sache, ent- Meldung geschieht, mögen einiger Maß-
 gegen Chur-Sachsen, wovon im Ob- sen aus dem sub N. I. hier angefügten
 nabrückischen Frieden-Schluß Art. Memoriali erschen werden.

N. I.

N. I.

Branden-
steinische Re-
stitution we-
gen Chur-
Sachsen.

1650.
Febr.

N. I.

1650.
Febr.*Memoriale wegen der Brandensteinischen Restitution contra
Chur-Sachsen.*

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein haben in einer hiebedorn an die Königlich-Schwedische Herrn Plenipotentiaros zu Osnabrück abgelassenen Schrift ausführlich remonstriret, welcher massen Sie, vermögte Frieden-Schluss, von Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen in nachfolgenden Punkten und Stücken zu restituiren; Nämlich 1) wegen der Cassation des Wigloffischen Processus, 2) eingezogener acht Dorffschafften, samt Zugehörigen, auch andern absonderlichen Gerechtigkeiten, 3) Ihres Antheils an dem freyen Salz-Getrand- und Wein-Handel, 4) einiger abgeforderten Documentorum und Brieflicher Urkunden; 5) einiger bey dem Amtschreiber zu Torgau, Jacob Sturgen, in Verwahrung gegebener Sachen; 6) der Häuser, Bibliothec, und anderer zu Dresden hinterlassener Mobilien, & quæ sunt alia.

Wenn man aber äußerlich vernimmt, daß will vorgegeben werden, ob hätten Seine Churfürstliche Durchlaucht dem selig-verstorbenen Herrn Grafen von Brandenstein racione belli nichts entziehen lassen, sondern es hätten noch bey seinem Leben desselben Güther grössten Theils, per viam Juris und Landüblichen Hülfss-Processus denen Creditoribus eigethan werden müssen;

Als hat man obige Punkte und deren Beschaffenheit zu dienlicher Nachricht leviter percurriren und berühren wollen.

1) Ist wegen des von Churfürstlicher Durchlaucht dem Obristen Wigloff, einer grossen Forderung halben, verstateten Proceß zu mehrmahln, aber bißhero vergeblich dargegen allegirt worden, daß der Herr Graf selbige proprio Nomine nicht schuldig; sondern kraft damaliger Königlich-Schwedischer Commission dem Herrn Obristen, wegen seiner von Königlich-Schwedischen Diensten herrührenden Prätenfion, einen Schein abgegeben, wäre aber von des Herrn Reichs-Canzlers Drenstirns Excellenz Ihm Inhibition geschehen, Wiglossen nicht zu bezahlen, sondern an die Hochblblichste Cron Schweden zu weisen.

2) Seyn die obberührte Acht Dorffschafften mit Zugehörigen, auch andern absonderlichen Gerechtigkeiten, von Churfürstlicher Durchlaucht, wegen eines prärendirten Steuer-Rests, und in des seligen Herrn Grafen Custodia aufgangener Unkosten, der Frau Wittib und Waisen eingezogen worden: Nun seyn von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht selbige Steuern denen armen Untertanen, wegen erlittenen Watterschadens, selbst in etwas gnädigst remittiret, wegen der Custodien Unkosten aber, zumahl die Verhaffung des seligen Herrn Grafen racione Belli geschehen, und davon herrühret, die Frau Wittib und Waisen zu bezahlen verhoffentlich nicht gehalten, vielmehr aber die darzu aufgewandte 10000. Rthl. Ihnen zu erstatten; Und hat zu dem die zu Redimirung gedachter Acht Dorffschafften und Appertinentien unterthänigst offerirte Compensacion der, für gelieferte Früchte und Floss-Holz, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht bekantlichen 8735. fl. 6. gr. Meissnischer Währung nicht verstatet, oder angenommen werden wollen.

3) Ist der auch obberührte Antheil an den freyen Salz-Getrand- Holz- und Wein-Handel in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Land und auf der Elbe dem seligen Herrn Grafen erblich und unwiderrufflich, kraft allegirten Churfürstlichen Originals de dato Dresden den 2. August Ao. 1632. zugeschrieben, dessen Genießung aber, ohne einigen weber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, noch jemand andern deswegen gehaltenen Zuspruch, und also nur racione belli, bißhero gänglich entzogen worden.

4) Gleiche Art hat es auch mit der Abforder- und Wegnehmung der Documentorum und brieflichen Urkunden, sonderlich des Felsenhauerischen Revers und Obli.

1650. Obligation, zu förderst aber der Kayserlichen und Königl. Pardons- und Ge-
leits-Briefe.

1650.
Febr.

5) Sowohl auch mit denen bey dem Amtschreiber zu Lorgau, Jacob Sturken, in Verwahrung gegebenen Sachen, auf welche in gleichen kein Mensch einige Præten- sion gehabt, seyn aber gleichwohl Friederichen von Delau zugeeignet worden.

6) Die Häuser, Bibliothec und Mobilien zu Dresden betreffend, ist zwar nicht ohn, daß auf dieselbe denen Creditoribus ist verhoffen worden; Es ist aber darben zu berühren, daß der Frau Wittib und Waisen alle Media solvendi vel transigendi seyn entweder benommen oder verboten worden, dann obwohln dem Panzer (welchem auf die Häuser ist verhoffen) nicht allein seine Contentirung auf erstgedachte Salz-Cassa ist assigniret, sondern auch von Ihm acceptiret worden, so haben doch solches Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero Befehl an den Salz-Factor de dato Dresden den 30. Sept. Ao. 1734. inhibiren las- sen, worin gleichwohl befindlich, daß Sie sich zwar des dem Herrn Grafen von Brandenstein hiebedorn bewilligt und verschriebenen Antheils bey der Salz-Cassa noch erinnerten, dabey es auch nochmahls sein Verbleibens, für eins, fürs andere, und als die Frau Gräfin zu Conservation der Häuser, die Panzerische Wittib an- derweits gültlich zu contentiren sich bereits mit derselben verglichen, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero General-Kriegs-Commissarium Joachim von Schleunig der Panzerin mit Ernst verbieten lassen, sich mit niemand, wer der auch sey, in Handlung einzulassen, dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht sol- che Häuser zur Kriegs-Cassley an sich handeln wolten. Gleicher Weiß ist auch denen Fidekellerschen zu Dresden auf die in denen Häusern daselbst befindliche Mo- bilia und ansehnliche Bibliothec verhoffen worden, welche doch ebenfals aus der Salz- und Floß-Cassa hätten bezahlt werden sollen und können.

Nicht weniger seyn auch in andern verhängten Processen der Herr Graf, so wohl auch die Frau Wittib und Waisen, vielfältig lädirt worden, indem man De- ro Bedienten bey solchen Verrichtungen nicht sicher passiren, sondern verarrestiret, lange Zeit mit schweren Unkosten aufgehalten, ja zu denen Expeditionibus so gar bibe gemacht, daß niemand in Ihren Sachen recht dienen können, wollen, oder ddriffen, zu dem auch die ergangene Citaciones Ihnen, wegen Ihrer Verhaftt o- der Absenz, nicht allezeit zukommen, dannhero auch die rechtliche Nothdurfft darauf nicht gehandelt, noch damit gehdret werden mdgen; und worinnen sonst dieselbe überleitet, oder nicht zur Gnüge mdgen seyn gehdret worden, welches alles, als evidenter ex ratione & occasione Belli herrührenden, billichmäßige Re- medirung, bey erkennender Restitution der Frau Wittib und Waisen, als Per- sonarum miserabilium, in favorable Beobachtung zu nehmen seyn wird u.

§. III.

Reichs-Com- mission in Cassa des Dohm-Capit- uls zu Trier contra den Churfürsten
N. I. Zu Beylegung derer zwischen dem Churfürsten zu Trier und dessen Dohm-Capitul obgeschwebten Diffe- rentien, wurde zwar von dem Collegio Deputatorum Commissio, auf Chur- Maynz, Cölln und Bamberg, Inn- halts N. I. erkannt, und ohngeachtet der Churfürst, welcher noch gänglich Frantzösisch war, solche anfänglich nicht agnosciren wolte, so wurde doch laut des Schreibens sub N. II. darbey beharret: Darauf es dann dahin gekommen, daß end- lich zwischen beeden Theilen schriftliche
Zweyter Theil.

Handlung zu pflegen der Anfang gemacht worden. Ehe man sich aber versah, that der Frantzösische General la Rosa einen gewaltsamen Einfall in das Trierische Amt Zelle, und haufete dergestalt übel, daß sich darüber alles zerschlag, und weil solches von dem Chur-Fürsten selbst angestellet worden war, so trug das Dohm-Capitul bey Ihro Kayserlichen Majestät darauf an, den Churfürsten in Poenam fractæ Pacis würcklich zu de- clariren. Die Reichs-Deputirte stell- ten den Unfug mittelst Schreibens, sub
P p p N. III.

Wird durch der Franke- sen feinde- lichen Einfall unterbrochen

1650.
Febr.N. III.
Erfordertes
Reichs-Gut-
achten, wie ge-
gen den Chur-
Fürsten zu
Trier zu pro-
cediren.

N. III. bey dem König in Frankreich vor, um den in seiner Direction stehenden unruhigen Chur-Fürsten, zu seinem eigenen Besten, auf andere Gedancken zu bringen, auch den General Rosa mit seinen Böldern zurück zu beruffen: Ihro Kayserliche Majestät aber verlangten

der Reichs-Stände Gutachten, mittelst Rescripti sub N. IV. cum Adj. A. & Subadj. 1. & 2. ingleichen Adj. B. cum Subadj. 1. 2. & 3. welchergestalt wider den Chur-Fürsten nunmehr in Concumaciam zu procediren sey.

1650.
Febr.
N. IV.

N. I.

*Dictat. Norimberg. den*25. Febr.
7. Mart. 1650.*Commission an Chur-Maynz, Cöln und Bamberg, wegen der Trierischen Differentien.**Hochwürdigster, Durchlauchtigster Chur-Fürst und Herr.*

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist ohne weitläufftliche Anführung, allschon mehr dann gut ist, überflüssig bekandt, was sich nun von langer Zeit hero zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Thum-Capitul vor beschwehrlische Differentien und Mißthelligkeiten ereignet, welcher Gestalt auch dieselbe durch verschiedene Attentata, insonderheit aber die jüngst de Facto vorgenommene Coadjutorie allbereit in solche Weitläufftigkeit gerathen, daß, dafern demselben nicht in Zeit abgeholfen werden solte, dem ganzen Heiligen Römischen Reich, zuförderst aber denen angränzenden Chur-Fürsten und Ständen sowohl, als dem löblichen Erzbischoff zu Trier selbst, dadurch allerhand gefährliche Inconvenientien und Ungelegenheiten zu wachsen, auch viele höchst-schädliche Consequentien nach sich ziehen könten. Ob nun wohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, zu mehrerer Bezeugung Dero zu gänzlichlicher Vereinigung des geliebten Vaterlandes und dessen eingeseffenen Glieder tragenden höchstrühmlichsten Eifer und Begierde, kraft des jüngst zu Münster von Chur-Fürsten und Ständen gemachten einhelligen Schlußes, und darauf an Dieselbe abgelassenen Erfuchungs-Schreibens, als Director des Chur-Rheinischen Creyses, durch eine gewisse Abordnung sich bemühet, und einen Versuch thun lassen, wie solche entstandene beschwehrlische Streitigkeiten wiederum förderlichst in der Güte und nach Inhalt des getroffenen allgemeinen Friedensschlußes hin und begelegt, consequenter alle Semina Discordiarum zwischen höchst und hochwohlgedachten Parthejen aus dem Weg geräumt, und die besorgende Ungelegenheit verhütet werden mögen. Dieweil aber Dieselbe, wegen vieler darbey unverhofften vorkommenen schweren Difficultäten, das Werck über allen angewandten höchstrühmlichen Fleiß, Mühe und Sorgfalt allein zu erheben, und den intendirten Zweck der Vereinigung zu erhalten nicht vermocht, und man daher dieß Orts vor nöthig erachtet, in nochmaliger reiffer Consideration obangezogener, in Entschung der förderlichsten Vergleichung, all solcher dem Heiligen Römischen Reich, in particulari aber denen am Rhein-Strom geseffenen Chur-Fürsten, und in specie aber Eurer Churfürstlichen Durchlaucht höchstgefährlichen Mißthelligkeiten, Eure Churfürstliche Durchlaucht, neben Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Bamberg Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz bezuordnen. Wasfen dann die Römische Kayserliche Majestät um Ausfertigung solcher Commission allbereit von hier aus allerunterthänigst belanget worden, und nicht zu zweifeln, Dieselbe um Dero dabey ebenmäßig verkündenden hohen Respects willen, solche Allergnädigst gerne belieben, und hierunter Deneiselben allerseits die behdrige Nothdurfft unverlängt zu fertigen werden.

Als ersuchen und bitten im Nahmen Unserer allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Dieselbe weniger nichts als unterthänigst, Die geruchen, dem Heiligen Römischen Reich zum Besten, sich solche Commission gnädigst und gütwillig zu unternehmen, Dero Bevollmächtigten ob Moræ Periculum förderlichst nacher der Churfürstlichen Residenz-Stadt Trier

1650. Febr. Trier abzuordnen, die gegen einander führende Klagen und Beschwerdten, neben Höchst und Hochgedachten Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden zu Maynz und Bamberg Deputirten anhören, solche gegen den Friedensschluß, auch die vorhergegangene Transaktionen und Capiculationes halten, und was dann seine Richtigkeit und Erledigung hat, alsbald vollziehen und ad Effectum zubringen, was sich aber darinn nicht erledert befinden möchte, brevi & summaria Cause Cognitione, Autoritate Cælaris & Imperii decidiren und exequiren zu lassen. Ein solches, gleich wie es zu Stiftung guter Einigkeit und Vertrauens zwischen höchst- und hochwohlgedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Röm. Capitul, auch Conservacion des hochlöblichen Erg. Stiffts, wie weniger nicht zu Beförder- und Erhaltung des lieben werthen Friedens, auch Abwendung aller in widrigen Derofelben, und Dero angränzenden Landen selbst besorgentlich zuwachsenden Ungelegenheiten, angesehen und gereicht, also zweifeln Wir nicht, zu förderst aber Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten viel weniger an Dero willfährigen Bezeugung etc. und thun etc. Nürnberg den 24. Febr. Ao. 1649.

1650. Febr.

An Ihre Chur- Fürstliche Durchlaucht zu Eöln.

Auch mutatis mutandis,

An Chur- Maynz und den Bischoff zu Bamberg etc.

N. II.

Schreiben an Chur-Trier, sich der in *Causa* des dasigen Dohm-Capituls erkantten Kayserlichen und Reichs-Commission nicht zu widersetzen.

Gnädigster Herr,

Aus Euer Churfürstlichen Gnaden Uns wohl zugekommenen gnädigsten Schreiben vom 31. Octobris nachstehin, und desselben Beylagen, haben Wir, des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände zu Beförderung deren annoch er mangelnden Executionen ex Capite Amnestiæ & Gravaminum nach Inhalt des Preliminar- Reecessus verordnete und gevollmächtigte Gesandten, mit mehrerem vernommen, welcher Gestalt Derofelben, sich der, von der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs- Ständen, zu Erörterung deren zwischen Euer Churfürstlichen Gnaden und Dero Dohm- Capitul bisshero obgeschwebten schwehren Differentien, erteiltten auf Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchlaucht zu Maynz und Eöln, wie auch des Herrn Bischoffen zu Bamberg Fürstliche Gnaden, gemachten Commission zu submittiren, verschiedene Bedencken zu Gemütthe gehen; Und Sie daher bewogen worden, Uns zu deren gänglichen Einstellung in Gnaden zu belangen.

Nun haben Wir nicht ermangelt, all solche in bedeutem Euer Churfürstlichen Gnaden Schreiben angeführte Rationes und Motiven alsobald in behdrige Berathschlagung zu ziehen, und nachdenmahlen Wir dieselbe in deren fleißiger Erwegung von solcher Importanz und Wichtigkeit nicht finden können, daß darum solche verordnete Reichs- Commission (zu deren Fortsetzung, wie Wir vernemen, die Herren Commissarien allbereit Ihre subdelegirte Räte und Diener nach Euer Churfürstlichen Gnaden Residenz- Stadt Trier abgeordnet) wiederum einzustellen, die obhandene Mißhelligkeiten noch länger ohnerdrert schweben, und das hochlöbliche Erg- Stiff Trier, als ein vornehmes Mit- Glied des Heiligen Römischen Reichs, ferner in solchem beschwerlichen Zustand zu desselben Ruin und mit höchster Gefahr aller benachbarten Stände stecken zu lassen, Wir auch, zu förderst

Zweyter Theil.

Ppp 2

aber

1650.
Febr.

aber Unsere Allerseits gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obren und Committenten, nicht glauben können, daß Euer Churfürstliche Gnaden, in fernerer Ueberlegung aller dabey verführenden Umstände, bey solcher Ihrer Meynung und zwar um so viel weniger beharren werden, weilen berührte Commission keines Weges Derofelben zu Präjudiz und Nachtheil, sondern vielmehr dahin angesehen, wie Derro offtt contestirten Hoch-rühmlichsten Intention nach zwischen Ihro und Derro Dom-Capitul wiederum gute Einig- und Vertraulichkeit gestiftet, ein Theil sowol als der andere bey den habenden Privilegien oder Wahl-Capitulation und Herkommen manucenirt, und in Krafft des Frieden-Schlusses allerseits in den freyen ruhigen Stand, worinnen Sie sich ante hos Mocus befunden, gesetzt, und also alle besorgende höchst gefähr- und schädliche Weiterungen verhütet werden mögen.

Als ersuchen und bitten Euer Churfürstliche Gnaden unterthänigst und gehorsamst, Die geruhen, Derro zu völliger Vereimigung des geliebten Vaterlandes tragenden sonderbaren Begierde nach, solcher Kayserlichen und Reichs-Commission (das bey es billig allerseits ungeändert verbleibet) ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, derselben auch Ihres Theils nicht allein sich gutwillig zu submittiren, sondern auch dabey allen vorkommenden billig und schiedlichen Mitteln statt und Platz, und keines Weges auf den unverhofften Fall Höchst und Hochgedachten Herren Commissarien Anlaß zu geben, nichts destoweniger nach Inhalt des Instrumenti Pacis, dero Kayserlichen Edicten, arctioris exequendi Modi, des Präliminar-Recess und Ihnen aufgetragener Commission zu verfahren, und prævia summaria Causæ Cognitione, Autoritate Cæsaris & Imperii in einem und andern die Decision und Execution werckstellig zu machen; Wir verheffen gleichwohl, Dieselbe werden es dazu nicht kommen lassen, sondern sich dabey also bezeigen, wie es zu Conservation Derro Hochlöblichen Erz-Stifts, Reablrirung beständigen guten Vertrauens, Ruh und Eisnigkeit, auch Abwendung vieler Gefahr und Ungelegenheiten, die Nothdurfft und der mit satten Bedacht ausgelassener Kayserlichen und Reichs-Commission Respect erfordert, Eure Churfürstliche Gnaden dabey GOTT in Nürnberg den 12. Nov. 1649.

Eurer Churfürstlichen Gnaden.

An Chur-Erier

unterthänigste

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete gevollmächtigte Gesandten.

N. III.

Diß. Norimb. 25. Febr. 1650.

per Mogunt.

Schreiben des Nürnbergischen Convents an den König in Frankreich, den Churfürsten von Erier von seinem Beginnen zu debortiren.

Serenissime & Potentissime Rex,

Domine Clementissime.

Postquam Majestas Vestra die quinta Junii proxime elapsi benigne declaravit, se Trevirensis Coadjutoris Electioni immiscere non velle, desiderare autem, ut Canonici Capitulares Jura sua legitimo modo prosequantur, & omnia ad pristinum statum redigantur; id nostri officii esse judicavimus, ut, quæ inter Dominum Electorem Trevirensis ejusque Capitulum controversæ sunt, quantocytus componantur, in quem finem Dominum Electorem Moguntinum debito modo requisivimus, ut Nomine S. R. Imperii illud opus secundum Constitutiones Imperii & Pacis Regulas amicablem terminandam in se suscipiat. Annuit Sua Eminentia, & protinus per Deputa-

1650.
Febr.

1650.
Febr.

putatos magno laboris & temporis impendio omnem lapidem movit, quatenus prædictum tam Majestatis Vestrae quam Imperii scopum assequeretur; Ideo vero nihil effectum est, quia Dominus Elector Trevirensis opinionibus suis mordicus inhaesit, & memoratas Deputationis quascunque rationes posthabuit, cui rei opportune remediari volentes, ea, quæ ex Publici hujus Conventus Placitis in omnes & singulos, tam Ecclesiasticos, quam Seculares Imperii Electores, Principes & Status nobis competit, auctoritate, tres Imperii Commissarios, nimirum Dominos Electores, Moguntinum & Coloniensem, cum Domino Episcopo Bambergensi, constituimus, qui per Ministros suos Trevirim ablegatos utramque Partem sufficienter audiant, & quæ hinc inde, sive pro Domino Electore, sive pro Capitulo, in Regimine aliisque gravioribus redintegrandæ sint, secundum Pacis Monasteriensis & Imperii Constitutionum Regulas, absque omni mora in pristinum statum reponant. Sed nec hoc quidem Remedium, quamvis contra omnes alios Electores in Restitutionum Casibus valuerit, & inviolabiliter valere debet, Domino Electori Trevirensi placuit, adeo ut frivolis Exceptionibus, Protestationibus & minis, nunc a 10. Mensibus, inaudito exemplo, dictæ Imperii Commissioni indigne & illicitè se opposuerit, eoque Facto suam ipsiusmet non minus, quam Reverendissimi Capituli, Commissioni promptè se submittentis, Restitutionem impediverit. Quod cum non tantum ita sit, sed eo usque etiam devenit, ut Majestatis Vestrae Generali Rosa, cum Exercitu sibi ob importunas & forte alias preces assistente, nunc armis omnia agere & novos in Imperio Motus suscitare velle videatur; cogit nos Imperii Salus ad Fidem publicam, quæ per dictam Pacem Monasteriensem conspectu totius Europæ sancita & inita est, recurrere.

Majestatem Vestram ideoque humillime rogamus, ut sæpe memoratum Dominum Electorem Trevirensis, ne ad Pœnæ Refractarii in Instrumento Pacis contentæ Executionem procedere necesse sit, ad debitam Imperii Submissionem serio & benigne exhortetur, Generalem Rosam vero cum Exercitu protinus avocet, & tam illi, quam aliis Regni Officialibus strictè jubeat, ne ullo modo ad Domini Electoris Trevirensis quameunque Instantiam, istis negotiis, non violenta armorum, sed legitima prætractæ Commissionis via resolvendis & exequendis, se immisceant.

Quo facto Majestas Vestra eum, quem tranquillandæ & pristinae libertati restituendæ Germaniæ semper, ut & in ipsa Pacis Constitutione, contestata est, affectum realiter contestabitur, & omnes S. R. Imperii Electores, Principes & Status maximopere sibi devinciet. Quorum Nomine Majestati Vestrae a Divina bonitate diutissimam incolumitatem & omnem felicitatem ex corde apreciamur, & nos humillime commendamus. Dabantur Noribergæ 18. Febr. 1650.

Regia Majestatis Vestrae

Ad

Galliarum Regem.

Humillimi S. R. Imperii Electorum, Principum & Status ad Pacis Executionem Deputati, Consilarii & Legati.

N. IV.

Die 8. Martii 1650.

per Mogunt.

Ihro Kayserlichen Majestät Instruction an Dero Gesandtschaft zu Nürnberg, der Reichs-Stände Gutachten zuerfordern, welcher gestalt wider den Churfürsten zu Trier zu procediren sey.

Ferdinand der Dritte.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Ehrsame Gelehrte und Liebe Getreue.

Aus Eurem gehorsamsten Schreiben vom 21. Februarii nächsthin, und dazu gehörigen Beplagen, haben Wir mit mehrerm vernommen: Was erstlich die zu Wün-

Ppp 3

ster

1650.
Febr.

1650.
Mart.

ster nach geschlossenen und ratificirten Frieden verbliebene Stände, unterm Dato 26. Junii Anno 1649. des Churfürsten zu Mayns Liebden in der Trierischen Sache vor eine Commission ertheilt, und welchergestalt die dasige Reichs-Stände solte fürs andere, unter Dato Nürnberg den 24. Aug. nächsthin auf Chur-Eölns Liebden und des Bischoffs zu Bamberg Andacht extendirt, dann 3) des Churfürstens zu Trier Liebden wegen der in selbiges Erz-Stift berufener Französische Wdcker abgemahnet, und 4) nicht allein Unseren vorbesagten Reichs-Commissariis, sondern auch 5) dem König in Frankreich selbst zugeschrieben haben, und welchergestalt die dasige Stände so wohl, als die Schweden selbst, diesen Französische Einfall nicht billigen thun.

1650.
Mart.

Wann nun Uns besagtes Dohm-Capitul am 7. und 14. Febr. in dieser Sache und anderweit in Unterthänigkeit zugeschrieben, wie Ihr aus den Beylagen sub lit. A. & B. mit mehrern zu ersehen.

A. & B.

Als haben Wir Euch solches zu dem Ende hiemit einschliessen wollen, daß Ihr der dasigen Reichs-Stände Gesandten davon nicht weniger Communication thun, und von denselben begehren sollet, nachdeme Sie auch Ihres Theils der Meynung seyn, daß man wider obbesagtes Churfürstens zu Trier Liebden dieß Orths in Contumaciam procediren solte, das Thum-Capitul aber in seinem letztern Petiro auf die Declarationem Poenæ fractæ Pacis, und also mithin auf die Privationem Regalium gehet, daß Uns vorbesagte Stände insgesamt hierüber ihr gehoriamstes Gutachten eröffnen wollten, worauf Wir dann nicht unterlassen werden, Uns auch Unsers Orts deswegen weiters zu erklären. Allermassen Ihr der Sachen weitere Recht zu thun werdet wissen, und Wir verbleiben Euch benebens mit Kayserlichen Gnaden wohlgenogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 4. Martii 1650. Unserer Reiche des Römischen im Vierzehnden, des Hungarischen im Fünff- und zwanzigsten, und des Böhmischen im Drey- und zwanzigsten.

FERDINAND.

Vidit Ferdinand Graf Rurg.

An Dero Kayserlichen Majestät
Gesandtschaft zu Nürnberg.Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter.

Adjunctum A. ad N. IV.

Dieß. Norimb. d. 17. Martii 1650.

Des Trierischen Dem-Capituls Bericht an Ihre Kayserliche Majestät
vom Zustand der Tractaten mit selbigem Churfürsten.

Aller Durchlauchtigster u. Aller Gnädigster Herr.

Vor 8. Tagen sind Eure Kayserliche Majestät von Uns allerunterthänigst berichtet worden, was wegen eines gültlichen Tractats zwischen dem Herrn Churfürsten zu Trier, Uns und den Landständen obhanden gewesen, vor gestern, den 5. dieses, ist damit ein Anfang gemacht worden, wie Eure Kayserliche Majestät aus denen gegen einander communicirten ersten Schrifften, Num.

1. 2.

1. 2. Ihre allergnädigst referiren lassen können, und ist dahin gestellt, daß man gegen einander noch eine Rescription thun, und darnach endlich mit einander conferiren solle, auch daß Monsieur Vt-Conte de Curval gerne hätte daß die Subdelegirte Commissarii sich der Mediation unternehmen wollten, die haben sich aber dessen bis anhero ent schlagen. Die Rössische Wdcker sind nunmehr diesseits der Mosel, und kommen der Stadt sehr nahe, unterdessen thun die Spanische Wdcker im Lande Eisingenburg keine Resistenz, siegen in den Quartieren still, nachdem der Rosa vorhin das Land mehrentheils ravagiret und ausgeplündert, zu dem Herrn Feldmarschall Grafen von Haßfeld haben Wir einen Cavallier geschickt, von Demselben

1650.
Mart.

ist noch nichts einkommen, das größte Nachdenken ist, daß die Schwedische sich ohne Schein zu Nürnberg vernehmen lassen, durch den General-Wachtmeister Dammmerstein den Franzosen im Erz-Stift auf dem Fall zu assistiren, wann Eurer Kayserlichen Majestät oder andere Völcker in dem Erz-Stift wider die Französische gehen würden.

Wir befinden Uns daher in einem gefährlichen Stande, haben Uns bisher auf Eure Kayserliche Majestät und des Reichs Rettung und Protektion verlassen, wie noch. Es will aber bald, und zwar mit mehrerem Nachdruck, zu den Sachen gethan werden, dann die Quartier werden im Erz-Stift nach einander durch die Rössische Völcker vermassen ruiniret, daß zu dem längst zu erwartenden Succurs im Lande keine Lebens-Mittel übrig verbleiben. Die Kayserliche und Reichs-Commission ruhet der Zeit, und warten die Subdelegirte, auf das Chur-Maynische an Eure Kayserliche Majestät über Fortsetzung vor angeregter Commission abgangerne Schreiben, Dero allergnädigst Kayserlichen weitem Befehl, um dessen Maturation, weilen der Ausgang der Tractaten sehr ungewiß, Wir allergehorsamst zu bitten hätten.

Sonsten haben Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigst Schreiben vom 15. Jan. die Bestung Ehrenbreitstein, und den daselbst angelegten Zoll betreffend, Wir mit allerunterthänigster Reverence wol eingeliefert empfangen, und daraus ersehen, war um Eure Kayserliche Majestät den gedachten Zoll, dem Erz-Stift, vornemlich aber zu Erkauffung des zur Bestung nöthigen Proviantes, zu überlassen Bedenken tragen, und dabey allergnädigst gesinnend, daß aus andern des Erz-Stifts Mitteln, Wir 1000. Malter Korn zur Bestung beitragen lassen sollen.

Nun wollten Wir zwar unserer höchsten Schuldigkeit nach Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl gehorsamst nachkommen, zumahl es zu unser und des Erz-Stifts Conservation gereicht, daß dieser importirende Posto wol versehen werde, es ist aber die pur lautere Unmöglichkeit, nachdem die Erndte dieß Jahr mißgerathen, aus dem Erz-Stift die Bestung mit Proviant zu versehen, wie dann alhier in der Stadt ein solcher Abgang des Getrandes ist, daß, wenn nicht bald von andern Orten Mittel beygeschaffet werden, endlich die Bürgerschaft, sowol als die Guarnison, keine Lebens-Mittel mehr haben wird, haben daher Eurer Kayserlichen Majestät in Zeiten gehorsamst notificiren, und Dieselbe nochmahls in aller Unterthänigkeit bitten wollen, zumahl der Obrist Lucas selbst über den grossen Getrandes-Abgang im Erz-Stift Zeugniß geben kan, Sie geruhen die Zoll und Licenten Intradan zur Ersetzung des Proviant-Magazins zu appliciren, oder anderwärtige Mittel darzu allergnädigst anzuordnen, und sich dießfalls, zumahl bey gegenwärtigen verderblichen Zustand, auf das Erz-Stift gar nicht zu verlassen. Eurer Kayserlichen Majestät damit Uns ic.

Eurer Kayserlichen Majestät

Trier den 7. Febr. 1650.

allerunterthänigst gehorsamste Thum-
Probst, Dom-Dechant und Ca-
pitul des Erz-Hohen Dom-Stifts
Trier.

Johann Henseb, Secretarius.

Subadjunct. N. I. ad Adj. A.

Diä. Norimb. d. 19. Martii 1650.

Ein Hochwürdig Dom-Capitul hat gehorsamst verlesen, und in Particular-Deliberation gezogen, was der Hochwürdigste Fürst, der Herr Erz-Bischoff und Churfürst zu Trier, auf wolermeldes Dom-Capituls münd- und schriftliches Vor-
und

1650.
Mart.

1650.
Mart.

und Anbringen wegen der unter währenden Kayserlichen und Reichs-Commission ins Mittel gekommener gültlicher Tractaten sich resolviret und erkläret hat, giebt hierauf diese fernere gehorsamste Declaracion.

Daß 1) obwol verschiedene Bedencken insonderheit um deswillen, daß der vorige gültliche Tractat, in die 12. Wochen, vergeblich zugebracht worden, vorgewesen, dennoch ein Dom-Capitul, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zum unterthänigsten Respect, die gültliche Handlung neben und unter der Reichs-Commission Dero Gewalt und Vollmacht zu extradiren.

Da nun aber pro 2) solch in sich recht und billigmäßig Begehren nicht zu erhalten gewesen, hat man a parte Capituli amore Concordiæ & Salutis Patriæ ferner in so weit condescendiret; daß die Tractaten auch ohne Vollmacht, ob es zwar wider aller Vblicher Gebrauch und Herkommen im Heiligen Römischen Reich wäre, möchten angestellt werden, jedoch um der etlichen, fürnemlich zur Abwendung der allbereit zu Werck gerichteten Land und Leute verderblicher Einquartierung, und zu der Tractaten und des Reichs Commission Freiheit und Versicherung dienenden, Seiner Churfürstlichen Gnaden proponirten, und auf Dero gnädigstes Begehren, in Schrifften zugestellten Conditionen, daß nun von Deroselben vermöge ausgegebener Erklärung keine einige von den proponirten Conditionen will beliebet, sondern der implorirte Krieges-Gewalt principaliter wider des Reichs Hoheit, Authorität und Jurisdiction, und dabeneben zu des Dom-Capituls und der Land-Stände Unterdrückung, beharrlich, unerachtet des Kayserlichen und des Reichs abgelassenen Inhibition-Befehls, fortgesetzt, und gebraucht, und darbey in vorbemeldter schriftlicher Erklärung solche Assertiones, welche vom Reich je und alle wege als hochschädlich, und zur Destruktion desselben gereichend, verivorffen worden, behauptet worden. Darüber werden Ihre Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen des Reichs, aussere Zweifel gebührendes Einsehen haben, und dagegen Remedirung vornehmen, ein Dom-Capitul wolte unterdessen ungerne ichtwas unterlassen, was zu Abwendung des allbereit in soweit ausgeschlagenen Land und Leute Verderbniß immer diensam seyn mag, und weil ohngeachtet der proponirten Conditionen auf die Tractaten stark getrieben wird, insonderheit auf die Extradition des Dom-Capituls habenden Prætenationen und Beschwerden.

Als wird erholet dasselbe so wol in seinen als der Stände Nahmen, salva Commissione Cæsarea & Imperii, nochmahln, die vorangeregte Conditiones, und den Herrn Kayserlichen und des Reichs Subdelegirten exhibirten jüngstes Memorial, und übergiebt pro Materia Tractatus, mit Vorbehalt weiterer Addition, folgenden Summaria Puncta Gravaminum Capitularium.

Primo, wird begehret, daß der Ursprung und die Brunnquell des Unheils, nemlich die Keifenbergische Coadjutorie des Erz-Stifts, und die Collation der Dom-Probstey, und was derentwegen für Befehl in dem Erz-Stift ausgelassen, cassiret und aufgehoben, und darbey Obligatorie zugesagt und versprochen werden, diese vermeinte Coadjutorie und Dom-Probstey Provision weder inn- oder aussere Reichs zu protequiren, noch derentwegen Hülffe zu suchen, und nach dem dieser Sachen wegen, insonderheit aber bey der vorigen und jetzigen Reichs Commission allbereit grosse Spesen und Unkosten angewendet worden, dieselbe dem Erz-Stift und dem Dom-Capitul wiederum gut zu machen.

2) Ein Dom-Capitul verneinet mit glaubwürdigen Umständen, und bestätiget es auch die Landlindige Notorität, daß durch Fiscalische und andere unformliche Processse ansehnliche Herrschafften und Güter vom Erz-Stift, ohne Vorwissen und Consens des Dom-Capituls, in Seiner Churfürstlichen Gnaden Sönterische Fidei-Commission transferiret worden, weilm solche Alienationes unverantwortlich, und das Gewissen berühren, so kan ein Dom-Capitul Pflicht halber gar nicht dazzu stillschweigen, begehret derowegen von allen Editionen aller dießfalls aufgerichteter Cessionen, Übertrag- und Verschreibungen, deren Cassation und der Herrschafften und Gütern, auch der aufgehobenen Nutzung Restitucion.

3) Einem

1650.
Mart.

1650.
Mart.

3) Einem Dom-Capitul und dessen Gliedern sind, von Zeit Ihrer Churfürstlichen Gnaden Regress, in dem Erz-Stift und vorhin Ihre Canonicat-Probstey-Archidiaconat- und andere Gefälle, dergleichen ihre Patrimonial- und Privat-Häuser und Güter, worunter die Specificacion vorbehalten wird, eingenommen, entzogen und vorenthalten worden, ist billig, daß Sie cum omni Causa, Damno und Interesse restituiret werden.

4) Eine Gewissens-Sache ist, daß von der Präsenz etliche und 40. fl. in das vorgemeldte Fidei Commiss transportiret worden, Ihre Churfürstliche Gnaden werden verhoffentlich sich damit länger nicht graviren, sondern gebührende Restitution thun wollen.

5) Ein Dom-Capitul ist auch in Personis derer von demselben angenommenen Beamten und Diener dieser Gestalt graviret; daß etliche in Odium Capituli cassiret, andere mit Geld-Straffen belegen worden, davon die Specificacion vorbehalten wird, und weiln Ihre Churfürstliche Gnaden sich hierinn mit dem Dom-Capitul zu Wien verglichen, wird begehret, daß der Vergleich gehalten, und die abgesetzte Diener ein jeder in den Standt, worin Er zu Seiner Churfürstlichen Gnaden Wiederkunft gewesen, gesetzt, und die verstandene Entretenementen, auch was denselben an Gütern entzogen, geliefert und restituiret werde.

6) Seine Churfürstliche Gnaden haben von Zeit Ihrer Rückkunft in das Erz-Stift wider eines Hochwürdigten Dom-Capituls Wissen und Willen, und der Stände Einwilligung, verschiedene schwere Collecten und Imposten im Land erheben, und theils militariter exequiren lassen, davon die Specificacion auch eingebracht werden kan, dergleichen verschiedenen Ständen Ihre Güter confisciret, und zu Ihrem Privat gezogen, ein Dom-Capitul hat befugte Ursach zu begehren, die ungewilligte Collecten abzustellen, und, was davon indebite erhoben und Particularen an Gütern und Geld abgenommen worden, zu restituiren.

7) Mehrgemeldtes Dom-Capitul befindet sich mit und beneben der Landschaft, und absonderlich dieser Stadt, ob denen wider die Stadt erbaueten Fortificationen hochbeschweret, wird daher begehret, dieselbe demoliren zu lassen, und dießfalls alles nach Inhalt des Frieden-Schlusses in vorigen Standt zu stellen.

8) Zur Versicherung, daß das Erz-Stift beym Reich, und in einer rechten und wahren Neutralität gegen benachbahrte Potentaten verbleibe, wird begehret, daß Ihre Churfürstliche Gnaden das vor diesem dem Herrn von Greiffenklau übergebene Profatum Obligationis de non implorando externa Auxilia acceptiren und ausfertigen wollen, dergleichen zu thun ein Dom-Capitul erbietig.

9) Des Erz-Stifts Soldatesca in gesamte Pflicht und, bey Dero hohen Alter, auch in gesamte Direction zu nehmen, wird Ihrer Churfürstlichen Gnaden nicht zuwider seyn.

10) Zu Unterhaltung guten Verständniß und Verhütung alles künftigen Streits ist vorndthen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden in der Regierung, die von Ihro gelobte und zu Wien bestätigte Erz-Bischöfliche Capitulation in allen Articulis ad literam erhalten, und vom Dom-Capitul zween Präsiden von der geheimden Justiz und Cammer-Recht admittiren, und einen Stabthaller alhier, welcher ex Gremio Capituli Seiner Churfürstlichen Gnaden präsentiret, annehmen.

11) Die Chur-Personen im hohen Dom-Stift haben von Ihren bey der Hof-Cammer ausstehenden Pensionen von vielen Jahren her nichts empfangen, wird begehret, daß zu ihrem unentbehrlichen Unterhalt eine merkliche Summa entrichtet, und dadurch der Gottesdienst unterhalten werde.

12) Es ist Reichs- und Landkündig, welchergestalt Ihre Churfürstliche Gnaden und Dero Hof-Räthe ein Dom-Capitul und dessen Membra, bevorab den Herrn Dom-Probst, die Herren von Netternich, Elz und Leyen, mit offenen Druck und Schriffen an Ihren wohlhergebrachten Ehren und Standt aufs aller schändlichste und schmäligste, wider Gottes Gebot, wider gemeine Rechten, und des Heiligen Römischen Reichs Policy-Ordnung, angegriffen und ledirt. Als wird begehret,

Zweyter Theil

D q q

daß

1650.
Mart.

1650.
Mart.

daß solcher Injurios und famose Libellus, Schrifften und Druck cassiret, und deren Gebrauch männiglich interdiciret werde, reservando nihilominus contra Auctores & Scriptores Actionem Injuriarum.

1650.
Mart.

13) Obwar in dem allgemeinen Reichs-Frieden eine General-Amnestia zwischen Churfürsten und Immediat- so wol als Mediat-Ständen des Reichs sanciret worden. Weiln dennoch Seine Churfürstliche Gnaden zu dem Frieden-Schluss sich nicht verstehen wollen, als erfordert des Erz-Stifts Veruhigung, daß die zu Wien verglichene Amnestia nochmahls bey diesem Tractat zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden, Dero Dom-Capitul und Land-Ständen wiederholet und bestätiget werde.

Endlich wird begehrt, daß der Geist- und Weltlichen Stände Gravamina auch erlediget, und dieselbe bey ihren hergebrachten Freyheiten und alten Gewohnheiten gelassen werden, worüber dieselbe specialiter einkommen werden.

Subadjunct. N. II. ad Adj. A.

Diß. Norimb. d. 23. Martii 1650.

Declaratio Archi-Episcopalis Trevirensis.

Der Hochwürdigste Erz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Unser gnädigster Herr, erkläret sich.

1) Obwohl die Dom-Herren zu Trier, gegen besser Verhoffen, einen innerlichen Krieg gegen Ihre Churfürstliche Gnaden und die Königlich Majestät in Franckreich angefangen, und damit in die Poen der Geist- und Weltlichen Rechten gefallen, Dieselbe dennoch zu Verhütung gänglichen Untergangs Ihres Erz-Stifts allen denjenigen, so daran schuldig, verzeihen, und nicht prosequiren, auch auf ihr geziemendes Abbitten und geleistete Satisfaktion in folgenden Punctis hinlegen und vergeben wollen.

2) Daß Sie aber noch darzu, sowol das Geist- als Weltliche und militarische Regiment usurpiret, und desselben Ihre Churfürstliche Gnaden allerdings entsetzet, wie nicht weniger die Temporalität eines Churfürstenthums ganz entzogen, daß solle in Continenti abgeschaffet, allerdings redintegriret, und wie es von Alters Herkommen, auch Sie solches bey Antretung Ihrer Regierung gefunden, und hergebracht, wiederum gestellet, und weder vom Dom-Capitul, noch der Landschaft darinnen nicht eurbiret werden.

3) Die Renten, Gefälle, Zinsen und Pensiones, welche der Land-Kentmeistrey und dem Sdterischen Fidei Commissio, in der vorigen und ieszigen Invasion, erwältiget, suspendiret und unbezahlet blieben, sollen unweigerlich als liquidirte und richtige Schulden replaciret, oder gnugsam versichert werden.

4) Die Spolia, so an Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Sdterischen Fidei Commiss. Güthern zuvorn, und jeho verübt, sollen also gleich würcklich, so viel abereit daran nicht geschehen, restituiret werden.

5) Dafern auch jemand gegen Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Land-Kentmeistrey, oder auch vielleicht gegen Ihr Fidei Commiss zu sprechen hätte, solle solches jeho, oder ins künsttliche, außershalb des ordentlichen Weges Rechtens, oder aber vermittelst gütlicher Unterhandlung der Könighen Majestät in Franckreich, und eines andern Obermannes, dessen man sich zu vergleichen, zu thun, nicht mächtig seyn.

6) Und dieweiln der Prætextus dieses innerlichen angefangenen Krieges einzig und allein auf des Freyherrn von Reiffenberg Coadjutoriam gesezet werden wollen, so erklären sich Ihre Churfürstliche Gnaden, daß Sie damit principaliter nicht zu thun, sondern allein ex Officio Archi-Episcopali, nach Anlaß der Conciliorum Oecumenicorum und habender Privilegiorum geschehen, auch daß solche alsbald aus Handen gegeben, und nichts weiters von diesen oder andern Coadjutorn, Zeit Ihres Lebens, hören wollen, wie Sie denn solches im Druck selbsten erwiesen, daß vielgemeldte Coadjutoria vorgegebener massen niemals in Rerum Natura

1650.
Mart.

tura gewesen, vielweniger dem von Reiffenberg einige Possession erttheilet, Collatio oder Bulla darüber expediret, oder den geringsten Actum Possessionis zu ver-
richten anbefohlen, oder zugelassen worden, und solche allein secundum Concili-
um Tridentinum ad Coadjutoriam temporalem verstanden, und darzu, wel-
ches Ihre Churfürstliche Gnaden ohne Consens der Päpstlichen Heiligkeit und des
Dom-Capituls wol thun können, und in der äußersten Desolation zu thun schuldig
gewesen, jedoch also gleich ad Sedem Apostolicam verwiesen, über dieses auch, da-
fern Dieselbe schon rechtsam befinden, und Ihren Consensum darzu ertheilen würden,
daß gemeldter von Reiffenberg cum Spe Successionis eintreten sollte, dennoch dar-
um kein Coadjutor genennet werden könnte, es sey dann Sache, daß ein Nuncius
Apostolicus vorher im Capitul erscheine, die Qualitates aller Capitularen, quoad
Vitam, Mores, Doctrinam, reli ad relum, merito ad meritum seine Naru-
ralia wol examinire, Contradictiones und Oppositiones Capitularium der
Gebühr anhöre, Archi-Episcopo alles referire, bey dem es alsdann stehen
würde, nach den Läuften und Zeiten, solche Coadjutoriam etiam cum Spe Suc-
cessionis zu evociren, oder darein zu consentiren, & propter pejus Malum
præcavendum eine andere freye Wahl zu erdsnen, und Ihren Consensum darzu
zugeben, und erstlich sich der Capitulations-Puncten, mit Gutachten des Nuncii,
reißlich und stättlich unterreden, und nicht wie ein Pfeiffer ins Wirthshaus schleiche,
sondern per Oitium ordinarium Catholicum sich lassen einsegnen, wie dann dies
jenige fälschlich angegeben, die diesen blutigen von ihnen selbst angefangenen Krieg,
mit der Clausula, als wann die Landschaft nach Ihrer Churfürstlichen Gnaden Tod
keinen andern, als den Reiffenberg erkennen oder annehmen dürfften, bemäntelt
wollen, da doch die genuina Intentio, Interpretatio, Mens & Animus ab ipso
Archi-Episcopo, & non ab ipsis ambitiosis Canonicis zu nehmen, und zu ho-
len seyn würde, wann nemlich die vorige Requisita vorher gangen, und Päpstliche
Heiligkeit darin gewilliget, und nicht anders zu verstehen ist, auch Ihre Churfürstli-
che Gnaden mehr behutsamer und præcticus in dergleichen Electionibus, als Sie alle
seyn mögen, gewesen, und coram legali Notario sich dabey wohl vorgesehen, und
per expressum bedingt, Ihre Intention anders nicht als ad temporalem Coad-
jutoriam gerichtet seyn; wie dann solches, wann es zum rechten Treffen kommen
sollte, in Anwesen des Herrn Nuncii Apostolici heraus kommen sollte, und die Ver-
blendung dieser Dom-Herren, mit welcher Sie das Reich und ganze Trierische Land-
schaft angeführet, wann Ihnen die Malque, wie obgemeldt, abgethan, die Wahr-
heit von der angegebenen Falschheit mit mehrerem discerniret, und am Tage liegen
wird. Daraus dann erfolget, Ihre Churfürstliche Gnaden zu keinem Krieg Recht o-
der Ursach gegeben haben, sondern den lieben Frieden, aus und innerhalb Ihrer
Erb- und Stiffter, und die Neutralität mit männiglich (ohn welche dieselbe längst
verlohren gewesen) mit der Hülf Gottes und der mächtigen Cron Frankreich er-
halten, und obwol das Dom-Capitul hiebevör einige Coadjutoriam auf des Erb-
Herzogen Herrn Leopoldi Wilhelmi Person transferiret, solche auch der Päpstli-
chen Heiligkeit und der Kayserlichen Majestät insinuiret, und Ihrer Churfürstlichen
Gnaden hohe Person dardurch ganz und gar zu vertilgen intendiret; so haben
dennoch Dieselbe dieses alles lieber mit Gedult ertragen, und ehender das Vater-
land ganz resigniren, als dergleichen Blutbad, wie jeno geschehen, erwecken wol-
len. Und gleichwie damahls die Landschaft sich in solche Geistliche Sachen nicht
eingemischet, so hätten dieselbe anjeto, sonderlich beyde Städte Trier und Coblenz,
(welche Ihre Churfürstliche Gnaden so offinals von ihrem Untergang erretter, und
Weiß und Rind beyim Leben erhalten, und so vielmahls Väterlich pardoniret) sich
daraus halten, ihres Gebehits und Beruffs abwarten, und darum von ihren ge-
leisteten Pflichten und Eyden nicht abfallen sollen.

1650.
Mart.

7) So viel sonst die Particular-Streitigkeiten, und in specie den Herrn
von Metternich anlanget, hätten Ihre Churfürstliche Gnaden längst gerne, wenn
Sie nur gewolt, verglichen gesehen, die weil Sie aber mit neuem gesuchten Anhang
Zweyter Theil. nur

1650.
Mart.

nur mehr Exacerbation verursacht, und gar Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Lehen und Pfand: Schloß Winenburg de Facto eingenommen, da doch solches Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden 1.) ex jure Debiti, 2.) wegen vielfältigen vom Thum-Capitul usurpirten Juribus Camerae, 3.) Jure Factorum durch ordentlich Rechte zuerkennet, und Sie in Possessione gewesen, auch solches nicht dahinten zu lassen gedencken, und die übrigen Güther, so sie Jure Retentionis, propter ablata & Damna illata imgehabt, de Facto entseket, so muß vor allen Dingen alles dasjenige, was dergestalt via Facti vorgangen, repariret, oder inter Partes ipsas die Action auf die Landschaft der Spanier, oder die Interessenten transferiret werden.

1650.
Mart.

8.) Res Judicatas & transactas hat kein Chur-Fürst zu Trier jemahls einigem Kayser per crudas Commissiones via Facti abjuerkennen gestattet, sondern visis & examinatis Actis prioris Instantiae, wann nichts in Formalibus (wie dieser Orten nicht geschehen) pecciret, ad Iudicem prioris Instantiae allezeit remittiret, und solches viel weniger, weil alles in 20. und mehr Jahren allhier ersissen blieben, zugelassen werden kan.

9.) Endlich, wenn ja bey den gesanten Capitularen rechter Ernst zu tractiren vorhanden, und Sie als Ehrliebende Geistliche Adeltiche Personen tractiren wolten, so sollen Sie vor allen Dingen längst versprochenen massen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden beyde Räte, Vice-Canzlern, Licentiatum Graf, und D. Wehlbaum, alsogleich ohne Entgeld erledigen, und auf freyen Fuß stellen.

Und gleich wie Höchstgedacht Ihre Chur-Fürstliche Gnaden ein Thum-Capitul zu restituiren begehren, also auch Sie Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und Desro Rath, Bediente, und also die Ihrige lezt, und nach Ihrem zeitlichen Hintritt, in Ruhe und Frieden sicher seyn, und verbleiben lassen. Daraus dann mehr Hochgemeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Gott verhoffen, dieser jesigen ganzen Armee in wenig Tagen ledig zu werden, und nachgehends vor sich selbst, sowohl bey Kayserlicher Majestät, als dem Herrn Erb-Herzogen und anderer Orten, da es nöthig, vorschlagen wollen, damit diese nunmehr ganz erarmete und Brodtlose arme Leute, auf den Fall solches bey Frankreich, wie Sie gänglich verhoffen, erhalten, und also vor männiglich verschonet werden bleiben, und werden darauf Ihre Chur-Fürstliche Gnaden aufferhalb notwendiger Guarnison den Städten sich ihrer einquartierten Wäcker zu erledigen, und dieselbe zu zahlen gestatten, und heim weisen. Signatum zu S. Petersburg, unter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Insiegel, den 5. Febr. 1650.

(L. S.)

Ex Mandato Eminentissimi

Matthias Verber,
Secretarius.

Adjunctum B. ad N. IV.

Dict. Norimb. d. 7. Mart. 1650.

per Mogunt.

Des Trierschen Dohm-Capituls Vorstellung an Kayserliche Majestät, wegen des General Rosas Einfall und Plünderung.

Aller Durchlauchtigster u.

I. Eure Kayserliche Majestät geruchen Allergnädigst Ihre aus beygehenden Protocollo N. I. referiren zu lassen, wie der General Rosa einen ganz feindlichen, und dergleichen im Teutschen Krieg niemahls des Orths erhörten, Einfall in das Amt Zelle, unter wärenden Tractaten, (davon Eurer Kayserlichen Majestät vor 8. Tagen Relation Allerunterthänigst erstattet worden,) und im Angesicht der Reichs-Subdelegirten gethan, und was darentwegen Wir bey dem Herrn Chur-Fürsten und Vi-Conte de Curval angebracht. Wir haben auch den gemeldten Ein-

1650.
Mart.

Einfall bey den Kayserlichen und Reichs Subdelegirten angebracht, welche benlie-
genden Inhalts N. 2. den Herrn Chur-Fürsten darüber belanget, und seyndt
also die vorgewesene Tractaten dardurch gestreket. Man hat an den Rosen geschrie-
ben, wegen der gefangenen Amt-Leute, N. 3.; Erfolget die Relaxation nicht, so hat
man andere Mittel an die Hand, ermeldten Rosen zu zwingen. Nachdem er das Ober-
Amt Zell ganz ausgeplündert, 50. Bauern erschlagen, übrige so in dem Gewehr ges-
wesen, ranzioniret, hat er das Amt verlassen, und herwärts an die Mosel nacher
Windtwich in sein vorig Quartier gangen, und beyde Amt-Leute mitgeführt. Die
Ursach dieses feindslichen Tractaments ist, daß das Amt, bey dem von den Schwe-
dischen obhandenen Krieg und andern Erb-Stiftischen Lasten, kein Quartier geben
wollen, wie man den Fransosen keines im Reich schuldig ist, und die Unterthanen
haben geklagt, daß die Völcker zu ihrer Ruin und Oppression in das Amt vom
Herrn Chur-Fürsten gewiesen worden.

Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr, offenbar und unläugbar ist,
daß der Herr Chur-Fürst die Völcker beruffen, sie quartiret, und denselben in
allen Ordres ertheilet, als weiß das Dohm-Capitul und die Landschafft sich des
durch diese Einquartirung zugefügten Schadens an niemand anders, als an dem
Herrn Chur-Fürsten zu erhohlen.

Diesemnach gelanget an Eurer Kayserliche Majestät Unsere allerunterthänig-
ste Bitte, Sie geruhen nunmehr ohne weitem Aufschub in notorio Pacifragio
& facti permanentis Attentato, perseveranteque Contumacia, gegen den Herrn
Chur-Fürsten zuzufordern die von uns vorhin allerunterthänigst begehrte declarato-
riam Poenam fractae Pacis ergehen zu lassen, und dann fürs andere, denen Herrn
Kayserlichen und Reichs-Commissarien diesen Incident-Punct des Röllischen
Einfalls in das Amt Zelle specialiter per novum Rescriptum zu dem Ende zu
committeren, damit Sie ein Thum-Capitul und die Landschafft in ihren Klagen,
den Herrn Chur-Fürsten aber in seiner habenden Defension hören und vernehmen,
Beweis aufnehmen, de plano summarie & sola veritate Facti inspecta, und
dasjenige darauf statuiren, decidiren, erkennen und exequiren sollen und wol-
len, was nach Inhalt des Reichs-Friedens, des Kayserlichen Edicts, und Ar-
tioris Modi exequendi sich eignen und gebühren wird. Wir haben diese neue
Feindseligkeit Ihres Erb-Herzog. Durchlaucht, dem Herrn General-Gubernato-
ren der Nieder-Landen, und dem Herrn Feld-Marschall Grafen von Haffeld noti-
ficiret, und Dieselben um Assistentz angelanget, aber noch nichts erhalten, ausser,
daß der Herr Graf von Haffeld etwas weniges an Infanterie geschickt haben gleich-
wol die Nachricht, daß Er mit dem nöthigen Succurs in eifriger Arbeit be-
griffen, aber unter dem Dato von roten dieses aus Coblenz berichtet, daß die Schwe-
den sich zwischen seine Trouppen eingeseht, und sich verlauten lassen, mit ihren
in das Erb-Stift zu gehen; Unterdessen wird die beste Landschafft des Erb-
Stifts fundiret ruiniret, und dem anlangenden Succurs geringe Lebens-Mittel
hinterlassen. Eurer Kayserlichen Majestät Uns dabey allerunterthänigst zu beharr-
lichen, Kayserlichen Gnaden befehlend, als

Eurer Kayserlichen Majestät

Trier den 15. Febr.

1650.

Allerunterthänigste, allergehorsamste
Capellan, Dohm-Probst, Thum-
Dechant und Capitul eines ho-
hen Thum-Stifts Trier.
Johann Demzoll. Secret.

Sub Adjunct: N. I. ad Adjunctum B.

Diß. Norimb. den 17. Mart. 1650.

Protocollum, Mittwoch den 9. Febr. 1650.

Demnach Morgens um die 8. Stunde ein Thum-Capitul avisiret worden,
daß Rosa andern Tages zuvor die Schanz auf den Keyler-Hals canoniret und
mis

1650.
Mart.

2.

3.

1650.
Mart.

mit Sturm erobert, den Amtmann Waldeck gefangen genommen, und über die 50. Bauern erschlagen, dabey aber wegen Marienburg, und ob die Wölcker sich desselben auch bemächtigt, keine Gewisheit einkommen, als hat ein Thum-Capitul sich alsobald resolviret, zum Herrn Chur-Fürsten und Vi-Conte de Curval zu gehen, und diese wider das Erz-Stift nunmehr öffentlich ausgeschlagene und am Tag gegebene Hostilität gebühlich zu ahnden, Inmaßen dann die sämtliche anwesende Herren, ausser des Herrn Thum-Probsts Hausmann, und Herrn Thum-Scholasters von Metternich, zu dem Herrn Chur-Fürsten sich begeben, und 1.) per Cancellarium Aethanum den Einfall erzehlet, wie derselbige dem Thum-Capitul vorkommen, 2.) angezeigt, welcher gestalt der Herr Curval vor wenig Tagen bey Extradition der Capitul-Gravaminum sich vernehmen lassen, daß sein König die Wölcker nicht, wie die Formalia gelautet, pour son chet & pour son interet, sondern auf unnachlässiger Requisition und Instanz des Herrn Chur-Fürsten in das Erz-Stift geschickt, und daß daher alles, was diese Wölcker darin von Ubel anstellen und verüben, niemand anders, als Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden als Imploranten zuzuschreiben. Ursach, warum sich pro 3.) ein Thum-Capitul bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden einfinden thäte, sey, Sie gebührende zu bitten und zu ersuchen, daß Dieselbe bey ermeldten General Rosen daran seyn wolle, damit die angefangene Feindschaft sükiret, der gefangene Amtmann ohne Entgelt relaxiret, und die Wölcker vom Erz-Stift abgeführt; und daß hierüber alsobald und in Gegenwart der erscheinenden Capitularen ihren petitis gemäß ohne fernern Aufschub an den Rosen geschrieben werde. Widrigen und erhofften Falls Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Thum-Capitul nicht bedencken würden, daß dasselbige auf alle zulässige Defensions-Mittel und Gegen-Versaffung bedacht, und sich deren gebrauchen müsse, womit nicht allein das Erz-Stift, sondern auch das Römische Reich und die benachbahrte Chur-Fürsten und Stände bey dem so theur erworbenen Frieden erhalten, und vor dieser und dergleichen fremder und ausländischer Wölcker Kriegeres-Pressuren und Drangsalen befreuet, und dabey versichert werden möge; von dem durch diesen auf Imploracion Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verübten feindlichen Einzug und Überfall des Erz-Stifts Ständen, Ehr, Leib und Gut allbereit zugefügten und künftigen Schaden bester Gestalt protektirend und alle Nothdurfft vorbehaltend.

Worauf der Herr Chur-Fürst mit ziemlicher Commotion den Proponenten Canslern angefraget, was dann die Thum-Herrn vor Gegen-Mittel wider Ihn vornehmen, und ob Sie Ihn umbringen wolten; Sollten nur kommen, Er sey bereit, es wäre um ein paar Stunden zu thun; Sein Tod aber würde noch viel Gutes und Blutes kosten. Cansler: Ihme wären von den Herrn Capitularen keine Special-Defensions-Mittel bedunet worden, das wüßte er aber wohl, daß die Herrn Capitularen Ihnen die von Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden bedeynte That niemals in Sinn genommen, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden hätten bey sich selbst leichtlich zu ermessen, daß die in benachbahrten Landen stehende Lottreingische und Spanische Wölcker, ihres eigenen Interesse wegen, und unberuffen, wider diese feindliche Wölcker gehen und nicht gestatten würden, daß Sie das Erz-Stift unter ihre Gewalt bringen solten. So wüßten Ihre Chur-Fürstliche Gnaden auch, daß der Kayserliche Feld-Marschall Graf von Hassfeld befehligt, das Thum-Capitul und das Erz-Stift von aller feindlichen Oppression zu schützen und zu protegiren. Eminentissimus Elector: das wären keine Media zum Frieden zu kommen, man müße anders zu den Sachen thun, der Rosa werde aus dem Erz-Stift nicht weichen, Er wüße dann, daß Er der Herr Chur-Fürst restituiret und in allem satisfaciret werde, und wäre damit auch noch nicht genug, der König habe auch sein Interesse bey der Sachen, wegen der occupirten Schanzen, und des vorenthaltenen Königlichen Geschützes, in diesem Stück müße der König auch Satisfaction haben; und in Summa, nach beyden oberstandenen Satisfactionen müße der Accord dem Kayser, König in Frankreich und dem Erz-Herzog in Nieder-Lan-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Landen notificiret und deren Ratification und Assurance, daß derselbige gehalten und ausgeführt werden solle, ausgebeten werden, und wäre Seiner Churfürstlichen Gnaden Meynung, so viel die anwesende Herren verstehen können, hiebey, daß wann dieses alles, wie ob verstanden, vergangen, alsdann erst der Rosa mit seinen Völkern delogiren solle. Zeigete dabey an, daß die alte Herren nimmermehr die Sachen im Erz-Stift zu solchen Extremitäten kommen lassen, sienge dabey an den Herrn Thum-Probst in verschiedenen Notorie unerfindlichen Stücken zu calumniiren, er wäre in der hiebevordausgelassenen Poen-Urthel mit dem Thum-Secretario Demera allein gemeint, und die Herrn von Metternich zu behalten, und hätten damit genug; Wienenburg aber wolte der Chur-Fürst rasiren lassen, wäre ohne daß der Stadt Cochem zu nahe, und könnte darans derselben Schade und Ungelegenheit gemacht werden. Der Curvall möge sagen was er wolte, so werde der König seines Interesses nicht vergessen, ehe der Rosa das Erz-Stift quittire, und bestunde der Chur-Fürst darauf endlich, man solle sich auf seine letztere Declaration erklären, und damit nicht länger aufhalten. Die Petita und Conditiones wären billig, und Er werde keine andere eingehen, alsdann wolle Er den Rosen wegen des gefangenen Amtmanns schreiben, Er müße es aber zuvor wissen, wie es abgangen, dann Er darüber noch nichts vernommen. Vielleicht hätten die Bauren zu diesem Resentement dem Rosen Urtsach gegeben. Sonsten wurde auch hiebey angezeigt, Er wolte dem Rosen nicht zulassen, den Amtmann zu schären und zu pldcken, Er könnte die Kunst und Arbeit auch verrichten, sed cum Justicia.

Hierauf hat ein Thum-Capitul Abtritt genommen, und nach gehabter Deliberation und gethaner kurzen Recapitulation der Chur-Fürstlichen Antwort dahin substantialiter gerichtet, daß ein Thum-Capitul sich zuvor mit Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden den letztern Petitis gemäß vergleichen, der Cron Frankreich auch Satisfaction geben, der Vergleich darnach an verschiedene Höfe gebracht, und wann daselbst der Vergleich angenommen, alsdann die Rosischen Vöcker abgeführt werden solten, sich weiter dahin erkläret, daß die letztere Chur-Fürstliche Schrift wegen des einig proponirten Incident nicht hätte können verlesen, weniger resolvirer werden, darzu man sich gleichwol erbiethen thäte. Daß aber Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Andeuten nach die Vöcker unter diesen, bis alles ihrem Intenc nach gerichtet, und folgendes der abgedrungene Accord an den benannten hohen Höffen solle aggeriret und angenommen, unter dessen aber die angefangene Feindseligkeiten continuiret werden, darüber würde das von Gott Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden anbefohlene Erz-Stift, und dessen getreue Stände und Unterthanen, so weder bey Gott noch der Welt zu verantworten, zu Grunde gehen.

Ihro Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hätten Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowol als einem Thum-Capitul die Imploration fremder Hülf starck inhibiret, dieseits hätte man sich allezeit schuldigster massen darzu willig und bereit erkläret, und dasselbige in der That erwiesen, indem man die anerbotene Auxilia, in Hoffnung Ihre Chur-Fürstliche Gnaden würden es zu solchen Extremitäten nicht gelangen lassen, nicht acceptiren wollen; Und wie wolten Ihre Chur-Fürstliche Gnaden den inner Armaund mit solcher Gewalt dem Thum-Capitul und den Ständen abgedrungenen Accord validiren, und auf allerseits Posterität ohne Streit denselben transferiren können, ein Hochwürdig Thum-Capitul würde in der Libertät und freyer Handlung mehr Derselben zu Respekt thun, als durch Zwang dieser fremden ausländischen Waffen. Es wäre nicht zu zweiffeln, Chur-Fürsten und Stände würden diese Procedur tief zu Gemüth ziehen, und der Consequenz halben dagegen de Remedio reifflich deliberiren, die armen Unterthanen schrien zu Gott und zu ihrer Obrigkeit, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden könnten sie von ihrem Untergang erretten, wenn sie wolten. Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden wäre oftmahlen schriftlich mit vielen Rationen remonstreiret worden, daß man der Cron Frankreich kein Jus fortificandi in

1650.
Mart.

der

1650.
Mart.

der Stadt gestehen könnte, noch davon einige Wissenschaft hätte, ob und was deswegen zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und der Cron sürgangen. Frembd würde es Chur-Fürsten und Ständen vorkommen, daß man wider den Friedens-Schluß und ohne einige befugte Ursach einen Posten in der Haupt-Chur-Fürstlichen Residentz-Stadt einer fremden Cronen einräumen wolte. Das Fürstliche Land-Gräffliche Haus Hessen-Cassel hätte mit der Cron Frankreich eine Erb-Alliance, daß Sie aber selbiger Cron in Cassel oder Prachheim Poste eingeben, und mit Dero Völkern besetzen lassen solten, darzu wäre es in diesem und vorigen Kriegen in Deutschland niemahln kommen, und würde es wol kein Stand per Raison d'Etat in seinem Land gestatten: Zudem so habe die Cron Frankreich zu ihrer präterdirten Satisfaction nur diejenige Stücke mit Zug und Recht im Reich zu possediren, welche im Instrumento Pacis mit Nahmen specificiret, darin Wie nicht begriffen, und ist daher ein Thum-Capitul nachmahls auf Abführung der Rössischen Vöcker und Relaxation des Amtmanns bestanden, hingegen inharicte der Herr Chur-Fürst seinem Begehren, und brachte in seinem Discours lächerliche Posten für, an statt, daß Er über der armen Leute verlohrenes Leben, Haab und Guth, Lands-Fürstliches Mitleiden erzeiget haben solte.

Nach diesem sind die Herren zum Viconte de Curval gangen, und proponiret, was dem Herrn Chur-Fürsten auch proponiret, dabey aber specialter vermeldet und exaggeriret, daß im Angesicht der Kayserlichen und Reichs-Subdelegirten Commissarien und unter wählenden, auf sein des Curvals unnachlässiges Anhalten angetretenen glücklichen Tractaten diese Feindschafft contra lus Gentium angefangen worden, das Peticum aber dahin gericht, weil die Französische Vöcker feindlich das Erz-Stift und dessen Gründe angegriffen, daß Er seinen Credit bey dem Hofen ad Effectum, wiebeym Herrn Chur-Fürsten vermeldet, interponiren wolte. Ad quæ le Viconte: die Herren hätten wohl gethan, daß Sie den Herrn Chur-Fürsten hierunter besuchet hätten, denn Ihre Altesse könnten allein darinn remediren. Er hätte gleichwol vor dreyen Tagen an den Hofen geschrieben, und Ihn ersuchet, mit allen Executionen einzuhalten, vermeynte auch wohl, daß Ers würde gethan haben. Sein Laquay aber, dem die Schreiben aufgeben worden zu liefern, wäre durch Anstellung der Herrn Thum-Capitularen durch eine Spanische Parthey intercipiret worden, also daß durch dergleichen Interceptionen und Nachstellungen Er nicht allein in Qualität eines Königlischen Gefandten sehr lædiret, sondern auch die Herren selbst und das Erz-Stift dadurch im Lande durch die Vöcker graviret worden. Er wüßte nichts von der Sachen, als was W. Ihme vorbracht, wäre Ihm leyd, daß sein Schreiben nicht zu recht kommen, dasselbe wäre zitterirt, darinnen hätte Er begehret, nicht weiter zu progrediren, wolte gleichwol Nachmittag Occasion suchen, mit Ihrer Altesse von den Sachen zu reden, Sie, wo mbglich, zu einer guten Resolution zu disponiren. Es haben aber die Herrn vom Thum-Capitul sich entschuldiget und hoch behauptet, daß Sie von dem aufgefangenen Laquay nichts wüßten, und hätten Sie an der Spanischen Thun keine Verantwortungen. De caetero wiederholten Sie Ihr Begehren.

Nachdem nun gegen den Abend ein Thum-Capitul Dero Secretarium zu Ihme Herrn Curval geschicket, um zu vernehmen, ob und was Er bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verrichtet, hat Er sich gegen gemeldten Secretarium grossen Unwillens und Jorns angenommen, und vermeldet, daß die Herren Nachmittag durch Schließung der Pforten seinen Wegfertigen Nepoten Massencourt, und einen Rössischen in der Stadt gewesenen Lieutenant mit bey sich habenden Reutern nicht aus der Stadt haben passiren lassen wollen, seinem König den Krieg declariret, den Er auch von guten Herzen acceptirte. Im übrigen aber wüßte Er sich der Tractaten zwischen dem Herrn Chur-Fürsten und dem Thum-Capitul nicht weiter anzunehmen, ehe und zuvor Er von seinem König, dahin Er diesen Affront gelangen lassen, Befehl hätte. Sein Vetter begehre auch aus der Stadt

1650.
Mart.

1650. Stadt nicht, bis der König Ihn mit den Waffen erledige, und man Ihnen die
Mart. aufgehende Spelen wiederum erstatten würde. Und obwohl der Secretarius seine
Gnädige Herren das Thum-Capitul entschuldigen wollen, daß Ihnen von diesem
Aufenthalt der hie oben gemeldten Personen nichts wissend wäre, und hätte der
Commendant ohne Zweifel aus anderen ihm unwissenden Ursachen die Stadt-
Pforten zu thun lassen, so hat Er doch den gefassten Effer nicht schwinden lassen
wollen, und die weitere Suspicion geschöpffet, ob hätte der Commendant unter
währendder Sperrung der Pforten eine Spanische Parthey dem Massencourt auf
zu passen bestellet, davon dem Thum-Capitul doch im geringsten nichts wissend gewesen.

1650.
Mart.

Donnerstags den 10. dieses ist Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secreta-
rio zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Herrn Curval geschicket worden, a-
bermahls die Delogirung der Wölcker und Relaxation des Amtmanns zu Zell zu
suchen, und über die Niederlage der unschuldigen Unterthanen zu klagen. Wel-
che geantwörter, es wäre davon und der Gefängniß der beeden Amtleut zu
Zell und Cochem Ihn nichts vorkommen, Er wolle an General-Lieute-
nant von Rosen schreiben und sich über alles informiren, die Bauten möch-
ten vielleicht Ursach gegeben, und auf den König in Frankreich, und Ihn am
ersten geschossen haben; Es müste diesseits zu den Sachen gethan seyn, und Ih-
me sowohl als dem König Satisfaction geschehen, und Ihne vor allen die Regie-
rung restituiret werden, wolle sich alsdann auch bey dem König interponiren
und alles facilitiren helfen: Herr Königlich Ambassadeur Visconte de Cur-
val habe sich gestern höchlich beklaget über den Astront, so seinem Nepoti von
Massencourt, und einem Rossischen Lieutenant durch Ankündigung der Gefäng-
niß geschehen, dadurch Capitulum dem König den Krieg angekündigt, welchem
Er acceptiret und alles an seinen König berichtet hätte, wolle und könne nichts
fernere vor erlangter Königlich Resolution zu den Sachen thun, im übrigen sey
es soweit kommen, daß niemand mehr als Er helfen könne. Was Capitulum ges-
dächte, daß es sich in solchem, so es nicht verstünde, einliesse, das Regimen, dazu
es nicht fähig, apprehendirte, solte sich billig schämen, daß ein Henckers Sohn
selbiges mit Abführung der Bauern und andern Executionen berührte, unterstüt-
de sich noch dabey, Ihme seine Temporalität, consequenter sein Churfürstenthum,
ja auch den Unterhalt, abzunehmen. Dieses könte weder der Kayser, weniger dessen
Deputirte, noch sonst jemand thun, Er würde Schutz finden, sein Fidei-Com-
miss sey abgenommen, der Sacgau verborben, frage nichts darnach, man be-
drohe Ihn nach seinem Tod alles zu nehmen, habe einen Diegel darüber gemacht, und
die Königlische Finance in Sachen, so Ihn abgenommen, und rückständigen Pension-
nen zum Erben gesetzt, so es wohl suchen werde. Achte Sich alles nicht, auch
daß man directe, vel indirecte, opere, consiliis & intentione das Leben
Ihme zu nehmen gedencke, und seinen Fidei Commissarium bedraue, derjeni-
ge Lecker gehe Ihn so nahe nicht an, Er werde wohl einen Fidei Commissari-
um bekommen, so vor 2000. Rthlr. jährlichen Intradan, so viel sein Fidei-Com-
miss vielleicht eintragen möchte, sein Wapen führen mögen werde. Zu der Haupt-
Sache zu kommen, könne Er nichts thun, Capitulum müsse Ihn die Regierung
völlig überlassen, auf solchen Fall wolle Er helfen, und sonst niemand.

Dominus a Wallendorff: weiln Eminentissimus alles helfen könte, wolte
Er doch der armen Unterthanen Jammer zu Herzen führen, die Remedition gnä-
digst wiederfahren lassen, die Rossische delogiren thun, und die Amtleute auf frey-
en Fuß wieder stellen lassen, die Regierung hätte man Ihme niemahln genommen,
da Seine Churfürstliche Gnaden, dem hiebevorn aufgerichteten Vergleich zufolge, sich
aller fremden Wölcker Hülfz hinc inde bemüßiget, wäre es zu diesem Verderben
nicht kommen.

Eminentissimus: Er von Wallendorff verstünde diese Sache nicht, man
hätte Ihn einführen wollen, daß Er die Thum-Herren vor seine Commilico-
nes und 16. Mit-Corregenten und Mit-Churfürsten haben sollte, wäre gegen
Zweyter Theil. Rrr die

1650.
Mart.

die Churfürstliche Auctorität, und könne nicht geschehen. Nach verschiedenen Discourten concludirte Er dahin, Er sehe, daß das Capitulum keine Zuneigung zum Vergleich hätte, daß es sich nicht auf sein übergebenes Rescriptum erkläret, da doch solche billigmäßige Conditionen darinn wären, welche nimmermehr ins künftige so gut fallen würden. Damit Er aber Ursach hätte, etwas bey Rosen vorzuwenden, solle sich Capitulum durch den Secretarium nur seinem Cammerdiener noch diesen Abend dahin erklären, daß es Ihme die Regierung gänzlich übertrüge, in statu sie es befunden, wolle alsdann schreiben, und einen Trompeter, (so wohl mit allen Hostilitäten einzuhalten), als die gefangene Amt Leute zu restituiren), damit Er allegoriren könne, daß man in gültlichen Tractaten begriffen, hinschicken, sonst würde Rosa nichts zur Sache thun.

Diesemach meldete sich Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secretario bey dem Herrn Vicoite de Curval um Audience an, der durch seinen Secretarium sich entschuldigen liesse, daß Er übel disponiret und beilägerig wäre, und weil ohne das das Capital seinen König, durch Gefängniß seines Bettern Nepot. und eines Rössischen Lieutenants, den Krieg ankündigen lassen, könne Er mit dem Thum-Capitul oder einigen Capitularen Sich nicht in Conference einlassen. Herr von Wallendorff excusirte dieses Factum, daß es ohne Vorwissen des Thum-Capituls geschehen wäre, Herr Obrist-Lieutenant, als alhieriger Commendant, hätte nicht wegen vorgedachtes Lieutenant die Pforten, sondern aus andern Ihme als Commendanten bewussten Ursachen zu gehalten, und niemand ausgelassen. Daß Er zu demselben gesagt, Er sey sein Gefangener, möchte vielmehr aus Schertz als Ernst geredet worden seyn, denn er Ihn weder arrestiren noch bewahren lassen. Er wäre deputirt, Herrn Curval um Vorschreibung an Rosen zu ersuchen, daß seine Wdcker nicht allein deslogirt, sondern die gefangene Amt-Leute auch restituiret werden möchten. Der Secretarius hinterbrachte dieses Anbringen, und zeigte demnach an, Sein Herr bestünde bey seiner vorigen Erklärung, wegen des angekündigten Krieges, und daß man seine Leute übel tractirete, aufpicirte, daß Er nicht schreiben könnte, und gefänglich hinweg führete, wann mans schon auf die Spanische legen wolte, geschehe doch alles durch Anstellung Capituli. Diesseits excusirte Herr von Wallendorff die Objectiones, daß sie sich nimmer finden würden, & discessum est.

Mane in Capitulo, undecimo Febr. audita Relatione, wird dem Dom-Secretario aufgegeben, sich nachher Hoff zu dem Cammerdiener zu begeben, und Demselben die Capital Resolution auf gestrige Audienz anzuzeigen. Ihre Churfürstliche Gnaden haben den Secretarium gleich eingefodert, und selbigen selbst anhören wollen, welcher Ihro Churfürstlichen Gnaden unterthänigst vorbrachte, ein Thum-Capitul hätte Ihm anbefohlen, Derselben gehorsamst zu hinterbringen, 1) Daß dasselbe Ihrer Churfürstlichen Gnaden niemahln die Regierung abgenommen, sondern sich beschwehret, daß Sie sich nicht gerne zu des Landes Vorstand gebrauchen thäten, repetirte hiemit die auf Ihrer Churfürstlichen Gnaden überreichte Gravamina den 8. dieses exhibirte Responiones, darinn dieser Punkt genugsam beantwortet, darauf sich das Capitulum nochmahln beziehen thäte. 2) Solte Nomine Capitali nochmahls unterthänigst bitten, daß Ihre Churfürstliche Gnaden die Wdcker wolten avociren, und der gefangenen Amtleute Libertät und abgenommener Sachen Restitucion befördern. 3) Weil das Commill abginge, und ein Schiff zu Zell, darinn 400. Malter Korn, theils zur Commill, theils andern alhierigen Bürgern zuständig, hielte, und man in Sorgen stünde, es möchte in Rössischer Wdcker Gewalt kommen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden schreiben wolten, daß das Korn möge aus und herauf gefolget werden, bey jetzigem Mangel aber Ihre Churfürstliche Gnaden etwa 50. Malter vorstheßen, so man bey Erlangung ermeldten Früchten Deroselben restituiren wolte. Primum Punctum hessen Ihre Churfürstliche Gnaden unbeantwortet, begehrtten aber die Resolution auf Ihr überreichtes Scriptum; ad 3) ant.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

antwortet gleichfalls: Sie hätten keine Früchte, forgeten, da die angeregte 200. Malter in der Böcker Kundschaft solten gerathen, würde nicht viel auszurichten seyn, wolte gleichwohl einen Paß vor dieselben, wie auch wegen der Amtleute schreiben, Ich solte gleichfalls einen Paß-Zettel für seinen Trompeter, so Er hinunter schicken würde, Nomine Capituli sub Sigillo, auch einen vor einen Trompeter und Reuter, so Er zur Salva Guardia in sein Hauß Emmolt schicken wolte, ausfertigen und Ihme zukommen lassen.

1650.
Mart.

Facta Relatione in Capitulo & habita Deliberatione ist bedenklich befunden worden, daß Capitulum, als geringer, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Trompeter Paß ertheilen, und Häuser Salva guardiren solle. Es müste hierunter was verborgen, und ein anders vielleicht durch den Chur-Fürsten gesucht werden, welches dem Churfürstlichen Secretario Schienben, als Er bey dem Thum-Secretario dießfalls angesuchet, zur Antwort, und dabey angereget worden, man sey erbösig dieser Seits einen Reuter mitzuschicken, würde einem wie dem andern gehen. Der Secretarius antwortete, hielt nicht davor, daß was hierbey solle gesucht werden, seye allein wegen der Spanischen Partheyen angesehen; weiß man also nicht, ob das Schreiben ergangen sey oder nicht. Capitulum hat an Rosen geschrieben, darauf man Antwort erwarten thut.

Die Duodecima Februarii.

Wird vor gut befunden, daß etliche Capicular-Herren sich bey Herr Curval angeben, zu benehmen, daß Capitulum dem König den Krieg angekündigt, it. denselben zu ersuchen, um Vorschreiben an Rosen, daß die beyde gefangene Amtleute nicht allein auf freyen Fuß gestellet, sondern auch alles, was ihnen abgenommen, restituiret werden möge, bey welcher Conferenz ein mehrers vorfallen möchte; Bey geschehnem Ansuchen ist die Audiente gewilliger, nachmahln aber angezeigt worden, daß einig Verhindernis eingefallen, darauf der Thum-Secretarius zum Herrn Curval geschicket worden, so um das vorgebadchte Schreiben Nomine Capituli um Relaxation und Restitition Ablatorum anhalten sollte. Der Herr Curval hat den Secretarium admittiret, bestunde auf demjenigen, so vor in Relatione vermeldet, exaggerirte Arrestum, der König würde es nicht dergestalt verstehen, wißte nicht, was Capitulum gedachte, einen so mächtigen König zu affrontiren, und Ihm den Krieg anzukündigen. Er könne sich des Wesens nicht annehmen, noch schreiben, ehe die Königl. Resolutions anlangen möchten.

Subadjunct. N. II. ad Adjunct. B.

Diät. Nürnberg den 4. Martii

Mo. 1650.

Hochwürdigster zc.

Wir haben wohl des Herrn General-Lieutenants von Rosen Excellenz Einbruch in das Amt Zell, daß dabey viele arme Untertanen niedergemacht, unterschiedliche Flecken überfallen, ausgeplündert, der Amtmann, wie auch zu Ulmen, gefangen, und in allen mit Gewalt und sehr übel gehauset worden sey, mit höchster Bestürzung, und da mehr vernommen, weil diese harte und dem Reichs-Friedens-Schluß diametraliter zu entgegen laufende Execuciones und Procedures, dessen ohne das allzuschwehren Vollziehung, mehr zu verwirren Ursach geben, und beständigen Bericht, daß von Eurer Churfürstlichen Gnaden diese Böcker, also gegenwärtige Verderbnuß in Dero Erb-Schiff, selbst allein zu dem Ende, Ihre streitige Præntiones und Forderungen, mit Hindansetzung gegenwärtiger Commission, durchjudringen und zu behaupten, gezogen worden.

Gleichwie nun die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, wie auch des Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandte zu Nürnberg, Eure Churfürstliche Gnaden zum öfftern allergnädigst und gebühlich ermahnet, und Wir dem zufolge dieser Commission Respect zu erweisen unterthänigst gebethen, und zugleich versichert haben, daß Derselben Churfürstliche Hoheit, oder worinn Sie sich

Zweyter Theil.

Xr 2

emi.

1650.
Mart.

einigerley Weiß aggraviret befinden, für allem restabiliret, und in gebührlichen herkommenen Stand gesetzt werden sollen. Als können Dieselbe auch gnädigst er-messen, was für ein schwehtrer Nachklang (die unan-sbleibliche Strafe Gottes wegen der gen Himmel schreyenden armen unschuldigen Leute, Blut, und deren vorsätzliche Unterdrückung zugeschweigen) bey der gangen Welt erwecken, und in der Gruben nach sich ziehen, dergestalt mit gewapneter Hand alle rechtliche Compositions-Mittel mit höchsten des Reichs und aller benachbarten Chur-Fürsten und Stände Benachtheiligung, zu verdringen; dardurch Dero Land und Leute, welchen Sie als ein Ers-Bischoff von Gott vorgefetzt, ganz unndthig, weniger verantwortlicher Weise in solchen Jammer und Extremitäten zu stürzen.

Ersuchen derowegen im Nahmen Allerhöchsigedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, auch Unserer gnädigst und gnädigen. Herren Principalen, Eure Churfürstliche Gnaden, und für Unsere Person bitten unterthänigst, Sie wöllen solcher Extremitäten sich begeben, obwohlgedachten Herrn General-Lieutenant Rosen mit guten Ordres abthun, den üblichen Weg Rechts den Waffen vorsehen, Unserer obhabenden Kayserlichen Reichs-Commission sich submitziren, dadurch gegenwärtigen auch mehreren besorglichen Unheil und Landverderbung steuern und abhelffen.

Eurer Churfürstlichen Gnaden

Trier den 11. Febr. Ao. 1650.

unterthänigst gehorsamste
Der Römisch-Kayserlichen Majestät
und des Reichs Subdelegirte.

Subadjunct. N. III. ad Adjunct. B.

Diät. Norimb. d. 11. Martii
1650.

Wohlgebohrner Herr General-Lieutenant &c.

Eurer Excellence Einzug in das Erz-Stift, dem Angeben nach, Ihren Feind zu suchen, hat viel einen andern Ausgang gehabt, als von Deroselben Wir in verschiedenen Schreiben berichtet worden, das Procedere mit dem Amt Zell und Beamten daselbst und zu Cochem bezeuget es.

Wann dann diese erzeigte Feindschaft auf des Heiligen Reichs Boden nach geschlossenen Frieden, unter wählender Reichs-Commission, welche die Streitigkeiten ohne Waffen hätte decidiren können, vorgangen, so hat man Dieselbe an den Römischen Kayser und die zu Nürnberg anwesende Reichs-Gesandte gelangen lassen, nicht zweifelnd, Sie werden Mittel finden, des Reichs Hoheit, Auctorität und Jurisdiction gegen ausländischen, und zwar wider den Friedens-Schluss brauchenden Gewalt zu manuevriren.

Diesemahl ersuchen Wir Eure Excellenz dienstlichen, Sie wolle beyde Amtleute zu Zell und Cochem (vor welche Wir auf alle Ansprach, so vielleicht auf sie geführt werden möchten, daß Sie gegen Ihren Herrn delinquiret, an andern gehbrigen Orten im Reich, und insonderheit vor der Reichs-Commission responsible seyn, und Sie vertreten wollen) ohne Entgeld auf freyen Fuß stellen, und was Ihnen abgenommen worden, restituiren. Im übrigen aber die armen Leute also tractiren und halten, daß Sie bey Hauß und Hoff bleiben mögen, und insonderheit der Gottes-Häuser in berührtem Amt und im Erz-Stift zu verschonen. Dann dem Herrn Chur-Fürsten, dessen Dienst Eure Excellenz der Zeit verrichten, der Geistlichen Verfolgung schlechten Nachruhm, sondern vielmehr Seiner Churfürstlichen Gnaden bey der hohen Geistlichen Obzigkeit schwere Verantwortung abgeben möchte. Eure Excellence haben in allen Ihren Schreiben Uns vor

1650.
Mart.

1650.
Mart.

vor aller Hostilität versichert, darbey gleichwohl avisiert, daß die Königl. Majestät in Frankreich gerne sehe, damit unser mit dem Herrn Erz-Bischoffen habender Mißfall verglichen und vertragen würde.

Da man nun mit geringer Reputation gleichwohl der Reichs-Commission, zur Erweiterung unsers Friedliebenden Gemüths, und zum Respect der Cron Frankreich, auf Begehren des Gesandten Herrn Viconce de Courval, mit Befreyung obgedachter Reichs-Commission in die gültliche Tractaten gewilliget, selbige auch wirklich angetreten, und die gegen einander habende Præsentiones durch Vermittelung ermeldtes Viconce de Courval gegen einander commutiren lassen, so bricht erst diese gegen aller Völkern Rechten fûrgenommene Feindschafft aus, und haben Wir schwerlich vernehmen müssen, daß viel unschuldiger Unterthanen Ihr Leben darüber eingebüßet, Eurer Excellenz befehlen Wir Uns dienstlich; und verbleiben ic.

In
General No 5a

Trier den 12. Febr.
Ao. 1650.

§. IV.

Neue Coad-
jutorie
Wahl zu
Trier

Jedoch wurde wider den Churfürsten wirklich nichts statuiert, weil man noch immer zu Hoffnung hatte, Er würde endlich in sich gehen, und von der Französischen Parthey sich abwenden: Dahero man auf allerhand Vorschläge bedacht war, wie es mit der Bestung Ehrenbreitstein und deren Restitution an Trier gehalten werden möchte. Nachdem aber der Churfürst auf keine Weise zu gewinnen stand; Dessen Absetzung von der Regierung hingegen vielen Bedencklichkeiten unterworfen war; So suchte man dem Werck durch eine Coadjutorie-Wahl zu helfen; Und obwohl solche mit des Churfürsten selbst eigenen guten Willen, auch in Anwesenheit des Päpstlichen Nuntii, FABII CHISII, (nachmaligen Pabstis ALEXANDRI VII.) am 11. Jul. st. n. 1650. vorgenommen wurde; So impugnirte Er selbige doch alsofort hefftig nachdem Ihm die Person des per Majora erwählten Coadjutoris, Carls Caspars von der Leien, Dohm Sängers, nicht anstand, und suchte Er dagegen Hugo Eberhardt Grafen Craß von Scharffenstein, Capitularum und Archidiaconum ad Tit. S. Lubentii, welcher doch bey der Wahl nicht mehr als nur sechs Stimmen, mit Einrechnung seines eigenen Voti, gehabt hatte, hingegen der von

der Leien durch Neun Stimmen per Majora gewählt worden war. Der Grund von des Churfürsten Meinung bestand darinnen, daß nach den Römischen und Italiänischen Statuten und Gewohnheiten, wann ein älterer und jüngerer *Capitularis* in Electione concurrirte, der Jüngere dem Ältern nicht vorgezogen werden könne, Er hätte damit zum wenigsten 2. Drittel der Stimmen. Hingegen war die eigentliche und rechte Ursach, weshalb der Churfürst den von der Leien nicht zum Coadjutor haben wolte, diese, weil Er von denen im Trierischen an sich gezogenen Gütern ein Fidei-Commis constituirte hatte, so Er Fidei-Commissum Philippicum nannte, welches Er durch den Grafen Crazen, wann dieser Ihm succediren würde, besser conserviren zu können verhoffte, indeme dessen Bruders Sohn seines des Churfürsten Bruders Neptem geheurathet hatte: Wie ab des Chur-Maynzischen Gesandten Meels vertraulichen Discours, allhier sub N. I. in mehrern zu vernehmen ist.

Um nun der Sache ein Ende zu machen, wolte man die Ehrenbreitsteinische *Guarnison* in des Neuen Coadjutoris und des Dohm-Capituls Pflicht überweisen, zu dem Ende die Endes-
Nrr 3
Formul

1650.
Mart.

V. 11. 11
1650
1650

N.I.

Wahen,
währen
in Churfürst
in Neuen
Coadjuro-
ren nicht aus-
sprechen will.

1650. *Formul* sub N. II. aufgesetzt wurde: Hierwieder aber protestirte der Churfürst sehr hefftig, declarirte sich jedoch, auf gewisse Maasse, den Westphälischen Frieden endlich anzunehmen, laut N. III. und publicirte ein Manifest in den Trierischen Landen, den von der Leien nicht vor seinen Coadjutorem zu erkennen, weil darüber erst zu Rom müste cognosciret werden. Dieses erachtete das Dohm-Capitul zu Trier vor ein hefftiges Präjudiz wider seine Jura Capituli & Libera Electionis, wovon man es auch auf dem Nürnbergischen *Convent* ansah, und wurde dahero, *Inhalts* N. IV. & V. bey Kayserlicher Majestät Vorstellung gethan, die auf den von der Leien gefallene Coadjutorie-Wahl, zu manutemiren, auch

1650. Julius.

N. II.

Die Coadjutorie Wahl wird manutemirt

N. III.

N. IV. & V.

Der Churfürst von Trier accep-

endlich wider den Churfürsten ad Privationem Regiminis zu schreiten. Dieses bewog dann den Churfürsten, sich wegen Annahme des Westphälischen Friedens etwas näher zu erklären, welches nach *Inhalt* N. VI. geschah: Weil aber noch viele Limitationes mit angehängt waren, ließ man es dabey bewenden, daß der Neue Coadjutor von der Leien, nebst dem Trierischen Dohm-Capitul, Meister von der Westung Ehrenbreitstein verbleiben sollte. Und publicirte der Churfürst gleichfalls in dem Manifest sub N. VII. die Ursachen, wegen welcher des von der Leien Coadjutorie-Wahl pro legitima zu halten sey, noch Ihme die Regierung genommen werden könne.

1650. Julius.

Die Coadjutorie Wahl wird manutemirt

N. VI.

N. VII.

N. I.

Extractus des Carpzovischen Diarii, de dato Dienstags, den 16. Jul. 1650.

Hierauf gieng ich wieder zu Herr Bollmats Excellencie, alda führte mich Herr Meel in ein Fenster, und sagte: Der Churfürst zu Trier wolte die Election des Coadjutoris im pugniren, und deswegen an den Pabst sich hängen, aus diesen Fundament, es wären ihrer 2. in Vorschlag gewest, Herr Graf Cras, und der von Ley. Graf Cras wäre ein älterer Capiculus als der andere, und hätte 5. Vota bekommen, mit dem Seinigen aber, welches man pflegte mit zurechnen, 6. Der von Ley hingegen hätte 8. Vota gehabt, und mit seinem, 9. Weil es nun in Teutschland niemahls anders gehalten, als daß in solchen Electionibus die Majora vorgiengen, hätte das Capicul den von Ley eligirt, der Churfürst beruffte sich hingegen auf die Romanische und Italianische Statuta und Gewohnheiten, daß wenn ein älter und jüngerer Capicularis in Electione concurrirten, so könnte der Jüngere dem Ältern nicht vorgezogen werden, Er habe denn zum wenigsten 2. Drittel der Stimmen, und also wolte sich der Churfürst super Nullitate Electionis am Römischen Hof beklagen. Es wäre Ihm aber um Graf Crazen nicht eben zuthun, denn derselbe der Spanischen Partien gänzlich zugethan, und consequenter mit des Churfürsten Consiliis gar nicht zutrefte, aber dies Arcanum wäre darunter verborgen, daß der Churfürst hätte dem Erg-Stifte und unterschiedlichen von Adel auf etliche Tonnen Goldes werth Güther entzogen, und dieselbe seinem Bruder zugeschancket, das nannte Er Fidei-Commissum Philippicum, und wäre eine Ursache alle dieses Landts und Streits; denn so das Capicul in das Fidei-Commissum willigen wolte, fragte Er im übrigen wenig darnach, wie es dem Erg-Stifte ergienge. Nun hätte Graf Crazens Brudern Sohn des Churfürsten zu Trier obgedachten Bruders Neptern geheyrathet, und hoffte Er also, wenn Graf Cras, Ihm künftig succedirte, daß dadurch sein vermeintes Fidei-Commissum sollte stabiliret werden, darum singe Er diese höchst-præjudicirliche Handel an, und könnte nimmer zugegeben werden, daß in Teutschland eine solche Novität in Electionibus eingeführet würde.

Sie, die Catholischen würden, morgen geliebts Gott, deswegen zusammen kommen. Er hätte mir wollen vorher Part davon geben, damit es nicht vor eine Separation ausgedeutet würde. Etliche wären der Meynung, man sollte an Pabst schrei-

1650. Julius.

schreiben, die Herren Kayserlichen aber dissuadirten es, und man sollte es lieber an Kayserliche Majestät gelangen lassen, als Dero die Protection und Manutencenz der Chur-Fürsten und Stände eigentlich zukäme.

1650. Julius.

N. II.

Dict. Norimb. d. 17. Julii.

Eydes Formel der Anariffen auf der Vestung Ehrenbreitstein.

Ihr werdet geloben und schwören einen Leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen, daß Ihr in Zeit eures wählenden Kriegs-Dienstes auf dieser Vestung Ehrens breitstein, dem Hochwürdigem (sic.) des Herrn Churfürstens und Legitime Nacherwähsten und Confirmirten Herrn Coadjutoris, und einem Hochwürdigem Dom-Capitul zu Trier, treu, gehorsam und gewärtig seyn, die Vestung in allen ihren Standt und Zugehör wesentlich behalten, und zu Behuff und Nothdurfft des hohen Erb-Stifts und Churfürstenthums Trier, auch für das Heilige Römische Reich und denselben zu Dienst und Ehren, wider allermänniglich, sonderlich des Heiligen Römischen Reichs widerwärtige, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten bewachen, beivahren und bis auf den letzten Blutstropffen vertheidigen, selbige ohne und wider der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs Wissen und Willen, zu derselben Schaden und Nachtheit, niemanden übergeben, auch durchaus gegen niemanden eunge Fehde, Krieg, oder Unfrieden süenehmen, soltet noch wollet.

Weil aber Ihre Churfürstliche Gnaden noch der Zeit den Münsterischen und Osnabrückischen Frieden-Schluss nicht angenommen, sondern darwider proceßiretz, So soltet und werdet Ihr inmittelst euer Aufsicht allein auf berührten Coadjutorem und das Dom-Capitul haben, und von denselben Befehl und Ordre annehmen, immer so lang und viel, bis Churfürstliche Gnaden den Frieden-Schluss acceptiren, und sie die Vestung mit und beneben dem Dom-Capitul in gleicher Gewalt bey dem Erb-Stift und dem Heiligen Römischen Reich unverändert behalten, und in keine fremde Hände kommen zulassen, Ibro Kayserlichen Majestät gnugsame Versicherung thun werden. So wahr Euch Gott helfe und seine Heiligen.

N. III.

Dictar. Norimb. d. 17. Julii 1650.

Des Churfürstens zu Trier, PHILIPPI CHRISTOPHORI, Profection wegen der Vestung Ehrenbreitstein, und erstere Declaration wegen Acceptirung des Instrumenti Pacis.

Major interruptio, imo cassatio omnium Tractatum, tam Monasterii, quam Osnabrugæ & Norimbergæ conclusorum, in Romano Imperio talis nunquam extitit, nec major defectio a Concluso & fide semel data audita unquam fuit, quam circa Evacuationem & Restitutionem Fortalitii Ehrenbreitstein, Nona hujus Mensis Julii, practicata fuit. Restitui enim debebat Fortalitium illud, juxta Instrumentum Pacis, Domino Archi-Episcopo, Principi Electori Trevirensi & ejus Capitulo, pari cum potestate, pro Imperio & Electoratu custodiendum; Idem etiam Norimbergæ, in Puncto Executionis Pacis, accordatum & recessum fuit. Dominus Elector & Capitulum jam desuper convenerant, & unius erant voluntatis, ac ipsimet Legati Cesarei una cum Generalissimo, transmissis literis, imo Legato expresse misso, id ipsum promiserant: ubi vero ad harum Executionem deventum, in momento literæ plane diversæ offeruntur, & per aliam Legationem, contra Instrumentum Pacis & Conclusum Norimbergæ, prædictum

1650.
Julius.

dictum Fortalitium Capitulo tantum restitui mandatur, excluso Domino Archi-Episcopo Principe Electore, donec Pacem acceptarit, qua via ex Possessione sua in hanc usque horam defensa ejicitur, & bonis Mensæ suæ appropriatis privatur, sub prætextu quidem, quasi idem Dominus Elector Pacem Generalem conclusam non acceptasset, ideoque restituendus non sit, donec per privationem fortalitii agnoverit & receperit, cum tamen constet Dominum Electorem Trevirenses, Pacem Monasteriensis, uti & alii Principes Electores, qui ad subscribendum non obligabantur, acceptasse, neque in Appellationibus suis contra Commissarios Subdelegatos præsentibus alium intellectum habuisse, quam quia contra Reservaciones sæpe dicti Domini Electoris, sicut alii quasi omnes Electores & Principes Catholici fecerunt, Commissionem suam contra libertatem Imperii, jura & Privilegia Statuum extendere & stringere vellent, & alias ab initio pro suspectis recusari fuerint, atque ex causis sufficientibus ac fundamentalibus per Austregas vel totum Rom. Imperium in causa tam ardua totius Status unius Electoratus rem totam decidi ponerit. Hoc & non alio sensu, nempe ut remanerent Clausulæ reservatæ in Instrumento Pacis integræ, ab iis ad omnes Status Imperii appellavit, & ita Pacem prædictam Monasteriensis non negavit, vel in ullo contravenit, prout & hæc illam acceptat & eandem tenere cupit proindeque sub tali supposito & prætextu Fortalitium prædictum ad manus Capituli tantum dimitti vel restitui non potuit aut debuit. Attento etiam pro secundo, Capitulum inter se aperte divisum esse, & pars quidem, quæ de sua Factione Commendantem dicto Fortalitio præposuit, excluso illo, quem Dominus Princeps Elector proposuerat, & Capitulum conjunctum acceptaverat, Domui Austriacæ plenarie adhaereat, eoque modo non tantum Fortalitium, sed ipsam etiam Civitatem Trevirensis, totumque Archi-Episcopatum Domui Austriacæ subiiciat, ut idem sit, Fortalitium & reliqua Archi-Episcopatus loca retineri nomine Capituli, vel nomine Cæsaris, subque hoc Prætextu latet ipse Dominus Generalis de Hazfeld, qui omnia pro libitu suo disponit & vertit quocunque vult, taliter, ut dominantibus illis, & Commendantem ac Præsidium ipsis solis juratum constituentibus, Fortalitium a parte Cæsaris nullatenus restitutum censetur vel censeri debeat.

Quare pro tertio, Paci Monasterii contraventum & illa interrupta, quodque super illa Norinbergæ ulterius conclusum, vitiatum est, nisi Romanum Imperium Cæsari sæpedictum fortalitium & integrum Archi-Episcopatum, in Præjudicium omnium Imperii Statuum & vicinarum Coronarum, per cuniculos sub Larva Capitularium quorundam permittere velit.

Quapropter Dominus Archi-Episcopus Princeps Elector Trevirensis instat & urget, ut refutato jam sibi imposito Prætextu non acceptatæ Pacis, & detecta Larva ista, Attentata statim reparentur & Fortalitium sæpe dictum una cum Archi-Episcopatu, Cæsareano milite adhuc repleto, in Statum, quem præscribit Pacis Instrumentum & Recessus Norinbergensis, ut videlicet nullus Cæsareus miles in Imperio remaneat, constituatur. Succensendum alias non erit, si in Tractatu Pacis inter Coronas Galliæ & Hispaniæ se jungat, deque læsa sibi fide data, & non servata Capitulatione palam protestetur, nec desistat, donec omnia reparentur, & promissa illa assistentia, salvis Instrumentis, christianissime observentur. Signatum, sub manus Eminentia suæ subscriptione, & sub Sigilli ordinarii impressione ex Castro Sancti Petri Trevirensis, die 11. Julii 1650.

PHILIPPUS CHRISTOPHORUS.

(L.S.)

N. IV.

1650.
Julius.

N. IV.

1650.
Julius.

Diät. Nürnberg den 27. Julii
8. Aug. 1650.

Der Catholischen Stände Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die ge-
schehene Coadjutorie-Wahl zu Trier bey dem Pabst zu secundiren.

Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät wird außser allem Zweifel nach und nach mit meh-
rern allerunterthänigst referirret worden seyn, mit was angelegenem Fleiß und Sorg-
falt bishero die gänzlich Hin- und Belegung deren zwischen Ihrer Churfürstlichen
Gnaden zu Trier, und Dero Dom-Capitul und Land-Ständen, entstandenen Diffe-
rentien, sonderlich aber mit und neben Eurer Kayserlichen Majestät auf Seiten
Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchten zu Mainz und Edln, wie auch
Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Bamberg, als verordneten Kayserlichen und Reichs-
Commissarien tentiret und gesucht, welchergestalt auch zu solchem Ende von einem
Hochwürdigem Dom-Capitul dajelbst den 11. dieses mit Special-Consens und Ein-
willigung Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch Vorwissen und in An-
wesenheit der Päpstlichen Heiligkeit Nuncii, Herrn *Fabii Chisii*, vermittelst des
vorhero allerseits beliebten Modi eligendi, per Viam Scrutini, die Wahl eines
Coadjutoris, cum Spe futurae Successionis, vorgekommen und endlichen der Doms-
Sänger dajelbst, Herr Carl Caspar von der Leien, nachdem die Majora, nem-
lich neun Vota auf Ihn ausgefallen, sub Beneplacito Pontificis, durch die Scru-
tatores in Coadjutorem renunciiret und publiciret worden.

Wiewohl man nun der beständigen Hoffnung und Zuversicht gelehet, es wü-
den durch solche ordentlich und Canonicie vorgenommene Election nunmehr alle be-
kanten massen bisher obgeschriebene Differentien cessiren, und dieses Hochlöbliche
uhralte Erz-Stift, nach ausgestandener vielfältiger Bedrück- und Beschwernissen,
wiederum zum vorigen Ruhestand gelangen, und, gleich andern Ständen, des ver-
mittelst Göttlicher Gnaden erhaltenen allgemeinen Teutschen Friedens wirklichen
Genuß empfinden.

Wieweil gleichwohl solche Wahl Herr Hugo Eberhard Graf Kraß von
Scharffenstein, Capitulär und Archidiaconus Tit. St. Lubentii, auf wels-
chen 6. Stimmen gängen, annoch in Disputat und Zweifel zuziehen vermeinet, und
dagegen protestiret, auch ad Sedem Apostolicam appelliret, und also durch sol-
che innerliche Spaltungen, dafern denselben nicht in Zeiten gesteuert werden solte,
abermahls dem Hochlöblichen Erz-Stift über voriges noch mehrers Unheil zuwach-
sen, auch solches allen andern verglichen Erz- und Stiftern, an ihren vor vielen
Jahren hergebrachten, und in dem Instrumento Pacis bestärckten Juribus Capi-
tularibus, freyen Wahl-Rechten, Gerechtigkeiten und Statuten nicht allein zu
gefährlichen Präjuditz und hochschädlichen Consequentien gereichen und ausschla-
gen, sondern vermög Beschlusses es auch das Ansehen hat, ob wolten Ihre Churfürst-
liche Gnaden dardurch alles wiederum in vorige Confusion und Zerrüttung brin-
gen, und die nunmehr fast zu End gebrachte Commission und deren Ausspruch, zu
Eurer Kayserlichen Majestät und des Reichs nicht geringer Elusion, wo nicht gar
stecken, doch noch weiter zu verlängern, Ursach und Anlaß nehmen.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unser Gnä-
digsten und Gnädigen Herrn Prälaten, Obern und Committenten Wir hiemit als
allerunterthänigst und gehorsamst, Sie geruhen in allergnädigster Consideration aller
hieraus besorglich dem Hochlöblichen Erz-Stift, ja dem ganzen Heiligen Römi-
schen Reich, insonderheit aber dem allgemeinen Catholischen Wesen zuwachsenden
Ungelegenheiten und weitaußsehenden Consequentien, aus tragender Väterlichen
Allergnädigsten Fürsorg, auf erspriechliche Mittel, wie diesem höchstschädlichen inner-
lichen Trennungen in Zeiten vorzubiegen, und fernere befahrendes Unglück von Hoch-

Zweyter Theil.

Ess

gedach.

1650.
Julius.

gedachten Erz-Stift und den benachbarten Landen abzuwenden, nachdrücklich zuge-
denken, sonderlich aber bey Ihrer Päpstlichen Heiligkeit, vermittelt Dero zu Rom
residirenden Kayserlichen Oratoris, die Sache dahin zu recommendiren, da-
mit gegen die sowol in diesen als andern Teutschen Erz- und Stiftern von undenck-
lichen Jahren hergebrachte Statuta und Gewohnheiten im geringsten nichts inno-
viret, noch denselben præjudiciret, sondern der in dergleichen Electionibus gebräuch-
liche Processus informativus schleunigst vorgenommen, und darauf die Confirma-
tion oder Institution des per Majora electi Coadjutoris erfolgen möge. Hier-
an erweisen Eure Kayserliche Majestät dem bedrängten Erz-Stift eine hohe Kay-
serliche Gnade, verhüten dadurch viele befahrende Ungelegenheiten, und Wir thun
Dieselbe dabey Gott zu allen Hohen Kayserlichen Wohlgerhen treulichst empfehlen.
Nürnberg den 12. Julii Anno 1650.

1650.
Julius.

Eurer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigste
Des Heiligen Römischen Reichs Catholi-
scher Chur-Fürsten und Stände da-
selbst anwesende Räte, Bothschaften
und Gesandten.

N. V.

Dictat. Nürnberg den ^{27. Julii}
6. Aug.
1650.

Der Reichs-Stände Gutachten an Kayserliche Majestät wegen des Chur-
fürstens von Trier. dd. 3. Julii 1650.

Allergnädigster Herr,

Von Eurer Kayserlichen Majestät zu hiesigen Executions-Tractaten verord-
neten Hochansehnlichen Herrn Plenipotentiarien ist Uns mit mehrern sowohl schrift-
lich als mündlich referiret und vorgetragen worden, was an Dieselbe, wegen deren
zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Dom-Capitul und Lands-
Ständen obschwebenden höchstbeschwerlichen Differentien, gebracht worden, und
welchergestalt Eure Kayserliche Majestät, was bey so bewandten Sachen, bevorab
aber Seiner Churfürstlichen Gnaden continuirender Widerseßlichkeit, und verächtli-
cher Hindansetzung der zu Hinlegung solcher Streitigkeiten, in Krafft des Instru-
menti Pacis, wohlmeinend angeordneten und bishero würcklich fortgesetzten Kayser-
lichen und Reichs-Commission, zu thun, Unser allergehorsamstes Gutachten be-
gehren.

Nun sagen Eurer Kayserlichen Majestät zu förderst im Rahmen Unserer Gnädig-
sten und Gnädigen Herrn Principals, Obern und Committenten, Wir vor solche
zu gänglicher Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs hochrühmlichst Väterliche
Sorgfalt allerunterthänigsten Hohen Danck, hätten auch nicht ermangelt, Eurer
Kayserlichen Majestät mit dem erfordernten allergehorsamsten Gutachten alsobald an
die Hand zugehen, wann Wir nicht damals in der beständigen ungezweifelten Hoff-
nung und Zuversicht gestanden, es würde durch die vorgehabte und nun den 11. die-
ses von einem Hochwürdigem Dom-Capitul daselbst mit Special-Consens und Ein-
willigung mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch Vorwissen und in
Anwesenheit des Päpstlichen Nuncii, Herrn *Fabii Chisii*, vermittelt des vorhero
allerseits beliebten Modi eligendi per Viam Scrutinii, vorgenommene Wahl ei-
nes Coadjutoris cum Spe futuræ Successionis, allen obbedeuter massen bishero
abgeschwebeten Differentien auf einmahl abgeholfen, und dieses uralte hochbed-
liche Erz-Stift, nach ausgestandener so vielfältiger Bedrück- und Beschweris, wie-
derum zu erwünschetem Ruhestand gelanget seyn. Nachdem aber, ohnerachtet bey
solcher

1650.
Julius.

folcher vorgangenen Election die Majora, und zwar neun Stimmen, auf den Capitular und Dom-Sänger daselbst, Herrn Caspar Carl von der Leien, ausgefallen, consequenter derselbe durch die Scrutatores gebührend in Coadjutorem renunciiret und publiciret worden, nichts destoweniger Herr Hugo Eberhard Craz von Scharfenstein, Capitularis und Archi-Diaconus St. Lubentii daselbst, auf welchen allein sechs Stimmen gangen, ersgedachten Coadjutorem in Zweifel zuziehen sich unterstehet, gestalt derselbe darwider alskalden protestiret, und ad Curiam & Sedem Apostolicam appelliret, also durch solche innerliche Spaltungen, dafern denselben nicht in Zeiten vorgebauet werden sollte, anstat verhoffender Beruhigung, noch mehrer und grösser Unheil erfolgen, auch, da die Majora zu disputiren, und von Ihrer Churfürstlichen Gnaden die Minora behauptet werden wollten, solches nicht allein dem Trierischen, sondern auch allen andern dergleichen Erz- und Stifften an Ihren wohlhergebrachten und in dem Instrumento Pacis bestärckten Juribus Capitularibus, Rechten, Statuten und Gewohnheiten, wie auch den Concordatis Germaniæ zum höchsten präjudiciren, und auf gefährliche, dem ganzen Römischen Reich nachtheilige, Consequentien ausschlagen dörfsten.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen, aus tragender Väterlicher allernädigster Fürsorg, auf schleunige, erspriessliche Mittel, wie diesen innerlichen höchstschädlichen und weitaussehenden Trennungen in Zeiten vorzubiegen, und alles ferner befahren des Unheil von dem Hochblblichen Erz-Stift und benachbarten Landen abzuwenden, nachdrücklich zugebencken, sonderlich aber Seine Churfürstliche Gnaden von solchen Beginnen nochmahls alles Ernstes abzumahnem, und allernädigst zu erinnern, daß Sie gegen die bey dem Erz-Stift wohlherbrachte Consuetudines & Statuta nichts innoviren, noch sich dem durch Göttlicher Gnad-Berleihung getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß ferner widersehen, sondern denselben, gleich andern Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, acceptiren und observiren, einfolglich die in Krafft desselben angeordnete Kayserliche und Reichs-Commission beständig respectiren, und deren Ausschlag erwarten sollen, nicht zweifelnd, Dieselbe demahlen recht in sich gehen, und darauf der Gebühr sich bezeigen werden. Solte aber wider alles Verhoffen solches nicht verfangen wollen, so hätten alsdann Eure Kayserliche Majestät, Unser allerunterthänigsten und vorgeifflichen Erachtens, gegen Dieselbe ohne Verzug nicht allein in Contumaciam zu verfahren, sondern auch, damit man demahlen solcher beschwer- und gefährlichen Sachen entlediget werden möchte, nächst vorhergangenen Ausspruch der Commission, Ihre zwar allen Churfürstlichen Respect und Erz-Bischöfliche Dignität und Jura, samt gebührendem Unterhalt zu lassen, die Administration der Weltlichkeiten ader obgedacht per Majora Canonice erwählten Coadjutori, oder mit und neben demselben einem hochwürdigen Dom-Capitul anzubefehlen, und von demselben, biß der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus Informativus vorgenommen, und darauf die Confirmation oder Institution des Electi Coadjutoris erfolget, zu des Erz-Stifts und anderer benachbarter Chur-Fürsten und Stände Sicherheit, verwalten zu lassen. Ein solches ic. Nürnberg den 24. Julii 1650.

NB. Protestantas conqueruntur, daß Chur-Trier in seinen schriftlichen Conditionibus Sie habe A catholicos genennet.

N. VI.

Electoris Trevirensis Acceptatio Pacis Westphalicae.

Ex speciali Mandato Electoralis suæ Eminentia Trevirensis, coram Directorio Moguntino Norinbergæ comparebat receptus hic Eminentia
Zweyter Theil.

S|| 2

Sua

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Suae Agens, *Ioannes Couson*, & exponit, quod, etsi Electoralis Sua Eminentia speret, circa acceptationem Pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, se ad subscribendum non magis, quam reliquos Status, qui haecenus non subscripserunt, obligari posse, idque, per Memoriale, sub Dato II. Mensis Julii proxime lapsi declarasse; attamen nunc denuo & ex super abundanti Eminentiam Suam declarare, Pacem praedictam juxta Instrumenta desuper erecta, prout litera sonat, & uti Serenissimus Dominus Elector Colonienfis & reliqui Archi- & Episcopi fecerunt, acceptasse & acceptare de praesenti, eamque ratam habere; quoad Subscriptionem vero non magis quam ipsos obligari, nec, nisi prius omnes subscribant, ad id cogi posse. Cumque Eminentia sua Fortalitium Ehrenbreitstein Capitaneo suo (quandoquidem aliqui Status Eam coegerint, & voverunt expresse contra Pacem Monasteriensem, vigore cuius primo quidem soli Suae Eminentiae, deinde simultanee restituendum erat) totamque militiam, salva tamen inspectione Electorali, uti haecenus semper moris, consuetudinis & possessionis fuit, nec vel alius quisquam Princeps aut Episcopus cogi se pateretur, relinquere velit, ut, pace sic acceptata, Eminentia Sua ejusque Archi-Episcopatus Trevirensis, uti & Episcopatus Spirensis, illa simpliciter frui possit, ac Caesareanus & quivis alius miles extraneus ex Archi-Episcopatu jam dicto, juxta Conclusum Norimbergense, nempe si quae loca restitutioni obnoxia in Designatione locorum restituendorum nominatim expressa non sunt, ea nihilominus, ubicunque sita sint, intra hos terminos restituentur &c. Insistentibus etiam Praelatis & saniore parte Capituli, utpote quod haec praesidia, contra Pacem retenta, non nisi ad ruinam totius Episcopatus vergant, quantocius educatur, & maxime Lotharingicis copiis sub gravi comminatione inhibeat, ne quidquam contra praedictum Archi-Episcopatum ulterius attentent, statimque recedant. Quod vero nonnulli Status minati sint, Electoralem Suam Eminentiam iterum in totum privare omnibus redditibus & Regimine tam Archi-Episcopali quam Electorali, illudque Capitularibus tradere, Eminentia Sua per expressum protestatur, si quae novae turbae exinde oriantur. Praeterquam enim, quod Capitulares id causantes a Pontifice excommunicandi sunt, cum Potestas Clavium illi uti nec Eminentiae suae auferri possit, Rex Christianissimus minus quam antea acquiescat, Suae vero Eminentiae, quae graviore (aucta ultra tertiam partem, & quidem lite in Camera contra Nobilitatem pendente, Matricula) lytro, quam nullus alius Episcopus Pacem illam redimere debet, adeoque ultra 40 M. Imperialium, suo & non Capitularium labore, a subditis propriisque eius bonis collecta & soluta, nunc iterum ad 68 M. Thaleros ex proprio patrimonio Capitulo & Statibus patriae, licet male meritis, pro Quota Satisfactionis Militiae Sueciae, in duobus terminis in parata pecunia mutuo dederit, nisi haec omnia, uti iustitia, aequitas & pax volunt & praescribunt, in pristinum Statum restituantur, & supra dicta confirmentur, jam dictum Mutuum revocabit, & si deinde privanda sit, non multum curabit, cum per se resolutionem corporis sui sentiet, & a Deo in dies petat; si tamen ita a Statibus privata Deo placuerit diutius supervivere, quis magis pateretur in futura tantopere a Caesare desiderata electione Regis Romani, propter incompletum Collegium: Incompletam, sicuti prius, expectare Electionem & Consecrationem. Ex Consilio, in Palatio St. Petri Trevirensis, sub Eminentiae suae manus propriae Subscriptione & Sigilli subimpressione, Prima Augusti Ao. 1650.

1650.
Julius.*Philippus Christophorus.*

(L.S.)

N. VII.

N. VII.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Electoris Trevirensis Manifestum, causas exponens, ob quas Coadjutor electus non sit admittendus, nec adversus ipsum ex Imperii Decreto procedendum.

PHILIPPVS CHRISTOPHORVS,

*DEI gratia Archiepiscopus Trevirensis & Princeps Elector, Episcopus Spi-
rensis.*

Posteaquam certa fide nobis relatum est, S. R. Imperii Status Catholicos, simul cum Protestantibus, seu Eorum Legatos, & Plenipotentiariorum Norimbergæ adhuc congregatos, Monitorium Electorale, quod super Electione Coadjutoris nostri, sub Dato 15. Julii proxime præterlapsi, per Archiepiscopatum nostrum, pro salute animarum subditorum nostrorum, & ad præcavendum, ne quis eorum præmature uni vel alteri parti in præfenti divisione Capituli adhereret, publicare fecimus, ex malis informationibus in sinistrum sensum & nunquam a Nobis cogitatum torquere velle: Nos fundamenta Ecclesiæ nostræ, imo universalibus Constitutionibus, Statutis & Observantiis plane consona, pro meliori eorum informatione celare non debuimus. Sua scilicet ratione utraque Pars Capituli nostri ipsa die Electionis publicæ, uti prius in præfentia Illustrissimi Domini Nuncii Apostolici iterato declaraverunt, uti vigore Juramentorum, Statutorum, Privilegiorum, Consuetudinis & Observantiæ Ecclesiæ nostræ tenetur, quod negotium hoc totum Coadjutoria determinandum ad Sanctissimam Sedem Apostolicam pure & simpliciter remiserit, se eidem submiserit, ejusque judicium solum agnoverit, ac omni alii judicio renunciaverit; ita ut nullus alius, sive Ecclesiasticus, sive Secularis, in hac Sanctissimæ Sedis præventionem ullo modo se immiscere possit, vel filere etiam velle nefas sit, taliter ut quicumque remissioni, agnitioni & submissioni illi sub fide sacerdotali & juramento Canonicali factæ modo stare noluerit, fidei datæ, juramento, ac etiam Statutis, Consuetudini & observantiæ, hac in parte per multos annos, in hac Ecclesia ad instar legis Pragmaticæ observatæ, eo ipso contravenisse censendus & convictus sit. Neque Status ullus illos juvare, aut Cæsarea Majestas, tanquam Defensor fidei Catholicæ, una cum Serenissimo suo fratre Archiduce Leopoldo Guilhelmo, ex innata pietate in præcedenti Factione unius istius Partis Canonicos, qui nulliter quoque & minus Canonicæ, sine consensu Nostro, uti Archiepiscopi, prædictum Dn. Archiducem intrudere voluerunt, agnoscens, interdictum Apostolicæ Potestatis in toto R. Imperio audire aut illis deferre voluit. Nec Prædecessores ejus unquam se immiscuerunt, uti adhuc in Seculo nostro cum Cardinali Drucsesio, Archiepiscopo Colonienfi, a quo Cæsar & omnes Catholici se subtraxerunt, & Sanctæ Sedi etiam contra Protestantes judicium reliquerunt: neque per abstractionem Temporalitatis aut damnum procedere voluerunt aut potuerunt. Illis tamen minime attentis, Carolus Casparus a Leien, præfens Electus, Adhærentes suos eo permovit, ut auderent, eundem nomine totius Capituli per Deputationem pro legitime Electo in faciem nostram proclamare & defendere, imo ostiatim subditis insinuare, ac etiam, contra promissa, per explosiones majorum tormentorum, & propinationes sanitatis sui Electi in Cæna in eum finem præparata congratulari & applaudere, ipseque modis istis gravissime attentando se ingereret: Quantumvis Nos Consensum nostrum non aliter dederimus, quam ad Canonicam Electionem, & talis Personæ, quæ Nobis totique Patriæ grata foret & Ecclesiæ utilis, ipsius vero Electio Canonica non sit, Nosque Votum Archi-Diacono nostro, Hugoni Eberhardo Craz, Comiti de Scharffenstein dederimus; tunc

1650.
Julius.

vero cum animadverterimus, subditos nostros in Schisma illud cadere, & a Matre Ecclesia separari, voluimus & debuimus ex officio & Iuramento, tam enormibus istis attentatis contradicere, & per Monitorium supradictum veritatem Electionis patefacere, sine præjudicio tamen unius aut alterius Partis, & salva semper Sanctæ Sedis auctoritate & examine, uti verba Monitorii illius expresse habent, testantur & probant, Quod nunc in hoc contra Cæsaream Majestatem aut Imperium quidquam peccaverimus, contrarium sustinemus, & contra, ea, quæ nobis objecta

1650.
Julius.

- 1.) Quasi prædictus a Leyen pluralitatem Votorum habuisset.
- 2.) Quod negotium hoc Coadjutoria ad Sanctam Sedem remitti non potuerit, quasi illud contra Concordata Nationis Germanicæ aut Statuta Imperii vergeret.
- 3.) Quasi per hunc modum testaremur, Nos Pacis Tractatibus contradicere, in quibus cautum est, ut Electiones ad eiusmodi dignitates fiant, juxta cujusque loci Consuetudines & antiqua Statuta.
- 4.) Quod videamur eo ipso negotia publica turbare velle, Nos defendere parati sumus & defendimus,

Primo Carolum Casparum a Leyen pluralitatem Votorum, nempe reiectis Votis incapacium, prout rejici debent de jure, & ipsi Capitulares inter se juxta Canones ante Electionem inhabiles ex Capitulo egredi iusserunt, ac eorum, qui Vota sua nulliter protulerunt, de quibus Instrumentum Electionis seu Rotulus Scrutinii, & desuper Scrutatorum examen fidem facient, non habuisse, sed majora & saniora pro prædicto Archi-Diacono nostro stetit. Præterquam, quod in hoc casu Coadjutoria, quæ in Ecclesia nostra nunquam, nisi per viam & ad Satisfactionem Archi-Episcopi Regentis admittitur, alia ratio sit, quam in Electionibus Successorum Archi-Episcopis vita defunctis, de quibus tantum Instrumentum Pacis exclusis Coadjutoriis loquitur, & uti in Coadjutoria Coloniensi observatum fuisse in recenti memoria est, duas tertias Votorum pro *Institutione*, cum junior contra seniore inibi eligeretur, requisitas fuisse, in hac vero Coadjutoria nostra prædicto a Leyen, uti juniore, etiam ultra duas tertias opus fuisse jura Canonica edocebunt, & exitus fidem faciet.

Secundo. Inauditum vero est, negotium hoc Coadjutoria ad Sanctam Sedem remitti non potuisse vel debuisse, aliter enim debent credere Catholici. Iura & Consuetudo Ecclesiarum Germanicæ aliter disponunt, & viridis observantia in supra dicta Coadjutoria Coloniensi, & insecuta Leodiensi, extant fundamenta & præjudicia. Nec Statuta Imperii, aut Nationis Germanicæ Concordata super Coadjutoriis quidquam disponunt. Neque Pax Monasteriensis Sedi Apostolicæ, aut Catholicis Ecclesiasticis Statibus legem in ejusmodi Casibus mere Ecclesiasticis ponere volunt, sed solummodo de Electionibus Coadjutoriarum, quæ solis Episcopis quoad dispositionem reservata sunt.

Tertio. Adeoque quamvis supradicto Archi-Diacono Nostro, utpote juxta Oecumenica Concilia, jura communia, Consuetudinem Ecclesiæ Trevirensis, imo Universalis, ac recentem observantiam, contravenimus vel contradiximus, sive Monasteriensis, sive Osnabrugensis consideretur, cum sustinuerimus eundem electum esse juxta loci hujus seu Ecclesiæ nostræ Trevirensis Consuetudinem, antiqua Statuta & Consensum nostrum expressum ac limitatum. Præterquam, quæ vigore ultimæ nostræ Norinbergam transmissæ Resolutionis Pacem prædictam non minus, quam alii Catholici acceptaverimus, licet non subscriperimus, cum præter Dominum Electorem Moguntinum nullus Statuum Ecclesiasticorum, exceptis ad id Deputatis, quorum Subscriptio pro sufficienti & ab ipsis

Pro-

1650.
Julius.

Protestantibus habita fuit, subscribere voluerit, aut obligatus fuerit, adeoque reliquis Statibus subscriptio libera relicta sit, in tenore etiam Instrumenti illius, quod modo sine destructione Pacis mutari non potest.

Quarto. Quod autem nonnulli Status Nos infimulare velint, quasi negotia vel quietem Imperii turbare intenderemus, injuria magna Nobis imponitur, deque ea per expressum hisce protestamur, contrarium probant Acta publica, omnes nostræ actiones, tota vita nostra, & in publicis Comitibus toties demonstrata evidenter ostendant, Nos ad Pacem & tranquillitatem publicam ac conservationem libertatis Imperii semper colimasse.

Major vero injuria infertur, quod tam tenuibus fundamentis nonnulli Status Cæsaream Majestatem datis literis rogaverint, quatenus Sua Majestas Nos dehortari velit, partes legitime electi Archi-Diaconi nostri, ac justitiam causæ illius tueri & sustinere, sub comminatione Banni & privationis Temporalitatis nostræ, nulla etiam reservata alimentione. Maxime vero, qui Protestantes addiderint declarare Nos nec citatos, nec auditos in Bannum, Temporalitate eoispo privandos, & per consequens Electorum nostrum cuius potentiori vicino sive Hispano, sive Gallo, vel Lotharingico subjiciendum, Nos non sic Mulruffi, sed longe mitiori & justiori via in causa privationis Domini Electoris Palatini processimus, nec unquam in perpetuam exclusionem voto nostro condescendere voluimus.

Scimus etiam a Sacræ Cæsareæ Majestatis pietate longe alienius esse, immunitati Ecclesiæ, autoritati vel jurisdictioni Sanctæ Sedis Apostolicæ, cujus solius est in Casibus Electionis discernere, vel in minimo derogare v. Ille. Attendant vero Imperii Status poenam Contraventionis Pacis non sic incurri, cum vigore Instrumenti sit, ut Cæsar laudentem prius dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel Iuris-Dispositioni submissa, veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controverfia, tunc demum ad alia consilia Instrumento Pacis conformia deveniri posse.

Cum ergo bona fide huc usque processerimus, & in posterum procedere velimus, neque in præfenti negotio Coadjutoria post mortem irrevocabilis, aut ullibi quidquam contra Pacem publicam, uti ex prædeductis sufficienter apparet, attentaverimus, ita ut sub illo prætextu in commemoratum Bannum declarari aut Temporalitate nostra privari non possimus, aut Regimen sine Consensu Pontificis in Canonicos sub Excommunicatione majori deferri, vel rebellio per gratiam DEI a Nobis quasi sopita resuscitari, & Schisma excitatum sustineri vel defendi nequeat, neque subsistet illa electio Coadjutoris a læicali potestate instituta in futura Electione Regis Romanorum, Collegio sic interrupto. Quatenus tamen Romanum Imperium aut Cæsarea Majestas (quod de sua Majestate in æternum non credimus) Nos ulterius cogere voluerint, cum Coadjutori etiam a Pontifice instituto nullum nostrum jus nisi post mortem nostram, præterquam in illis, quæ ipsi commiserimus, comperat, Nos in possessione nostra manebimus, interim vero neutri Parti adhærebimus, & Causam illam ad suam Sanctitatem jam remissam & ab utraque Parte submissam Interessatorum disceptationi relinquemus, & vel sic satisfacimus Instrumento Pacis & Concluso Imperii. In quorum fidem hæc propria manu subscripsimus, Sigilloque nostro muniri fecimus Treviris in Palatio nostro Sancti Petri 8. Aug. Ao. 1650.

Philippus Christophorus.

(L.S.)

§. V.

1650.
Julius.

1650.
Mart.Gräßliche
Sapnische
Wittib con-
tra Chur-
Erier, die Re-
stitution
Freysburg
und VENDORFF
betreffend.
N. I.

§. V.

Welcher gestalt die Gräßliche Sapnische Wittib entgegen den Chur-Fürsten zu Trier und dasiges Dohm-Capitul die Restitution des Amts Freysburg und Fleckens VENDORFF gesucht, zeigt das Memoriale sub N. I. cum Adj. A. Hingegen stellten sowohl

die Kayserlichen als Schwedischen Gesandten die Certificaten sub N. II. & III. auß, daß solche Sache, ihrer Eigenschaft nach, und wegen eines zu Münster ehedin getroffenen Vergleichs, in die Listam Restituendorum nicht mit gehöre.

1650.
Mart.

N. II. & III.

N. I.

Memoriale, der Gräßlichen Sapnischen Wittib Restitution in Freysburg und VENDORFF betreffend.

Durchlauchtigst Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht ist aus dem getroffenen Friedens-Schluss bester massen bekandt, was gestalt in demselben ausdrücklich versehen, daß nicht allein die daselbst exprimirte Stände ein jeder in das Seinige, und nahmentlich auch die Gräßliche Frau Wittib zu Sapn, in Vormundschaft Rahmens Ihrer geliebten Frau und Fräulein Töchter, nach besag Artic. 4. §. Vidua Domini Ernesti, Comitissaynensis, &c. in eben die Possession des Schlosses, Stadt und Amts Hachenburg cum Appertinentibus, wie auch des Fleckens VENDORFF restituirt werden solte, in welcher Dieselbe vor der Destitution gewesen seye, sondern auch, daß über solche und andere dergleichen ad aliquorum Instanciam nur exempli gratia benannte Derther noch ferner insgemein allen und jeden Benahmten und unbenahmten Churfürsten und Ständen des Reichs (unter denen die Gräßliche Frau Wittib zu Sapn, wegen Ihro obliegender von der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst bestätigten Vormundschaft Ihrer geliebten beyden Töchter, notorie mit begriffen ist) zu Gutem versehen worden, daß alle und jede, welche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, zu all demjenigen eigenthümlichen und Lehen-Güthern ex capite Amnestia universalis & illimitatae wieder gelangen, und völlig wieder restituirt werden sollen, die Sie ante Destitutionem inne gehabt und besessen, oder aber hätte inne haben und besizen können, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis Mutationibus, aller massen solches ab vorangeregtem Friedens-Schluss Art. 3. in princip. mit mehrern offenbahr und ohnverneinlich ist. Allwo expresse verabschiedet worden, quod Status illi, qui in pramemorata Amnestia expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omittis vel exclusis haberi non debeant &c.

Ob nun zwar nicht ohne, daß so viel das angeregte Schloß, Stadt und Amt Hachenburg betrifft, die Gräßliche Frau Wittib in dasselbe von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln und Fürstlichen Gnaden zu Sjnabrück, so es hiehero innen, und die Gräßliche Frau Wittib Anno 1636. daraus vertrieben gehabt, restituirt worden.

So ist es jedennoch selder an deme, daß so viel den Flecken VENDORFF betrifft, der Gräßlichen Frau Wittib derselbe durch den jetzigen gewaltthätigen Detentorem Herrn Abten zum Laach (nächst an Andernach gelegen) noch bis auf viele Stunde, unter dem nichtigen Vorwand verschiedener ad Petitorium gehörigen Ausflüchte, (darüber die Gräßliche Frau Wittib Ihme, doch post Restitutionem factam, Nechtens nicht bedor sein will) vorenthalten, Ihme auch in solchem seinem dem Friedens-Schluss schur stracks zu widerlauffenden Beginnen von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, zwar um des willen, Rücken gehalten wird, weil ermeldter Herr Abt sich, in manifestam Elusionem Pacificationis publicae, un-

ter-

1650.
Mart.

terstanden, jetzt Höchstermeldter Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden sein vermeyntes Recht an Bendorff zu cediren und zu überlassen, nur zu dem Ende, damit, wann Er solcher gestalt der Gräfflichen Frau Wittib und Hochwohlermeldten Ihren beyden geliebten Töchtern und Pupillen einen Potentiorum Adversarium obrudiret, und Er also für seine Person zu possediren etwa dolo desideriret haben würde, Er sich alsdann der Restitution entschütten, die Gräffliche Frau Wittib aber und die Ihrige an Höchstermeldte Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier ins weite Feld verweisen möge.

Alldieweil dann, da dieser vermeynten Machination oder Cession nachgesehen, und dadurch dem allgemeinen Friedens-Schluss präjudicirt werden solte, die Gräffliche Frau Wittib alsdann bey Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, (als an die man wegen gültlicher Wieder-Absolge dieser und anderer Sagnischen Dete oftmaßls ganz flehentlich geschrieben, aber niemahls einiger Antwort, vielweniger behdriger Willfahung gewürdigt worden) so lang Sie leben würden, nimmermehr keiner Restitution zu getrdsten hätte, sintemahls es andeme, daß da nächsthin Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Ebln (als wegen des Stiffts Münster ausschreibender Fürst des Westphälischen Crayses, in welchem der Flecken Bendorff, als eine Appertinentz und Accessorium der Graffschafft Sagn, notorie gehdrig) an oberwehnten Detentatorem Herren Abten zum Laach oftmaßls, wie auch an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier selbst die Nothdurfft überschrieben, und in Krafft des Friedens Schlusses die Restitution mit diesem Anhang gesinnen lassen, daß Sie sonst auf der Frau Wittib ferners Ansuchen der Execution haben verfügen müsten, was sich nach Befag des Friedens-Schlusses geziemen thäte, Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Ebln von Chur-Trier keine andere Antwort worden, als daß Sie sich an den kostbaren Friedens-Schluss nicht binden, noch sich von dem Flecken Bendorff verdringen, sondern sich vielmehr, da gegen Sie einiger Gewalt gebraucht werden solte, alsdann an dem Erz-Stift Ebln und den Verursachern alles Verlusts erholen wolten, also daß man sich ob has Minas, quas ille exequi saepe solitas est, zu befahren habe, daß wann gleich die von der Römischen Kayserlichen Majestät Allergnädigst erkannte Kayserliche Commission auf Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayns und Herzogen Augusti zu Braunschweig Fürstliche Gnaden zur Wirklichkeit gebracht, und gegen Chur-Trier exequirt werden solte, Dieselbe doch dannenhero über kurz oder lang de novo inquietirt und deficiuert, ja gar aus Ubel ärger werden dörffte.

Als wird die Gräffliche Frau Wittib unumgänglich und wider all Ihren Willen genothdränget, Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht solches klagend zu hinterbringen, Dieselbe um Rettung und Hülf anzulangen, und Sie höchstes Fleißes demüthigt zu bitten, daß Sie sich Ihrer und Ihrer Pupillen mildiglich annehmen, und Ihnen auf durchdringliche Wege zu demjenigen verhelffen wollen, was Ihnen, jetzt angeregten Flecken Bendorffs halben, nach Ausweis des oft angezogenen Instrumenti Pacis expresse und notorie gebühret, bevorab, nachdem das Hochlöbliche Capitul des Erz-Hohen Thum-Stiffts Trier sich noch jüngsthin unterm Dato Coblenz am 12. Junii selbst ganz gewogen, und ausdrücklich dahin erkläret, es wüßte sich nicht zu besinnen, daß Ihr Erz-Stift einig Ius auf den Flecken Bendorff prärendiret habe, worauf dann ein jeder bey sich selbst vernünftig ermessen kan, auf was vor unbilligen Grund vorangeregte Cessio bestehen müße. Vor einß, Nachdem auch Vore Ander, oft Höchstgedachte Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier sich ohne das verschiedener Hochwohlermeldten der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen zugehöriger Sagnischen Häuser und Aemter, sonderlich aber der demt Haus Freysburg, (welches bloße Haus allein sonder die Kirspel noch vor Ao. 1624. de Facto eingenommen) beygelegenen vier Sagnischen Kirspel aber nach Anno 1624. de Facto bemächtiget, und der Gräfflichen Frau Wittib in GOrt ruhenden Herrn Ch-Bemahl, Weiland Graf Ernsten zu Sagn, unter dem Prætextu einer von Chur-Trier wider Chur-Pfalz in Anno 1626, am 27. Julii in Summariis-

Zweyter Theil.

E t t

fimo

1650.
Mart.

1650.
Mart.

fimo erlangten Cammer-Gerichtlichen Urtheil (deren Abschrift allhie sub Lit. A. beygefügt ist) sine omni Documento vel Executorialibus impetratis, selbst eigener That und mit Gewaltthätiger Hand, dennoch verdrungen hat, da doch weder Ehr-Pfals, vielweniger der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen, Eltern oder Angehörige in Iudicio illo summariissimo jemahls gehört, vielweniger überführt und convincirt, und also (salvo honore Dominorum Iudicantium) ganz nichtiglich verfahren worden, also fern, daß nach Ausweis des droben angeregten Friedens-Schlusses Art. 3. & 4. bey so gestalten Sachen, kein Zweifel ist noch seyn kan, daß solche Cammer-Gerichtliche Urtheile juxta Articulum Pacificationis 27. §. Contra hanc Transactionem &c. um so viel desto mehr zur Amnestia mit gehdrig, und demnach zu cassiren, auch solche in Sententia illa benachthe von Chur-Trier mit Gewalt occupirte Orth, der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen und Dero Erben, wieder zu restituiren sey, & quidem plenarie in eum utrinque Statum, in sacris & profanis, quo illi ante Destitutionem gavisii sunt, aut gaudere potuerunt, und solches um so viel desto billiger, weil 1.) dieses nicht allein dem oft angeregten Instrumento Pacis in Articulis modo allegatis allerdings gemäß ist, sondern auch 2.) Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier sich zu dieser Restitution selbst erboten, indeme Sie in Anno 1632. gegen die nächst abgelebte Königlich Majestät in Schweden (Glor-würdigsten Andenkens) bey Erhandlung der Neutralität, alles was Sie bey wärenden Kriegs-Empdrungen den Evangelischen Ständen ab Anno 1618. abgenommen, denselben wieder zu restituiren, vermittelst eines darüber getroffenen Accordes sich selbst Hoch-betheurlich verpflichtet hat, es auch 3.) ohne das nicht anders ist noch seyn mag, als daß nicht allein Ehr-Pfals (wider welche obangeregte Urtheil in Summariissimo ergangen ist) nach Besag des oft angezogenen Instrumenti Pacis Art. 4. §. Deinde etiam Interior Palatinatus cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, plenarie und dermassen restituirt werde, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tener, se huic Restitutioni ullo modo opponere queat, sondern auch 4.) darneben der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen ebenwohl wegen Ihres Domini utilis in diese Ihre Bona Fendalia juxta prædictum Art. 3. wieder zu restituiren seynde, als deren Gräfflich Haus Sann, noch in Ao. 1626. am 27. Julii, da die Cammer-Gerichtliche Urtheil von Chur-Trier (der Zeit Cammer-Niibern) zu Hochwohlmercktes der Gräfflichen Frau Wittib Ihres Ehe-Herrn seligen, und seiner Nachkommen höchsten Präjudiez hinterrückts außgewürckt, auch wieder die heilsame Reichs-Constitutiones und Executions-Ordinana von Chur-Trier in selbst eigener That, und mit Gewaltthätiger Hand, sine ullis Documentis vel Executorialibus, alles dagegen beschehenen Wittens, Remonstrirens und Protestirens ganz ungeachtet, de Facto (ganz nulliter) exequirt worden, in würcklichem Besiz oberwehntes Amts Freysburg notorie gewesen seyn, und seyn können (wosern anders die Chur-Trierische Destitutio und gewalthätige Occupatio unterblieben wäre) allermassen der Inhalt vor angeregter Urtheile (welche sonst ganz unnöthig und sine Causa ausgewürckt und exequirt worden wäre) selbst ausweist, und daß mans Sannischer Seiten Anno 1624. in würcklichem Besiz gehabt, klar und überflüssig bezeuget. Als bitter Eure Höchstfürstliche Durchlaucht die Gräffliche Frau Wittib zu Sann in Vormundschafts-Nahmen ganz gehorsamlichst, Sie wollen ebener massen geruhen, sich Ihrer geliebten Kindern und Pupillen, als bedrängter Evangelischer Stände des Reichs, mit durchdringlicher Hülffe anzunehmen, Sie des oft angeregten allgemeinen Friedens-Schlusses würcklichen Gemüß empfinden zu lassen, und zu solchem Ende wegen oberwehntes Amts Freysburg und der darbey gelegenen vier Ritspeln, nach Besag des ob allegirten Art. 4. in princ. wider Trier (ohnmaßgeblich) solche Declaration per expressum zu ertheilen und ergehen zu lassen, daß weil die Restitutio solcher occupirten Orth in Amnestia nicht expresse excipiret, noch dispangiret worden, und also pro omittis vel exclusis nicht gehalten werden kön-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

können, oft höchstermelde Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier oder Dero Erzh. Stifte dieselbe oft wohlgedachten Ihren Pupillen eben so wohl vi universalis & illimitatae Amnestiae zu restituiren schuldig sey, als ob sie in Instrumento Pacis nahmentlich und expresse verabschiedet und decretirt worden sey. Gleichwie die Gräfliche Frau Wittib nun jetzt gebetener Declaration bey den Chur-Trierischen harten Bezeugungen zum höchsten benöthigt ist, dieselbe durch deren obliegenden Vormundschaft und Mütterlichen Schuldigkeit halben nach Buchstablichem Inhalt des oft allegirten Instrumenti Pacis dict. Artic. 4. in principio festiglich getribtet. Also ist um Eure Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe es jederzeit demüthigst zu verschulden erbietig.

1650.
Mart.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Untertänigster

Der Gräflichen Frau Wittib
zu Sayn Abgeschickter

Jodocus H e n n e r.

Lit. A.

In Sachen Wenland Herrn Lotharii, jeso Herrn Philipps Christophen Erzh. Bischoffen zu Trier u. Chur. Fürsten, Klägern, wider die Chur-Pfalz und Consorten, jeso dessen Erbens in Actis benient, Beklagte, Citationis ex Lege Diffamari in specie Sayn betreffend, ist in puncto Supplicationis super Summariissimo Possessorio erkennt, daß gedachtem Klägern die Possession, deren zum Schloß und Herrschaft Freuspurg in Actis angegebenen Vier Kirspel, als nemlich, Kirchen, Freuspurg, Fischbach, Göbergshan und Daden, samt deren Zugehörungen, wie auch von Wenland Herrn Heinrichen, Grafen zu Sayn, in ermeldten Vier Kirspeln erkauffter Allodial-Güter einzu-gehen, und Beklagten Klägern darinn ferner nicht zu verhindern und zu turbiren, biß in Possessorio plenario oder Peticorio ein anders erkennt, zu inhibiren seye; Als Wir hiemit respective eingeben und inhibiren. Dann in puncto plenarii Possessorii Doctor Hassner sein den 7. Februarii Ao. 1614. der Absolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern Ihme Einwendens unverhindert sein Klagen und Forderung an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls vorzubringen, Zeit 5. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefest, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß Ihme alsdann der Weg solches zu thun benommen, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll. Publicata den 7. Julii Ao. 1626.

N. II.

Zuwissen, nachdem in der von den deputirten Ständen in Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum verfaßter Designation unter andern auch einer zwischen der Gräflichen Saynischen Wittib Frauen Loyssa Juliana, und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, streitigen Restitutions-Sach gedacht; Derenthalben aber bey dem Münsterischen und Ohnabrückischen Friedens-Tractaten, durch der Kayserlichen Plenipotentiarien Unterhandlung zwischen ermeldten Partheyen ein Vergleich getroffen worden, daß diese Streitigkeiten, vermittelst einer damahls bereits erkannten Kayserlichen Commission, gütlich verglichen, oder wann solche Vergleichung nicht zu erheben, von den Kayserlichen Commissariis die von den Partheyen eingekommene Acta und Actirata neben ihrem Bericht und Gutachten an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, überschickt, und von Derselben mit Richterlichen Spruch erlediget werden solten;

Zweyter Theil.

Tit 2

Also

1650.
Mart.

Also erscheinet hieraus klärlieh, daß diese Sache zu Erkenntnis der deputirten Stände keineswegs gehödig, sondern an denen Orten zu lassen seye, wohn die Inhalt dorstehenden Vergleichs gewiesen worden; Zu Urkund ist dieses Actestacum von nach benannten Kayserlichen Plenipotentiarien unterschrieben, und mit vorgedruckten Pitschafften bewähret worden; Geben zu Nürnberg, den 3. Mart. Ao. 1650.

Isaac Bollmar. D.
(L.S.)Johann Crahn.
(L.S.)

N. III.

Zu wissen, nachdem Uns zwar erinnerlich, daß in der projectirten Lista Restituendorum, unter andern, auch einer zwischen der Gräflichen Frau Wittib Loyla Juliana &c. Und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein streitigen Restitution, das Schloß, Stadt, und Amt Altkirchen betreffend, gedacht worden; Gleichwohl aber indessen des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, als besagtes Amts Dominus Directus oder Lehen-Herr, interveniando remonstriren lassen, daß erstbedeutete Altkirchische Sache bloß ein Lehen-Streit, und dieselbennach mit denen allhier erdternden Restitutionibus ex Capite Amnestiæ & Gravaminum keine Gemeinschaft hätte, sondern vielmehr an competirendem Ort entschieden werden müste.

Als bezeugen und attestiren Wir hiemit, im Rahmen, und aus gnädigsten Befehl des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Remonstraciones, als den Rechten und Billigkeit gemäß, notwendig zu beobachten, und demnach, zumahl auch wegen dießfalls unter denen Partheyen zu Münster beschenehen Vergleichs mehrbedeuteter Altkirchische Streit in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn enthaltene Commission gültig seyn könne; sondern die Sache competirender Orten, als obsteht, zu remittiren sey. Actum Nürnberg den 23. Februarii Ao. 1650.

Alexander Erskein.
(L.S.)Benedictus Oxenhiern.
(L.S.)

§. VI.

Von Restitu-
tion des Ev-
angelischen
Religions-
Exercitii zu
Eölln und
Nach.
N. I.
N. II.

Unter andern Gravaminibus der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nachen kam, neben dem niedergelegten Religions-Exercitio, auch dieser Punct vor, daß denen Burgern, welche die Catholische Religion verließen, und sich zu der Augspurgischen Confession wendeten, samt ihren Söhnen, das Burger-Recht

wollte genommen werden. Es geschähe darunter von Hessen: Casselischer Seite behuffige Vorstellung, nach N. I. und wurde von dem Magistrat zu Nürnberg mittelst Actestaci publici sub N. II. bezeugt, daß die Religions-Veränderung keine Ursache sey, das Jus Civitatis zu verlihren.

Die Religions-Veränderung verurtheilt nicht den Verlust des Jus Civitatis.

N. I.

Des Hessen-Casselischen Gesandten Vorstellung, die Restitution der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Anwesende Hochansehnliche Bevollmächtigte Herren Abgesandte.

Wohl-Edle gebohrne, Wohl-Edle, Gekrenagte, Edle, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Obwohl Ich der gänglichen Zuversicht gewesen, es werde dasjenige, was auf die von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht

1650.
Mart.

laucht anfangs eingegebene Listam Restituendorum ex Capite Amnestia & Gravaminum, in Nahmen und aus Befehl der Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Emilia Elisabeth Land: Gräfin zu Hessen gebohrner Gräfin zu Hanau Mülingenberg, Wittiben und Vormündern, meiner Gnädigen Fürstin und Frauen, ich wegen der völligen Restitution, sowohl ratione Religionis, als auch Juris Civitatis der in beeden freyen Reichs-Städten, Eöln und Aach, sich befindlichen Evangelischen Gemeinden und Burgerschaft bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio allbereit in jüngst verwichenen Jahr gebrüchlich angebracht, seinen gewünschten und billichmäßigen Effect würcklich erreichen; So muß ich doch nachgehends wider gefasste Hoffnung so viel erfahren, daß nicht allein das selbiger Orten in besagten Jahr gehabte privatum Exercitium Religionis in Zweifel gezogen, sondern wie nicht weniger oft bemeldtes Jus Civitatis und desselbigen erbliche Anfallung auf der Evangelischen Burger Kinder von den Herren Catholicis so weit pro illiquido gehalten, und beedes zugleich ad tres Menses verschoben werden wolle.

Wann nun aber zuorderst bemeldter anderer Punct des Juris Civitatis an sich selbst, sowohl ratione Facti als Juris, so klar und lauter ist, daß desselbigen halber einig erheblicher Zweifel nicht walten, noch die geringste Ratio dubitandi statt finden mag, indeme beede Evangelische Gemeinden zu Eöln und Aach disfalls nicht allein die unwidersprechliche Posses des Anni 1624. sondern auch das undisputirliche Jus Naturæ, so das Jus Civitatis von den Eltern bis auf ihre Kinder dirigit, und die daraus entspringende communem Observantiam in toto Imperio Romano und zumahl in hiesiger, und anderen Evangelischen freyen Reichs-Städten, vor sich haben, und daher ja ein inauditum wäre, wann den Kindern solo intuitu Religionis das von ihren Eltern anererbte Jus Civitatis, neben den öffentlichen Zünfften und Handwerkern, contradicirt und versagt werden wolte, bevorab dardurch nicht allein der in Ao. 1624. gewesne Status zu Eöln und Aach, quoad Evangelicam Religionem, mit der Zeit ganz geändert, sondern auch die Dispositio Instrumenti Pacis circa punctum Autonomiæ aufgehoben werden würde.

Als gelangt an Dieselbe im Nahmen Höchstgedachter meiner gnädigsten Fürstin und Frauen, mein dienstfleißiges Bitten, Sie geruhen nunmehr beeden Evangelischen Gemeinden zu Eöln und Aach, vermittelt alsbald Ablassung eines beweglichen Schreibens von den Herren Reichs-Deputirten an beeder Ort löblichen Magistrat, zu mehr besagtem Jure Civitatis dergestalt großgünstig zuverhelfen, damit sie desselben ohnfehlbar und desto ehender ohne fernere Contradiction wiederum fähig und theilhaftig, auch darinnen beständig mdgen erhalten werden. Daben auch zugleich wohlbemeldter Eölblicher Magistrat beeder Orten beweglich zu erinnern, und kraft obhabender Autorität dahin anzuweisen, damit bis auf künfftig bevorstehende Erörterung ratione privati Exercitii Religionis & Libertatis Conscientiæ, und was demselben anhängig, inzwischen die Inquisicio, sonderlich in Kinder-Louffen und Ehe-Bestellungen, welche seithero vornehmlich zu Eöln, durantibus hiesce Tractatibus, von dem Fiscalischen Gericht vorgenommen worden, cassirt und vermieden bleibe, und hingegen das Exercitium privatum ferners unperturbirt gelassen werde. Und weils man bis anhero auch von der Evangelischen Gemeinde zu Aachen so viel vernehmen müssen, daß der Catholische Magistrat daselbst sie mit allzugroffen und unerträglichen Exactionibus vor den Catholischen Mit-Burgern dergestalt beschwehre, daß ihnen endlich mehr zu dauern ohnmöglich seyn würde; als gelebt man der billigen Zuversicht, darum man auch hiermit gleichfalls gebührenden Fleißes gebeten haben will, es werde ein Hochlöbliches Collegium auf Ihnen erspriessliche Anreg- und Remedirung zu thun wissen, damit eine billigmäßige Aequalität in ermeldten Contributionibus gehalten, und die ohne das hartbedrängte Evangelische Gemeinde daselbst nicht gar auf das äußerste ruinirt werden möge.

1650.
Mart.

1650.
Mair

Welches beedes, wie es an sich selbstn recht und billig, auch dem heilsamen Friedensschluß, und der Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten und publicirten Edicten gemäß ist, als werde ich auch solche großgünstige Willfahung meiner gnädigsten Fürstin und Frauen gebührlich zu rühmen nicht unterlassen, werden es auch mehr gemeldte Gemeinden, sowohl gegen beederseits löblichen Magistrat, ihre hochgeehrte gebietende Obrigkeit, mit schuldiger Observanz und Gehorsam, als die hoch- und wohlermeldte gevollmächtigte Herren Abgesandte mit gebührlichen Danck unterthänig zu erkennen, sich alles Fleißes angelegen seyn lassen, zu der hoch- und wohlermeldten gevollmächtigten Herren Abgesandten, denen ich hinwiederum zu angenehmer Dienst-Erweisung willig, forderlichst- und willfährigen Resolution mich dienst-freundlich empfehlend. Actum Nürnberg den 14. Febr. 1650.

1650.
Mair

Der Anwesenden Hochansehnlichen Gevollmächtigten Herren Abgesandten, Meinen allerseits Hochgeehrten Herrn.

Dienstwilligster
Adolph May.

N. II.

Des Magistrats zu Nürnberg Attestat, daß wegen Aenderung der Religion niemand des Bürger-Rechts verlustig werde.

Wir Bürgermeister und Rath der Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, bekennen und bezeugen kraft dies. Demnach bey gegenwärtigen circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vorgehenden Deputations-Handlungen, occasione deren im Nahmen der Evangelischen Bürger-schafft in beeden des Heil. Reichs vornehmen Städten, Eßln und Nach, wider selbigen Magistrat vornehmlich daher eingewendeten Beschwerden, daß bei abgestorbenen Evangelischen Bürger hinterlassenen Kindern das ihnen gleichsam angeborne und anererbte Bürger-Recht, bloß in Ansehung der Evangelischen Religion, verweigert und benommen werden wolle, dieses Dubium vorgefallen, Ob auch in hiesiger Stadt diejenigen Bürger, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, und derselben hinterlassene Söhne unverzagten Bürger-Rechts geduldet werden mögen. Als haben Wir auf die darzu unterschiedlich beschene Veranlassung, der Wahrheit und Billigkeit zu seure, nicht erman-gen wollen, hiemit in bester Form zu attestiren und declariren, daß gleichwie seit der alhier vorgangenen Religions-Reformation kein Exempel zu finden seyn wird, daß ein Bürger oder dessen Sohn, bloß wegen der Bekentniß der Catholischen Religion, aus hiesiger Stadt vertrieben, oder des von Ihren Eltern vorhin anererbten Bürger-Rechts verlustig und unfähig gemacht worden; Also Wir es auch ins künfftig dergestalt dabey verbleiben zu lassen bedacht seynd, wie es dem Religions- und jüngstgeschlossenen Frieden, neben deme, was davon dependiren mag, für sich selbstn gemäß, und so wohl in andern Evangelischen Städten, als alhier bißhero observirt und gehalten worden ist.

Zu dessen Urkundt haben Wir Unserer Stadt Nürnberg Secret Insiegel hiesfür drucken lassen, So geschehen den Siebenden Monaths-Tag Martii, nach Christi Unserers einigen Erlders und Seeligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert und Funzigsten Jahr u.

(Locus Sigilli.)

S. VII.

Der Pfalz-
Neuburgis-
chen Aemter
Restitution

Die Evangelischen Eingefessenen in denen Pfalz-Neuburgischen Aemtern Heideck, Hilpoltstein, Allersperg,

auch anderer Orten, waren von Anno 1627. her, in ihrer voringehabten Religions-Ubung sehr beeinträchtigt worden, und

in Ecclesia
sicut betref-
send.

1650.
Janius.

und die derwittibte Pfalz-Gräfin, Sophia Agnes zu Hilpoltstein, führte dergleichen Beschwehrung in Ihren Wittthums-Neimtern; Es suchte demnach selbige, zumahl auf beweglich Bitten der Unterthanen, mit Assistenz des Pfalz-Grafs Christian Augusti zu Sulzbach, wegen dessen dabey, gehaltenen Interesse, die Restitutionem in Ecclesiasticis bey

dem Executions- Convent, wie aus angefügten Memorialien, und denen zur Erläuterung dienenden Extracten der Altväterischen Dispositionen sub N. I. usque VII. zu sehen ist, welchen sub N. VIII. eine Verzeichnis derer zur Zeit der vorgenommenen Reformation Anno 1627. gestandenen Evangelischen Pfarrer, beygefügt zu finden.

1650.
Janius.

N. I.
N. VII.
N. VIII.

N. I.

Memoriale der Pfalz-Gräfin Sophien Agnes zu Hilpoltstein, Restitutionem Religiosis Evangelicis in den Neimtern Heideck, Hilpoltstein und Allersperg betreffend.

Der Römischen Kayserlichen auch in Ungern und Böhheim Könighlichen Majestät Unserer allergnädigsten Herrn, zu diesem Convent Hochansehnlichen abgeordneten Herrn Commissarien Fürstlichen Gnaden und Excellenzzen ist ohn einig Erinnern bewußt, welcher massen in dem vor einen Jahr mit Hilff und Verstand des Allerhöchsten (deme billig immer wehrend Lob und Dank dafür zusage), und um dessen beständige Wohlnehmung inrichtig dessen Allmacht zu bitten) in dem Heiligen Römischen Reich gethopenen und publicirten Instrumento Pacis Art. 5. §. 12. & al. 149. hehlichlich versehen und veralichen worden, daß der Catholischen Stände Landtassen, Lehen- Leute, und Unterthanen, wes Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium Augspurgischer Confession Anno 1624. gehabt, solches auch hinfürsamt ihren Anhang, mit Verordnung des Kirchen und Schul Ministerij, Juris Patronatus und ander dergleichen Rechten behalten, und allüberalliger Zeit ungetrübt besitzten Kirchen, Stifftungen, Hospitalien, samt allen Zugehörungen, Einkünften und Zuwenen, in Besiz bleiben, dann diejenigen, welche eingetretene Weisheit oder entsetzt, ohn eung Ausflucht in denjenigen Stand, darinn sie Anno 1624. gewesen, völig restituir werden solten, und aber ohnverneinlich, daß neben Herrn Johann Friedrich Pfalz-Grafen bey Rhein. Christl. lobseligen Gedächtnis, Dero hinterlassene Wittib, Frau Sophia Agnes Pfalz-Gräfin bey Rhein. geborne Land-Gräfin zu Hessen. dann den Fürstlichen Beamten, Dienern, gefamten Bürgern und Unterthanen der Neimter Heideck, Hilpoltstein und Allersperg, bey deren Kirchen und Schulen bemeldt Exeritium Augspurgischer Confession vor und nach bemeldten Anno 1624. ohn Hinderung frey und öffentlich gehabt, und geübet, und erst Anno 1627. von Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Grafen bey Rhein. eine Aenderung der Orten mit Abschaffung der Evangelischen Kirchen und Schuldienern, hergegen Aufstell und Einsetzung Catholischer Personen vöorgenommen worden, deswegen sich seetigen gedachten Herrn Johann Friedrichs Fürstliche Gnaden in Dero Lehen vielfältig beschwehrt, und die Retticacion sowohl an dem Kayserlichen Hof, als all unter des gehaltenen Reichs-Convencionibus embsich und eysrig gesucht, in massen auch noch bey den Minister und Ohnabdrücklichen Friedens-Tractaten geschehen, so gar daß auch dieser Neimter von der Hochlöblichsten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände. ansehnlichen Gesandten und Vorhischafften in Ihren übergebenen Schrifften ausdrücklich gedacht worden; Als haben Hochgedachter Frau Wittib Fürstliche Gnaden, nach Ausweis bemeldten Frieden-Schluss, solcher Neimter Retticacion bey Kirchen und Schulen in den Anno 1624. gewesenem ruhigen Standt bey Höchstgedachten Herrn Wolfgang Wilhelms Pfalz-Grafen Fürstlicher Gnaden schriftlich zusuchen nicht unterlassen, deswegen dann Schrifften gewechselt worden, und Ihre Fürstliche Gnaden darauf beruhen, weilen vorhin abgeredet und verglichen, welche aus den Wittthumlichen Dienern und andern das Exeritium Augspurgischer Confession bey

1650. ben der Hof-Capellen haben wollen mögen, darwider bis dato kein Eintrag oder Hin- 1650.
 Juuius. derung geschehen, so würden sich die Fürstliche Frau Wittib darmit begnügen, und Juuius.

I II
 III IV
 III IV
 „in die Sachen, welche Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Unterthanen angehen,
 nicht mischen, können also Ihre Fürstliche Durchlaucht nicht zugeben, daß Ihre
 Fürstliche Gnaden dißfalls einige Restitution zu suchen, noch vielweniger aber,
 „daß deren der Unterthanen halb, welche Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Religion
 „(auffer wenig) seyn, und bey deren zuverbleiben, und darbey manucenirt zu we-
 „den begehren, einige Action competire &c. Da aber diejenige Beamten, Die-
 „ner, Bürger und Unterthanen, welche in bemeldten Aemtern sesshaft, und sich
 „annoch zu der Augspurgischen Confession bekennen, bey Ihrer Fürstlichen Durch-
 „laucht, als dem Regierenden Landes Fürsten, Sich gebühlich angeben, werden Sie
 „sich gegen denen weiter zuerklären wissen &c.

„Nun ist nicht ohn, daß auf seeligstes Absterben Herrn Johann Friderichs,
 „Pfalz-Grafen &c. ohne hinterlassene Leibs-Erben, bemeldte Aemter mit Land und
 „Leuten, auch aller Jurisdiction, Anno 1644. Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz-
 „Grafen &c. zurück heimgefallen, und neben den verschriebenen und versprochenen
 „Witthums-Deputaten in denen Anno 1624. aufgerichteten Heyraths-Pacten veroli-
 „chen worden, daß der Frau Wittib Fürstliche Gnaden in der Stadt und Obßtern
 „des Witthums-Amtes Heideck auf solchen Fall die Verleihung der erledigten Pfarren,
 „so viel Pfalz-Gräf Johann Friderichs Fürstliche Gnaden der Erden besigt ge-
 „wesen, (doch daß diß weyland Herrn Philipps Ludwigen Pfalz-Grafen &c. 6. m.
 „publicirten Kirchen- und andern Ordnungen gemäß geschehe) zustehen soll, dar-
 „bey es Anno 1646. in dem aufgerichteten Witthums-Regess, mit dem Anhang, wann
 „einer dem Landes Fürsten und Ordinario annehmlicher Priester gestellet, gelassen
 „worden. Es haben auch Anno 1643. bey Ratificirung bemeldter Heyraths-Pac-
 „ten unter andern Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grafen Fürstliche Durch-
 „laucht sich dahin erkläret, wann Ihre Fürstliche Gnaden nach Gottes Willen in den
 „Witthumsstand gesetzt werden solten, daß Dero das Exercitium Augspurgischer Con-
 „fession nach Ausweis seeligst gedacht Herrn Philipps Ludwig Pfalz-Grafen &c.
 „habedor in dem Fürstenthum Neuburg publicirten und observirten Kirchen-Ord-
 „nung, in Dero Witthums Wohnung vor sich und Dero Bediente, Mann und Weib
 „Versehen, auch der in Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen nicht geböhrner oder begü-
 „terter Diener, Kunder, auch dergleichen abgestorbenen hinterlassenen Wittiben ge-
 „stattet werden soll &c.

„Allein wein hergegen bemeldter Frieden-Schluss klärllich mitbringet, daß dißfalls
 „weder auf das Jus Territoriale und Landes Fürstliche Hoheit, (deren das Jus
 „Reformandi anhangt) noch auch das Jus Patronatus nominandi vel confir-
 „mandi, sondern bloß auf den Besiz und Observantz des 1624. Jahrs zu geben,
 „und was deren zuwider vorgangen, verglichen und eingewilliget, allerdings cassirt
 „und aufgehoben worden, solche Observantz also gleich einer Regul, aller entgegen
 „tauffenden Urtheln, Reverfala, Pacten, oder einigerley Verträge ohngeacht zu halten &c.
 „Darzu die Evangelische Beamten, Diener, Bürger, und Unterthanen, aus Furcht
 „und besorgter Ungnade dißfalls nichts suchen dürfen, und der Fürstlichen Frau Wittib
 „zum obßtern beschene Klagen genugsam zuerkennen geben, mit was beschwerlichen
 „und harten Conditionen solche Bewilligung von den Reformations-Commis-
 „sarien wollen eingeschränckt, und keinem, der ein Land-Kind, im Land begüttert, oder
 „eine Handthierung treibt, oder mit der Justitz zuschaffen, und über die Unterthanen
 „zu commandiren, ja keinem der nicht eine sonderbare Bewilligung von Ihrer Fürst-
 „lichen Durchlaucht erlangt, ohngeacht der in Witthumlichen Diensten wirklich ge-
 „wesen, der freye Zugang zu Dero Hof-Capell gestattet, sondern durch Be-
 „drohung und Straf darvon abgehalten, und daher Ihre Fürstliche Gnaden keine
 „freie Hand bey Stellung der Diener und Dienerin gelassen worden. Als werden
 „Ihre Fürstliche Gnaden neben den Ihrigen, dann den gesamten Dienern, Bür-
 „gern und Unterthanen, und allen, die es in bemeldten Aemtern begehren, sich ver-
 „sicher-

1650.
Junius.

sicherlich solch Frieden-Schlusses auch würcklich zuerfreuen und zugenießen haben, „dann bey Kirchen und Schulen es allerdings in den 1624. geweienen ohnstreitigen „und ruhigen Standt wieder zusehen, auch deswegen des in Gott seeligst ruhenden Herrn Pfalz-Graf Philipp Ludwigen publicirten Kirchen- und andern Ord- nungen (als darauf man jederzeit gewiesen) zu geleben und nachzukommen seyn, wie also dieß von Ihrer der Frau Wittib Fürstlichen Gnaden Freundlich und Gnädig ge- beten, und der tröstlichen Hoffnung gelebet wird, allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät Deputirten Fürstliche Gnaden und Excellenzen werden bey so bewand- ten wahrhaftten Umständen sich dießfalls willfährig erklären, und gebühriger D ten es ohnmaßgebig dahin dirigiren und verordnen, damit die gebetene Restitution ohne einige Weiterung und vorgeblich excipiren ichtseunig erfolgen thue, und soll die verhoffte Willfährung auf alle Begebenheit dankbar und gebührlich verschuldet und erwiedert werden.

1650.
Junius.

Sophia Agnes, Pfalz-Gräfin Wittib.

N. II.

Inhesso-Memorial Pfalz-Grafens Christian Augulli, die Restitution in Eccle- siasticis ernannter Aemter betreffend.

Was bey Eurer Gnaden, und Unserm Hochgeehrten Herren, die Durchlauch- tige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Sophia Agnes, Pfalz-Gräfin bey Rhein, gebohrne Land-Gräfin zu Hessen etc. Wittib, wegen Restituirung des Exercitii Au- spurgischer Confession, bey Kirchen und Schulen, mit den Aemtern Heydeck, Hilpoltstein und Allersberg, wie dergleichen vor und nach Anno 24. bis 27. im üblichen ohnverneinlichen Schwang und Übung gewesen, so wohl bey dem Dinabrückisch und Münterisch- als Nürnbergischen noch continuirenden Tra- ctaten, neben denen zu solchen Aemtern gehörigen Landassen, Dienern, Bürger und Untertanen gesucht und gebeten, das ist ohnändig weitläufftig zu wiederholen, und thut sich der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christianus Au- gustus, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bapern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldens, Spanheim, der Marck Ravenspurg und Ndrß, Herr zu Ra- venstein etc. Dero hiebey verführenden mercklichen eignen Interesse wegen, kürlich darauf beziehen, als deren Fürstliche Gnaden (anderes aniezt zu geschweigen,) Krafft „Groß Väterlichen hinterlassenen Testamentlichen Disposition und Verordnungen, „nicht allein bey Bewürckung aller Erbsällen, Anspruch und Forderungen, so Ih- re Fürstliche Gnaden, in Krafft solcher Verordnung, oder sonst bey dem Für- stenthum Neuburg haben, oder haben möchten, obligiret und verbunden, sondern „auch deswegen Dero Consciencz und Gewissen mit ausgedruckten Worten one- „rirt und beschwehet, allen und jeden in dem Fürstenthum Neuburg, und also auch in bemeldten solchen incorporirten Aemtern, von Weyland Pfalz-Grafen Wolff- gang und Pfalz-Graf Philipp Ludwigen etc. beyden Christlobseligsten Gedäch- „niß, ausgegangenen Kirchen-Schul-Superintendenten- Lands-Ordnungen und „Mandaten, ohngeändert zu verbleiben, sich darwider etwas neues ins Werk zu „bringen mit nichten bewegen zulassen, auch vor sich selbst ernstlich darob zu „halten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwider, sowohl „in den übergebenen Erb Aemtern, als sonst in Gemeinen Land und gangen „Fürstenthum nichts vorgenommen, auch Ihr und Ihrer Untertanen selbst eigne „Weitläuffigkeit desomehr dardurch verhütet werde, welchem neben Ihrer Fürst- lichen Gnaden der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bapern zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldens, Spanheim, der Marck Ravenspurg und Ndrß, Herr zum Ravenstein etc. „ohn enig Weigerung, Beheiß und Wiederrede, nachzukommen, und darwieder

Zweyter Theil.

Uuu

nims

1650. nimmermehr durch einigerley Weiß zu handeln, oder daß dergleichen durch andere
 Junius. gechehe, zugestatten, in dem Anno 1615. aufgerichteten Brüderlichen Vergleich, Junius.
 (als darauf Sich Ihre Fürstliche Durchlaucht ohne das in Dero eingebrachten
 Schriften vielfältig beziehet) mit Mund und Hand, bey Fürstlichen wahren Worten,
 Treuen und Glauben zugesagt und versprochen, in dem in solchen mit klaren
 Worten versehen, daß mit den Mandaten, Statuten und Ordnungen, beydes
 in Geist und Weltlichen Sachen, in den assignirten Erb-Portionen und Aem-
 tern, diese Gelegenheit und Modus durchaus observirt werden solle, wie es zwi-
 schen weyland Herrn Phillyps Ludwigen Pfalz-Grafen bey Rhein ic. und De-
 ro jüngern Herrn Herrn Gebrüdern in Ihren assignirten Erb-Aemtern gehalten
 worden, was aber deswegen zwischen den damahligen gesanten Herren Gebrüdern
 einhellig verglichen, und ohnweigerlich observirt worden, das giebet der im Anno
 1581. aufgerichtete und zu etwas mehrer Nachrichtung, so viel diesen Passum betrifft,
 beygelegte Vertrag, auf welchen sich obbemeldter in Anno 15. aufgerichtete Brüder-
 liche Vergleich beziehet, und zu diesem Ende den jüngern Herren Gebrüdern, mit
 Vorwissen und Einwilligen Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz Grafens bey Rhein ic.
 Durchlauchten communicirt worden, woraus dann Ihrer Fürstlichen Gnaden dis-
 sals befugtes Interesse, in besagten Hilpoltsteinischen Aemtern, satfam sich erhel-
 let; und weisen die angemaste Religions-Reformation in solchen erst in Anno 27.
 de Facto und mit Gemehtrer Hand vorgenommen, die von Ihrer Fürstlichen
 Durchlaucht selbst in Anno 15. den Jüngern Herren Gebrüdern und Erb-Fürsten,
 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, (daß Sie nichts destoweniger bey der Kirchen-
 Ordnung des Fürstenthums Neuburg bleiben, und Dero künfftig geleben sollten)
 zu würclichen Pflichten angewiesene Kirchen- und Schuldiener, ganz eysertig ab-
 geschafft, und an deren statt Catholische aufgestellt und eingesetzt worden, als
 bringt der in dem Heiligen Römischen Reich publicirte Frieden-Schluß, Kayserliche
 Edicte, arctior Modus exequendi, und verglichener Præliminar- auch Haupt-
 Recess ausdrücklich mit sich, daß in dergleichen Fällen bloß auf die Übung und Pos-
 sess des 24. Jahrs, und wie die Landsassen, Bürger und Unterthanen, das Exer-
 citium Augspurgischer Confession certo Pacto, aut Privilegio, sive longo U-
 su, ja nur aus langer Observantz an einem Orth hergebracht und verübet, daß
 Sie es auch also mit allen anhangenden inskünfftig behalten mdgen, zu gehen, auch
 daher dieser Punct ohne Ansehung einiger Exception (wie die Rahmen haben
 mag,) vornemlich nach dem blossen Pacto Possessionis, Usus, Observantia &
 Exercitii des 24. Jahrs (so an statt einer Richtschnur seyn soll) zuerdrtern.

Gesinnen demnach Hochgedachten Herrn Christiani Augusti Pfalz-Grafens
 Fürstliche Gnaden, an Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren gnädig und
 gnädiglich, Sie geruhen aus obangedeuten erheblichen Motiven, und wegen der ohn-
 verneinlich und ohnstreitigen Possess de Anno 24. ohnmaßgebig zu verordnen, und
 die nach Ausweis besagten Frieden-Schluß, Præliminar-Vergleichen und Kayser-
 lichen Edicten, Commissarios zu deputiren, und sie dahin zu instruiren, daß
 durch Dero Abgeordnete ansehnliche Subdelegirte, die Religions-Restitution
 in besagten Aemtern, Haydeck, Hilpoltstein und Allersperg ad Scatum Anni 1624.
 in Kirchen, Schulen, Hospitalien und allen andern zu Werk ehesten gerichtet,
 und ohn einige Weiterung, oder Einwendung einiger Exception, wiedergesetzt wer-
 de. Wie nun dies an sich selbst billig, und daher an der Willfahung nicht zu
 zweifeln, also werdens Ihre Fürstliche Gnaden, gegen Eure Gnaden, und unsere
 Hochgeehrte Herren, in Freundschaft, Gnaden und Günsten auf Begebenheit zu
 erwiedern, und Wie nach Vermögen zu verdienen nicht unterlassen. Nürnberg den
 1. Junii Anno 1650.

N. III.

1650.
Junius.1650.
Junius.

Desselben *Memoriale*, die *Religions-Restitution* zu *Höchstädt* und *Ligheim* betreffend.

Demnach der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr *Christianus Augustus* Pfalz-Gräfe bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Gräfe zu Welsch, Sponheim, der Marck, Ravensburg und Würtz, Herr zu Ravensstein &c. Krafft weyland Herrn *Philippus Ludwigen* Pfalz-Gräfen bey Rhein &c. Großväterlichen hinterlassenen Testamentlichen Disposition und Verordnungen, laut hiebeygelegten Extracts, nicht allein bey Verwürckung aller Erbfall, Anspruch und Forderungen, so Ihre Fürstliche Gnaden in Krafft solcher Verordnungen oder sonst in dem Fürstenthum Neuburg haben, oder noch haben möchten, alligirt und verbunden; sondern auch deswegen Dero Conscientz und Gewissen mit ausgedruckten Worten onerirt und beschwehrt, allen und jeden in dem Fürstenthum Neuburg von Herrn Pfalz-Gräfen *Wolfgang*, und Ihm Herrn Pfalz-Gräfen *Philippus Ludwigen* &c. beyden Christlobseeligsten Gedächtnis, ausgegangenen Kirchen-Schul-Superintendenten-Lands-Ordnungen und Mandaten, ohngeändert zuverbleiben, sich darwider etwas neues ins Werk zubringen mit nichten bewegen zulassen, auch vor sich selbst ernstlich darob zuhalten, und darwider so wohl in denen Dero Herrn Vatern, weyland Herrn *Augusto* Pfalz-Gräfen bey Rhein &c. Christlobseeligsten Gedächtnis, übergebenen Erb-Ämtern, als sonst in gemeinen Land und gangen Fürstenthum nichts vorgenommen, auch Ihr und Ihrer Untertanen selbst eigne Weitläufigkeit destomehr dadurch verhütet werde.

So können Ihre Fürstliche Gnaden der obliegenden Schuldigkeit nach, und schwere Verantwortung zuvermeiden, nicht unterlassen, vor dißmahl des Lands Gerichts Höchstädt, neben dem Amt Ligheim (so weyland Ihrer Fürstlichen Gnaden gnädigste Geliebte Frau Großmutter, Frau *Anna* Pfalz-Gräfin bey Rhein &c. geborne Herzogin zu Jülich, Cleve und Berg &c. in Zeit Dero Wittthums innegehabt und genossen, auch in solchen bey Kirchen und Schulen das Exercitium Augspurgischer Confession ohnstreitig im üblichen Gebrauch gewesen, und erst noch auf Ihrer der Frau Wittib Fürstlicher Durchlaucht seeligsten Absterben in Anno 1634. mit Abschaffung der Kirchen und Schuldiener Augspurgischer Confession, und hergegen Bestellung und Oberusion Catholischer Personen, eine angemaste Reformation vorgenommen worden) die Restitution bemeldten Exercitii, wie solches vor und nach Anno 24. bis 1634. ohnverneinlich im Schwang der Orthen gewesen, zubegehren und zubitten, weiln bevorab der in dem Heiligen Römischen Reich publicirte Frieden-Schluss, und darauf erfolgte Edicta und Conventiones ausdrücklich mitbringen, daß in dergleichen Fällen bloß auf die Übung und Possess des 24. Jahrs, und wie die Landsassen, Bürger und Untertanen das Exercitium Augspurgischer Confession, sive certo Pacto, Privilegio, sive longo Usu, oder nur aus langer Oblervantz an einem Orth hergebracht und verübet, daß Sie es auch also mit allen anhangenden inskünftige behalten mögen, zugehen, auch dieser Punkt ohn Ansehung einiger Exception (wie die Rahmen haben mag) in allem nach dem blossen Pacto Possessionis, Usus, Observantia, aut Exercitii des 24. Jahrs, (so anstatt einer Richtschnur sein soll) zuerdrtern.

Gesinnen demnach Hochgedachten Herrn *Christiani Augusti* Pfalz-Gräfen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen &c. Fürstliche Gnaden an Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, Sie geruhen aus angebedenteten erheblichen Motiven, und wegen der ohnverneinlich und ohnstreitigen Possess Anno 1624. zu verordnen, auch nach Ausweis besagten Frieden-Schlusses, Preliminar-Vergleichs und Kayserlichen Edicten &c. Commissarien ohnmaßgeblich zubenennen, und zuverfügen, daß durch Dero Abgeordnete ansehnliche Subdelegirte die Religions-Restitution in besagten Land-Gericht und Ämtern Höchstädt

Zweyter Theil.

Uuu 2

stadt

1650.
Junius.

Stadt und Liegheim zu Werck ehesten gerichtet, und bey Dero Kirchen und Schulen alles in den Anno 24. gewesener ohnverneinlichen Standt ohn einige Weiterung, oder Einwendung einiger Exception, gesetzt und darbey ohnbeeinträchtigt gelassen werden möge.

1650.
Junius.

Wie nun dieß an sich selbst billich, und daher an der Willfahung nicht zu zweiffeln, also werdens Ihre Fürstliche Gnaden gegen Eure Gnaden und unsere Hochgeehrten Herrn in Freundschaft, Gnaden und Gunsten auf Begebenheit zuerwidern, und Wir nach Vermögen zu verdienen nicht unterlassen. Datum Nürnberg den 1. Junii Anno 1650.

N. IV.

Memoriale der Evangelischen Eingefessenen in den Aemtern Nusperg, Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg, ihre Religions-Resitution betreffend.

Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürstin und Frau.

Eure Fürstliche Gnaden haben ohne Zweifel noch in gnädigen Angedencken, was hiebvor an Dieselben wir endbenannte, die Religions-Reformation der Aemter Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg betreffend, unterthänigst suppliciret und gehorsamlich gebeten. Nun ist uns zwar gar wohl bewust, daß Eure Fürstliche Gnaden unterdessen das Ihrige bey diesem Christlichen Werck rühmlich gethan, weiln wir aber uns und unsern Kindern zum besten in dieser Sache auch nicht gern etwas verabsäumen wollten, sonderlich was uns zu unserer Seelen Seeligkeit nützlich seyn mag, zu dem wir zum öfftern verständigt, auch uns jedesmahl deutlich erklärt worden, was alle diejenigen, so der Augspurgischen Confession zugethan, sich des Frieden-Schlusses zugetrösten, oder zuhoffen haben, als seyn gleichwohl unter uns noch etliche, die bishero bey solcher Confession beständig verblieben, und mit der Hülff Gottes solcher Gestalt noch darbey zu bleiben begehren. Die übrigen aber, deren noch viel (und zwar aus Furcht, Zwang und Noth der Päpstlichen Lehr bishero haben beppflichten müssen, doch in Herzen sich zu der Evangelischen Lutherischen Lehr frey lauter bekennen) die sehnen und seufftzen inständig, daß der Hüff demahleinst auch bey uns geschehen, und nunmehr wider aus dem Päbsthum darinnen sie seit Anno 1627. und bishero stecken, erledigt werden möchten.

Gelangt demnach an Eure Fürstliche Gnaden unser nochmalig unterthänigst und hochsehentlich Bitten, Sie geruhen sich in Gnaden unser noch weiter, wie bishero geschehen, anzunehmen, und diese Christliche, auch vieler Menschen Heyl und Seeligkeit betreffende Sache, Ihro in besten recommendirt seyn zulassen, und an gehbrigen Orten helfen befördern, damit wir des Frieden-Schlusses, und was derselbe unserer Religion zum besten vermag, würcklich theilhaftig, auch ehest mit solchem erfreut werden, und wir nicht die übrig gebliebene und elendesten allein seyn, die solcher heylsamen Frucht nicht genossen, oder den Namen haben mögen, von derselben gar ausgeschlossen zu seyn. Inmassen unsere Widersacher, als denen gar wol bewust, daß der gedste Hauff unter uns zu der wahren Evangelischen Religion inclinirt ist, auch bisher meistentheils unsern Gottesdienst in der Nachbarschaft, bey den Merggräflichen, gesucht haben, uns das Messer bereit an die Kehlen lassen sehen, indem Sie sich mit Bedrohen verlauten lassen, künfftig dergleichen alles miteinander, wo inmittelst die Religions-Aenderung nicht vorgehen sollte, welches doch Gott gnädig verleihen wolle, wieder einzuträncken, wie wir dann auf solchen unvershofften Fall anders nichts zugewarten, dann wo wir in Privat-Sachen bey den Aemtern etwas zuklagen oder zuthun, gewißlich unter uns einiger Hülf von denselben nicht zuhoffen, sondern noch wol diejenigen, so sich zu der Evangelischen Lehr gewendet, eher einer starcken Straf zugewarten haben.

Und

1650.
Junius.

Und ob wir wol in Gedancken gestanden, solches bey dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn *Christiano Augusto* Pfalz. Graf bey Rhein ꝛ. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, sonderlich, weil man zu Nürnberg, wie wir vernommen, ehst deswegen tractiren soll, unterhäng anzubringen. und Derofelben unser Anliegen gehorsamlichst zuerkennen zugeben, zum. i. h. Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden getreuer und brennender Eyfer in dieser Gewissens. Sache uns gar wohl beandt ist, jedoch aber, weiln hieben Eurer Fürstlichen Gnaden gnädig intercediren an Dieselbe nicht wenig fruchten möchte, als haben Eure Fürstliche Gnaden wir hierinnen die wenigste Maas noch Ordnung nicht vorschreiben, sondern Dieselbe vielmehr ganz unterhäng bitten wollen, uns entweder mit solcher gnädigen Intercession verhilfflich zuerscheinen, oder Dero gnädigen Rath uns mitzuthellen, welchen Weg wir gehen sollen, den erwünschten Zweck zuerlangen. Wie wir nun den geringsten Zweifel nicht haben, Eure Fürstliche Gnaden werden, hierdurch Gottes Gnade und Huld, auch von uns und künftiger Posterität unsterblichen Ruhm und Lob zuerlangen, Ihero dieses Religions. Wesen noch weiter und eyferig angelegen, auch dieser Sache halber uns und unserer Kinder in fernern Gnaden eingedenck verbleiben, und anbefohlen seyn lassen, inmassen wir nochmahls ganz unterhäng und gehorsamlich darum bitten, also wollen wir auch die Tage unsers Lebens solches gegen Eure Fürstliche Gnaden unterhäng zuber dienen nicht unterlassen, zu Deren Fürstlichen Gnaden wir uns dabey gehorsamlich befehlen.

1650.
Junius.

An Frauen *Sophiam Agnes* Pfalz.
Gräfin bey Rhein, Wittbe.

Alle und jede der Evangelischen Lehr und Augspurgischer Confession Zugethane und in den Ausberg, Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg seßhafte Unterthanen.

N. V.

Extract aus dem zwischen weyland Herzog *Philipp Ludwigen*, und Dero Herren Gebrüdere aufgerichteten Brüderlichen Vergleich den
29. April Anno 1581.

Und soll und will hierauf Hochermeldter Fürst Pfalz. Graf *Philipp Ludwigen*, Seiner Fürstlichen Gnaden Brüdern Herzog *Otto Heinrichen*, obermeldet Schloß N. N. mit samt den Aemtern und Land. Gericht N. und N. und Herzog *Friderichen* das Schloß, Amt und Land. Gericht N. N. alles und jedes insonderheit, mit seinen Zugehörungen, Ober- und Gerechtigkeiten, Zins, Renten, Gülden, Einkommen, Jagten, und Gerechtigkeiten, wie die genennet, nichts dann allem, was in ehebemeldten Väterlichen Testament in specie gesetzt, ausgenommen, in vorangemeldtem Anschlag würcklich abtreten, und einem jeden Brüdern das seine einantworten, und zugleich mit den von den nächsten neun Jahren verrechneten Registern, daraus die Anschlag gezogen, zustellen, auch die Unterthanen darauf der Eyden und Pflichten, damit Sie Seiner Fürstlichen Gnaden jederzeit verband, bis auf den Erb. An. und andere Seine Fürstliche Gnaden und deren Erben im Väterlichen Testament vorbehaltenne Fälle erlassen, und damit einem jeden an seinen Herrn unterschiedlich verweisen ꝛ.

Soviel dann, fürs zwölffte, die bey Lebzeiten weyland Pfalz. Graf *Wolffgang*, löblicher Gedächtnis, publicirte Kirchen. Policy. und andere Landes. Ordnungen, Mandata und dergleichen betrifft, dierevil das Väterliche Testament im siebenden und fünff und zwanzigsten Articulu deswegen gute gewisse Nachricht giebt, wie es damit gehalten werden solle, so wollen auch alle Fürstliche Theile derselben Verordnung durchaus und in allen Puncten geleben, und deren zuwider nichts fürnehmen.

Uuu 3

Des

1650.
Junius.1650.
Junius.

Deßgleichen haben sich hochernannte Fürsten, Gebrüdere, dessen mit einander Fürstlich verglichen und vereinigt, alle von Pfalz-Grafen Philipps Ludewigen, nach Absterben Dero geliebten Herrn Vaters, biß zur Zeit der Einräumung ausgegangene Mandata und Ordnungen unverändert und in Krafft bleiben zu lassen, und in denen Aemtern, so den beyden jüngern Gebrüdern übergeben worden, hinführo nicht weniger dann bißhero beständiglich zu erhalten, da aber hinführo nach beschehener Einräumung neue Ordnungen zu gemeines Landes Nothdurfft zu machen, oder die vorige zu erklären oder zu verbessern vor gut angesehen würde, so soll Herzog Philipps Ludewig, als der regierende Fürst, Seiner Fürstlichen Gnaden geliebte Brüder dessen berichten, Ihren Brüderlichen getreuen Rath und Gutachten darunter begehren, folgendts aufgehabten Rath Seiner Fürstlichen Gnaden Räte solche, dem Väterlichen Testament, auch von Dero Herrn Vatern seligen publicirten Kirchen- auch den allgemeinen Reichs-Crayß- und Landes-Ordnungen gemäß, publiciren und dergestalt ausgehen lassen, daß in den Aemtern, so den Jüngern Gebrüdern eingeantwortet werden, der Eingang der Mandaten dergestalt gesetzt werde, Wir Philipps Ludewig, als regierender Fürst, und Wir Otto Heinrich, oder Friederich, als Inhaber und Erb-Herren der Aemter ꝛ. entbieten Euch ꝛ.

Und obwohl Herzog Philipps Ludewig ꝛ. Seiner Fürstlichen Gnaden geliebten Brüder Rath zu haben, und Sie Ihme den dißfalls mitzutheilen schuldig, so soll doch, im Fall sie sich nicht einer Meynung vergleichen könnten, der Beschluß und Ausschlag allein bey Herzog Philipps Ludewigen, als regierenden Herrn, stehen, und mit Rath gemeiner Landschaft und Seiner Fürstlichen Gnaden Räten darunter zu decidiren Macht haben, doch daß solcher Beschluß in allweg dem Väterlichen Testament und den zuvor bey Lebzeiten Herzog Wolfgang seligen ausgegangenen Kirchen- und Landes-Ordnungen und Mandaten, auch den Reichs-Crayß- und Policy-Ordnungen gemäß gesetzt sey. Und was also beschlossen und verabschiedet, bey demselben sollen die Jüngere Herren Gebrüdere gänzlich und ruhiglich bleiben, und sich darwider etwas neues ins Werck zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwider sowohl in denen Ihnen übergebenen Aemtern, als sonst in gemeinen Land und ganzen Fürstenthum, nichts fürgenommen werde, damit Ihr und Ihrer Unterthanen selbst eigne Weiltäufftigkeit destomehr dardurch verhütet werde.

N. VI.

Extract aus Weyland Herzog Philipps Ludwig Pfalz-Graf bey Rhein ꝛ. Christseeligsten Gedächtnis, Testament sub Dato Neuburg den 3. Julii Anno 1607.

So ist in krafft dieses Unserß letzten Willens Unser wohlbedachter endlicher Befehl, Will und Meynung, daß alle und jede solche Unserß Herrn Vaters seligen und Unsere aufgerichte, publicirte, oder sonst in das Werck gebrachte, „es seyn „Kirchen, Schul, Superintendenten, Ehe, Policy, Lands- oder andere Ordnungen, oder Mandat, auch Vistations- und General-Articul, wie die Rathmen haben, oder künsttlich genennet werden möchten, in allen ihren Punkten, „Erklärungen, Inhaltungen, und Begreifungen, stet, vestiglich, getreulich und „unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, geschügt und geschirmt werden.“

Allermassen wie sie von seiner väterlichen Gnaden und Uns bedacht, ausgegangen, berathschlagt, und gemeint seynd, „daß auch keiner Unserer Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, dieselbige schmälere, verkleinere, verändere, oder „gar abthue, oder die Kirchen, Schulen, Policy, oder das Weltliche Regiment, „durch andere neue Ordnungen turbire, verwirre, ärgere, oder unruhig mache, wie dann leichtlich geschehen kan, wo man unbedächtlich aus Fürwitz oder ander

unnoth:

1650. unnothwendigen Ursachen Neuerung fürnimmt. Wo aber die Gelegenheit der
 Junius. Zeit, oder andere Umstände nothwendiglich erfordern würde, daß in Sachen die
 Junius. Poltzen, äußerliche Zucht, oder dergleichen belangend, Aenderung, Mehrung oder
 Verbesserung geschehe. So soll doch solches nicht anders, dann mit zeitlichem und
 statlichem Rath fürgenommen, und diejenige darzu gebraucht und gezogen werden,
 welche solche wichtige Sachen verstehen, und mit wahrer Gottesfurcht, Verstand,
 Lehr und Erfahrung dermassen begabt sind, daß Sie dieselbige aus rechten Grund
 und Fundament zu bedenken und zu berathschlagen wissen.

Wir gebieten und befehlen auch offtermahlen Unsern Erben und Nachkommen,
 und legen Ihnen auf samt und sonders in kraft dieses Unseres letzten Willens wissen-
 lich und wohlbedächtlich, daß Sie diese Unsere Disposition treulich und bestän-
 diglich vollziehen und halten, darwider nicht thun oder handeln, oder durch ande-
 re thun oder handeln lassen, bey Verwirkung aller ihrer Erbfall, Anspruch und
 Forderung, so sie in kraft dieses Testaments oder sonst zu Unserer Verlassenschaft
 hätten oder haben möchten.

Es ist auch zum Drey und zwanzigsten Unser Will und Meynung, daß
 Unsere zween jüngste Söhne, auch andere die Gott ferner bescheren möchte, in
 denen Aemtern und Pflügen, so Sie innhaben werden, in Kirchen, Poltzen, und
 andern Lands Ordnungen und Mandaten, so bey Lebzeiten Unseres Herrn Vaterli-
 feligen, auch bey Unserer Regierung allbereit publicirt, oder noch künftiglich
 publicirt werden möchten, keine Neuerung anrichten, sondern bey der allgemei-
 nen Unseres Fürstenthums Ordnungen gänzlich und ruhiglich bleiben, und sich dar-
 wider etwas neues ins Werk zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich
 selbst darüber ernstlich halten sollen, damit dieselbigen in Ehren und Würden blei-
 ben, und darwider nichts fürgenommen werde, als lieb ihnen ist, diese Unsere
 Väterliche Disposition zu vollstrecken, auch Ihrer, und Ihrer Unterthanen selbst
 eigne Weltläufigkeit zu verhüten. Wann aber Unsere Söhne zu ihren Jahren
 kommen, soll es alsdann mit Begreifung und Publicirung der Ordnungen und
 Mandaten in der Jüngern Gebrüdere Aemtern gehalten werden, wie der Vertrag
 zwischen Uns, und Unsern freundlichen lieben Brüdern, Pfalz-Graf Otto Heins-
 richen und Pfalz-Graf Friederichen sub Dato Neuburg Sambstag nach Georgi
 den Neun und zwanzigsten Aprilis, im Jahr nach Christi Geburt, Funffzehnen
 hundert Ein und achtzig, der Ordnungen und Mandaten halber aufgerichtet, aus-
 weiset.

N. VII.

Extrakt aus dem Groß-väterlichen Declarations-Zettul,
 de Anno 1607.

§. Wollen und befehlen auch mit väterlichem Ernst, dieser obigen Unserer
 weiten Declaration und Erklärung, als einer inter Liberos wohlbedächtlichen
 verfaßten Disposition, in allen Ihren Articulen, Innhaltungen und Begreiffun-
 gen nicht weniger, als Unserm solenniter aufgerichteten Testament und Codicill
 würckliche und gehorsame Folg und Völlziehung zu leisten, deswegen Wir dann
 Unserer geliebten Söhne samt und sonders Consciencz und Gewissen hiemit one-
 rirer und beschwerer haben wollen ic.

N. VIII.

Verzeichnis der in den Aemtern, Haydeck, Hiltoltstein und Allers-
 berg Anno 1627. bey vorgenommener Religions-Reformation und Ab-
 schaffung des Exercitii Aug'sburgischer Confession gewe-
 senen Evangelischen Pfarrer.

Haydeckh.

1. In der Stadt M. Johann Jacob Beurer Pfarrer, anjese Stadt: Pfarrer zu
 Weissenburg ic.

M. Chri-

1650.
Julius.

- M. Christoph Moroldt, so in Nürn- }
bergischen Diensten, } Beyde Diaconi und Caplan allda.
Melchior Zutorius. }
2. Liebstatt, Gregorius Kops.
3. Walting, M. Jacob Rabus, dem hohen Alters halben sein Sohn Jacob Ra-
bus adjungirt, so jeko bey der Stadt Rotenburg an der Tauber in Diensten.
4. Schloßberg, oder Ober- und Unter-Hausen, Jacob Faber.
5. Liebstatt M. Andreas Walmuth.
6. Albergshausen Ditus Barchelus.
7. Bergem, M. Ludwig Zorer.
8. Zell, Paulus Meyer.

1650.
Julius.

Hilpoltstein.

1. In der Stadt, Pfarrer und Superintendens, M. Jacob Eberhardt.
Georg Haubspurg. }
Georg Friederich Ströbel. } Beyde Caplan allda.
2. Heiberg, Bernhardt Finsterer.
3. Meckhenhausen, M. Wilhelm Porst.
4. Jahrsdorff, M. Wolfgang Cammerschreiber.
5. Lehen, Johann Porst.
6. 7. Ebenriedt in 2. Pfarren, M. Johann Hämhoffer, so in Freyherrlich Wolff-
stamischen Diensten, und Helffrich Lauch.

Allersberg.

In dem Marck, Johann Braun Pfarrer. Zu einer und der andern Pfarre
gehören unterschiedliche Filialien, und eingepfarrte Dörfer, Weibern, Mühlen.
So seyn alle gewesene Pfarrer (so viel wißlich) diese Zeit über, gestorben,
außer die oben vermeldte, so noch im Leben ic.

§. VIII.

Von der Of-
nabrückischen
perpetuirli-
chen Capitu-
lation.

Nachdem die Schwedische Genera-
lissimus, noch vor seinem Abzug von
Nürnberg, die Ofnabrückische perpe-
tuirliche Capitulation, sodann die
Sulzbachische Sache, zur endlichen
Richtigkeit gebracht wissen wollte, sol-
ches aber dazumahl nicht sogleich gesche-
hen kondte; So wurde in des Kayser-
ferlichen Gesandten Bollmars
Quartier, unter desselben Direction,
auch Mediation des Chur-Maynzi-
schen und Sachsen-Altenburgischen
Gesandten von Meel und von Thums-
hirn, viele Tage darüber gehandelt, wo-
von die Extractus des Altenburgischen
Diarii sub N. I. II. III. IV. V. & VI.
viele Specialia enthalten: Bis endlich
die sub N. VII. anliegende Capitulation
Perpetua Ofnabruckensis vollzogen wur-
de. Zu deren Erläuterung die Anla-
gen sub N. VIII. & IX. dienen.
Und weil dem Grafen Gustavo Gu-

stavi von Wasaburg, wegen Raumb-
und Abtretung des Stiffts Ofnabruck
an Bischoff Franz Wilhelmen, vermdg
Friedens-Schlusses, Art. XIII. §. Pri-
mo. 80000. Rthlr. innerhalb 4. Jahren
ausgezahlt werden musten; So wurde
Ihme, zur Versicherung, die Verschrei-
bung sub N. X. ausgestellt.

Nachdem auch, Zeit währenden Kriegs,
der Magistrat und Bürgerschaft zu
Ofnabruck das gleich bey selbiger Stadt
gelegene feste Schloß, die Petersburg
genannt, demolirt und geschleiff hat-
ten, welcherwegen der Bischoff eine gro-
ße Prätenzion an die Stadt machte, zu-
mahl solches Schloß ehedin, statt einer
guten Citadell, wider die Stadt ge-
braucht wurde; So ertheilten die Kay-
serlichen Gesandten die sub N. XI. anlie-
gende Neben-Declaration, daß die
Stadt von dem Bischoff deswegen weiter
nicht angefochten werden, sondern dieser
Punct

Von der Of-
nabrückischen
perpetuirli-
chen Capitu-
lation.

N. X.

Ammeis,
wegen der ge-
schleiffen Pe-
tersburg.

N. XI.

N.I. usq. VI.

N VII.
Ofnabrücki-
sche Capitu-
lation.

N. VIII.
& IX.

1650. Punct, unter der General-Amnestie, in ewige Vergessenheit gestellt seyn sollte: Deme zufolge der Bischoff Franz Wilhelm die Urkunde sub. N. XII. von sich stellte. Weil aber darinnen einige Puncten nicht also gefasset waren, wie die Stadt, zu ihrer Sicherheit, solche nöthig erachtete; So ertheilten die Kayserlichen Gesandten eine sub N. XIII. ersichtliche Assurance, daß der Bischoff eine verbesserte Urkunde aufstellen sollte, gestalten vor dessen würclichen Erfolg die Schwedischen Trouppen aus dem Stiff Osnabrück nicht weichen

wolten, wozu sie des Schwedischen Generalissimi dahin limitirte Ordre sub N. XIV. schon vorhin erhalten hatten. Nicht minder wurde von den Kayserlichen Gesandten die Urkunde sub N. XV. zu Sicherheit der Stadt Osnabrück ertheilt, daß derselben Privilegium, wegen des Leinwand-zeichnens, in dem Statu, wie es Ao. 1624. exequirt worden, beständig bey Kräfften verbleiben sollte, obgleich davon keine Meldung in der Capitulatione Osnabrugensi geschehen wäre.

1650. Julius.

N. XIV.

N. XV.

N. I.

Extractus des Altenburgischen Diarii de Dato 16. Jul. 1650. die Osnabrückische Capitulation - Sache betreffend.

Dienstags den 16. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr kamen die Osnabrückischen, Braunschweigischen, Herr Weel und Ich (von Thumshirn) auf dem Rathshaus zusammen, fiengen an, das Project wegen des Evangelischen Consistorii zu Osnabrück abzulesen. Dieweil aber in unterschiedlichen Puncten die Herren Braunschweigischen sich auf Herr Vollmars Wissenschaft beruffen, verfügten Wir Uns sämtlich zu Seiner Excellenz, dahin sich auch Herr Crahn begabte, und wurde das Concept von vorn an gelesen, auch durch fleißige Zureden endlich, wie auch das Exordium der Capitulation verglichen, von dem Chur-Maynngischen Gesandten virgulirt, und von Ihm und mir unterschrieben.

Mittwochs den 17. Julii kamen bey Herr Vollmars Excellenz Herr Crahne, die Osnabrückischen und Braunschweigischen, wie auch der Chur-Maynngische und Ich abermahls zusammen, und fiengen an die zur Osnabrückischen Capitulation gehö. igen Politica zu durchlesen. Es erinnerte aber der Braunschweig-Zellische Herr Otto: weil in dem Punct vom Consistorio des Wellmarschen Durchschlags gedacht würde, dasselbe auch bey der Mündirung hinein gerückt werden müste, und aber darinnen von Quackenbrück zu befinden wäre, daß die Catholischen allda eine Kirche zudauen solten Macht haben, wüsten die Herrn Osnabrückischen sich zu erinnern, daß Braunschweigischen Theils dreyerley hierbey bedinget worden, 1) daß die Catholischen die Kirche auf ihre Unkosten bauen, 2) keine Religiolen darinn gebrauchen, 3) den Supellektilem Ecclesiasticam allda theilen solten. Die Herren Osnabrückischen beschwehreten sich, weil der Consistorien Punct allbereit von den Mediatoribus unterschrieben, über diesen Einwurf zum höchsten, zuletzt wurde es dahin verglichen, 1) die Evangelischen zu Quackenbrück solten zu einem gutwilligen Beytrag zum Catholischen Kirch-Bau vermahret, 2) keine Collegia Religiosorum, darunter denn auch ausdrücklich die Jesuiten zu verstehen, dahin eingeführet, 3) die Reliquien und Bilder denen Catholischen cum Vasculis zuvor aus gegeben, und der übrige Supellex Ecclesiastica getheilet werden.

N. II.

Donnerstags den 18. Julii 1650. früh 8. Uhr kamen bey Herr Vollmar, die Braunschweigischen, Osnabrückischen, Herr Weel und Ich (von Thumshirn) abermahls zusammen, und wurde die Capitulation veltens absolvirer, bis auf den Beschluß, welchen Herr Vollmars Excellenz aufzusetzen über

Zweyter Theil.

xxx

ber

1650.
Julius.

ber sich nahm, und war der Verlaß, es solte morgen alles ins reine gebracht, noch einmahl bey Herr Bollmar collationirt, alsdann von Ihnen denen Herrn Kayserlichen, Herrn Meel und mir subscribirt, und zu mehrer Krafft auf künfftigen Reichs Tag per Clausulam remissoriam dem Reichs-Abchied einverleibet werden. So erboth sich auch der Bischöfliche Dñnabrückische Gesandte, daß, ob wol, wegen ihres Iuraments, weder Sie noch das Capitul unterschreiben könten, so wolten Sie jedoch in den Reversalien, so Sie der Landschafft gäben, sich darauf beziehen und reverfieren.

Es geschahen sonstn dißmahl nachfolgende Erinnerungen, und wurden ad Protocollum genommen.

1.) Wann ein Herzog zu Braunschweig Bischoff wäre und heyrathen wolte, daß solches ohne Beschwerung des Stiffts geschehen solte, und den Ständen kein Leib-gebing oder anders dergleichen zugemuthet werden solte.

2.) Weil man nicht eigentlich wüste, ob bey Abhörung des Land-Rentmeisters Rechnung etliche von der Ritterschafft mitgewesen, so solte deshalb Nachfrage gehalten, und wenn sich befände, daß die von der Ritterschafft vordessen mit zugezogen worden, hinführo es auch also gehalten werden solte.

3.) Solte die Stadt Dñnabrück bey dem Leinwad Privilegio verbleiben, wie Sie Ao. 1624. in Possessione gewest, jedoch Salvo Iure cujusque.

4.) Weil auch die Stadt Dñnabrück angeführet, daß Sie vor dessen, Sede vacante, die Coadministration gehabt, solte Sie, wenn und wie fern es sich befinden würde, bey künfftigen Fällen auch dabey gelassen werden.

5.) Weil auch die Stadt Dñnabrück sich beschweret, daß der Clerus allda Handwercks-Leute auf die Freyheit nehme, dadurch ihren Bürgern die Nahrung entzogen würde, ist dieser Punkt zu Dñnabrück zwischen dem Clero und Rath zu vergleichen versparet worden.

6.) Weil auch in der Capitulation des Capituls Fisch-Gerechtigkeit auf der Haase an der Stadt gedacht, und gesetzt worden, daß alle deswegen vorgenommene Aenderungen solten abgethan werden, welches den Verstand könte haben, ob solte die eine Pastey, dadurch die Haase etwas in die Enge gezwungen worden, wieder eingerissen werden, hat des Capituls Gesandte sich erkläret, daßes diese Meynung nicht habe, sind auch die Worte, welche dahin verstanden werden möchten, alsobald außgedickt, und darauf alles mit einem Handschlag bekräftiget, hinc inde Glück gewünscht, und von den Braunschweigischen versprochen worden, Sie wolten stracks nach geschעהer Collationirung Ihrer Durchlaucht den Vergleich avifiren, denn Sie vorher die Ordre zu Abtretung des Stiffts Dñnabrück nicht außhändigen würden.

Es wurde in sine auch erreget, wie es mit ihren Vollmachten solte gehalten werden, und verglichen, daß Sie ihre Vollmachten bey dem Reichs-Directorio wolten ad Acta Imperii hinterlegen, und zwar sind von Seiten Braunschweig Herr Otto Otto, Braunschweig-Zellischer Krieges-Rath, und Herr D. Polycarpus Heiland, Fürstlich-Braunschweigisch-Wolffenbüttelscher Geheimer-Rath, von Seiten des Bischoffs zu Dñnabrück, Herr Lic. Biscopin, und vom Capitul zu Dñnabrück ein Capicular, einer von Winkelhausen, gevollmächtiget gewesen.

N. III.

Continuatio Diarii.

Sonntages den 21. Julii 1650. Nachmittags ließ mir Herr Bollmar andeuten, um 3. Uhr wolten Sie fortfahren mit Collationirung der Dñnabrückischen Capitulation, solte mich demnach einstellen, da es denn bald Anfangs einen hefftigen Streit gabe, indem der Braunschweig-Zellische begehrte, daß in Exordio die Haupt-Tractanten, nemlich der Bischoff von Dñnabrück, und dann die Herzoge von Braunschweig genennet werden solten; Welches auch die Herrn Kayserlichen nicht

1650.
Julius.

1650.
Julius.

nicht unbillig befunden, der Osnabrückische aber wolte in keinen Weg darein consentiren, machte sich zum höchsten beschwehrt, daß im Exordio, welches doch allbereit verglichen und abgeredet wäre, abermahls sollte eine Aenderung gemacht werden, man möchte Sie in Fine nennen, im Exordio könnte Er nichts lassen verändern. Nach vielen Gezänck wurde es endlich dahin vermittelt, daß die Herzoge von Braunschweig dem Exordio mit Nahmen eingerückt, der Herr Bischoff aber relative (der in Instrumento Pacis jetzt regierende Herr Bischoff) gesetzt würde. Und also wurden wir fertig bis auf die Politica, welche morgendes Tages solten vorgenommen werden. Ich erinnerte, wie Sie es mit ihren Vollmachten wolten halten, ob Sie gegeneinander ausgewechselt, oder dem Reichs Directorio zugestellt, oder der Capitulation annectirt werden solten? Es resolvirte sich aber kein Theil etwas gewisses, sondern schien fast, als wolten Sie sie lieber bey sich behalten, welches ich meines Theils auch dahin gestellt seyn lassen mußte.

1650.
Julius.

N. IV.

Eodem (den 22. Jul.) Nachmittag, sagte Herr Meel zu mir, Er habe in der Osnabrückischen Capitulation observirt, daß zwar meist das Prædicat: Augspurgischer Confession, bisweilen aber auch Evangelisch gebraucht würde, es wäre dieses dem Stylo Imperii zuwider, und wüßte man wohl, daß unter dem Wort: Evangelisch, sich andere mehr bedecken wolten, Er bähete mich denn zum höchsten, ich möchte die Herrn Braunschweigischen disponiren, daß Sie es bey den gewöhnlichen Titul: Augspurgischer Confession bewenden, und dasselbe an statt Evangelisch setzen ließen, sonst könnte Er, als Director, die Capitulation nicht unterschreiben.

Ich hörte dieses gar ungern, sagte Ihm auch zuvor, daß es schwerlich zur Aenderung würde können gebracht werden, doch wolte ich mit den Herrn Braunschweigischen davon reden.

Er replicirte: Er wüßte gewiß, wann Er es auch gleich unterschreiben wolte, daß bey künftiger Confirmation auf dem Reichs-Tage es müßte geändert werden. Seines Erachtens wäre es reputirlicher, man liesse es, jegund zum voraus, bey dem gewöhnlichen Stylo, davon Er auch ohne grosse Verantwortung nicht abschreiten könnte.

Nachmittag 2. Uhr, nachdem die Osnabrückische, Braunschweigische, Herr Meel und ich bey Herrn Bollmar wieder zusammen kommen waren, redete Ich mit den Herrn Braunschweigischen hievon. Der Herr Wolfenbüttelsche placidirte die Aenderung, Herr Otto movirte zwar, es wäre von den Papisten nur ein Stolz, daß Sie uns den Titul nicht geben wolten, doch liesse Er es endlich geschehen, bedachte sich aber bald anders. Er könnte es nicht zugeben, und wolte nicht eine Sylbe lassen ändern, man könnte sich auch so eben an die Augspurgische Confession nicht binden, es wäre besser, sie wäre nicht gemacht worden, man hätte nur groß Unglück damit gestiftet, und was dergleichen ziemliche harte Reden mehr waren, die Ich aber mußte dahin rechnen, daß Er etwas truncken war. Wiewohl ich Ihm nun beweglich zuredete, daß unsere Vorfahren sich des Tituls Augspurgischer Confession nicht geschämnet, und man jederzeit von Herren Gott gedanket hätte, daß die Confession Ao. 1530. übergeben worden, auch wohl bekannt, wie der Titul: Evangelischer, von Calvinisten und andern gemißbraucht würde, daher man sich allezeit befüßen, das Prædicat Augspurgischer Confession zu gebrauchen, wie es auch im Instrumento Pacis anders nicht gehalten worden, so bliebe Er doch auf seiner Meinung, damit sein Collega der Wolfenbüttelsche sehr übel zu frieden war. Ich fragte, ob ich denn die Resolution den Herrn Kayserlichen sollte anzeigen, damit Sie Herrn Mehl bey Zeiten könnten zureden? welches Ihm aber auch nicht beliebte, sondern Er wolte gewarten, was Meel moviren würde.

Als nun der Capitulations-Beschluß abgelesen war, und es zur Subscription

Zweyter Theil.

XX 2

tion

1650.
Julius.

prion kommen solte, thate Herr Meel jetzt gedachte Erinnerung wegen des Prædicati: Evangelisch.

1650.
Julius.

Die Herrn Kayserlichen sagten, Sie hätten kein Bedencken zu subscribiren, aber auf künftigen Reichs-Tag bey der Confirmation müste es geändert werden, hielten deshalb vor das beste, man änderte es jetzt.

Herr Otto opponirte sich zwar, und allegirte, es wäre nur eine Osnabrückische und keine Reichs-Capitulation, verhalten man auf den Reichs-Seylum so sehr nicht zu sehen. Wann Er nicht wüste, daß unsere Religion älter wäre als die Augspurgische Confession, wolte Er diese Stunde Catholisch werden. Zulezt aber accommodirte Er sich, wiewohl mit grossen Unwillen, und möchten Herr Meel und Ich die Capitulation durchgehen, und an statt: Evangelischer, Augspurgische Confession setzen. Er wolte nach Hause, und dem Generalissimo den Vergleich notificiren, damit die Ordre künfte gehohlet werden.

Herr Meel und Ich sagten uns alsobald zusammen, und änderten die Capitulation an denen Orten, da Evangelisch gesetzt war.

Wir fragten Herr Bollmar auch wegen der Franckenthalischen Resolution. Seine Excellenz antworteten, Sie versehen sich derselben stündlich.

Nos. hätten dafür gehalten, Sie wäre allbereit vorhanden.

Ille: Brachte einen andern Discours, daß La Cour, dem Duc d'Amalfi heute ein Schreiben von Monsieur Veautorte vorgezeigt, darinnen stünde, daß Franckischen Theils alles exequirt. Sie hätten dessen gelacht, und Ihm jüngere Schreiben gewiesen, daß die Franckosen noch nichts exequirt hätten, und gebethen, sich anders in die Sache zu schicken, sonst möchte es heißen: frangenti fidem &c.

La Cour hätte sich erbothen, alsobald einen Expressen abzuschicken, und Erinnerung zu thun.

Herr Meel, Er habe Herrn La Cour seine Ratification offerirt, die hätte Er nicht wollen acceptiren.

Ego. Mein Collega und Ich hätten unsere Ratification vor die Herrn Franckosen zwar auch, wolten aber so lang zurück halten, bis die Herrn Kayserlichen und Franckosen commutirt hätten.

Herr Bollmar, das würde wohl nimmermehr geschehen, denn daß die Stände der Cron Franckreich die Waldstätte abgesprochen, würde die Cron Franckreich zwar halten, wie Er gänglich hoffte, aber ihrer Reputation zu nahe achten, daß Sie es ratificiren solten. Er sehe fast keine Möglichkeit, wie Sie Brisach und Philipsburg manutenciren könten, wann Sie die Geld- und Proviant-Anlagen solten bleiben lassen, das würde das erste seyn, darüber man mit Franckreich zerfallen würde.

Ihro Excellenz sprach ich auch wegen der Sulzbachischen Sache an, die sich denn zu allen Guten erbothen.

N. V.

Continuatio Diarii.

Freytags den 2. Aug. 1650. Nachmittags 5. Uhr wurde in Herrn Bollmars Logement mit Beyseyn der Interessirten, wie auch Herrn Crans, Herrn Meels und meiner, die ingrosirten Exemplaria der Osnabrückischen Capitulation collationirt. Sie waren auf Pergamen geschrieben in groß Regal-Folio, und in weiß Pergament, auswendig mit güldenen Leisten, gebunden, und mit einer schwarzen und gelben Schnur, daran unten zum Siegel 4. Capfuln hiengen, durchzogen. Bey der Collationirung befunden sich etliche jedoch in Substantialibus nichts importirende Fehler, außer daß in einem Exemplar das Exercitium Catholicum zu Quakenbrück, und die Capelle, so denen Catholischen allda zu bauen vergönnet, betreffende, eine ganze Zeile ausgelassen war. Es wurde endlich der Verlaß genommen, daß morgen geliebtes GOTT 8. Uhr, Wir uns sämtlich bey Herrn Bollmar wieder einstellen möchten, da solten die Errata von den Scribenten,

1650.
Julius.

ten, welche die Exemplaria geschrieben, corrigirt, wie auch die Subscription und Besiegelung vorgenommen werden.

Der Dñabrückische Gesandte beschwehrete sich, Er habe die Abschrift der Ordre zur Dñabrückischen Restitution zwar bekommen, es stünden aber zwey Conditiones darinnen. 1.) Solte die Dñabrückische Landschaft noch ante Restitutionem die Wasenburgische Assècuration vollziehen, welches dann wohl gesehen würde. 2.) Desiderirte der Generalissimus, von den Herzogen zu Braunschweig selbst die Nachricht zu haben, daß Sie mit der Capitulation zufrieden wären.

Der Zellische Gesandte vernahm dieses mit Verwunderung, denn Seine Durchlaucht den Abschied ausdrücklich genommen, daß, so bald Er schreiben würde, die Ordre nicht conditionate, sondern pure solte gegeben werden. Es wäre leicht zu merken, worauf es angesehen sey. Baron Orenstirn hätte gegen Ihn auch gedacht, der Generalissimus möchte gern von der Capitulanten Vollmacht Nachricht haben. Mit solchen Prætexten suchte man die Zeit zu gewinnen. Des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Durchlaucht hätten auch an Ihn geschrieben, daß, gleichwie Douglas in Schwaben thäte, also der General Rdnigsmarck in Nieder-Sachsen von sämtlichen Ständen Ratificationes begehrte. Des Herrn Administratoris Durchlaucht möchten gerne wissen, wessen Sie sich zu verhalten? Wobey Herr Meel erinnerte, Er habe Schreiben von Erfurt gelesen, daß der Generalissimus noch immer fort von sämtlichen Ständen Ratificationes zu haben beharre, da es doch zu erhalten ein unmöglich Ding, und allhier ein anders verglichen wäre.

Herr Bollmar: was die Ratificationes betreffe, solten Wir per Memoriale den Duca de Amalfi ersuchen, so würden Seine Fürstliche Gnaden dem Generalissimo beweglich und teutsch gnugsam zuschreiben: Es lönte zugleich auch die Dñabrückische Ordre recommendirt werden.

Ich fragte Herr Bollmar: Ob nicht die Sulzbachische Sache vollends perfectioniret werden solte?

Ille: Ich solte nur dem Braunschweigischen Gesandten Herrn Heyland anzeigen lassen: Er möchte morgen geliebt es Gott um 9. Uhr in sein, Herrn Bollmars, Logement kommen, wenn die Dñabrückische Capitulation subscribirt und vollzogen, so wolten Wir hernach die Sulzbachische Sach in Abwesenheit der Partheyen selbst vornehmen und in einen Auffatz bringen. Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Pfalz-Graf wären heute abermahls bey Ihm gewesen, und Ihro solches wohl gefallen lassen, dem Bambergischen, weil Er auch Interponent mit wäre, wolten es Seine Excellenz auch wissen lassen.

Ich gieng zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und gabe Ihm hiedon Nachricht, damit Er Seiner Fürstlichen Gnaden Meynung darüber erfahren lönte.

Ille: Seine Fürstliche Gnaden hätten Ihm allbereits davon sagen lassen, und trüge nunmehr gar gute Hoffnung, daß es einmahl zur Endschaft kommen möchte.

N. VI.

Continuatio Diarii.

Sonnabends den 3. Aug. Vormittags um 8. Uhr, kamen die zur Dñabrückischen Sache gehdrige Personen bey Herr Bollmar zusammen, und nachdem die Scribenten in Beyseyn des Herrn Dñabrückischen und Zellischen Gesandten die Errores corrigirt, und jetzt gedachte Gesandten auf der Herrn Kayserlichen Erinnern ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt, der Braunschweig-Wolffenbüttelsche aber, von dem zuvor keine Vollmacht erfordert worden, sich gleichwohl erklärete, seines Herrn Plenipotenz in eadem Forma, wie Zelle, zu wege zu bringen, und den Dñabrückischen Gesandten zuzuschicken, wurden hierauf die 3. auf Pergamen geschriebene Exemplaria von Herrn Bollmar und Herrn Cran, als beyden Kay-

1650.
Julius

1650.
Julius.

ferlichen Gesandten, von dem Chur-Maynischen und mir unterschrieben, und die Petschaft in die an einer Schnur hangenden Capfulen eingedrucket. Zwen Exemplaria nahm der Osnabrückische Gesandte zu sich, als eines vor den Herrn Bischoff, das andere vor das Dohm-Capitul, das 3. behielt der Braunschweig-Zellische Gesandte. Das Original-Concept solte bey dem Reichs-Directorio bleiben, und den Herrn Kayserlichen eine vidimirte Abschrift zugestellt werden.

Hiermächst wurden unterschrieben die Formular-Reversalien, welche der Bischoff von sich stellen solte, und dann ein Attestatum wegen der Stadt Osnabrück Leinwad-Privilegii, dann wieder ein Attestatum wegen der Petersburg, daß der Bischoff, auf vorgehende der Stadt gebührende Deprecation, wegen der Demolition gedachter Petersburg an die Stadt nichts suchen wolte. Dieses Attestatum aber unterschrieben nur die Herrn Kayserlichen, dieweil es zwischen Ihnen und den Königlich-Schwedischen a part also abgehandelt worden. Endlich wurde alles nachmahls mit einem Hand-Schlage bestätigt, und den Parthenen Glück und alle Wohlfahrt zu den mit so großer Müh abgehandelten Capitulation gewünschet. Von den Herrn Braunschweigischen aber noch ein Extract Protocolli begehret 1.) wegen der Coadministration, daß dieselbe der Stadt, Sede vacante, wenn sich befünde, daß sie vor dessen selbige gehabt, nachmahls gelassen, wie auch 2.) wegen der befreieten Dörter im Osnabrückischen, daß sie von dem Clero nicht nächsten mißgebraucht werden, und daß deswegen zu Osnabrück sonderliche Handlung angestellt werden solte, welches auch die Herrn Kayserlichen versprochen. Sie begehreten zwar auch noch ein Attestatum, daß der Stadt neuerbaute Pastey, dadurch der Hase-Strom fließet, worinne selbes Orths das Capitul zu fischen hat, nicht demolirt werden solte, die Herrn Kayserlichen aber hielten dafür, es bedürffte des halben keines Attestati, weil die Worte in der Capitulation, die dahin hätten gedeutet werden können, allbereit ausgelegt wären.

N. VII.

Capitulatio Perpetua Osnabrugensis.

Zu wissen und kund sey hiemit, als zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs an Einem, und denn der Königlich-Schwedischen Majestät in Schweden am andern Theil, in dem Jahr nach Christi Geburt 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß, in dem 13. Art. die dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg loco Equipollentis bedingte alternativam Successionem bey dem hohen Dom-Stufft und Bisthum Osnabrück betreffend, unter andern versehen worden, daß wegen deren nach dem Jahr Christi 1624. mit den Kirchen-Dienern und dem Gottesdienste vorgegangenen Aenderungen eine gewisse Vergleichung getroffen, auch um desto mehrer Wichtigkeit willen des künfftigen Bischofflichen- und Landes-Fürstlichen Regiments eine beständige immerwährende Capitulations-Forma, mit Vorwissen des in ob angezogenem Articul benandten jetzt regierenden Herrn Bischoffs, so dann an statt des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, Herrn Christian Ludewig, und Herrn Georg Wilhelm, für sich und im Nahmen Dero Herrn Brudern, Herrn Ernst Augusti, aller Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch eines Chum-Capituls zu Osnabrück, aufgerichtet werden solte, daß hierauf durch Zuthun und Unterhandlung der Römischen Kayserlichen Majestät zu der Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Handlung, wie auch hernach zu dem Nürnbergischen Executions-Tractat verordneter Plenipotentiarier und Bevollmächtigten Abgesandten, Herrn Isaac Dollmar, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Fürstlicher Durchlaucht, Ferdinandi Caroli Erb-Herzogs zu Oesterreich Geheimbden-Rath, respectiver Hof-Canslern, und Ober-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten, und Herrn Johann Crane, der

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Römischen Kaiserlichen Majestät Reichs Hof-Rath, auch aus dem Collegio Deputatorum ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum von beyder Religionen darzu verordneten Gesandten, Herr Sebastian Wilhelm Mehl, Chur- und Fürstlichen Magynischen und Würzburgischen Geheimbden Raths, und Herrn Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstlich Sachsen-Altenbürgischen Geheimbden Raths, nachfolgende Articul fürgebracht, abgehandelt, verglichen und beschlossen worden.

1650.
Julius.

1.) Nemlich und erstlich soll und will der jeweilender zeitlicher Bischoff, das Thum-Capitul und Clerisey, Stände, Städte, Communen, Einwohnern und Unterthanen, sonderlich so des Thum-Capituls und anderer Caffe und Elbster Jurisdiction unterworfenen, bey der alten Catholischen Religion, wie die mit allen Ceremonien langwierig hergebracht und gekommen, auch bishero in der Thum-Kirchen zu Dñabrück gebraucht und gehalten worden, wie nicht weniger, die in gemeldten Stiffte jedes mahl gefessene und vorhandene der Augspurgischen Confession Verwandte, Stände, Städte, Communen, Einwohner und Unterthanen, in specie die Stadt Dñabrück, bey ihrem Exercitio Religionis publico & privato, Ceremonien, Gebräuchen und Herkommen, in Kirchen, Schulen und Häusern, kräftiglich schützen und handhaben, und also gegen den im Heiligen Römischen Reich zwischen denen Ständen Desselbigen aufgerichteten Passauer Vortrag und bewilligten Religions, auch deme Ao. 1648. gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, sondern sich demselben in allem deme, sonderlich was in gegenwärtiger Capiculation mit expresse disponiret, conform und gemäß verhalten.

2.) Deswegen dann der je zeitiger Bischoff zu mehrer dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jezt gemeldten Thum-Capitul und sämtlichen Ständen, auch so wohl Augspurgischer Confessions-Verwandten, als Catholischer Unterthanen oder andern Collegiat- und Pfarr-Kirchen, Elbster, Clerisey, und Schulen, oder darbey sich befindenden, auch darzu gehörigen Personen und Unterthanen, Er sey Adelic oder Unadelich, Bürger oder Baur, in Ihrem Exercitio Religionis tam Catholicæ, quam Augustanæ Confessionis, publico & privato, in oder ausser den Städten, oder auf dem Lande, bey Ihrem Gottesdienst, Processionen, Begräbnissen, und allen andern Exercitiis (so weit dieselbe 1. Jan. Ao. 1624. in und ausser den Städten in Observantz gewesen) einigerley Verhinderungen, Eintrag, Sperr- oder Verhinderunge geschehe, durch Mächtiglichen, er sey auch wer er wolle, sondern will und soll vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit beyderseits Religions Verwandten jezt befagter, auch nach vermeldter massen ohne Unterscheid allen Beystand, Schutz und Schirm Ihnen widerfahren, auch die Ubertreter gebührend abstraffen lassen.

3.) Solle nicht allein denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemeldter beyder Religionen ohne Unterscheid, so sich zu der Catholischen Religion, oder Augspurgischen Confession verstehen, oder verstehen wollen, erlaubet und zugelassen seyn, respective Catholische oder der Augspurgischen Confession Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beizuwohnen, die Heiligen Sacramenta zu empfangen, Ihre Kinder bey den Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie und wohin sie wollen, zur Lauffe zu bringen, gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich solennisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelsorgern selbst, ohn Unterscheid, zugelassen seyn, ohn männliches Behinderung, oder Verspottung, die Kranken zu besuchen, zu trösten, Ihnen die Sacramenta Ritu Catholico vel Augustanæ Confessionis zu administriren, wie Christlich und 1. Jan. ao. 1624. hergebracht, jedoch sollen die Catholischen Ihre Leiche nach Catholischer Ordnung abzuholen und zu begleiten keines weges verhindert werden.

4.) Und damit alles bey den Catholischen so wohl als den Augspurgischen Confessions-Verwandten in diesem Stiffte ordentlich, auch ohne Eintrag und Hinderung ein oder anderer Religion zugethanen Landes-Fürsten und anderer D
brigs

1650.
Julius.

brigkeiten jedes Orths richtig hernacher gehe, auch desto besser Fried und Einigkeit zwischen beeder Religion Verwandten gestiftet, und fortgeplanget werde. So soll und will der je regierende Bischoff Augspurgischer Confession vermög ao. 1648. aufgerichteten Instrumenti Pacis bey Zeit Seiner Regierung sich über das Thum-Capitul oder sonst andere Unterthanen Geist- oder Weltliche, wes Standes sie auch seyn, die sich zu der Römisch Catholischen Religion bekennen, alles dessenigen nicht gebrauchen, so ihren Glauben, Weibungen, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betrifft, sondern will alle ihre Glaubens Articul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem & Jurisdictionem Cauſarum Ecclesiasticarum cum omnibus suis Speciebus, sonderlich aber Cauſas Matrimoniales, und was davon dependiret, ganze Kirchen- und Schulen Disciplin und fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-Stände und Unterthanen betrifft, dem Dom-Capitul, Archidiaconis, den Catholischen Praeten und Obrigkeiten, so es von Alters gebühret oder gebühren solle, es sey der Official, Pöbist, oder Decani, Aebte, Aebtiffin, Priorn oder Dominæ, wie sie Rahmen haben mögen, überlassen, so es dießfalls nach Ihrem Recht und Lehr, oder Gewissen, anordnen und entscheiden mögen. Deren allen Inspektion aber und Ober-Disposition dem Erzbischofflichen Stuhl zu Eöln, als dießes Orths Metropolitanano, durch seine hierzu verordnete Vicarium oder Vicarios in Pontificalibus & Spiritualibus in allen vorbehalten seyn lassen, auch solle alles dasjenige, so durch Hochgedachten Stuhl zu Eöln, dann des Thum-Capituls Archidiaconos und die ordentliche dießes Stiffts von Altershero gewesene Geistliche Obrigkeiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts Eingekessene jedesmahls verordnet und ausgesprochen wird, stet und vest gehalten, auch auf Ersuchen ohn eingige Hindering oder Vorwand, ohne weitere Cognition unverzüglich exequiret, im geringsten aber keiner darwider gestärket, oder gehandhabet werden, jedoch gebührende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

1650.
Julius.

5.) Dagegen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ein Geistliches Consistorium (welches, ob wol die Catholische nach Inhalt des Instrumenti Pacis & Termini universalis zu thun ohne Equivalent sich nicht schuldig erkandt, weñ Anno 1624. keines in Ulu gewesen, amore Concordiæ zwar zugelassen, jedoch daß hingegen von dem Equivalent innerhalb eines halben Jahres Frist nach würcklicher beschehener des Stiffts Restitution noch ferner zu tractiren, und ein gewisses zu resolviren sey. Darzu denn auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg die Ihrige unweigerlich abfertigen wolle) gleich jeho auf nachfolgende Weise anzuordnen, und immerfort zu erhalten frey stehen und bleiben soll, daß nemlich

1. solches Consistorium in dreyen der Augspurgischen Confession zugethanen Persohnen bestehe, deren zwo aus dem Geistlichen Stande, und die dritte aus den vorhandenen Fürstlichen Bischöflichen Weltlichen Räten genommen und erwehlet, Ihnen auch ein Notarius Augspurgischer Confession zugegeben werden solle.

2. Daß selbige Consistorial-Räte mit dem Juramento Fidelitatis dem Zeitlichen Landts-Fürsten verpflichtet werden, und Ihre Bestallungen absonderlich beschwehren.

3. Daß jeho anfangs deren Anordnung dergestalt geschehe, daß drey der ältern von der Augspurgischen Confession Ritterschafft des Stiffts vier qualificirte Personen aus denen der Augspurgischen Confession zugethanen Predigern jetzigen Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden gebührend präsentiren, Seine Fürstliche Gnaden aber zwo Ihre beliebige Personen daraus: den weltlichen Consistorial-Rath aber von Ihrigen, wie dann auch den Notarium nach Dero Belieben annehmen und bestellen, inskünftige aber anstat eines jeden abgehenden jedesmahls von den übrigen des Consistorii, mit Zuziehung der drey Ältesten der Augspurgischen Confession Ritterschafft, wiederum zwey qualificirte Subjecta dem Landes-Fürsten, einen daraus zu erwählen, präsentiren sollen.

Denen

1650.
Julius.

Denenfelben 4. sollen die *Causae suae Religionis mere Spirituales & Matrimoniales inter quascunque Personas Augustanae Confessioni addictas*, weil die Principia decidendi diversa, anvertrauet: in specie aber soll

1650.
Julius.

5. besagtes Consistorium die vorkommende Differentien circa Cultum Religionis und Kirchen-Ceremonien, item der Augspurgischen Confession Kirchen- und Schuldiener Vocation, Examination, Ordination, Visitation und ganze Kirchen- und Schul-Disciplin nach unten benannter Kirchen-Ordnung (jedoch daß man in Terminis Instrumenti Pacis verbleibe) entscheiden und anordnen.

Wann aber 6. die Consistoriales jemanden ab Officio zu removiren oder zu transferiren nötig erachten, solle zwar das Consistorium die Erkänntis haben, der Archidiaconus aber die Amotion und Translation unweigerlich verrichten, vorbehaltlich aber bey allen diesen denen Archidiaconis von Alters her pro Investitura oder sonstem competirenden Jurium.

Hierbey ist auch dieses 7. verabrebet und amore Pacis nachgesehen worden, daß der Augspurgischen Confession zugehörane Prediger, Schuldiener und deren Familien in Actionibus tam Realibus quam Personalibus, in Sachen so Ihre Pfarren-Kirchen- und Schuldiener Besoldungen und Einkommen betrifft, nicht vor den Catholischen Gerichten, sondern vor ermeldtem Consistorio active & passive zu stehen schuldig seyn sollen; in andern Civil-Real-oder Personal-Sachen, so die Geistliche Einkünfte nicht betreffen, sollen Sie zwar vor dem Consistorio passive allein conveniret werden, wann Sie aber active jemand besprechen, sollen Sie den Beklagten vor seinem Richter beklagen, jedoch, so jemand in diesen Civil-Sachen durch des Consistorii Urtheil sich beschweret befände, solle dem beschwerten Theil erlaubet seyn, an den zeitlichen Landes-Fürsten, Er sey Catholisch, oder Augspurgischer Confession, zu appelliren, doch ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und Schul-Diensten Besoldungs-Sachen, darin keine Appellation statt haben soll, wann aber die Capitula in der Stadt Dñabrück an dergleichen Pfarr-Kirchen- und Schul-Besoldungen etwas zu prästendiren hätten, so soll solches nicht für der Augspurgischen Confessions-Berwandten Consistorium gezogen, sondern vor den Capitulis selbst ausgerichtet, und die Appellation ad Principem verstatet werden.

Solte sich dann 8. zutragen, daß einer der Augspurgischen Confession zugehörnder Kirchen- oder Schul-Diener einen straffbahren Excessum (der nicht Criminal oder am Leben gestraffet würde) begangen, so solle solches ebenmäßig allein vor dem Consistorio gehandelt, und die Straffe darüber erkandt werden, auch dem Archidiacono freygelassen seyn, entweder selbst solcher Erkänntis cum Voto beyzuwohnen, oder jemanden an seine Statt darzu zu verordnen. Im Fall Er aber selbst nicht darbey seyn, noch jemand darzu verordnen wolle, alsdann soll das Consistorium Ihm Archidiacono den fürgebrachten Excessum, und was darüber erkandt worden, anzufügen schuldig seyn, damit Er die erkante Geld-Busse für sich einzusehen wissen möge.

Weil nun 9. dergleichen Exemption von allen weltlichen Gerichten die Catholischen Geistlichen ohne deme hergebracht, so ist doch ex supra abundanti belibet worden, daß alle dasjenige, was alhier von den Ministris der Augspurgischen Confession disponiret und nachgegeben, ebenmäßig denen Catholischen Priestern und Clero, auch Schul-Bedienten in oder auffer den Städten, was Condition Sie auch seyn, cum suis Familiis zu gute kommen, auch mit keiner Appellation dagegen beschweret werden sollen.

6.) Gleich nun aus diesem allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio Ecclesiastica Romano-Catholicis suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confessions-Berwandte davon exempt, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen, vermöge Instrumenti Pacis, bey deme, was jedes Orths die Catholische Geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Anno 1624. ruhelicly erfessen, und verübet, gestaltt dann nicht allein die Cognitio Zweyter Theil.

Vyy

Causa.

1650.
Julius.

Causarum Civilium & Temporalium, soviel die Weltliche Personen anlangt, sondern auch Causarum Ecclesiasticarum, soweit hieroben denen nicht derogiret, Ihnen ungehindert verbleiben, unerachtet wes Religion die Partheyen zugehan. In specie aber haben die Archidiaconi und etliche Catholische Beneficiari gewisse Delicta zu bestraffen, die Jura amovendi, installandi vel investiendi bey den Kirchen, Inspection über deren Kirchen-Gebäude und Rechnungen, jedoch mit Zuziehung der Pfarr-Herren, die Censur contra Violatores Festorum & Coemiteriorum, und was dergleichen mehr seyn mag, von vielen Jahren hergebracht, darbey Sie dann auch zu lassen, und hand zu haben, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey allen diesen unpartheyisch ohne Respect der Religion verfahren, oder in Casum Suspicionis & Reculationis auf unpartheyische Referenten oder Facultäten die Sache ausgestellt werde.

7.) Weilen auch eine Kirchen-Ordnung vor der Augspurgischen Confession Consistorium und Unterthanen nötig seyn will, ist hierbey verglichen, daß von den bestellten Consistorialen fürdersamt solche Kirchen-Ordnung schriftlich, jedoch nach Inhalt dieses Vergleichs, aufgesetzt, von dem zeitlich regierenden Landes-Fürsten approbiret und publiciret werden solle.

8.) Was nun bey diesem also angeordneten Consistorio, nach Anweisung gegenwärtigen Vergleichs, gehdret und vorkommen möchte, solches alles soll unter Nahmen und Autorität des pro Tempore regierenden Bischoffs und Landes-Fürsten gehandelt, ausgefertigt und exequirt, auch dero Behuf von Demselbigen mehr erwehntem Consistorio auf dessen Anhalten die Landes-Fürstliche Hand, Execution und Nachdruck ohne einige Hinderung oder Vorwand, auch ohne weitere Cognition, nisi per Appellationem, wie oben verglichen, unverzüglich geleistet, im geringsten aber durch jemanden, wer der auch seyn möchte, darwieder nichts gehandelt, oder auch jemand gestärket und gehandhabet werden.

9.) So oft aber die Consistoriales in ein oder andern Casu, die Religion oder Ihnen anvertraute Geistliche oder Kirchen-Jurisdiction betreffend, anstehen, oder sich einer Meynung nicht vergleichen könten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen, so sollen dieselbige auf eine der Augspurgischen Confession zugehörane unverdächtige hohe Schule pro Decisione remittiret und überschicket werden.

10.) Damit auch wegen Collation der Prälaturen und Beneficien, so der ein oder andern Religion verbleiben, kein Mißverständnis entstehe, und eine jede Religion genugsam versichert bleibe, daß die Vocation rechtmäßig hergehe, und qualificirte Personen, nach eines jeden Theils Gewissen und Gewohnheit, darzukommen, soll es damit also gehalten werden, und zwar mit Collation deren Catholischen Beneficien, Archidiaconaten und Prälaturen, die Curam animarum und Jurisdictionem Ecclesiasticam annexam haben, und dem zeitlichen Bischoffen von Altershero gebühren, solle bey Zeiten deren aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg succedirenden Landes-Fürsten, wenn Vacantien seyn, das Thum-Capitul bey jedweder dergleichen Prälaturen Personat oder Beneficien, zwey qualificirte Subjecta Catholischer Religion ernennen, und sich der Qualification halber mit dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario vergleichen, und wenn solches vorgangen, und der Metropolitanus die Subjecta qualificirt befunden, alsdann sollen die regierende Landes-Fürsten aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einen daraus erwählen, und demselben conferiren, welchem alsdann der Herr Erzbischoff zu Eßln, als Metropolitanus, die Jurisdictionem Ecclesiasticam, Curam animarum, & ea, quae sunt Ordinis, per modum Approbationis seu Confirmationis einzutheilen haben wird.

11.) Die Electiones Decanorum & Praepositorum bey den Stifftern, Item Abbatum & Abbatissarum vel Dominarum bey den Klöstern, deren Confirmation von Alters her von einem zeitlichen Bischoffen und nicht anderwärts hergerühret, sollen zuvor von dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario examiniret

1650.
Julius.

1650.
Julius.

miniret, approbiret und ratificiret, denn nächsten aber und anders nicht von dem zeitlichen Regierenden Landes Fürsten Augspurgischer Confession mit gewöhnlicher schriftlicher Form bestätigt und confirmiret werden. Dabey gleichwohl in Acht zu nehmen, daß all solche Electi weder von dem zeitlich regierenden Landes Fürsten aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg, noch dessen Cangeln oder andern, mit Anlagen oder Juribus oder Juramentis beschwehret, sondern könte deswegen einige moderirte Taxa unverlängert verglichen und aufgerichtet werden.

12.) Ebenmäßig sollen zwar die Präsentationen und Collationes der Catholischen Pfarren und Beneficien vorigen Patronis, ob Sie schon der Augspurgischen Confession zugethan, verbleiben, aber kein solcher Provisus oder Beneficiarius, insonderheit der Curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, Er habe dann zuvorn Zeit regierenden Bischöffen aus dem Haus Braunschweig Lüneburg vom Herrn Metropolitano oder dessen Vicario, prævio Examine, Approbationem & Admissionem in Forma erhalten, die auch in Casum Inqualificationis billig zu verweigern, und die Ordinarii Collatores in solchem Fall ein anders qualificirtes Subjectum zu präsentiren gehalten seyn sollen.

13.) Gleichgestalt soll es pro Consuetudine Loci, ad Imitationem der Pfarren Augspurgischer Confession, mit Anordnung der Catholischen Kirchen und Schul-Dienern und andern Pfründen und milden Sachen gehalten und observiret werden.

14.) Mit denen Beneficien aber und Geistlichen Pfründen, die den Augspurgischen Confessions-Berwandten verbleiben werden, bleibet es zuvorderst bey dem, was circa Vocationem, Ordinationem &c. der Ministrorum hierzu vor vermeldet. Anreichend aber die Collaturen solcher vacirenden Pfarren und Kirchen-Dienern, bleiben dieselbige zwar vorigen rechtmäßigen Patronis und Collatoribus, wann die schon Catholisch wären, jedoch daß dieselbe keine andere, als der Augspurgischen Confession pure zugethane und zwar qualificirte Subjecta, dem Consistorio, oder wem es von Alters gebühret, intra fatale consuetum a tempore Vacantiz präsentiren.

15.) Wegen deren dem Präposito oder Capitulo zu Quakenbrügge bishero zugestandenem Jurium Collaturæ, aut Præsentationis hat man sich bey Theilung der Redituum absonderlich zu vergleichen.

16.) Gleich auch bey den Augspurgischen Confessions-Berwandten præcaviret, daß die Amotiones und Translationes der Beneficiaten anders nicht, als nach Erkenntnis des Consistorii geschehen mögen; so ist auch billig ein gleiches bey den Catholischen zu observiren, daß keiner, er sey so groß oder geringe er wolle, ohne Erkenntnis seiner Catholischen Obrigkeit, seiner Prælatur, Beneficien oder Amts entsetzet, priviret oder auch transferiret werde.

17.) Und dieses, was jezo und zuvor von Augspurgischer Confession Consistorii Jurisdiction und deren ungehinderten Exercitio vermeldet, solle vornemlich, und in allen, zur Zeit eines Catholischen Bischoffs unverbrüchlich also gehalten, bey Regierung aber eines aus dem Hause Braunschweig Lüneburg die Administratio Consistorii unter der Special-Direction und Verordnung desselben gesühret und effectuirt werden, jedoch daß denen Catholischen wider den Friedens Schluß und dieser Vergleichung nichts præjudiciret werde.

18.) Gleichgestalt, ob zwar in Collationibus & Confirmationibus und andern Fällen, wie zuvor und hernach gemeldet, dem Erzbischöflichen Stuhl zu Eöln, bey Lebzeiten eines Augspurgischen Confessions Landes Fürsten, in Krafft Instrumenti Pacis etwas mehr zugeeignet, so solle doch denen Catholischen Bischöffen bey Ihrer Regierungs-Zeit dadurch nichts benommen seyn, daß Sie Ihr Bischöflich Amt dießfalls selbst der Gebühr verrichten.

19.) Demnach auch von undenklichen Jahren bey diesem Stifte ein Geistliches Bischöfliches Officialat-Gericht gewesen, so deßhalb fundaram Jurisdictionem ordinariam tam in Ecclesiasticis, quam Temporalibus, nicht allein

Zweyter Theil.

299 2

über

1650.
Julius.

1650.
Julius.

über die Geistliche und Clöster, sondern auch die Weltliche, ohn Unterscheid der Religion, hergegeben, solle hinführo solches conserviret und immerfort erhalten, dem auch sein ungehinderter Lauff gelassen, und die Landes-Fürstliche Hand und Nachdruck gegeben, auch die gebührende Abnutzungen und Salaria ausgefolget und verstatet werden. Solte sich aber zutragen, daß solches bey Lebzeiten eines aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg regierenden Landes-Fürsten vacant würde, solle jedesmahl darzu eine Catholische Geistliche in Geist- und Weltlichen Rechten gemungsam erfahene und in der Thum-Kirchen, wo möglich, beneficierte Person derogestalt angesetzt werden, wie zuvor S. decimo von dergleichen Officiis, so Jurisdictionem annexam haben, gemeldet worden, auch anders nicht destruiret werden, jedoch, daß jeglicher Officialis, welcher zugleich auch Rath zu seyn pfleget, einem Zeitlichen Landes-Fürsten, wie auch dem Thum-Capitul, mit dergleichen gewöhnlichen Eyd allemahl verpflichtet sey. Damit aber wegen der Appellation ein gewisses versehen werde, mögen die Weltliche, wann Sie sich beschweret befinden, und ad Cameram Imperialem nicht wollen, an einen Zeitlichen Landes-Fürsten selbst Ihren Recursum nehmen, der dann auch durch Special-Commissarios die Sache zu cognosciren geneigt seyn wird. In Catholischen Geistlichen Sachen aber, und da Catholische Geistliche Personen conveniret, solle bey Lebzeiten eines Landes-Fürsten Augspurgischer Confession die Appellatio an den Metropolitanum allein bedorfehen, die übrige Gerichts-Personen, insonderheit aber der Notarius, sollen der Catholischen Religion und dem Landes-Fürsten mit Eyd und Pflicht verwandt seyn, auch dem Herkommen gemäß, dem Officiali zugegeben werden. Solte sich dann zutragen, daß dieses Gericht zu visitiren, oder auch einige beständige Gerichts-Ordnung aufzurichten von nöthen erachtet würde, soll der Metropolitanus wegen der Geistlichen Sachen darzu gezogen, und in demselben denen Catholischen nichts präjudicirlich zugemühtet werden, jedoch alles ohne Präjudiz und Abbruch dessen, was sonst in dieser Capitulacion enthalten.

20.) Nicht weniger, damit dem Frieden-Schluß in allem ein Genüge geschehe, sollen alle Bischöffe und Successores bey dem Stiff Dñabrück da an seyn, und nachdrücklich verfügen, daß sowol in dem Thum-Capitul, als der Collegiat-Kirchen zu St. Johann und andern Kirchen, Hospitalen und Armen-Häusern, da beide Religions-Verwandte 1. Jan. Anno 1624. mit einander gelebet, so viel Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Thum-Herren, Canonici, und Vicarii oder Arme, als jedes Dñs 1. Januar. Anno 1624. darin gewesen, oder vermöge des Frieden-Schlusses kommen können, nach Anweisung des Instrumenti Pacis wiederum eligiret und eingenommen, einem jeden Theil seine Dignitates & Jura, Præbenden und Einkünften (so viel Sie deren 1. Jan. Anno 1624. gehabt und besessen) unweigerlich verbleiben, gereicht und ausgerolget, und furtz hin in solchem Stande und Anzahl propagiret und erhalten, im geringsten aber nicht dagegen beschweret, vielweniger mit Statuten und Juramenten, so eines jeden Religion und Gewissen zuwider, graviret werden.

21.) Und dieses so viel die Stadt Dñabrück anlangt, in übrigen aber aufm Lande und Städtien, Reichbüchern, Flecken und Dörffern befindlichen Kirchen, Klöstern, Schulen, Foundationen und Religions-Exercitio publico bleibet es unveränderlich bey deme, so am 6 Jun. Anno 1649. zu Münster vermittelst des Kayserlichen Herren Plenipotentiarü Vollmars Durchschlags, endlich abgetheilet und nochmahls verglichen.

Und bleiben forderist den Catholischen die Klöster Bersenbrug, Malgarden, Rolle, Besede, St. Gertrudenberg, Zburg, Commenterei Lage, so dann nachgesetzte Pastoraten, Schwagsdorff, Merken, Damme, Welling, Halthausen, die Stadt Wiedenbrügge cum omnibus ibi comprehensis St. Viti, Langenberg, Bersenbrug, Rolle, annexa Monasteriis Parochia Beltlage, Neuenkirchen in Hütte, Wallenhorst, Glaen, Hagen, Gesmolde, Besede, Oiter-Capelle samt zugehöriger Capell, Bohmede, Hunteburg, Schleddehausen, Burglohe, Behlen, Bergen,

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Bergen, Ankum, Zburg der Flecken, Glandorff, Alffhausen, Keimlohe, Lohr. Item sollen den Catholischen gefolget werden die Gefälle und Einkünfften nachfolgender Vicariatuum, als in deren Possessione Sie Anno 1624. gewesen zu seyn sich befunden, als des Vicariats zu Fürstenaun, eines Vicariats zu Menslage, wovener Vicariaten zu Bromsche, desgleichen bleiben den Catholischen zwö Præbenden im Closter Birstell. Denen Augspurgischen Confessions-Berwandten bleiben die Pastorate zu Fürstenaun, Buer, Lindorff, Borchhausen, Puppen, Honel, Hilter, Manneslage, Bromsche, Dessen, Essen, Birstell, cum Cœnobio Dendorff, Benne, Engter Uffin, Holte, Gerden. In nachfolgenden Kirchspielen sollen beyder Religionen Exercitia geduldet werden, Quakenbrügge bleibet der Augspurgischen Confession die Haupt-Kirche samt dem halben Theil alles Einkommens, so dem Capitulo Ecclesie Collegiate dafelbst zugestanden, desgleichen die Einkünfften der Fabric sämtlich. Hingegen bleibet für die Catholischen Einwohner und Bürgerschaft das Catholische Religions-Exercitium in eigner zu solchem Ende alda auf erbauender Kirch, welche auch, mit Catholischen Pfarren und Seelsorgern nach Nothdurfft zu besetzen, der Catholischen Geistlichen Vorigkeit zuziehen solle, jedoch daß zu diesem Ende dafelbst keine Collegia cujuscunque generis Religiosorum instituiret werden, denen soll auch zu freyer Disposition gefolget werden, der ander halber Theil Proventuum Collegii Canonicorum. Hingegen soll auch den Augspurgischen Confessions-Berwandten in Welle eine eigene Kirche für Ihr Exercitium zu erbauen frey stehen, und die alte Pfarr-Kirche den Catholischen zu ihrem Exercitio überlassen werden. In Neuenkirch bey Welle bleibet der Augspurgischen Confession die Pfarr-Kirche, den Catholischen aber die der Enden gelegene Capelle St. Anna. Entgegen zu Birstendorff den Catholischen die Pfarr-Kirche und für das Augspurgische Confessions-Exercitium die Capelle zu Stockum. Item in diesen 4. Kirchspielen Böhren, Guterslohe, Batbengen, Neuenkirchen bey Böhren, sollen die Pfarr-Kirchen beyder Religionen gemein seyn, also und de gestalt, daß darin die Catholische ihren Gottesdienst Vormittag bis um 9. und Nachmittags um 3. Uhren, die von der Augspurgischen Confession aber Vormittag um 9. Uhr, und Nachmittag von 1. bis um 3. Uhren, halten mögen. Die Pfarr-Einkünfften soll jeder Religion zugewandten Pastorn zum halben Theil; die Jura Stolar aber einem jeden Pastorn von seinen Religions-Berwandten allein, ohne des andern Entrog, gefolget werden. So dann sollen den Catholischen Supellex Ecclesiastica zum halben Theil, una cum Reliquiis, earum Vasculis & sacris Imaginibus vorbehalten seyn. Item die Fundationes Vicariatuum Catholicis reservatarum, und was daryu gehdret, auch gefolget. Denen Augspurgischen Confessions-Berwandten aber der andere halbe Theil Supellectilis Ecclesiastica verbleiben.

1650.
Julius.

22.) Sollten auch darüber noch andere pia Fundationes, Hospitalien oder Armen-Häuser in besagten Städten, Reichbüdern, Flecken und Dörffern aufm Lande, davon dieser Durchschlag nichts meldet, vorhanden seyn, soll es jedes Dorts nach Observantz besagtes Jahres 1624. in specie aber wegen der Privat-Schulen, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, damit gehalten werden.

23.) Als auch das Ihum-Capitul verbunden, innerhalb 3 Monathen a die mortis Episcopi jedesmahls unfehlbarlich mit würcklicher Election oder Postulation eines neuen Bischoffen zuverfahren, und selbige dem Herrn Electro vel Postulato ohngesäumt zu notificiren, so soll hinführo kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg weder für sich selbst, noch durch einige Herren Anverwandte und Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauf 6. Monath, a die mortis Episcopi proxime defuncti anzurednen, regulariter unterfangen noch gebrauchen, es wäre dann, daß bey Kayserlicher Majestät derselbe innerhalb 6. Monath die Regalia erhalten, welchen Fallß die Administratio Capituli alsbald cessiren, und dem Herrn Postulato vel Electro, der 6. Monath unerwartet, die Regierung unweigerlich abgereten werden solle. Wie dann auch, wann der Electus oder Postulatus noch vor Ablauf der 6. Monath

1650.
Julius.

nath durch einen Schein aus der Kayserlichen Cansley, oder, in Verweilung des selben, sonst legitime documentiren und beybringen wird, daß Er am Kayserlichen Hof die Regalia gesucht, die Administration des Stiffts zwar die 6. Monath über bey dem Dohm Capitul verbleibet, es sollen aber auf diesen letzten Fall die Stiffts-Incraden, so bald von Zeit documentirter Requisitionis Regalium anzurechnen, bis zum Ende der 6. Monath, zwischen dem Bischoff und Thum-Capitul richtig getheilet, vorhero aber und bis zu vorgemeldter Documentirung dem Thum-Capitul völlig gelassen werden, wie dann dasjenige, was von besagtem Thum-Capitul tempore competentis Administrationis Capituli den Rechten, Gewohnheiten und dieser Capitulacion gemäß verordnet wird, von dem E-lecto oder Postulato ratificiret werden solle.

1650.
Julius.

24.) Da sich mittler weile zutrüge, daß einige Spän oder Miß-Verstand oder Stiffts-Beschwerung in- oder ausserhalb des Stiffts vorkommen würde, soll der Bischoff oder seine Räthe alsdann auf des Thum-Capituls Schreiben oder Besuchung, in bevorstehenden Noth-Sachen aus des Stiffts ordentlichen jährlichen Gefällen und Aufkünfften seinen Rath, Gutachten und Bedencken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Treuen und Glauben fortsetzen helffen, was des Stiffts Unterthanen Frommen und Nutz- auch zu dessen Beschirm- und Schuß dienlich seyn wird, das Stifft vor alle Beschwerlichkeit vertheidigen und vor männiglich verbitten.

25.) Diesem zu Folge, sollen die bey diesem leidigen Kriegs-Wesen eingeriffene Mißbräuche, so wider die geistliche Immunität und Freyheit streben, als aller Geistlichen Primarii & Secundarii Cleri, auch Manns- und Frauen-Elbster, keines ausgenommen, samt Ihren Bedienten und anderer auf besetzten Plätzen wohnenden Personen, Gebäude, Häusern, Einquartirungen, Schafungen, Contributionen, Accisen, und sonst Real-oder Personal-Præstationen und Beschwerden, wie sie Nahmen haben mögen, nicht allein alsbald abgechafft, sondern auch die Versehung gethan werden, daß dergleichen Imposten und Auslagen, so wider das Alte Herkommen, Privilegien und gemeine Rechte, hinführo vermieden bleiben sollen, die Ubertretere jedes mahls nach Erfattung Kosten und Schaden gebührend bestraffet werden, massen auch des Thum-Capituls und obbemeldten Cleri Bedienten gleicher Exemption und Freyheit in- und ausser der Stadt, als die Fürstliche Bediente, zu genieffen haben sollen.

26.) Weilen auch in den Rechten dem Geistlichen Stand ein Privilegium gegeben, daß Sie nur vor Ihrer Geistlichen Obrigkeit conveniret und bestraffet werden mögen, so sollen dieselbe auch darbey gehandhabet, und in allen Geistlichen Personen concernirenden Civil- und Criminal-Fällen nach Inhalt der Geistlichen Rechten, allermassen solche lura in Civilibus & Criminalibus Art. 17. §. 6. des Braunschweig-Lüneburgischen Equivalentis dem zeitlichen Landes-Fürsten vorbehalten, allemahl verfahren und darwider nichts verhänget noch zugelassen werden, also und dergestalt, daß von den jedes mahls regierenden Bischöffen und Landes-Fürsten in begebenen Criminal-Fällen, wenn ein Catholischer Geistlicher Kirchen-oder Schuld-Diener delinquiret, allein Geistliche Catholische Richter, ingleichen wenn ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Kirchen-oder Schuld-Diener delinquiret, gleicher gestalt auch allein dieser Confession zugethane unparthenische Richter verordnet, und vor denselben der Processus ausgeübet werden, sonst aber in Civilibus & Criminalibus dem Thum-Capitul und anderen Stifftern über Ihre Angehörige, Ihre, von Alters hergebrachte, und dem Friedens-Schluß nicht zuwider-lauffende Erkenntniß unangefochten verbleiben. Im übrigen aber, was hieroben wegen des Consistorii verglichen, in seinem Wesen gelassen werden solle.

27.) Bey Antretung des Stiffts Regierung soll ein jeder Bischoff vor allen Dingen alle alte und neue mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen samt und sonders hiebevorige verglichene aufgerichtete und herkommene Stiffts-Privilegia, Ver-

1650.
Julius.

Bereinigungen, Abschiede, Reccess und Ordnungen, in so weit dieselbe dem in Ao. 1648. gemachten Frieden-Schlusse, und dieser Capitulationi perpetuæ nicht entgegen lauffen, erneuern und bestätigen, und mit solcher maas in keinem das geringste nicht verkleinern oder verfräncken, in Specie das Thum-Capitul und die ganze Clerisey, den Herrn Abt und Convent zu Tzburg, Ritterliche Commenden, die Collegiat-Kirche St. Johannis zu Osnabrück, St. Regidii zu Wiedenbrügge und andere Mann- und Frauen-Clöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts bey Ihren Stiftungen, Fundationen, Privilegien, Immunicaten, bey den Kirchen und sonst an andern geweyheten und befreyeten Dertern, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Herkommen, auch alt hergebrachten Habitu Ecclesiastico & Monastico und Ceremonien in- und ausser der Clöster und Kirchen, Item: Zehenden, Gülten, Renthen, Aeckern, Gärten, Weyden, Kämpfen, Wiesen, Mühlen, und sonst allen Ihren Haab und Güthern in- und ausserhalb der Stadt gelegen, was und so weit Sie dessen allen oder ichtwas absonderlich den 1. Jan. ao. 1624. in Besiz- und Genießung gehabt, oder Ihnen von Rechts wegen gebühret, sodann den freyen Acker-Bau, auch nach Verlauff der Winn-Jahren willführlicher Verpachtung und Elocation derselben Aecker, Gärten und sonst anderer Ländereyen, schützen, schirmen und handhaben.

28.) Es soll auch nicht zugegeben werden, daß das Thum-Capitul, Probst zu St. Johannis, der Abt zu Tzburg, und zeitlicher Land-Drost, und die Stadt Osnabrück, in Schutz und Schirm und dabey habenden Iuribus der Freyen, von einigen Beamten, oder sonst jemanden turbiret werden möge, dabenebenst das Thum-Capitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagd und Fischereyen, andere aber zu diesem allein befugte darbey manutreniret und nicht zugegeben werden, daß einige, so dieses Iuris vor dem Krieg von Alters nicht in Possessione gewesen, der groben oder kleinern Jagd heim- oder öffentlich, mit schiessen oder stricken sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahin angestrenget werden, daß er sich den darüber verfertigten Land-Tages-Schlüssen gemäß verhalte.

29.) Fürters soll das Thum-Capitul und sämtliche Clerisey, Ritterschafft, Städte, und in Summa alle Stiffts-Stände und Unterthanen bey Ihren Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Possession dieselbe samt und sonders in ao. 1624. 1. Jan. gewesen, ruhig gelassen, geschützt und gehandhabet, auch solchem zuwider oder einem Tertio zum Nachtheil, gegen die beschriebene Recht, keine neue Privilegia ertheilet. In Specie die Stadt Osnabrück, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica in besagten Stand des Anni 1624. 1. Jan. vermöge des Frieden-Schlusses völlig restituiert werden, jedoch dergestalt, was jedweder in Politicis unstreitig gehabt, Er unstreitig behalten, was aber damahlen streitig gewesen, streitig, und jedem Theil dargegen alle Rechtliche Nothdurfft bevor bleiben solle. Es sollen auch hinführo sambre Stiffts-Stände und jedweder absonderlich wider jetzt gedachte Possession und Gerechtsame nicht beschwehret noch beeinträchtigt werden.

30.) Soll dieses vordenannte Stifft und Bisthum Osnabrück ohne Consens, Wissen und Vorwilligung des Dohm-Capituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Bischoff resigniret oder permutiret, oder, so lang Er dieses Stifft besizet, zu ander weltlicher Hand und Regierung gebracht, noch kein Coadjutor angenommen werden, dadurch jetzt gemeldtes Stifft in andern Stand und Wesen gesetzt, oder auch sonst dardurch ein Thum-Capitul einigerley Weise an Ihrer vermöge Frieden-Schlusses de ao. 1648. auf die Alternation restringirter Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möchte, sondern so dessen ichtwas jemahls angefangen, oder vorgenommen würde, das soll allerdings kraftlos und ungültig seyn.

31.) So jemand über Recht, auch guten Sitten und löblichen Gewohnheiten entgegen, von Fremden und Ausländischen mit Ansprach einiger Schuld, damit die

1650.
Julius.

Ruch

1650.
Julius.

Kirch und Stifft, vorgemeldet, nichts zu schaffen, sich andringen, erheben, oder zu dem Stifft oder Capitul oder die andern Kirchen und Eibster nöthigen wolte, soll alsdann ein zeitlicher Bischoff das gemeldte Dohm-Capitul und Stifft, auch die andere Stifft und Eibster, so die derhalben gebühlich Recht leiden mögen, vor gewaltigen Drangsalen und Ueberfall, so viel möglich, beschützen und beschirmen, würde aber der Kirchen und andern Ständen und Unterthanen des Stiffts Dñnabrigge vorgemeldet etwas, so den sämtlichen Ständen und Unterthanen zu zahlen obliegt, mit Recht und Billigkeit zu erkannt und aufgelegt, dasselbe soll der zeitliche Bischoff dem Stifft Dñnabrigge aus den Land-Schazungen, so viel möglich, helfen ausführen und entrichten.

1650.
Julius.

32.) Es soll auch jemand zu Nachtheil einige Geistliche Präbenden, Kirchen und Vicarien über und wider alt Herkommen nicht vergeben, so dann auch auf keine dergleichen Geistliche Lehn, so dem zeitlichen Bischoff zu conferiren heimfallen möchten, einige Expectanz ertheilet, auch in allen vorkommenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien dieses Stiffts Catholische Unterthanen, so genugsam qualificiret, ab Ordinario Catholico examiniret und admittiret, andern Ausländischen vorgesezt werden.

33.) Wann und so offt aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einer unter Zwanzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar bis zur Erlangung des Zwanzigsten Jahres das Thum-Capitul die Regierung führen, und kein ander Stadthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herren Verwandte noch sonst einigen Ausländischen angeordnet werden, dem Postulato Minorenni aber soll frey und bevor stehen, solcher Regierung vor sich Ein oder Zwo Personen, als Räte, beyzusetzen, wie dann Zeit während der Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichten 20. Jahr aufhören, und der Postularus eo ipso pro Majorenni cum omni Jure ac Potestate gehalten werden soll) dem Postulato Minorenni von dem Thum-Capitul und der also bestellten Regierung jährlich 8000. Rthlr. aus den gerädesten Intraden dieses Stiffts Dñnabrick ohnfehlbarlich baar geliefert und abgefolget, und wenn über jetzt erwähnte 8000. Rthlr. auch die gewöhnliche Salaria entrichtet und abgezogen, das alsdann nach richtig abgelegter Rechnung überbleibende Residuum in 2. gleiche Theile getheilet, von der einen Halbschied mit Vorbewußt des minderjährigen Postulaci und Bischoff, entweder die Bischöflichen Taffel-Güter redimiret oder neu erkauffet, oder auch selbige auf Zinse ausgethan, die andere Halbschied aber zu Verbesserung der Thum-Kirchen und Dero Gebäudes genommen und angewendet werden solle.

34.) Da ja die Nothdurfft erforderte, daß ein Bischoff wissentlich ein ganzes Jahr oder länger von dannen ausser dieses Stiffts sich begeben müste, und also in obgedachter oder längerer Zeit diesem Stifft in Person nicht vorstehen könnte, so mögen zwar (Zwey) aus dem Dom-Capitul nebens dem Cangler und Räten dieses Stiffts interimis Weise bis zu seiner Wiederkunft die Regierung führen.

35.) So offt sich der Fall würde zutragen, daß ein Bischoff eine Zeit aus dem Stifft anders wohin sich begeben würde, so bleiben Ihme zwar des Stiffts Intraden samt und sonderß, einen Weg wie den andern bevor, es sollen aber die Unterthanen Ihme die Proviant und andere Gefälle ausserhalb Landes über altes Herkommen nachzuführen, nicht schuldig seyn.

36.) Als auch dies Stifft in grosse Beschwehrungen durch Krieg und Ueberzüge gerathen, so soll und will der Bischoff dies Stifft für sich selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner neuen Schazunge belegen, allein bey Antrittung seiner Regierung, an statt derselben zugehöriger Willkomm, 10000. Rthlr. annehmen, und erheben, und im übrigen auf rätliches Bedencken und Gutachten des Thum-Capituls, und anderer Stiffts Stände, dahin bedacht seyn, damit den obliegenden Beschwehrnissen und Schulden abgeholfen, und das Stifft also besreyet und errettet werden möge.

37.) Solle

1650.
Julius.

1650.
Julius.

37.) Solle sich ein Bischoff mit einigem Potentaten, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten nicht conföderiren, noch einige Verbündniß ohne einmüthigen Consens und Vorwissen des Thum-Capituls und anderer Stiffts-Stände verwilligen noch einlassen, sondern in billigem Gehorsam Kayserlicher Majestät halten, auch muthwillige, oder sonsten fremde (frevle) und friedbrüchige Personen nicht aufhalten oder verleiten, dardurch diesem Stifft einiger Schade oder Nachtheil zugesügt werden könnte; da aber über Zuversicht und unverschuldeter Sachen diesem Stifft durch Zündthigung, mit Krieg oder andern Unheil entgegen gehäret würde, dasselbe besten Vermögens wehren und abwenden helffen, und was dießfalls Er als ein Haupt und Herr dieses Stiffts darüber zu Beschützung desselben guthertzig und aus freyen Willen anwenden und verehren würde, solches soll in oder nach seinem Leben von dem Stifft oder dessen folgenden Nachkommen, den regierenden Herrn, durch Ihn selbst oder seine Verwandte, als seiner Erbgenehmen, nicht gemahnet noch gefordert werden in- oder außershalb Reichens, unter was Titul auch solches geschehen möchte. Wie dann auch ein zeitlicher Bischoff oder Landes-Fürst zu des Stiffts Besten Animo repetendi ohne Consens der Stände einen nachmahafften Vorschuß nicht zu thun, noch anzuwenden.

38.) Sollen auch keine Stiffts Amt-Häuser ohne Vorwissen des Thum-Capituls und gemeiner Stände niedergeleget, sondern die, so haufällig, von den Bischöflichen dieses Stiffts jährlichen Aufkünstten und Gefällen so viel möglich erbauet und verbessert, auch die Häuser und Bestungen so im Wohlstande mit ihren selbst jährigen Aufkünstten in esse und guten Borrath erhalten, und was derwegen vor Unkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stifft nicht zugerechnet noch aufgeschlagen, oder von des Bischoffs Freundschaft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermeintlich anmassen wolten, nimmermehr gefodert werden, sondern dem Stifft und Nachkommen zum Besten geschehen seyn und bleiben. Da aber die Unkosten zu Erhaltung solcher Häuser und Bestungen gar zu hoch anlauffen, oder zu desto mehrer Defension etwas daran zu ändern und verbessern seyn sollte, soll solches mit dem Dom-Capitul und andern Stiffts-Ständen communiciret, und mit Ihrem Consens auf eine erkleckliche Zubuß aus dem Stifft bedacht werden, wiederigen Falls aber soll das Thum-Capitul und andere Stiffts-Stände, die darauf verwendende Unkosten zu erstatten nicht schuldig seyn.

39.) Sollen dieses Stiffts Amt-Häuser, Cassel-Renten, Zinsen und andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kämpffe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonsten darzu gehörig, nichts davon aus bescheiden, so wohl in der Stadt als im Stifft gelegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäußert oder verpfändet, sondern die, so veräußert, und andere hypothe-cirte und verpfändete Güter, nechst dem Bischoff auch dem Dohm-Capitul oder dessen Personen verändern, jedoch sub eodem Jure Hypothecæ reluibili & salvo Jure Dominii einzulösen vergönstiget werden.

40.) So soll auch bey Ausschreibung und Haltung der Landträge allerdingß und anders nicht, als wie es vor diesem Kriegs-Wesen in diesem Stifft üblich und wohl hergebracht, procediret und verfahren werden.

41.) Solte sich denn auch zutragen, daß von dem Bischoff, wegen des Stiffts, einige Deputation, Schickung oder Gesandtschafften, es sey auf Reichs-Crayß, andere Tage und dergleichen vernommene Gesandtschafften abzufertigen und anzustellen, alsdann solle er daran seyn, daß außs wenigste der Principalis von dem Thum-Capitul Catholischer Religion, und im übrigen, wenn mehrere, die Gleichheit vort beeden Religionen beobachtet werde, dabey dem Bischoff jedoch die Stiffts-Stände, insonderheit auf befindende Kostbarkeit solcher Legationen, allemahl gehorsamlich unter die Armen zu greiffen nicht unterlassen werden noch wollen.

42.) Soll der je regierende Bischoff keine Cansley, Regierungs-Räthe, Cansley-Secretarien, Drossen, Rentmeister, Richter, Hochgräfen, (Hoggrafen) Amtmann zu Gesmolden und Voigte der Stadt Kirspel, oder Commendanten auf die Amt-Häuser
Zweyter Theil.



1650.
Julius.

fer oder im Stifft würcklich einsehen, sie haben sich dann Demselben und dem Thum-Capitul mit einem leiblichen Eyd, und zwar Cansler, Rätthe und Cansley-Secretarien entweder bey der Fürstlichen Hoffstatt oder auf der Cansley in Praesentia Deputatorum Capitali, über obgenandte Bediente aber nachst dem Bischoffen auch dem Thum-Capitul in Domo Capitalari verpflichtet und verwandt gemacht, die besohlene Amt-Häuser, Aemter und Bestungen des Bischoffs, des Thum-Capituls und Stiffts Besten zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Viehe, Wiesen, Mühlen, Rathschaften, Hausgerath und andern Zubehör, davon mit einigem Titul dem Bischoff und der Thum-Kirchen zu Nabrück zu entziehen, verdringen oder veräußern, noch andern auszuthun, sondern sollen alles, was bey ein jedweder Haus verordnet, nach Inhalt eines Inventarii bewahren, und auf gelegene Erfoderung des Bischoffs und des Thum-Capituls getreulich wiederum liefern. Auch dem Thum-Capitul in Ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen. Im Fall aber das Thum-Capitul wieder einen oder den andern vor Leistung seines Eides, oder bey wärender seiner Bedienung, rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischoff dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen.

1650.
Julius.

43.) Wann von dem zeitlichen Bischoff ein Dienst bestellet wird, soll derselbe ein begüterter Adelsicher Landsass, die Rentmeister aber im Stifft geseßen, oder doch satzsam zu caviren schuldig seyn.

44.) So nach dem Willen Gottes ein zeitlicher Bischoff ableibig würde, oder dem Stifft resignirte, so sollen die Drosken, Rentmeister, Commendanten und Amtleute auf Erfoderung und Heischen dem Thum-Capitul die besohlene Amt-Häuser, wie auch die Bestungen des Stiffts mit Rathschaft, Munition, besäheten und unbesäheten Lande, Hausgerath, und sonsten aller Zubehör, vermög des Inventarii, ohne einige Widerrede, Einsage und Verzug, oder unter keinem Schein einiger vermeinter Schuld oder habenden Obligation zu Besuff dieses Stiffts williglich wiederum einräumen und überantworten.

45.) Mit Einnehmen deren jährigen Rechnungen von den Rentmeistern dieses Stiffts soll allerdings dergestalt verfahren werden, wie es vor diesem Kriegs-Wesen üblich hergebracht, und zu guter Aufsicht und Sicherheit vorindischen, daneben sollen die Beamte einiger andern Jurisdiction über dieses Stiffts Unterthanen, dann darüber Sie verordnet, im geringsten sich nicht anmaßen, es wäre dann, daß Sie von dem Bischoff oder seiner Regierung in gewissen Fällen vi specialis Commissionis darzu befehliget würden.

46.) Solle der Bischoff oder seine Beamte, oder jemand anders in derselben Nahmen, einigen von den Einwohnern dieses Stiffts wider- und unerkannten Rechts nicht überfallen, mit Gewalt ihre Beester und Viehe denselben nicht abndtügen und pfänden, noch auch jemand mit Kummer oder Arrest beschwehren. Es wäre dann ankund ein Gerichts-Tag oder Verhör dem Beklagten darbey angesaget, daß er sich zurecht wisse zu schützen, noch auch ungewöhnliche unträgtliche Bruch von niemand fordern, ihre Holzung-Marcz ungebührlicher Weise nicht verhauen lassen, mit keiner übermäßigen Schweintriff niemand Geist- oder Weltlichen an ihren Holz-Gerichten beschwehren, oder verhängen, daß es durch andere geschehe, sondern einen jeden dabey schützen, schirmen und handhaben, auch nach allem Vermögen darüber seyn, und wehren, daß von den gemeinen Märkten keine Zuschläge, Ketten, Säunrichtung, durch den Bischoffen, dessen Drosken, Rentmeister und Beamten aufgerichtet, oder von Ihnen solches jemanden anders verghnnet werde. Es geschehe dann mit des Thum-Capituls und derselben, die darzu Interesse haben, sonderlichen Vorwissen und Belieben.

47.) Soll ein regierender Bischoff der Kirchen und des Stiffts Hoheit und Gerechtigkeit überall, als Gränzen, Zöllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkänften, so weit es dem Instrumento gemäß, keinesweges verkleinern oder geringer zu werden verstatten, sondern höchsten Fleißes und Vermögens daran seyn, daß alles, was

1650.
Julius.

was einiger Gestalt dabon entwendet, verkommen und unrichtig gemacht, bey den benachbarten Fürsten, Grafen, und Herren, mit Zuthun des Thum-Capituls und anderer Stände recuperiret, richtig gemacht, und in gebührliehen Stand gebracht werde.

1650.
Julius.

48.) Ist auch männiglich bewußt, daß viel Zeit und Jahr bey allen Ständen und Untertanen beklaget, und auch täglich anders nicht begehret wird, als daß in diesem Stifte bey allen Gerichten eine billige und rechtmäßige Ordnung und Reformation möchte angerichtet werden, und denn bereits an Seiten des Thum-Capituls wegen des Catholischen Geistlichen Consistorii darauf gedacht. So soll der Bischoff dieselbe, so weit Sie dem Instrumento Pacis gemäß, und dieser Capiculation nicht zuwider, approbiren und bestätigen. Ingleichen auch die andere an Weltlichen Gerichten auf rathlich des Bischoffs und des Thum-Capituls Bedencken fürderlichster Gelegenheit auf der Stände Unkosten reformiren und richtig machen.

49.) Es soll die Bischöfliche Cansley jeso und fürderhin mit gleicher Anzahl beyder Religion qualificirten Rätthen, auch nothwendigen Secretarien und Cansselisten besetzt, denselben ein gewisses Salarium gereicht, und auf deren Ableben an des abgestorbenen Raths statt ein ander derselbigen Religion, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, sonsten aber intuitu Religionis kein Drost, Rentmeister, Beamter, oder anderer Bedienter hoch und niedrig abgeschaffet, besonders, wenn er sonsten zu einem Officio qualificiret, und sich darinn ohnverweisslich verhalten, von dem zeitlichen Landes-Fürsten, und nach dessen tödtlichen Hintritt von dem Thum-Capitul Sede vacante beygelassen werden.

50.) So viel aber den Cansler, Regierungs-Räthe, und Secretarien antrifft, soll, zu Verhütung allerhand Confusion und Ungelegenheit, damit ohne wichtige fattjame Ursachen und Consens des Thum-Capituls keine Veränderung vorgenommen werden. Allermassen denn von dem Bischoff, und dessen Cansley, vor allen andern Beamten, Richtern und Bedienten, dahin gesehen und beobachtet werden soll, daß die liebe Justiz ohne Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, gang unpartheylich und schlenning administriret werde, damit so wenig eins als anderer Religions-Verwandter neque in Cognitione neque in Executione graviret, sondern allerdings vermöge der Rechte verfahren werde. Im übrigen bleibet es wegen Adhibition des Dohm-Probsten in Justiz, und wegen der Land-Räthe in Land-Sachen, bey dem alten unverrückten Herkommen.

51.) Es soll der Bischoff diesem Stifte keine Schuld eines andern Landes zu verrichten auflegen, oder damit beschwehren. Auch das Geschütze diesem Stifte zugehörig nicht vermindern oder ausser Landes führen lassen.

52.) Er solle auch alles dasjenige, was dessen Vorfahren am Stifte nebst dem Thum-Capitul, oder das Thum-Capitul, Sede vacante, besonders ver-schrieben und versiegelt, so weit es dem allgemeinen Friedensschluß de Anno. 1648. und dieser Capiculation nicht zuwider, und disputirlich halten. Inspecie die Intraden des Hauses Gesmolde ehender nicht erheben noch in seine Cammer nehmen, es seyn denn vorhero die Creditores Ihrer gebührenden Pensionen halber bezahlet, auch sonsten hierunter zu eines jedweden Competenz und Befugniß mit recht- und guter Anordnung verfahren, auch hierunter den Ständen, so viel möglich, mit Rath und That, jedoch ohne Abgang seiner Cammer-Intraden, assistiren, und solle er zu dem Ende besagten Amtmann zu Gesmolde mit Belieben des Thum-Capituls würcklich einsegnen.

53.) Er solle auch darüber seyn, daß die in der 3. Stände Rahmen ausgegebene, und mit Ihren angehangenen Insiegeln bekräftigte Obligationes des versschriebenen Geldes, so in- oder zu des Stiffts Nutzen verwendet, für gültig gehalten, darauf die versessene Pensiones oder Interesse ex Erario publico vom zeitlichen Pfennigmeistern abgefunden werden, auch derselbe jährlich in Beywesen der Bischöflichen Deputirten in Domo Capitulari gute Rechnung thun, die richtige Quittungen

Zweyter Theil.

333 2

tungen

1650.
Julius.

tungen und specificirte Schatz-Register darbey auflegen und einhändigen, und sonst in allen sich dem Eid, so für dem Thum-Capitul, in Gegenwart des Landes-Fürsten Deputirten, abzulegen, gemäß verhalten möge.

1650.
Julius.

54.) Er soll auch daran seyn, daß die Abtey zu Burg und andere Clöster dieses Stiffts von ungebührlicher Last Pferde, Hunde und Winde zu erziehen befreyet und geübriget seyn, und die Convents-Jungfern der Clöster Kasse, Besede, und Malgarden, ein jeder mit zwey oder einem, wie solches von Alters hergebracht, Dienste, wegen Ihrer schwehren obliegenden Dienste und Banes, und daß mehrentheils ihre eigenhörige den Amt-Häusern verpflichtet, von Alters gnädig versehen, damit auch hinführo begnadiget seyn und bleiben. Das Closter S. Gertrudenberg aber ex speciali Gratia von obigen Beschwehren allen exempt und befreyet seyn.

55.) Der zeitliche Bischoff soll das Thum-Capitul bey der Fischeren zwischen der Mühlen-Pforten und Herren-Deichmühlen gelegen, ferner von der Mühlen bis gegen der Mauern, da der steinerne Peters-Kopff befindlich, so weit Sie dessen Ao. 1624. in Possessione oder per viam Juris darzu befugt, unbesperrt zu gebrauchen, behandhabet, und dieselbe auf vorfallende Besperrung gegen männiglich helfen schützen und verbitten.

56.) Es soll auch der Landes-Fürst keine Belehnung oder Lehntag halten, es der ausschreiben lassen, ehe und bevor die Regalia gesucht, und so viel an Ihm nach Inhalt obgesetzten 23. Articuli, ausgebracht, und denn folgend nach altem Gebrauch den Lehn-Tag an gebührlischen Ort halten, inmassen dann alle die Geistlichen Lehn-Güter, so den Vicariis und Gliedmassen der Dohm-Kirchen zuständig, zu jederzeit mit lediger Hand, ohne einige Unkosten, sollen empfangen, auch die andern Geistliche und Clöster in diesem Fall mit keiner Neuierung beschwehret werden. Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes-Fürsten einigen um das Stifft meritorien conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur sich um den Consensum Capituli zu bewerben wissen.

57.) Und damit auch wegen Unterscheid des Calenders bey nachfolgenden Successionibus keine Irrung und Unrichtigkeit entstehe, so ist hiemit zu Ehren des Thum-Capituls bewilliget worden, daß der neue Calendar jederzeit durch dieses ganze Stifft gehalten, und darwieder von keinem Successore eine Aenderung nicht fingenommen werden solle. Jedoch, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten im Stifft keine andere Fest- und Feiertage zu halten schuldig seyn sollen, als diejenige, welche Ao. 1624. bey Ihnen gehalten, und in Dero obbemeidten Augspurgischer Confession Kirchen-Ordnung sollen benennet werden. Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten und absonderlich disponiret, solches alles und jedes soll zuorderst nach mehrermeldten Friedensschluß de Ao. 1648. sodann den allgemeinen beschriebenen Rechten, Herkommen, und Gewohnheiten, reguliret, decidiret und gehalten werden.

Solches alles und jedes, wie hieoben von Punkt zu Punkten geschrieben stehet, soll ein je wekender Bischoff zu Ohnabrigge, wie die alternativa Successio auf einen der Catholischen oder der Augspurgischen Confession nach laut des Friedens-Schlusses kommen und fallen würde, ehverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und darauf Sein Bischofflich Juramentum zu erstatten schuldig und verbunden seyn. Auch dargegen weder das Dom-Capitul, noch die Ritterschafft, Stände und Unterthanen in keinerley Weise noch Wege beschwehren, sondern Sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Punkten und Articuli handhaben, schützen und schirmen; wie ingleichen von dem Dohm-Capitul dem künfftigen Bischoff ein mehrers nicht zugemuthet werden solle, und damit auch diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlichen gehalten werden möge, so ist ferners bedingt, und verglichen worden, daß die auf nechstkünfftigen Reichs-Tag der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebühre

1650. Julius.

gebühlich vorgetragen, und durch einen öffentlichen Reichs-Schluss bestätigt, auch ein Authentisch Ratificationis Diploma darüber ertheilet und ausgefertigt, und sonderlich darinnen alle die Versicherung Poen und Straffen, wie die im Frieden-Schluss bey dem Asscurations-Articul enthalten seynd, unbedingt und aufgesetzt werden sollen.

1650. Julius.

Dessen zu wahren Urfund sind dieser Vergleichung 3. gleichlautende Exemplar zu Papier gebracht, von obgenannten Kayserlichen Plenipotentiaris, und aus dem Collegio Depuratorum darzu gezogenen Geandten, in Gegenwart anfangs oemeldter Interessenten; nehmlich an Seiten des jetzt regierenden Herren Bischoffs, Herrn Wilhelm von Binschelhausen, Domherrn zu Osnabrück und Thum Risters zu Bahdenborn, Herrn Johann Bischoffing der Rechten Licent. Bischofflichen Osnabrückischen Officialen und Rath, auch Canonici zu S. Johann dariesbit; an Seiten der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber Herr Otto Otto zu Manderoda, und dann an Seiten des Thum Capituls vorgemeldter Herrn Bischofflichen Osnabrückischen Abgesandten, besigelt und unterschrieben, das eine Exemplar besagten Bischofflichen, das Andere dem Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen, und das Dritte den Thum-Capituls. Räten und Abgesandten zugestellet worden.

Isaac Vollmar. D.
(L.S.)

Johann Crahn.
(L.S.)

Sebastian Wilhem Meel.
(L.S.)

Wolff Cunrath von Thumshirn.
(L.S.)

Collat. aus des Herrn Plenipotentiaris
Excellenz Canley.

Weil über den Abdruck der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation unterschiedliche maß viel Streit gewesen; so ist zu gedenken, daß gegenwärtige Copey nach dem in der Schwedischen Editionen Canley zu Nürnberg Ao. 1650 gefertigten Exemplar genommen, und mit zweyen nach dem Original vidimirten Abschriften, auf das genaueste collationirt worden. Der erste Abdruck kam Ao. 1651. davon heraus, wiewohl ohne Benennung des Orths und Buchdruckers, und wurde so gleich von dem damaligen Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, als unrichtig und mangelhaft, durch ein eigenes Patent, öffentlich widerrufen, und vor irrig erklärt. Nachgehends kam Ao. 1717. eine Schrift in Folio unter diesem Titel heraus:

Privilegia Caesarea a Gloriosissima Memoriz Augustiss. Imperator. Carolo M. Carolo Quarto, Carolo Quinto, Rudolpho II. & Ferdinando III. Reverendissimo ac Perillustri Capitulo Cathedralis Ecclesiae, nec non toti Clero Dioeceseos Osnabrugensis clementissime impertita: Iuncta ejusdem Dioeceseos Perpetua Capitulatione. Neuhäusl typis Is. Theoderi Toit, Typogr. Aul. cum permissu sua Celsis. Paderbornens. & Monasteriens. Anno M D C C XVII.

Weywelcher die Capitulation perpetua mit angedruckt war, die auch besonders dazumahl im Stifte Osnabrück hin und wieder distribuirte wurde. Weil man aber auch dieses Exemplar in vielen Stücken mangelhaft und unrichtig befunden; So ließen Ihre Königl. Hohheit, ERNST AVGVST, Herzog von York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, das sub N. IX. hier angefügte Edict, unterm 6. Aug. 1717. dargegen publiciren.

N. VIII.

INDEX CAPITVLATIONIS.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Libertas Religionis. | 5. Consistorium pro Evangelicis. |
| 2. Manuentionia in Religione & Punitio D. linquentium. | Æquivalens. |
| 3. Administratio Sacramentorum, & Sepultura mortuorum. | 6. Omnia, quæ superius non sunt abrogata, manent Jurisdictioni Ecclesiastica. |
| 4. Princeps vel Episcopus. A. C. renonciar omnibus, quæ sunt Ord. vel Religion. | 7. Agenda pro Evangelicis. |
| | 8. P. t. Princeps ratihabet, & confirmat Acta Consistorialium, mandat |

1650.
Julius.

dat etiam, ad Instantiam, Executionem.

9. Consistoriales, si in unam sententiam convenire non possint, Causa mittatur ad Universitatem.

10. Collatio beneficiorum, Archidiacon. & Prælaturarum.

11. Electi vel Electæ, Decani, Præpositi, Abbates, Abbatissæ, & Dominae.

12. Præsentationes & Collationes Beneficiorum.

13. Anordnung der Catholischen Kirchen und Schul-Diener.

14. Collationes Beneficiorum A. C.

15. Collat. & Præf. Capit. Quackenbrug.

16. Amotiones & Translationes Beneficiorum utriusque Religionis.

17. Consistorii Jurisdictio & Exercitium sub Episcopo Catholico.

18. Metropolitana Jurisdictio non derogat Episcopo Catholico.

19. Officialat-Gerichte.

20. Numerus Canonicorum, Vicariorum, & Pauperum Evangelicorum.

21. Divisio Parochiarum.

22. De cætero servatur Annus 1624.

23. De tempore Electionis, Sedis Vacantia & Regalibus.

24. Quid Principi noviter Electo agendum, tempore necessitatis.

25. Clericus eximitur ab omnibus præstationibus.

26. Clerici coram Judice Ecclesiastico conveniendi.

27. Confirmatio Privilegorum.

28. De liberis, eorumque tutela, Item de Venatione.

29. Capitulum & Status non turbabuntur in Privilegiis & Possessione sua. Nova Privilegia non danda.

1650.
Julius.

30. De Principis Resignatione, permutatione, & Secularisatione.

31. 32. Super Vicariatus &c. non dandæ Expectantiales.

33. Minorennitas Principis.

34. Absentia annalis l. ultra.

35. De Annona exportanda.

36. De Collectis & Contributionibus.

37. De Confederationibus.

38. Von Amt Häusern.

39. De non alienando, aut hypothecando.

40. De Comitibus.

41. De Legationibus.

42. Beyerdigung der Causale und anderer Bedienten.

43. Sacrapæ, & Quæstoren.

44. Sedis Vacantia.

45. Rationes annuæ Quæstorum, & de non extendenda Jurisdictione.

46. De Executionibus & Arrestis.

47. Von Grängen, Böllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkommen.

48. De Judiciis.

49. Paritas Religionis in Consiliariis & Secretariis.

50. De non facienda mutatione &c. & celericursu Justitiæ.

51. De ære alieno non imponendo.

52. Anteausta Capituli non retrahenda. De obventibus Domus Gess moldt.

53. Pensiones annuæ ex ærario. Pfennigmeister's- Rechnung.

54. Abbacia Iburgensis, & Monasteria.

55. Piscatura Capituli.

56. De Feudis.

57. Usus Calendarii novi. De Festis.

58. Regula Generalis. Asscuratio. Capitulatio confirmanda in Comitibus Imperii.

1650.
Julius.

N. IX.

1650.
Julius.

Unser, von Gottes Gnaden Ernst Augustus, Herzogs von York und Albanien, Bischoffs zu Osnabrück, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

EDICT, de 6. August. 1717. Wegen des ohne Unser Vorwissen und Erlaubnis verfügten und unlängst zum Vorschein gekommenen neuen Abdrucks der perpetuirlichen Capitulation dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stifts Osnabrück.

Wir Ernst August von Gottes Gnaden Herzog zu York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen: Ob Wir gleich billig vermuthet, es würde das ohne Landesherrlichen Consens und Auctorität schon davor unternommene ungebührliche Nachdrucken der in diesem Unsers Fürstenthum und Hoch-Stift als ein beständiges Grund-Gesetz geltenden perpetuirlichen Capitulation ferner unterblieben seyn, und sich solches niemand ohne Unsere gnädigste Erlaubnis und Vergünstigung ferner angemasset haben, nachdem zumahl von Weiland Unserm Vorfahren an der Regierung, dem Cardinal und Bischoff FRANTZ WILHELMEN, Christ-milden Andenkens, beßhalb bereits in Anno 1651. dergleichen Abdrucke vor irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret worden; gestalt das damahls durch den Truck publicirte Edictum, zu jedermanns wiederholster Nachricht, von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir FRANTZ WILHELM, Bischoff zu Osnabrück, Regensburg, Minden und Verden, Graff zu Wartenberg und Schaumburg, Herr zu Wald und Hachenburg etc. Urkunden und fügen hiemit allen und jeden Unseren Beamten, auch Geist- und Weltlichen dieses Unsers Stifts Eingeseßenen und Unterthanen, und sonst jedermänniglichen zu wissen, wasgestalt Uns jüngster Tagen ein Abdruck der zwischen Unseren, neben Unsers würdigen Dom-Capituls an einem, und dann des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Bevollmächtigten, andern Theils, zu Nürnberg vermöge des Instrumenti Pacis tractirten und geschlossenen perpetuæ Capitulationis, mit nachgesetzter Titulatur oder Überschrift zu Handen kommen:

Capitulation des Stifts Osnabrück auf der Römischen Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände Hochansehnlicher Abgesandten Interposition verhandelt und endlich geschlossen zu Nürnberg. Welchem beygefüget ein Catalogus aller Prælaturen, Clöster, männliches und weibliches Geschlechts, wie auch aller Evangelischen und Catholischen Pfarr-Kirchen des Stifts Osnabrück. Getruckt im Jahr nach der Geburt Christi 1651.

Wir aber im Nachsehen und Collation deren mit dem rechten unterschriebenen und versiegelten Original befinden, daß solche fast in allen Paragraphis verändert, irrig, verfehlet, mangelhaft, auch præjudicirlich und nicht weniger Verdacht einer eigenthätiger gefährlicher Falsification mit sich führet, in mehrer Erwegung so wenig der Ehre, unter welchem selbige in offenen Truck gegeben, als auch der Ort und Platz, wo solche gedruckt worden, dabey befindlich; aus dieser aber bey ein und anderen leichtlich Irrung und Mißverstand sich eräugen würde;

Dem vorzukommen, zumahlen auch dergleichen verdächtige Trucke, ohne Benennung Orts und des Auctoris oder Truckers Nahmen, in des Heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen, auch dem Instrumento Pacis, in vim dessen die Capitulatio aufgerichtet und also ein Appertinens seyn sollte, hoch verpönt und verbotzen seynd;

1650.
Julius.

Als wollen Wir gemeldter Capitulation Abdruck mit oberstandener Einschrift hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret haben; Und befehlen darauf euch obbemeldten, auch allen und jeden Unseren Stiffts- und Städte-Eingefessenen und Unterthanen, gnädigt ernstlich, daß Sie sich all solchen Capitulations-Abdrucks müßigen und enthalten, dessen gänzlich abthuen, noch zum feilen Kauff hinführo ausbieten oder distrahiren lassen, bey denen Straffen, so vor angeregte Reichs-Sagungen denen Contravenienten dñsals auflegen; Euch, Unseren Beamten, Bedienten und Magistraten in Unseren Städten auch, daß jede in ihrem anvertrauten Gebiet darauff achten, die bereits disseminirte Exemplaria wieder einfordern und die befindliche, mit Straffe zweyer Reichsthaler vor jedes Exemplar, confisciren sollen;

Gesalt Wir auch auf die Auctores zu inquiren und gegen dieselbe gebührend zu verfahren nicht ersien.

Im übrigen werden Wir selbst, wann vorhero der Punkt, des noch hinterstelligen Consistorii-Equivalents halben, seine Richtigkeit erlanget, all solche Capitulation sodann, zu jedermännlichen Nachricht und Wissenschaft, ohne Mangel gebührend publiciren und ausgeben lassen. Darnach sich ein jeder zu richten.

In Urkund Unsers hierunter gesetzten Fürstlichen Hand-Zeichens und aufgetruckten Secret-Insegels; Geben auf Unserer Bischöflichen Dñnabrückischen Residenz Burg den 9. Septembr, Anno 1651.

(L.S.) Frantz Wilhelm Mpp.

Ad Mandatum suæ
Celsitudinis proprium.

Johann Meyer Secret.

So haben Wir doch sehr mißfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß vor wenig Wochen voreberegte Capitulatio perpetua anfänglich ohne Benennung des Druckers und Orts, nachhero aber mit Vorsetzung, daß es zu Neuhauß solle geschehen seyn, abermahl ohne Unser Vorwissen und Landes-Fürstliche Erlaubniß, wie doch allerdings seyn sollen, eigenmächtiger unziemlicher weise in Folio nachgetrucket worden.

Wann Wir nun bey solcher unermutheten Begebniß, diesen Abdruck mit dem rechten und wahren Original mehr besagter Capitulation außs genau und fleißigste collationiren und nachsehen zu lassen, der unumbgänglichen Nothdurfft erwachten müssen und befunden, daß sothane neue Auflage an gar vielen Orten und fast noch mehr, als die von Weiland Bischoff FRANTZ WILHELMEN obberegter massen bereits verruffene Edition, verändert, mangelhaft, irrig, die Worte hin und wieder verkehret, auch daher Uns und Unseren getreuen Land-Ständen sehr nachtheilig und mithin nicht ohne Verdacht einer eigenthätigen gefährlichen und geßessentlichen Falsification seye, worab bey ein- und anderen grosser Mißverstand und Irrung zum Präjudic Unsers gesamten Fürstenthums und Hoch-Stiffts gar leicht entstehen könnte; Allermassen Wir zu mehrer Information und Verwarnung die in solchem ungeziemenden Abdruck befindliche vornehmlichste Fehler und discrepantien von dem rechten unterschriebenen und besiegelten Original, diesem Unserem Edict aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und Wohlmeinung mit beysügen lassen;

Um welcher Ursachen halben Wir dan den mehrgemeldten Abdruck der perpetuirlichen Capitulation dieses Hoch-Stiffts hiermit und kraft dieses, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch, auch null und nichtig erkläret und aufgehoben haben wollen.

Und befehlen darauf allen und jeden Unsers Fürstenthums und Hoch-Stiffts Eingefessenen und Unterthanen gnädigt ernstlich, daß sie mehr besagtem Capitulations-

1650.
Julius.

1650.
Julius.

etions-Abdruck keinen Glauben zustellen, noch demselben trauen, sondern sich dessen mißigen und enthalten, denselben gänglich abthuen und am wenigsten zum feilen Kauf hinführo fernere ausbieten oder distrahiren lassen sollen, bey Vermeidung der auf solche unzuläßige Abdruckungen in denen Reichs-Constitutionen gesetzter, auch nach Befinden anderer ernstlicher und unausbleiblicher Straffen.

Unsere sämtliche Räte, Beamte, Bediente und Magistraten in Städten und auf dem Land aber werden hiermit ins besondere gnädigsten Ernstes befehliget, daß Sie samt und sonders in denen ihnen anvertrauten Gebieten und Districten hierauf fleißige genaue Acht haben, die bereits disseminirte Exemplaria überall wieder einfordern und zu Unserem geheimen Rath einschicken, auch die solcher Gestalt nach Publicirung dieses hin und wieder annoch befindliche, mit Straffe zweyer Reichs-Thaler vor jedes Exemplar, zugleich confisciren sollen.

Wir werden im übrigen diese offerwehnte Capitulation, nach Erforderung des Landes Nothdurfft, Unseren gesamtten Unterthanen zum besten und zu ihrer zuverlässigen Information, auch jedermännliches Nachricht und Wissenschaft, nach dem rechten wahren Original ungestümmt, unverändert und unverdrehet mit dem forderlichsten ohne allen Mangel, selbst publiciren und ausgeben lassen.

Wornach sich dann ein jeder in allem zu richten und vor Schaden zu hüten.

Mit Uhr und Unserer hiermit gesetzten Hand: Zeichens und bengetruckten Secret-Insigels. Geben in Unser Residens-Stadt Öpnabruck den 6ten Aug. 1717.

Ernst August.

(L. S.)

E. W. Drouning.

Verzeichniß einiger im letzten Abdruck der *perpetuirlichen Capitulation* befindlicher Fehler und Mängel.

- In Procem. pag. 33. ist gesetzet: vorgangene änderungen; Muß heißen: Vorgangenen Aenderungen.
- Lin. seq. ibid. muß es heißen: auch um desso mehrer Richtigkeit willen;
- Ferner ibid. lautet im Original also: eine beständige immerwährende *Capitulations-Forma*;
- Bald darauf ibid. muß es heißen: des gesamtten Fürstlichen Hauses;
- It. ibid. ist im Original zweymahl befindlich: Ihren Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Herrn Christian Ludwig ic.
- It. ibid. stehet im Original: durch zu thuen; nicht aber: Zuthuung.
- Inglichen heißet es bald hernach: gevollmächtigten Abgesandten; und nicht Gevollmächtigter.
- Pag. seq. 34. ibid. lin. 6. muß es heißen: von beyder Religionen. nicht beyden.
- Ibid. lin. 19. in artic. 1. heißet es: jedesmahl. nicht: jedesinahl.
- Ibid. lin. 27. stehet im Original: Sechshundert Acht und Bierzig.
- Pag. 35. art. 3. in fin. muß der Pluralis stehen: Ihre Leiche.
- Ibid. art. 4. in princ. legatur: zwischen beyder Religionen Verwandten;
- Ibid. lin. ult. ist die Jahrzahl abermahl versetzet, und stehet im Original: Acht und Bierzig.
- In Art. 5. sind alle darinn enthaltene subnumeri nicht mit Buchstaben und wörtlich, sondern mit Ziffern in dem Originali gesetzet.
- Pag. 37. art. 5. lin. 29. stehet im Originali: Kirchen: Ceremonien. nicht: Ceremonien.
- Ibid. lin. 32. stehet im Original: Unten benannter Kirchen: Ordnung.
- Ibid. lin. 35. muß es nach dem Original nur heißen: *ab officio*, nicht aber: *ab officio suo*.

Zweyter Theil.

A a a

Ibid.

1650.
Julius.

1650. Ibid. lin. ult. gleichfalls: denen *Archidiaconis*: nicht: den *Archidiaconis*. Und
 Julius. finden sich von dieser Gattung noch gar viele Discrepancien.
 Pag. 38. lin. 5. seq. eod. artic. heisset es nach dem Original: so ihre Pfarren,
 Kirchen- und Schul- Dienst Befordungen und Einkommen betrifft.
 Ibid. lin. 16. heisset es abermahl: Ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und
 Schul- Diensten Befordungs-Sachen;
 Ibid. lin. 19. heisset es gleichfalls: Pfarren, Kirchen- und Schul- Befordungen.
 Ibid. an statt des gesetzten Wortes: *prestiren*; stehet im Original: *pretendiren*.
 Ibid. lin. 31. heisset im Original: wolle, und nicht: wolte.
 Ibid. lin. 36. stehet im Original: *ex supra abundant*.
 Pag. 39. art. 6. lin. 8. heisset im Original: so bleibet es billich.
 Pag. 41. lin. 5. heisset es; in acht zu nehmen.
 Ibid. lin. 6. muß gelesen werden: zeitlich regierendem Landes-Fürsten,
 Ibid. lin. 19. art. 12. stehet im Originali: erweigern.
 Pag. 42. lin. 24. art. 18. heisset es: bey ihrer Reaierungs-Zeit.
 Ibid. lin. 27. art. 19. heisset es: Geistlich Bischöfliches *Officialat*-Gericht.
 Pag. 44. lin. 6. art. 21. stehet im Originali: *Ufnabrigge*; allhier aber wie *u*
bercall: *Ufnabrück*.
 Ibid. lin. 16. stehet: *Schwaiqstorff*; im Originali aber: *Schwagstorff*.
 Ibid. lin. 23. stehet: *Rieneflohe*; und soll nach dem Original heißen: *Riemf-*
lohe.
 Ibid. lin. 32. muß gelesen werden: *Börstel cum cenobio*, *Oldendorff* ic. das
 Comma aber ist allhier ausgelassen.
 Pag. 45. lin. 26. art. 21. stehet im Originali: *supell-x Ecclesiastica*.
 Ibid. lin. 28. heisset: *Vicariarum* und nicht *Vicariorum*.
 Ibid. lin. 32. seq. in art. 22. muß es nach dem Original also heißen: andere
pie fundationes, hospitalien, oder Armen-Häuser.
 Pag. 46. lin. 29. art. 24. heisset im Original: einige *Span* oder *Miß-Ver-*
stand.
 Ibid. lin. ult. heisset es: *verbitten*; und nicht *verbieten*.
 Pag. 48. lin. 3. muß stehen: *Stiffes*-Ständen.
 Ibid. lin. 5. muß es im Plurali heißen: *Abschiede*; nicht aber: *Abscheid*.
 Ibid. lin. 6. heisset: *Frieden*-Schlusses.
 Pag. 49. in artic. 30. ist die Jahr-Zahl 1648. mit Ziffern gesetzt.
 Ibid. so fort hernach stehet: *beschweret* oder *belästiget*, nicht aber: und *belästiget*.
 Pag. 50. lin. 4. art. 31. muß es heißen: der Kirchen und anderen Ständen.
 Ibid. lin. 6. pro *auf*lieget, stehet in dem Original: *ob*lieget.
 Ibid. lin. 32. in art. 33. muß es nach dem Original heißen: aus den geradesten
Inraden; nicht: *geradesten*.
 Pag. 51. lin. 19. art. 36. stehet im Original der Pluralis: *überzüge*.
 Ibid. lin. 36. art. 37. muß nach dem Original gelesen werden: *gepöhrret*; nicht a-
 ber: *geböhret*.
 Pag. 52. lin. 1. stehet im Original: *gut* herzig; und nicht: *gutherzlich*.
 Ibid. lin. 10. art. 38. heisset es: *keine* des *Stiffes* *Ambr*-Häuser.
 Ibid. lin. 15. ist nach dem Original zu lesen: *Auffkünstten*; pro: *auffkommsten*.
 Pag. 54. lin. 28. art. 46. ist zu lesen: *beifster*; pro: *biefter*.
 Pag. 55. lin. 7. art. 47. leg. *Auffkünstte*; pro: *Auffkommsten*.
 Pag. 56. lin. 21. art. 52. stehet im Original: *sechshundert acht und vierzig*.
 Ibid. lin. 23. muß es heißen: des *Hauses* *Gefmolde*.
 Pag. 57. lin. 21. art. 55. muß gelesen werden: *ungesperret*, pro: *unbesperret*.
 Pag. 48. lin. 34. muß es heißen: durch einen öffentlichen *Reichs*-Schluß
bestättiget.
 Pag. 59. lin. 10. ist zu lesen: *Braunschweig* und *Lüneburg* ic.

1650.
Julius.

NB. Es werden noch viele geringere Fehler und in dem getruckten Exemplar gang anders, als in dem geschriebenen authentischen Original, befindliche Schreib-Arten (deren in allem über 300. gezählet werden) mit Fleiß allhier nicht angeführet, weil aus vor stehenden schon abzunehmen, wie wenig mit Bestand könne vorgegeben werden, daß dieser Abdruck mit dem Original von Wort zu Wort allerdings übereinstimmig und gleichlautend seye; welches sonst bey transtumten aller nur in etwas älterer Documenten, wan selbigen geglaubet werden soll, ohnedem dergestalt nothwendig ist, daß auch nicht ein Buchstab oder Comma versetzet oder ausgelassen, oder auch ein Buchstab vor den andern gesetzt oder hinzu gethan werden müsse.

1650.
Julius.

N. X.

Affecurations-Verschreibung Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffen zu Osnabrück, über die an Herrn Grafen von Wassenburg, gegen Abtretung des Stiffts Osnabrück, bezahlende 80. M. Rthlr. also abgehandelt durch die Herrn Kayserlichen und Königlich Schwedische Gesandte sub dato Nürnberg den 27. Jul.

1650.

Zu wissen, Demnach wegen Restitucion des Bisthums Osnabrugg der Unsachen Streit und Irrungen vorgefallen, daß Herr Graf Gustav Gustavi von Wassenburg, wegen allerhand beweglicher Umständen, dasselbe eher nicht abzutretten schuldig zu seyn erachtet, es wäre Ihm dann um die in Friedens-Schluss für seine Abtretung bestimmte 80. M. Rthlr. gnugsame Sicherheit künftiger Bezahlung verschafft und angewiesen; Als ist darauf zwischen denen Kayserlichen und Königlich Plenipotentiarien, nachfolgende Affecurations-Verschreibung unter Ihro Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffen, auch eines Ehrwürdigen Thum-Capituls, und der sämtlichen Land-Ständen des Bisthums Osnabrugg, Innsiegel und eigenhändigen Unterschriften auszufertigen, verglichen worden, so wort Wort zu Wort also lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Wilhelm, Bischoff, Dohm-Probst, Dechand, Senior und Capitul, auch Ritterschafft und Stände insgemein des Stiffts Osnabrugg, Thun kund, und bekennen hienit öffentlich, vor Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem in dem zu Münster und Osnabrugg Ao. 1648. geschlossenen allgemeinen Frieden, Art. 13. §. primo enthalten, daß von Uns Bischoffen, und Unsern Successorn, auch Capitul, Ständen und Unterthanen besagten Stiffts, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Gustav von Wassenburg, Freyherrn zu Wybholzm, Herrn zu Satis und Dalen ic. Ihro Königlich Majestät und Dero Reichs Schweden Rath ic. Quoniam omni suo juri in Episcopatum Osnabrugensem occasione presentis belli obtento renunciat, Iuramentumque a Statibus & Subditis ejusdem sibi praestitum remittit, innerhalb vier Jahren achtzig Tausend Rthlr. zu Hamburg bezahlt, und erlegt werden sollen, sub poena Executionis in non parentes ex lege communi Pacificationis suas vires obtinente. Daß Wir demnach in Erinnerung dessen, und weiln wohlgemeldter Herr Graf besagten Unsern Stiffte ehender abzutretten sich beschweret, in Krafft obgedachten Friedens-Schlusses Uns, Unsere Successorn und Nachkommen, auch Wir Stände und Unterthanen obbenannt, in bester Form Rechts verbinden und obligiren, thuen auch solches mit gegenwärtigen Brief, und Haupt-Verschreibung, also, und dergestalt, daß, wosern über Vermuthen Wir oder Unsere Successores oder Nachkommen, Stände und Unterthanen dieses Stiffts in würcklicher Bezahlung obgemeldter achtzig Tausend Rthlr., und zwar nach Inhalt des Instrumenti Pacis, ohne einige Abkürzung derer vom Friedens-Schluss bis hierzu genossener Intraden in vier nächst folgenden Jahren vom Tag der Restitucion anzurechnen, jedes Jahr zwanzig Tausend Rthlr. sich saumselig bezeigen, oder

Zweyter Theil.

AAA 2

nicht

1650.
Julius.

nicht zuhalten sollen, alsdann Wohl-gemeldter Herr Graf an Unser Stiff und Stände sich nicht allein schadlos halten könne und möge, sondern auch in vim Instrumenti Pacis bemächtigt seye, nach dessen hoch verordneten und clausulirten Executions-Inhalt, executive zu procediren; Gestalten Wir auch zu seiner mehrern Assecuration und Versicherung nachgegeben haben, und hiemit, und in Krafft dieses, nachgeben thuen, daß Er Unsere und zu Unserm Stiff gehörige Stadt, (doch uns alle Obrigkeit, und Verwaltung in Ecclesiasticis & Politicis vorbehalten) wie auch das Schloß oder Bestung Wörden mit einer Besatzung, zu deren Unterhalt Monatlich zwölff hundert Rthlr., exclusive der Servis, von Unserm Stiff, und dessen angehörigen Ständen und Unterthanen, richtig, und ohne einigen Aufhalt und Abgang, von Monath zu Monath abgerichtet werden solle, innen zu behalten, so lang und viel, bis der Herr Graf um solche achtzig Tausend Rthlr., und allen derentwegen aufgeloffenen Kosten und Schaden völlig bezahlt, und vergnügt seyn würde, da aber in einem oder andern der obgesetzten Terminen mit der Bezahlung nicht zugehalten würde, solle alsdann a die Moræ besagte Besatzung befugte seyn, die Execution auf Unser, Unseres Capituls, Ritterschafft und Ständen, Renten, Gefäll und Einkommen fürzunehmen.

Wir versprechen auch und geloben, alle diejenige, welche Ihrer Königlich Majestät und Cron Schweden, und Ihme Grafen von Waseburg, bis daher in Verwaltung des Bisthums geist- und weltlichen Standes, ohne Unterscheid bedient gewesen seynd, deren im Friedens-Schluß und dessen zu Nürnberg aufgerichteten Haupt-Executions-Recess bedingter Amnestie völlig genieffen zu lassen, in Specie auch, Sie, geführter Contribution und Amts-Rechnung, noch aller anderer Actionen halber, die die Rahmen haben, nicht zu besprechen, und dawider niemand in keinerlei weis noch wege zu beschweren, desgleichen wider die, in Zeit wärender seiner Inhabung, siringangene Gerichtliche und Extrajudicial-Acta und Actirata nichts thätliches fürzunehmen, sondern ob jemand darwider sich vor Uns zu beschweren Fug und Ursach zu haben, und solches inner Sechs Monath zu thun vermeynte, dartzunen, nach Ausweisung ordentlichen Rechts, und des Instrumenti Pacis, auch vorgedachten Haupt-Executions-Recesses, zu verfahren, sonst aber alles in seinen Kräften und Würden verbleiben zu lassen. Was auch der Herr Graf und dessen Bediente für ein und andern Unterthanen etwa bezahlt oder fürgeschossen haben möchten, solches wollen Wir ebenmäßig nicht allein ohnverhinderlich einzufordern und bezutreiben, sondern auch auf allen Fall Oberkeitliche Execurion darauf verstaten.

Zu welches desto mehrer Sicherheit, haben Wir Bischoff, Thum-Capitul, Ritterschafft und Stände, mit Unserm gewöhnlichen Innsiegel und eigenhändigen Unterschriften diesen Brief verfertigt, und wohlgemeldten Herrn Grafen wissenlich ausliefern lassen.

Damit nun hierauf die Enträumung dieses Bisthums weiters nicht verzögert werde, so haben Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Pfalz Graf Carl Gustav, der Königlich Majestät in Schweden Generalissimus, die Ordonnantzen des Innhalts offtbald zu ertheilen, und dem Kaiserlichen Herrn General-Lieutenant einzuhandigen bewilliget, daß, so bald die Ohnabriggische Capitulation, zwischen des Herrn Bischoffen und der Herren Herzogen zu Br. aunschweig-Lüneburg Fürstlichen Gnaden Gnaden richtig, diese Verschreibung von Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff, dem Thum-Capitul, und denen Land-Ständen gebührend unterschrieben und ausgefertiget, und dem Herrn Grafen von Waseburg oder dessen Gewalthabern zu Handen gestellet seyn würde, alsdann auch die völlige Regirung dieses Bisthums Seiner Fürstlichen Gnaden abgetreten, und die Besatzungen aus demselben (obbestimmten Assecurations-Platz allein ausgenommen) gänzlich abgeführt werden sollen: Desgleichen und so bald, wann es auch anticipando geschehen könnte, wohlgedachter Herr Graf, oder dessen Gewalthabere, die völlige Bezahlung der 80. M. Rthlr. nebst deswegen aufgangenem erweislichen Schaden

1650.
Julius.

1650.
Julius.

und Unkosten, versprochener massen empfangen, so soll auch die in Wörden hinterbliebene Guarnison ohne einigen längern Aufhalt, auch ungehindert aller Einwendungen, ebenmäßig abziehen, und die Bestung, nach Anseitung des Friedens-Schlusses, dem regierenden Herrn Bischoff überliefert, und eingewortet werden. Dessen zu Urkund seynd dieser Reccess zwey gleichlautende ausgefertigt, von jedem Theil einer unterschrieben, auch mit fürgedrucktem Vitschafft bewahret, und gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg, den 24. Julii Anno 1650.

(L.S.) Isaac Bollmar.

(L.S.) Alexander Ersklein.

(L.S.) Johann Crane.

(L.S.) Benedictus Drenstirn.

N. XI.

Dat. Norimb. den 23. Julii
1650.

Neben-Declaration der Kayserlichen Gesandtschaft wegen der Remission, so Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff zu Osnabrück an den Rath und Bürgerschaft daselbst, der Petersburgischen Demolition halber zu ertheilen hätten.

Zu wissen, als in Vergleichung der Asseruration, wegen Bezahlung des Herrn Graf Gustavi von Wasenburg, gegen Abtretung des Districhts Osnabrück, im Friedens-Schluss bedingter achtzig Tausend Reichr. angezogen worden, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff alle Spruch und Forderung an Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen abgeschleiffter Bestung Petersburg quittiren und verzeihen solten; So ist verabschiedet worden, daß solcher Anzug nicht allein an diesem Orth, sondern auch in der Capitulations-Verfassung zwar ausgelassen werden solte; Nichts desto weniger aber Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, auf der allhier amwesenden Kayserlichen Gesandtschaft derentwegen angewandter Intercession, gegen obgedachten Bürgermeistere, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, weder jetzt noch ins künftige, dissals nichts ahnden noch gedencken; Sondern alles, was hierin vorgangen, vermehlets der im Friedens-Schluss und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia, gänzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen, auch noch vor der Restitution darüber eine schriftliche Remission gedachter Stadt ertheilen wolten; Jedoch, daß dieselbe sich hinwieder aller unterthänigen schuldigen Devotion und Observanz hiernächst gegen Ihre Fürstliche Gnaden, den Herrn Bischoff, jederzeit gebrauchen möchten; worzu Sie dann sich allbereit willig erklärt und erbotten haben. Und weils auch wegen Exemption und Immunität des Herrn Graf Gustavi im Stifft Osnabrück verbleibender Räte und Bedienten einige Erinnerung beschehen; So ist ebenmäßig bedingt worden, dafern sich befinden wird, daß von demselben, die von jegigen Herrn Bischoff hiedevorn im Stifft hinterlassene Räte und Bediente, in Zeit seiner über das Stifft gehaltenen Disposition, in solcher Exemption und Immunität unbelästiget gelassen, daß sodann hingegen vorgemeldtes Herrn Grafen Räte und Bediente dergleichen Immunität und Freyheit unverleget und beständig genossen sollen.

Dessen zu Urkundt, ist dieser Schein beyderseits von der Kayserlichen und Königl. Gesandtschaft in Duplo ausgefertigt, und gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg 23. Julii Anno 1650.

Isaac Bollmar.

Johann Crane.

(L.S.)

(L.S.)

Naaa 3

N. XII.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

N. XII.

1650.
Julius.

Ihrer Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffs zu Osnabrück ertheilte Remission, dem Rath und Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen der demolirten Petersburg.

Als in Vergleichung der Assuration, wegen Bezahlung des Herrn Grafen Gustavi von Waseburg, gegen Abtretung des Bisthums Osnabrück, im Friedens-Schluss bedingter 80. M. Rthlr. angezogen worden, daß Ihre Hochfürstliche Gnaden der Herr Bischoff daselbst alle Spruch und Forderung an Burgermeister, Rath, und gesambte Bürgerschaft Ihrer Stadt Osnabrück, wegen abgeschleiffter Ihrer Vestung Petersburg quittiren und verzeihen, und darüber eine schriftliche Remission ertheilen wolten. So haben Hochgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden, sonderlich auf der bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten anwesenden Kayserlichen Gesandtschaft derentwegen angewendeter Intercession, sich in Gnaden dahin erklärt, erklären sich auch hiemit und in Krafft dieses, daß Sie gegen obgedachte Burgermeistere, Rath, und gesambte Bürgerschaft, gedachter Ihrer Stadt Osnabrück, weder für jetzt noch instänffig dießfalls nichts ahnden, noch gedencken, sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst der im Friedens-Schluss, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia, gänzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen wollen, jedoch daß Sie, Ihrem Erbietzen und Erklärung nach, sich hinwieder aller unterthänigen schuldigen Devotion und Obfervanz hiernächst gegen Hochgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden jederzeit gebrauchen sollen und wollen.

Urkund dessen haben Ihre Hochfürstliche Gnaden diesen Schein mit Ihren Fürstlichen Hand-Zeichen, und begesetzten Insiigel bekräftiget. So geschehen Hochberg im Nordgau den 24. Julii Anno 1650.

Franz Wilhelm.

(L.S.)

N. XIII.

Der Kayserlichen Gesandten Assuration wegen Verbesserung der Uhren, die Petersburg betreffend, extradit vom Herrn Secretario Sattlern, den 15. Augusti.

Zu wissen. Demnach der Hochwürdig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Franz Wilhelm Bischoff zu Osnabrück u. Bermdg einer durch die Kayserliche Gesandtschaft mit der Königlich-Schwedischen unterm Dato 17. Julii nächst hin in Schriften genommener Abred, Burgermeistern und Rath, auch gesambter Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen abgeworfener Petersburg, eine schriftliche Remission ertheilen sollen, selbige auch heut Dato durch Ihren Officialn und Abgesandten fürweisen lassen, und aber sich befunden, daß darin die in vorangezogener Abrede eingerückte Wort (vermittelst deren im Frieden-Schluss, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia) übergangen und ausgelassen, derentwegen die von des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ertheilte Ordonantz, an Herrn General Steinbocken, und Requisitions-Schreiben an Herrn Grafen von Waseburg, die Abtretung des Bisthums Osnabrück betreffend, nicht ausgefolget werden können; es wäre dann die Bischöfliche Remissions-Schrift anderwärts un-
gefertiget, und derselben jetzt bemeldte Worte, gleich nach den Worten: alles was
hier-

HX M

1650

1650.
Julius.

hierinn vorgangen, einberleibt, und der ganze Paß also gefest: sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst deren im Frieden-Schluss und dessen Haupt-Executions-Recess enthaltenen General-Amnestia gänzlich aufgehoben, und vergessen seyn lassen wollen. Massen sich gedachter Herr Official, eine solche umgefertigte und verbesserte Remissions-Schrift, unter Hochgedachtes Herrn Bischoffs Subignation, unverlängt einzubringen erboten, der Herr General Steinbock auch, ehe und bevor Ihme von Bingermeistern, Rath, und gesamter Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück, wegen der Petersburgischen Demolition, in verbesserter Form, ausgefertigter schriftlicher Remission gewisse Nachricht zukommt, zu der Evacuation nicht gehalten seyn solle. Also, und daß dem, wie vorsehet, statt beschehen solle, thun wohlgeneldte Kayserliche Gesandtschaft hiermit uhrkundlich attestiren und bescheinen, sich auch darzu hiemit obligiren, und haben, gegen Empfangung Hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Ordonantzten und Requisitions-Schreiben von der Königlich-Schwedischen Gesandtschaft, dieses Attestarum unter eigener Hand unterschrieben, und fürgedruckten Pirschaffien, hinaus gegeben. Befehlen und geben zu Nürnberg den 24. Augusti Anno 1650.

1650.
Julius.

F. H. W. di Amalfi.

Isaacus Volmar.

Johann Crane.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

N. XIV.

Eventual-Evacuations-Ordre, von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, an Herrn General Steinbock, wegen Quittirung des Stiffts Dsnabrück ertheilet, de dato Erfurt den 29. Julii 1650.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor:

Wohlgebohrner Herr General, besonders wehrter Freund. Wir haben demselben hiemit zu vernehmen geben wollen, welcher gestalt zwischen den Kayserlichen und unsern Deputirten in Nürnberg wegen des Stiffts Dsnabrück einige Handlung gepflogen worden, daß nemlich des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden, imgleichen das Thum-Capitul, wie auch die Ritterschafft und gesamte Stände, noch vor der Restitution besagten Stiffts sich zusehends mit der Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, vermdg des Frieden-Schlusses, und dessen ohnlängst aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, wegen der Capitulation vergleichen; Dann auch dem Herrn Graf Gustav wegen der in gedachten Frieden-Schluss verordneter 80000. Rthlr, um solche in gewissen Terminen zu bezahlen, eine Obligation geben: Imgleichen Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück für die bestehene Demolition der Petersburg eine schriftliche Remission ertheilen solle: Immassen der Herr General aus eingelegten Abschriften der abgehandelten Obligation, und Neben-Declaration mit mehrern sehen wird. Wann dann nach erfüllten jetzt gedachten Conditionen das Stifft Dsnabrück evacuiret, und des Herrn Bischoffs Franz Wilhelms Liebden übergeben werden muß, so haben Wir dem Herrn Graf Gustav deswegen solcher Gestalt zugeschrieben, daß derselbe, nach Empfangung der zu Nürnberg aufgerichteten, von vorgemeldtes Herrn Bischoffs Liebden, imgleichen dem Thum-Capitul wie auch der Ritterschafft und gesamten Ständen, unterschriebenen und versiegelten Original-Obligation, die Civil-Administration im Stifft Dsnabrück des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden alsofort einräumen, und dem Herrn General deswegen Avisation geben möchte: Was aber die Abführung der in besagtem Stifft Königlich-Schwedischer Garnisonen betrifft, wird es der Herr General

general

1650.
Julius.

neral dahin einzurichten belieben, daß wann demselben von der Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden Liebden ratificirten Capitalation, ingleichen der von des Herrn Bischoffs Liebden für Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Dñabrück wegen der Petersburgischen Demolirung, ausgefertigten schriftlichen Remission, gewisse Nachricht zukommet; Alsdann gedachte Königlich-Schwedische Besatzungen, außserhalb Wörden (worin er dem Herrn Grafen Gustav so viel Mannschafft, als derselbe zur Besatzung des Orths desideriren wird, zurück lassen wolle) ebenmäßig alsobald evacuiren, und Uns wegen des Verlauffs förderliche Nachricht gegeben werden möge. Wir veriehen Uns dessen zu geschehen, und verbleiben hingegen nächst Göttlicher Empfehlung

1650.
Julius.

Des Herrn Generals

Essfurt den 29. Julii

Anno 1650.

Freundwilliger

A Monsieur
Monsieur le Baron *Gustav Otto*
Stenbock, General de l'Infanterie
pour sa Majeste de Suede &
son Gouverneur en Westphalie.

Carl Gustav Pfalz Graf etc.

a
Minden.

N. XV.

Urkund, der Stadt Dñabrück *Privilegium* wegen des Leinwand-
Zeichnens betreffend.

Zu wissen. Demnach bey Abhandlung der Dñabrückischen Capitalation unter andern auch fürkommen, daß der Stadt Dñabrück habendes *Privilegium* des Leinwand zeichnens in einem besondern Articul eingerückt werden solte, dargegen aber einige Bedencken fürgebracht, darenthalben dieses *Privilegii* in der Capitalation Weidung zu thun unndthig geachtet worden.

Daß hierauf zwischen den Bischöflichen Dñabrückischen auch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgeandten diese Erklärung beschehen, daß solche Auslassung der Stadt Dñabrück unschädlich sey, sondern sie in dessen üblichen und rechtmäßigen Gebrauch, wie sie es Anno 1624. hergebracht haben, gelassen werden solle, doch männiglich, so dawider etwas einzuwenden hätte, sein Recht vorbehalten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schein von den Kayserlichen zu den Nürnbergischen Executions-tractaten verordneten Plenipotentiarien eigener Hand unterzeichnet, und mit fürgedruckten Pitschaffien bewahret worden. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Bolmar.

Johann Craue

(L.S.)

(L.S.)

§. IX.

Von der
Stadt-Hörter
Restitution.

N. I

N. II

Zeit währenden Kriegs waren in der Stadt Hörter unterschiedliche Veränderungen in Religions-Sachen vorgegangen, daher selbige sich dießfalls unter die Restituendos zählere. Die sub N. I. anliegende Nachricht giebt von solchen Veränderungen umständliche Erläuterung, und in der Verzeichnis sub N. II.

ist enthalten, was die Monachi Mendicantes daselbst von der Evangelischen Brüder-Kirche an sich genommen. Ob nun wohl das Nieder-Sächssische Creysß-Ausschreib-Amt die Friedens-Schlussmäßige Execution dießfalls vollziehen wolte; So ereigneten sich doch viele Beschwellichkeiten, daß selbige nicht

1650.
August.

nicht gehdrig zu Werck gerichtet werden konte; so, daß es endlich von dem Collegio Deputatorum auf Commissarios utriusque Religionis, nemlich auf Braunschweig - Wolfenbüttel und Sulda, remittirt wurde, womit

es jedoch ebenfalls beschwehrlieh herging, wie ab den beeden sub N. III. und IV. von Herzog *Augusto* an den Schwedischen Generalissimum erlassenen Schreiben zu erschen siehet.

1650.
August.
N. III. IV.

N. I.

Nachricht von der in der Stadt Hörter, Zeit währenden Kriegs, vorgegangenen Religions-Veränderung.

Anno 1624. hat ein Rath zu Hörter allein die Stadt - Kirchen mit Eoangelischen Priestern besetzt gehabt, und seyn alle und jede dieser Stadt Bürger der Augspurgischen Confession zugethane Leute gewesen, und hat alhier kein Catholisch gewohnet, so ein Bürger gewesen, sondern mögen eine und andere Herren-Diener, so Catholici gewesen, wie auch zwey oder drey Canonici zu St. Peter, welche jedoch nur ab- und zugereiset, auch keinen Decanum alhier gehabt, sich alhier aufgehalten haben.

In diesem 1624. Jahre ist Ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey, Herr Johann Christoph von Brambach Christmilder Gedächtniß, damaliger Administrator, nach Paderborn gefänglich weggeführt, und hat der Churfürst zu Eöln das Stifft Corvey mit Cangelaren und Dienern besetzt.

Anno 1626. an 22. Julii hat Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln die Stadt Hörter mit einer Compagnie zu Fuß von 300. Mann, unter Herr Obrist-Lieutenant *Joan de Brudin*, besetzt, und ist bey dieser Einlogirung in Anno 1628. der Stadt Hörter von der Eölnischen Regierung zu Corvey, den neuen Calender anzunehmen und zu halten, angemuthet, welches Sie rein abgeschlagen. Den 17. Martii ejusd. anni seyn die beyden Herrn Pastores, als M. Conrath Northmann und Herr Heinrich Ernesti durch Soldaten gefänglich nach Corvey geführt, und daselbst drey ganze Wochen mit verwahret, und in Arresto gehalten worden, und haben der Weis-Bischoffe und Chur-Eölnische Ministri selbigen Tages um 4. Uhr Nachmittag die Claus-Kirche, am 18. Martii folgend die Brüder-Kirchen, den 21. Aprilis aber die S. Kiliani und S. Petri Kirchen de Facto mit eisern Hammer aufgeschlagen und eingenommen, auch kurz hernach der Weis-Bischoff und jetziger Gräfe alhier dieser Stadt Hörter in der St. Kiliani Kirche in der Wahrsam gehabte Siegel und Briefe oder Archiv nach gewaltsamer Eröffnung des Gewölbes spoliiret, und viele ansehnliche Sachen daraus weggenommen, daneben auch den Leuten neben andern erschrecklichen Zwang auferlegt, die Eoangelische Bücher den Pfaffen zu überlieffern, deren dann Sie auch viele verbrandt haben.

Den 17. April ist Herr Mag. Conrath Northmann und Herr Heinrich Ernesti beyde Pastores, neben Herr Burgermeister Heinrich Mangoldt und weyland Martens Burgermeister, so ebenfals daselbst zu Corvey in Arrest enthalten worden, wieder loß gelassen. Am folgenden Palm-Sontage hat Johannes Pelkingius, des Stiffts Paderborn Suffraganeus, in der Kirchen St. Petri alhier in Hörter die erste Messe gehalten, und geprediget, folgende österliche Feiertage in den andern Kirchen Sacra celebriret, und abgedachter Obrist-Lieutenant *Joan de Brudin* biß den 3. Martii 1629. in Hörter logirt und damals ausgezogen.

Anno 1629. an 7. Martii ist ein Capirain Schönfeldt genannt, mit einer Compagnie hieren logiret, weil aber die Frateres Minoritarum verspiere, daß er mehr den Lutherischen (da denselben verboten worden am Freytag Fleisch zu essen) als den Catholischen zugethan gewesen, haben gleich Frateres sich bemühet, daß er mit seiner Compagnie wieder abziehen müßten, und an dessen Platz am 25. Martii der Herr Capirain, jeso Obrister und Freyherr von Seibelsdorff wieder herein gekommen.

Zweyter Theil

Bb 66

Am

1650.
August.

Am 3. Maji ist Herr M. Northmann, M. Winichio, so jetzt noch General-Superintendens zu Holzminda ist, und Herrn Ernesti von Corvey ein Mandat eingeschicket und insinuiert, aller Kirchen in Hörter sich zu enthalten, und innerhalb drey Tagen von Hörter zu verweichen, welches auch geschehen.

1650.
August.

Anno 1629. an 8. Maji ist Ihre Fürstliche Gnaden Abt Brambach, da dieselbe fünf Jahr in Exilio gewesen, wieder eingeführet.

Den 4. Junii folgend ist in Hörter die erste Procession gegangen, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey derselben Veröhnlich begewohnet, und seyn bey obgedachten Capitains Seibelsdorff Zeiten die Herren Burgermeistere und Rath durch die Soldaten mit allerhand Executionen, die Catholische Religion anzunehmen gezwungen worden.

Anno 1631. an 21. Octobr. seynd Ihre Fürstliche Gnaden Landgraf Wilhelm zu Hessen, nach Eroberung der Stadt Paderborn, mit dero Armee für Hörter gerückt, die Stadt ehlische mahl beschossen, und hat gedachter Capitain Seibelsdorff accordiret, auch den 22. Octobr. aus und die Heßische wieder eingezogen.

Anno 1633. den 7. Martii ist ein Braunschweigischer Capitain Hans Kroenberg genannt in die Stadt gelegt worden.

Den 4. April haben Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Georgs zu Braunschweig und Lüneburg Herr General-Auditor Otto Octonis einen Lutherischen Prediger, Herr Johann Höfer genannt, wieder anhero in Hörter gebracht, und seyn damals die Fratres Minoritarum und alle Catholische Prediger, worunter Liborius Sostmann Canonicus zu S. Petri mit gewesen, von den Braunschweigischen wieder ausgetrieben, der Zeit dann in allen Kirchen wieder Lutherisch gepredigt worden, bis endlich in Anno 1636. den 17. Octobris der Pater Guardian Herr Johannis Gülcher, wie er eine zeitlang von hier weg gewesen, die Schlüssel zu beyden Kirchen als Brüdern und S. Petri von dem Rathe wieder abgefordert, welche ihm aber verweigert worden, und hat der Braunschweig; Lüneburgische Capitain Nicolaus Milert, welcher Anno 1636. an 24. Septembr. herein gekommen, die Brüder-Kirche mit einer Schiltwache verwahren lassen, wie aber am 26. ejusd. Ihre Excellenz der Herr Graf von Hög mit seinem Hoffstabe wieder anhero gekommen, und in Hörter logirt, hat gedachter Commendant Milert, auf empfangene Ordre Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Braunschweig, die Schiltwache wieder abgeben lassen, und ein Rath auf grosse und unschreibliche Bedrängung des General Högen, jedoch cum solenni Protestatione, die Schlüssel der Brüder-Kirche den Minoriten tradiren müssen, und also die Fratres selbige Kirche occupiret.

Anno 1637. am 13. Decembr. ist Herr Johann Wesserkampff in Curia erschienen und angezeigt, daß er von Churfürstlicher Durchlaucht zu Edln, als Conservatore dieses Stiffts, und dann von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Johann Christoph Abten zu Corvey, und dann einem Ehrwürdigen Capitul zu S. Petri alhier, zu einem Decano und Pastore erwählet, wie nun der vorgewesene Decanus Herr Liborius Sostmann, welcher in Anno 1633. mit expellirt, das Decanat resignirt, als wäre er nun selches gleichergestalt wieder anzutreten vorhabens, wolte deromegen gebeten haben, ihm die Schlüssel zur S. Peters-Kirchen gültlich zu überreichen, vermeinte also der erste Gradus zur Veröhnung mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Corvey zu seyn, welches ihm aber abgeschlagen. Dieweil er aber ferner vorgewandt, daß unser gnädiger Herr Johann Christoph von Brambach kein Abt zu Corvey mehr seyn könnte, und schon ein ander an dessen Platz erwählet wäre, und sofern die Schlüssel nicht gültlich überreicht, auch durch die Verweigerung veranlasset wurde, den Herrn General von der Horst, welcher mit sechs Regimentern in der Nähe gelegen, um Execution anzuruffen, daneben auch, weil die von Hörter von ihren Schuß-Fürsten keinen Schuß hierin verspürten, seyn sie gezwungen die Schlüssel jedoch cum Protestatione zu übergeben.

Anno 1638. am 1. Februarii ist gleicher gestalt der Kelsch, so in S. Peters-Kirche gehdrig gewesen, und zu Hamburg neu verfertigt, und von gutherigen Leuten

1650.
August.

ten verfehret worden, vom Rahte abgefodert, so zwar gnugsam verweigert, jedoch weil ein Rath sich dessen wegen vieler Bedrohungen nicht zu entbrechen gewust, ist derselbe gleich wie die Schlüssel cum Protestatione übergeben worden.

1650.
August.

In zwischen aber ihnen und den Bürgern in Particulari nicht allein viele Güter von den Minoriten und Canonicis, unterm Prætext, daß sie an solche Kirchen gehdrig, abgezwaekt, sondern man hat sich an Corveyischer Seiten unterstanden, die Stadt um alle von vielen Seculis hergebrachte Profan-Gerechtigkeit, als Juden-Gelut, Contribution, Einquartierungs oder Balets-Recht, alles Brauer-Recht, und was dergleichen gänglich zu bringen. In Steuer-Ausschreibung zu beschweren, um alle Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus, Eigenthum Ihrer Güther, und was dergleichen zu erdencken, zu bringen, und Sie gang in einen elenden Sklaven-Stand zu setzen, mit Ihnen pro libitu, nicht aber den Rechten, Herkommen, Privilegien und Verträgen nach, zu procediren, und was des erschrecklichen Infektirens mehr, so alles zu ihren völligen Untergang, ex solo Evangelicæ Religionis odio, gerichtet gewesen, und noch ist zc.

IN. II.

Verzeichnis, was zu der Brüder-Kirchen gehörig, und die Mendicantes Monachi in Hörtzer in diesem Kriegswesen, seither dem Jahr 1628. nebeust der Kirchen zu sich gerissen.

- 1) Erstlich die Kirche samt dem Creuzgange und Kirchhoffe, in der Kirchen die Orgel, Kelch, Monstrangen, 2. Taffeten Communion-Tücher, ein schwarz Sammeten Altar-Tuch und ein weiß Lacken über den Altar.
- 2) Alle Jährliche Zinse, so dem Convent vormahls in etliche Bürger-Häuser verschrieben.
- 3) Item das nunmehr von den Mönchen eingerissene Marternhaus mit aller Gerechtigkeit und Eigenthum desselben, samt dem kleinen Zinshoff und Zubehdrungen.
- 4) Item der grosse Hoff zwischen dem Kloster und dem Grocke, an des Niedern-Müllers Hoff gelegen.
- 5) Item beyde Häuser gegen der Brüder-Kirchen bey der Herren von Corvey Hoff gelegen, mit ihren Garten und Zubehdrungen.
- 6) Item ein grosser Hoff in Grubenhagen mit beyden darauf stehenden Häusern.
- 7) Item ein Morgen Lands für dem Corveyischen Thor an dem Stadtgraben.
- 8) Item ein Wörting Hopffen-Hoffs für selbigem Thor.
- 9) Item ein geringer Hoff fürm Claus-Thor.
- 10) 100. Thaler bey Heinrich Thönen, worvon sonst den Armen jährlich die Pensiones gebühren, welche sie zu sich gerissen.

Häuser und Haussetten.

Berend Hauskamffs
Marten Becker
Blasenhewers
Giesse Nummen
Göbel Giesßen
Cordt Nummen.

Haus

Aus diesen Häusern haben die Mönche die Bürger vertrieben, und die Stätte zu ihren Höfen genommen.

In der Strunckel Strassen.

Johann von Itzher
Elisabeth Zegenharbs
Heinrich Richters.

Haussette.

1650.
August.

Auf der Niedern Strassen bey der Mühlen.

Marten Backen.
Vorries Ros.
Ebbrechts Haus.
Cornelius Kreckhelm.

} Hausstette.

1650.
August.

In der Brüder Gasse.

Hans Pammeler.
Joh. Richters.
Kuhlemans.

} Hausstette.

Die Sanct Peters-Kirche belangend, ist selbige nicht allein in berührter Zeit der Stadt entzogen, sondern haben auch die Canonici alle diejenigen Debitores, so der Kirchen Zinsen zugeben schuldig, fordern lassen, und solche von ihnen begehret.

N. III.

Herzogs Augusti zu Wolfenbüttel Schreiben an den Schwedischen Generalissimum die Schwürigkeit der Hörterschen Commission und die Ausschaffung der Franciscaner betreffend.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst viel mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher Lieber Herr Oheimb.

Eurer Liebden Schreiben von 10. dieses, ist Uns vor wenig Tagen zu recht eingehändiget worden, und haben Wir daraus ersehen, was Dieselbe wegen Unserer Erb-Schutz-Berwandten Stadt Hörtter übrigen Anliegens, die Ausschaffung der Franciscaner daselbst betreffend, angeführet. Nun ist nicht allein Eurer Liebden, sondern auch jedermänniglich in- und außershalb des Römischen Reichs kundig, wie eyfferig Wir Uns diese Execution angelegen seyn lassen, und nicht allein vor Uns, sondern auch in übernommener Vollmacht von des Herrn Administratorn zu Magdeburg Liebden, dasjenige, was nach Anweisung des Instrumenti Pacis obgelegen, der Gebühr verrichtet, so gar, daß der Abt zu Corvey dahero Ursach genommen, Uns nicht allein bey jedermännlichen hohen und niedrigen Standes, als wann Wir mit der Execution zu weit gangen, zu diffamiren, sondern auch bey dem Nürnbergischen Convente sich über Uns zum hefftigsten zubeschweren, auf eine anderweite Commission zubringen, und als dieselbe auf Uns und den Abt zu Fulda anderweit erkandt, gegen Uns als Suspectum zu excipiren, und nichts zu unterlassen, was zu Unserer Verunglimpfung, dieser von Uns verrichteten Execution halber, immer geschehen können.

Ob Wir nun zwar von Anfang gerne gesehen, auch durch Unfern Abgesandten unaufhörlich darauf dringen lassen, daß es bey dem in dem Instrumento Pacis verordneten Modo Executionis sein Verbleiben behalten mögen: So haben Wir doch endlich geschehen lassen müssen, daß die zu Nürnberg tractirende Partheyen auf einen andern Modum Commissionis von beyderley Religions-Berwandten geschlossen, und kan Eurer Liebden aus dem öffentlichen Verlauf der Handlung zu Nürnberg nicht unbekandt seyn, wie feyerlich Wir Uns, wegen nicht erfolgten Fortgangs der erkannten Commission, jedesmahl bis auf gegenwärtige Stunde verwahret gehabt. Da es aber nirgend fort gewolt, und Wir von Niemand auch darinnen einige Assistentz nicht gehabt, daß Wir mit unersehlicher Mühe endlich, und zwar auf Unfern sonderbahren ausgestellten Revers, die Stadt Hörtter von der vorgehabten Päbstlichen Besagung des Abts kaum salviren können, haben Wir dahin gestellt seyn lassen müssen.

Weil

1650.
August.

1650.
August.

Weil demnach der Stadt Hdyter jegiges Anliegen sich darin festehet, daß die wenige Franciscaner Münche, so wegen der nunmehr abgezogenen Guarnison ihres Religions-Exercitii precario darin gelassen worden, ausgeschafft werden, Wir auch dießfalls, aller bevorstehender Wiederwärtigkeiten unerachtet, in würcklicher Bemühung seyn; So haben Eurer Liebden Wir auf Dero Veranlassen, diese Bewandniß freundlich erdffnen, und Dero anheim stellen wollen, ob Dieselbe an denen Derttern, daran der größte Mangel hauffet, fernere Fürwend- und Erinnerung zu thun, unbeschwert seyn wollen.

Wolten Wir Deroselben Freundthümlich hinwieder vermelden, und seynd Ibro zu behäglicher Dienstweisung willig und geflissen. Datum in Unserer Besung Wolffenbüttel, den 17. Aug. 1650.

Von Gottes Gnaden **Augustus** Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg
Eurer Liebden

Dienstwilliger Dheimb
Augustus Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg.

N. IV.

Ejusdem Schreiben die Restitution derer von Amelunxen und Kannen im
Stift Corvey betreffend.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst viel mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher Lieber Herr Dheimb. Als Eurer Liebden sub dato Nienburg den 13. hujus, an Uns abgelassenen, Uns heut allhie zur Hand gelieferten Schreiben, haben Wir mit mehrern erschen, was gestalt Dieselbe Uns Freund- Vetterlich ersuchen wollen, die von Amelunxen, im Stift Corvey, vermdgeiner, Eurer Liebden Andenten nach, auf Uns und den Abt zu Fulda erkantten Commission, in Ihre vorige Freyheit zu setzen, oder Eurer Liebden nicht zuverdencken, daß Sie denen von Amelunxen durch andere Mittel helffen, und bis dahin mit fernerer Evacuation und Exauctoration innenhalten, die daraus entstehende Angelegenheit aber den Verursachern heimstellen müssen. Nun werden Eure Liebden aus Unfern in der Hdyterschen Sache sub dato den 17. hujus an Dieselbe abgelassenen Schreiben verhoffentlich wahrgenommen haben, wie gern Wir gesehen, daß Unfern zu Nürnberg getreulich gethanen Erinnerungen zu folge, die Execution des Frieden-Schlusses in Puncto Amnestiæ & Gravaminum, auf die zu Osnabrück geschlossene, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, und Arctiori modo exequendi, einderleibte Maß, verrichtet, auf den anderweiten Modum aber kein Absehen aenommen worden wäre: Daß aber solches nicht attendiret, und daraus nunmehr die von Uns damahls besorgte Verzögerung und Weitläufftigkeit erfolget, haben Wir billig geschehen lassen müssen.

Betreffend gemeldte von Amelunxen ist nicht ohne, daß nicht allein dieselbige, sondern auch noch ein ander Adelsch Geschlechte die von Kannen, im Stift Corvey sesshaft, um Restitution Ihrer von dem Abt zu Corvey Ihnen eingezogener Kirchen, bey Uns, und des Herrn Administratoren zu Magdeburg Lebben, als hiesigen Nieder- Sächsischen Creyßes Ausschreibenden Fürsten, angehalten; Weil aber das Stift Corvey nicht in hiesigen, sondern den Westphälischen Creyß gehörig, gemeldte von Adel aber noch niemahls beygebracht, daß Sie Ihre desiderirte Restitucion bey Thur-Edlun, als Creyß- ausschreibenden des Orths gesucht, weniger daß Ihnen dieselbige verweigert worden. So hat man, unverlegt der im Instrumento Pacis enthaltenen Disposition, dieser Seits nichts darinn verrichten können, um so viel mehr, da unterdessen bemeldter Modus Exequendi in dem Nürnbergischen Recess verändert, und auf gewisse zu jeder rüchständigen Sache verordnete Commissarien gesetzt worden.

B 666 3

Wir

1650.
August.

Wir aber gleichwohl, dessen unerachtet, albereit in Majo des verflittenen 1649. Jahrs, ehe und zuvor der Modus Exequendi verändert, ob Hochermeldten Herrn Administratorn Liebden dahin bewegt, daß in Seiner Liebden und Unfern Nahmen des Churfürsten zu Eöln Liebden zu Effectuirung dieser Restitution requirirt worden, auch, wie nachgehends der Modus Exequendi zu andern Stande gerathen, dieser von Adel Ihr Anliegen nicht allein mündlich, durch Unfern zu Nürnberg habenden Gesandten, so wohl in publico bey dem gangen Reichs-Collegio und allen tractirenden Partheyen, als ad postea bey Eurer Liebden und Dero assistirenden Königlich hohen Ministris, sondern auch schriftlich dem Königlichem Herrn Präsidenten Erßkein, sub dato den 6. Novembris jüngsthin, auß allerbeweglichste, und zwar dahin recommendirt, damit die Execution dieser Sache an die Ausschreibende hiesigen Creyßes remittirt, und Wir darinn nicht verhindert werden möchten. Als aber darauf nichts erfolgt, haben Wir es wider Unfern Willen dabey bewenden lassen müssen.

1650.
August.

Als Wir auch nachgehends äußerlich berichtet worden, daß in dieser Sache eine Commission auf Uns und den Abt zu Fulda erkandt seyn solle, welche Uns annoch weder Copie, noch Originaliter nicht zu Handen kommen, haben Wir dennoch zu Beförderung der Sache für Uns selbst den Abt zu Fulda mit der Communication, auch Maturation der Commission, wiewohl ganz vergeblich und umsonst, requirirt, bis endlich durch vielfältiges Machiniren des Abts zu Corvey, und insonderheit, als derselbige Uns als Suspectum von allen Corveyischen Sachen zu removiren mit unfählichen Fleiße sich bemühet, diese Sache anderweit zu Nürnberg in Consultation gebracht seyn solle, von dannen Uns noch dieses Momene der geringste Buchstab einiger Commission oder anderweiten Verordnung nicht zukommen.

Und dieweil ab kurz berührten allen Eurer Liebden Freundthümlich zuerschen, wie ungütlich Uns der Verzug dieser Sache beygemessen werde, so stellen Derofelben Wir anheim, was Sie darinn weiter zu erinnern, oder zuthun, für rathsam befinden möchten. Unfers Theils seynd Wir gleichesfalls an allen etwann hieraus erfolgenden Angelegenheiten unschuldig, und müssen neben Eurer Liebden dieselbige billig denjenigen, so daran Ursache, heimstellen, Eurer Liebden damit der gnädigen Obhut Gottes des Allmächtigen Freundthümlich und getreulich empfehlend, Datum in Unserer Bestung Wolffenbüttel am 27. August. Anno 1650.

Von Gottes Gnaden Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Eurer Liebden

An des Herrn Pfalz-Grafen und Genera-
lissim Hochfürstliche Durchlaucht. Dienstwilliger Oheim.
Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

S. X.

Restitutions-
Sachen im
Schwäbischen
Creyß.

Ob wohl die zu Nürnberg, vermdg des worden wären. Und weil die Schwe-
Präliminar-Recesses, ernannte Depu- den sich hauptsächlich der Restitu-
tirtē ad Punctum Restitutionis, in al- tions-Fälle, gleich als ihree eigenen Sa-
len Creyßen, wo etwas zu exequiren chen, annahmen, mit dem Vorgeben,
und zu restituiren war, gebührige Com- daß ohne deren gängliche Erledigung der
missiones an die Creyß ausschreibende getroffene Friede nichts bedeute, mithin
Fürsten ertheilt hatten; so fehlte es der langwierige und kostbare Krieg ver-
doch nicht an Beschwörungen, daß solche gebens geführt worden sey, so ergienß
Commissiones entweder gar nicht, o vom Collegio Deputatorum das Ex-
der doch nicht debito modo, vollzogen citatorium an das Schwäbische Creyß-
Aus.

1650.
August.
N. I.
Designation
der Restitu-
tions-Fälle
in Schwäb-
schen Creys.

Ausschreib Amt, sub N. I. mit begeh-
rlicher Designation derer annoch zu exe-
quirenden Restitutions-Casuum sub
Lit. A., wie solche, als noch nicht exe-
quirt, angegeben worden: Worauf aber

die Verzeichniß sub N. II. eingeschickt
wurde, welcher gestalt die würckliche E-
xecution entweder geschehen, oder wes-
wegen solche anstehen geblieben sey.

1650.
August.
N. II.

N. I.

Excitatorium des Deputations-Convents an den Schwäbischen Creys die
Execution der Restitutions-Fälle betreffend.

Hochwürdig, Durchlauchtig, und Hochgebohrne, Gnädige Für-
sten und Herren.

Demnach von unterschiedenen Dertern des Schwäbischen Creyses wegen an-
noch hinc inde unvollzogener Execution, ex Capite Amnestiæ & Gravami-
num, bey hiesigen Versammlungen Beschwerten einkommen, und dann Wir
des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände zu Beförderung deren
annoch ermanglenden Executionen in berührten beyden Punctis Amnestiæ & Gra-
vaminum, vermög des Präliminar-Recesses, verordnete und gevollmächtigte
Gesandten, vor gut angesehen und geschlossen, daß alle solche Casus, nach Inn-
halt besliegender von Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden und etlichen andern des
Schwäbischen Creyses anwesenden Gesandten verfaßten, und Uns referirten De-
signation, vermittelst Deroselben, als Creys-ausschreibende Fürsten respective
zu erdrtern, zu exequiren.

Als zweiffeln Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden Gnaden, als ausschreibens
de Fürsten dieses Schwäbischen Creyses, werden in Krafft des Instrumenti Pacis
von selbstn darauf bedacht seyn, und die nöthige Verordnung thun, damit die in
berührter Designation enthaltene Casus, und zwar die Liquidis alsobalden exe-
quirt, bey denen Illiquidis aber super Pacto Possessionis summarissime co-
gnoscirt, und da sie auf den Punctum Gravaminum & Amnestiæ gleicher
gestalt qualificirt befunden werden solten, alsdann weniger nicht, wo nicht
eher, jedoch längstens in den bestimmten Terminen, dem Friedens-Schluss, aus-
gelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori modo exequendi, und
obberührtem Präliminar-Recess gemäß, exequirt werden, und zu völli-
ger Richtigkeit gebracht, also dem klagenden Theil dasjenige, was demselben vigore Instru-
menti Pacis und dem einverleibten General und Special Regulæ gebührt, wie
verfahren möge.

Hieran verrichten Eure Fürstliche Gnaden Gnaden ein allgemein nützlich
zu völli-ger Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs gereichendes Werk,
und Wir thun Dieselbe ꝛc.

Eurer Fürstlichen Gnaden Gnaden

Untertänige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände, in Krafft des
Präliminar-Recesses, ad Punctum
Amnestiæ & Gravaminum ver-
ordnete Gevollmächtigte Gesandten,
Räthe und Bothschaften. ꝛc.

Ad-

1650.
August.

Adjunctum Lit. A.

1650.
August.*Designatio*

Derjenigen *Casuum*, welche bishero bey hiesiger Reichs-*Deputation* in Nürnberg von unterschiedlichen Ständen des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses, auch der Ritterschafft und andern in besagtem Creys, einkommen, und darüber *Restitution ex Capite Amnestie & Gravaminum* gesucht, auch welcher gestalten dieselbe allhie theils *ad cognoscendum & exequendum per Dominos Directores Circuli Suevici* resolviret, und in gewisse *Terminos* eingetheilet worden.

Baden-Durlach Contra Chur-Pfalz.

Des Herrn Marggrafen von Baden-Durlach Fürstliche Gnaden beklagen sich, daß von der Regierung zu Haydelberg Deroselben bey den Aemtern Pforzheim und Graben Eintrag gethan, und die Kellerey auch andere Gefälle angefochten werden, weil aber in Krafft der Amnestie Art. 4. S. *Fridericus Marchio Badensis &c.* Seine Fürstliche Gnaden specialiter und mit Nahmen plenissime in eum *Statum* in *Sacris & Profanis*, darinnen Sie sich ante *Motus Bohemicos* befunden, zu restituiren seynd, werden die Herr Creys-ausschreibende Fürsten vorderist Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Haydelberg, oder die Regierung daselbst hierüber vernehmen, und auf Befundung der Sachen, nach der Possess ante *Motus Bohemicos*, secundum *Instrumentum Pacis*, und zwar innerhalb 3. Monathen exequiren.

Baden-Durlach Contra Dominicanos & Franciscanos zu Pforzheim.

Höchstbesagt Ihre Fürstliche Gnaden beschweren sich auch ob den Dominicanern und Franciscanern, so erst post *Motus Bohemicae* sich in Pforzheim eingefunden, und begehren Ihrenthalben es in vorigen Stand zu setzen, wosern es nun noch nicht geschehen, und daselbst ante *Motus Bohemicae* sich keiner befunden, werden die Herr Creys-ausschreibende Fürsten die Gebühr und Restituzion in *pristinum Statum* und zwar inner besagten 3. Monathen zu verfügen, gebührend ersucht.

Die Herren Grafen von Eberstein Contra die Herren Grafen von Gronsfeld und Walckenstein &c.

- N. 1. Die Herren Grafen von Eberstein beklagen sich laut *Memorialis* N. 1. daß Herren Grafen Johann Philipsen zu Eberstein sein bey solcher Graffschafft, wie auch dem Closter Frauenalb gehabtes Eigenthum und andere Lura, deren bey Chur-Manns erhaltenen Revision ohnerachtet, aus Ursachen bey Herrn Herzogen Christian zu Braunschweig Wassen Er sich befunden, und *Reatu Criminis Laesa Majestatis* gestorben seyn solle, durch Kayserliche *Executions-Commission* denen Herren Grafen von Gronsfeld und Walckenstein übergeben und eingantwortet worden, in deren Possess man sich Ebersteinschen Theils, Menste Octobri Ao. 1624. notorie amoch befunden, mit Bitte, Sie in damahligen Stand, dem *Instrumento Pacis* gemäß, zu restituiren, legen zu solchem Ende
- N. 2. bey, so wohl N. 2. einen getruckten, als N. 3. einen geschriebenen Bericht, samt
- N. 3. einer *Specification* deren Stücke, darinnen Sie begehren restituiret zu werden,
- N. 4. worüber die Creys-ausschreibende Fürsten allerseits Interessirte nach Nothdurfft vernehmen, der Sachen also sich recht erkundigen, und dasjenige alsdenn, und zwar auch in denen drey Monathen verrichten können, was dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichen Edikten, und *arctiori modo exequendi* gemäß.

Die Frey-Herren zu Freyberg-Depfingen contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, sodann auch contra den Pfarr-Herrn zu Depfingen.

Die Frey-Herren zu Depfingen erklagen sich contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, daß Sie ohn angesehen der *Executions-Commissarien* Anspruch und

1650. und 3. darüber ertheilten Decreten, doch zur Restitution einer Ihnen zuerkandten 1650.
Weisen, genant das Himmelreich, und anderer erkaufter Praepbergischer Güter August.
nicht gelangen können, und noch immerdar ihren Gültbauren zu Unter-Christingen die Erb-Huldigung zu leisten inhibirt worden.

Auch der Pfarr-Herr zu Depfingen noch den grossen Zehenden vorenthalten thue, alles dem Instrumento Pacis, und dessen Regulis atque Terminis generalibus entgegen, petunt Restitutionem.

Nun seynd von denen subdelegirten Executions-Commissarien, in dieser Sach, 3. Decreta Restitutoria ergangen, es beschwerten sich aber die von Ehingen, daß Sie darüber nicht gehöret, sondern die Restitutions-Decreta auf des Gegentheils einseitiges Anbringen, und Fürweisung eines Briefes, so doch ad Petitorium gehödig wären, ertheilt worden, disputiren das Factum Possessionis, und wollen aus einer Zeugen-Berhöhr behaupten, daß Sie Ao. 1623. in Possessione gewesen. Nun ist nicht eigentlich bekant, ob Sie Restitutionem ex Capite Gravaminum oder Amnestia suchen, und consequenter das Factum Possessionis auf Annum 1624. zu restringiren oder retro zu extendiren; in simili est die Zeugen Berhöhr einseitig, also darauf nicht zu gehen, ist also denen Creyßz ausschreibenden Fürsten einzuschließen, mit Ersuchen, zu erkundigen, was es darmit vor eine Beschaffenheit, alsdann ex Instrumento Pacis zu exequiren in tertio Exauktionis & Evacuationis Termino.

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Augspurg klaget unterschiedliche Gravamina, und bittet deren Remedirung.

Daß die von Evangelischen Eltern, Vater oder Mutter, gebohrene Kinder nachmahls, wider des überlebenden Vaters Mutter oder Befreundten Willen, in das Waisenhaus gar zu zeitig mit Gewalt und Bedrohungen gedrungen, zur Catholischen Religion gezogen worden, und noch auf heutigen Tag darinnen, ohnangesehen die Befreundte solche heraus, und dieselbe selbst zu alimentiren begehren, vorenthalten, und nicht restituiret werden wollen, fundiren sich auf das Instrumentum Pacis, Art. 5. §. II. verbis: aut alias intutu Religionis in Politicis quocunque modo adgravati sunt, und allegiren darbey weiter, daß das Waisen-Haus von den Evangelischen fundiret, die es Ao. 1624. allein in Possess, und keine, als Augspurgischer Confession verwandte Kinder, darinnen gehabt, so erst Ao. 1629. reformirt, die Augspurgische Confessions-Verwandte Waisen-Väter und andere Bediente abgeschaffet, und die Kinder zu der Catholischen Religion gezogen worden.

Die Herren Catholische seynd der angezogenen Possess de ao. 1624. nicht abredig, wenden aber ein, daß die Kinder nachmahls aus Obrigkeitlicher Gewalt auf Absterben der Väter in das Waisen-Haus genommen worden, die Begehrenß auch länger nicht, als ad annos Discretionis aufzuhalten, alsdann jedem sein Consciencez wieder frey gelassen werden solle, über das begehren die Kinder selbst nicht heraus. Weil aber die Possessio de ao. 1624. richtig, beyneben bekindlich, daß die Reformation erst ao. 1629. introduciret, die Restitution in pristinum Statum durchgehend nicht allein auf alte Leut, sondern auch auf junge und die Kinder zu versehen, deren Cura den nächsten Befreundten oblieget, und sie selbst ante annos Discretionis gleichsam weder velle noch nolle haben, zumahlen der Magistratus nunmehr mixtae Religionis, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Magistrats-Personen in Eventum derselben Religion zugethane, oder von Eltern selbiger Religion gebohrene Kinder, tam quoad Animam, quam quoad sustentationem, zu versorgen oblieget, auch die Receptio in das Waisen-Haus ein Beneficium, welchem wol wieder kan renunciirt werden; Als hält man dem Instrumento Pacis gemäß seyn, daß solche von Evangelischen Eltern gebohrene Kinder, ohnangesehen sie seithero zur Catholischen Religion gezogen worden, auf Begehren des überlebenden Vaters, Mutter, Befreundten, oder auch dessen Evangelischen Magistrats, wieder aus dem Waisen-Haus gelass

Zweyter Theil.

Eccc

laf

1650.
August.

sen, und wirklich restituirt, oder aber, auf vorhergehende Abtheilung der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Kinder, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Wasfen-Haus hinführo mit Freystellung der Religion erhalten werden sollen, und solches mit folgenden Unterscheid, daß, so viel die auf heutigen Tag noch gegenwärtige Wasfen-Kinder betrifft,

- 1.) Die von beederseits Catholischen Eltern gebohrne, denen Catholischen.
- 2.) Die von beederseits der Augspurgischen Confession verwandten Eltern gebohren, denen Augspurgischen jugethanen respective Vater, Mutter, nächsten Befreundten, oder Magistrat, auf Ihr Begehren ohnweigerlich gefolgt werden.
- 3.) Was aber von beyderley Religion Eltern gebohren, die Edhn oder Knaben des Vaters, die Mägdelein oder Töchter der Mutter Befreundten oder Magistrat verbleiben sollen.

Das andere Gravamen ziehen Sie an darinnen, daß die in ao. 624. und lang zuvor, hergebrachte Iura Sepulchrorum von der Geistlichkeit wollen vermehret werden, mit Anziehung eines Exempels zwischen einem Ehrwürdigen Capitul der Collegiat-Kirchen zu St. Morizen, und David Langmantels Kind, welchem die Begräbnis darum hat wollen verweigert werden, weil aus selbiger Familien ao. 624. niemand gestorben, und in selbige Capell begraben worden. Gleichwie aber ein solcher Bestand der Possession vel quasi, de ao. 624. nicht kan statt finden, und in genere Krafft Instrumenti Pacis art. 5. §. placuit, circa finem, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Honor Sepulturæ nicht zu denegiren, also verbleibts auch in Specie bey der Grabs Gerechtame, so ein- oder der ander vor und in ao. 1624. hergebracht, so wohl Krafft Instrumenti Pacis als der Kayserlichen Herren Subdelegirten Abscheid §. forderist aber sollen zc. gang billig, und seynd die Evangelische in solche Ihre Iura zu restituiren, hingegen alle widrige Turbationes abzustellen, und denen Herren Geistlichen gemäs zu inhibirn.

Zum dritten beschweren Sie sich, daß in Bestellung der Amter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten von den Catholischen wolle Eintrag beschehen, und diejenige, welche Sie darzu verordnen, von den Catholicis nicht angenommen, sondern rejicirt werden, allegiren zwey Exempla, eines mit Doct. Boigten, das ander mit Mattheo Müllern, deren Sie diesen, wiewohl qualificirten, nicht zu dem Gericht-Schreiber, jenen nicht zur Consulanten Stelle admittiren wollen.

Die Herren Catholicici wenden ein, daß, so viel die Gerichts-Schreiberey-Stell betrifft, haben Sie an besagten Müller, als einem gnugsamen qualificirten Subjeeto, gang kein Bedencken, nur allein, daß Er den Gradum Doctoratus sive Licentia nicht habe, welches nicht allein wider nunmehr hundert Jähriges Herbringen und Observanz, in dem fast von solcher Zeit hero diese Stelle von lauter Graduirten bedient worden, welches die Augspurgische Confessions-Verwandten auch nicht abreidig gewesen, sondern auch gleichsam contra Dignitatem Civitatis, und in Publico, weil der Graduirten Schrifften und anders noch-mahl erst unter die Censur der Gericht-Schreiber kommen, allerhand Ungelegenheiten erwecken könne, pecunt, Sie bey dem alten Herkommen zu lassen, und die Stelle mit einem Graduirten zu ersetzen, oder diesen Müller, daß er den Gradum annehmen wolte, zu erinnern und anzuhalten. Den Doct. Boigten aber betreffend, wäre Er weder der Catholischen Religion, noch der Augspurgischen Confession jugethan, und Ihnen beschwerlich, Ihre Raths-Sachen, und was Sie cum Evangelicis für Iura Communia, einem zu vertrauen, welcher keiner deren Religion beygethan.

Worüber man hat gut befunden, daß insgemein, weder von den Catholicis den Augspurgischen Confessions-Verwandten, noch von diesen den Catholicis in Bestellung deren Amter einzugreifen, auch nicht zu judiciren gebühre, ob einer des andern Theils Religion jugethan seye, oder nicht, aber doch sollen beyde Theile schuldig seyn, die gemaine Amter mit Ihrer Religion jugethanen Personen dem

In.

1650.
August.

1650.
August.

Instrumento Pacis gemäß zu bestellen; den mehr besagten Müller aber, daß Er sich der Observanz bequemen, und den Gradum Doctoratus oder Licentiae annehmen, erinnern, auf Verweigerung, die Stell mit einem andern Graduirten zu erledigen, und es also Ratione solcher Stelle bey dem viel jährigen Herbringen, es werde dann hiernächst mutuo Consensu eines gesambten Rathes ein anders beliebt, verbleiben lassen sollen.

1650.
August.

Bierdens, daß die erst seit ao. 1624. von den Herrn Geistlichen neuerlich angerichtete Brausrett, als ein Gravamen Politicum, und dem gemeinen Stadt- Wesen sehr schädliche Sache, wiederum sollen abgestellt, und dem Erario, auch armer Bürgerschaft weiter kein Praejudicium zugezogen werden, ist dem Instrumento Pacis, und der Herrn Kayserlichen Subdelegirten Entscheidung §. die so wohl bey jetzt ermeldten ic. gemäß, und consequenter sine Mora zu exequiren, doch hingegen die Herrn Geistliche bey hiebedor hergebrachter Umgeltes Befreyung zu lassen.

So hat auch Fünffstens P. Walbach, Benedictiner-Ordens, den Sachen zu viel gethan, daß Er dem Instrumento Pacis, und dem Augspurgischen Executions-Recess, §. so viel erstens ic. entgegen sich unterstanden, in dem Langen Haus des Hospitals (welches allein den Augspurgischen Confessions-Verwandten, als die es auch ao. 1624. allein in Possess gehabt, zu Ihrem Exercitio zugetheilet worden) eine Sermon oder Predigt zu halten, welches Ihme und andern Catholischen Geistlichen zu inhibiren, und die Augspurgische Confessions-Verwandten zu restituiren, die Herrn Catholischen aber in die Margaretha Capell mit Ihrem Exercitio zu weisen, und daß Sie allein im Nothfall den francken Catholischen Psünden auf dem besagten Langenhaus mit nothwendigen Zuspruch und Administration des heiligen Sacraments bespringen mögen, und bleibt bey dem Executions-Recess.

Zum Sechsten, beschweren sich die Augspurgische Confessions-verwandte Magistrats-Personen und Bürger, daß von dem Catholischen Magistrat eine Schuld, welche in Zeit Schwedischer Garnisonen von Evangelischen damahlen erledten Rathes von 30. M. Fl. gemacht worden, nicht agnosceirn, noch selbige ex publico Erario bezahlen, sondern denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allein überweisen wollen. Die Herrn Catholische wenden ein, es wären solche Gelder nicht ad Usus publicos verwendet, sondern damit die Geistlichen Güther von denen Evangelicis contra Catholicos erkaufft, oder wol gar zu dem Krieg angelegt worden.

Die Evangelici beharren das Contrarium zu behaupten, daß damit die dem Herrn Grafen von Brandenstein geschenckte geistliche Güther wären redimirt und ein großes Unheil mit Hintertreibung eines vorgehabten Baues bey St. Ulrich von gemeiner Stadt abgewendet worden.

Weil aber gleichwol ohnvernemblich, daß hingegen Catholici auch sehr viel und etliche Tonnen Goldes Schulden gemacht, welche nicht weniger contra Evangelicos mit der Reformation und in andere Wege zum Krieg verwendet worden, welches aber alles zu beyden Theilen per Amnestiam aufgehoben und begraben seyn soll, die Evangelici in Eventum zu Mitbezahlung selbiger Schulden sich bekennen, und tanquam majores numero wie an demselben, also auch an diesen 30. M. Fl. das meiste wieder contribuiren, zumahlen nicht alles, was bey Evangelischem damahl erledten Rath sürgangen, zu Verhütung größser Confusion kan umgestossen werden, als ist für billig, und der Universal-Amnestiae, welche alle Excesse, Damna & Praejudicia, da einige sürgangen, aufhebt, gemäß erfunden worden, daß diese 30. M. Fl. nicht von den Evangelischen allein, sondern gleich andern Schulden, aus dem gemeinen Erario bezahlt, und vertreten werden sollen, dahin es auch, wofern sich beyde Religions-Verwandte nicht bereits verglichen, zu resolviren und zu exequiren.

7.) In Militaribus beschweren sich der Augspurgischen Confession zugetha-

Zweyter Theil.

E c c c 2

112

1650.
August.1650.
August.

ne Räte und Bürgerschaft höchlich, daß in Bestellung derselben, sonderlich der Militariſchen Aemter, dem Instrumento Pacis gemäß, die durchgehende Parität nicht allein nicht gehalten, und introducirt, sondern auch zuwider dem Executions-Recess, welcher, wiewohl præter Instrumentum Pacis, mit etlichen überlebenden ad dies Vitæ dispensirt, an statt der verstorbenen Catholischen, welche mit Evangelischen solten ersetzt, wieder Catholische angenommen werden, und man bey solcher Beschaffenheit zur Parität nimmermehr gelangen würde.

8.) Wie dann auch hierinn eine sehr beschwerliche Ungleichheit, daß post Pacem Conclusam, subscriptam & ratificatam, die Evangelische Bürgerschaft Libertatis Usus Armorum solten deſtituiret und disarmirt bleiben, hingegen den Catholischen ein solches in Händen frey gelassen werden, weil aber das Instrumentum Pacis hierunter ganz klar und eine durchgehende Gleichheit bey allen Aemtern, die haben Nahmen wie sie wollen, consequenter auch in Militaribus einführt, zugleich die Restitutionem in pristinam omnimodam Libertatem, zugleich auch Usus Armorum, deutlich genug verordnet, daß ist, so viel die Stadt-Guardi und andere von der Stadt dependirende militariſche Officia, und die Militiam selbst betrifft, dem Instrumento Pacis gemäß, und zu Verhütung anderer Confusion, die Parität einzuführen, das Ius Praedii beyden Theilen gleich frey zu lassen, und die Evangelische Bürgerschaft in Libertatem Usus Armorum, wofern es nicht bereits geschehen, zu restituiren.

9.) Es beschweren sich auch die Augspurgische Confessions-Verwandte darinn, daß die Parität der Geschlechter oder Bürger-Stuben von den Catholischen nicht wolte gestattet werden, neben etlich andern eingeführten Ursachen, fürnemlich darinn, weil es specialiter und mit Nahmen in Instrumento Pacis nicht ausgedruckt; Sintemahl aber mehr besagtes Instrumentum Pacis Art. 5. §. 2. vers. in specie autem &c. post specialem Enumerationem quorundam Officiorum endlich beschließt, daß alle andere Officiales in gleicher Anzahl von beyden Religionen seyn; oder, wie in folgenden Versculis zu lesen, wo endweder drey oder nur einem, in was für Officiis es auch seyn möge, dieselbe vertrauet worden, damit zu Halt- und Einführung gleichmäßiger Parität alterniret werden solte, ein gleiches auch in höhern und geringern Officiis also eingeführt und practicirt worden, und beyneben andern, daß der Stuben-Herrn und Zwanziger Ambt nicht so gering zu achten, als an denen Conservatio Patricii Ordinis nicht wenig gelegen, welchen auch die Cognitio und Bestrafung über sündigende Frevel auf den Geschlechter- und Bürger-Stuben allein gebührt; als ist man der einhelligen Meynung, daß in allweg auch dieß Orihs die Parität dem Instrumento Pacis gemäß, und zu bessern Vertrauen dienlich, consequenter solcher gestalten, wie auf der Geschlechter- und Bürger- also hingegen, auch auf der Kaufmanns-Stuben einzuführen, doch im übrigen sowohl in Erwehlung neuer Patriciorum, als in Annehmung der Kauff-Leuth auf die Kaufmanns-Stuben, in allweg auf die Habilität zu sehen sey.

10.) Es wird auch geklagt, daß von den Chur-Bayrischen, Pfalz-Neuburg, und andern Catholischen Beamten, denen, welche zur Augspurgischen Confession treten, die Geburtss-Briefe denegirt, und andere Spott angethan werden, und hierauf Remedirung gebethen. Weil nun solches wider das Instrumentum Pacis, ist in alle weg zu remediren, und deventwegen auf einkommende Klagen von den Creys-ausschreibenden Fürsten an die Gravantes zu schreiben, und alles dieses, was hithero von der Stadt Augspurg gemeldet, in secundo Termino zu exequiren.

Ravensburg 11.

Eine Evangelische Bürgerschaft zu Ravensburg beklagt sich, daß obwohl bey vorgewesener Executions-Commission in der Carmeliter-Kirchen den Catholischen der Chor, den Evangelischen aber im übrigen die ganze Kirchen, oder das Laugehaus, wie man es nennet, eingeräumt, hingegen

1650. aber das Geleit oder die Glocken beyden Theilen gemein gelassen worden, alles dem 1650.
 August. Statui des 1624. Jahrs gemäß. So habe man doch Catholischen Theils bereits den August.

17. Junii sich de novo unterstanden, die Evangelischen zu turbiren, und Ihnen den Gebrauch solcher gemeinen Glocken durch Hinwegnehmung des Seils zu entziehen, auch in dem so genandten Längen-Haus, welches doch den Evangelischen allein zugehörig, mit Verfestung, der Stühl Versperrung, und innwendiger Verriegelung der Thür, und in mehr andere Weg Ungelegenheit zu machen.

Nun ist zwar ein jeder Theil billich bey demjenigen zu lassen, was Ihme ex Instrumento Pacis, und darauf verrichteter Execution gebührt, weil aber der Thäter geklagter Beschimpff- und Beeinträchtigung nicht wissend, ist für gut befanden, daß von einem ganzen Rath beyderseits Religionen secundum Consuetudinem Loci, durch ein offen Decret, ihr darob tragendes Mißfallen und daß die Thäter daran gefrevelt, auch auf deren Erkündigung zu ernstlicher Straff billich zu ziehen, zu erkennen gegeben werden, mit dem Anhang, daß man sich hinführo vor dergleichen dem Frieden zuwider lauffenden Verbrechen hüten, oder gewärtig seyn solle, daß gegen solchen Verbrechen, welche hierdurch allgemeine Unruhe, und gutes Vertrauen turbiren, ohne Ansehen Standes oder Personen, mit ernstlicher Straff, nach Anlaß des Instrumenti Pacis, verfahren werden solle. Anlangend aber der Catholischen Gravamina, sollen solche gleichfals von den ausschreibenden Creyß-Fürsten, dem Instrumento Pacis gemäß, erörtert und exequirt werden, und solches in Secundo Termino.

Dündelspühl.

Nachdem dieser Stadt eingeseßene Raths-Personen und Bürger von beederley Religionen, über die bereits daselbst fürangene Execution, noch unterschiedliche Gravamina wider einander eingegeben, und zwar insgesamt von nicht gar großer Importanz, als werden die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten, auf Ihnen selbst gefällige Weise und Weg, denenselben, dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi, und Præliminar-Recess gemäß, und zwar in Secundo Exauctorationis & Evacuationis Termino, abzuheffen, dasjenige aber, was ad Questionem ex Civitatibus mixtis gehörig, annoch anzustellen ersucht.

Die Stadt Memmingen ꝛ.

Beschwehrt sich, daß die Land-Vogtey Schwaben, unterm Prætext der hohen Obrigkeit, so Sie der Enden, doch allein ausser des Citters auf der Strassen hergebracht, Ihren Dorffschafften, gegen der Iler gelegen, so doch der Augspurgischen Confession zugehörig, und den alten Calender allezeit im Gebrauch gehabt, neuerlich wolte aufdringen, an Catholischen Feyertagen alle Feld- und andere Arbeit mit höchster des armen Manns Beschwehrung einzustellen, petir ex Art. de Gravaminibus Restitucionem in Statum Ao. 1624. kraft Termini & Regulæ Generalis. Von denen subdelegirten Executions-Commissariis ist zwar bey denen Beamten versucht, aber darauf keine Antwort ertheilt worden.

Weil aber das Instrumentum Pacis hierunter klare und deutliche Ordnung giebt, als werden die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten die Execution noch ante Secundum Terminum hierunter zu verfügen, und die klagende Dorffschafften in pristinum Statum zu reponiren, ein solches auch sowohl der Land-Vogten Beamten, als der Stadt Memmingen, durch Schreiben zu erkennen zu geben haben.

Stadt Heilbrunn ꝛ.

Es beschwehret sich die Stadt Heilbrunn wegen esslicher Neuerungen bey dem Closter Messel, daß daselbst wider das Herkommen und Observanz de Ao. 1624. Ihnen das Jus Advocatiæ und davon dependirende Actus neuerlich wolten entzogen, auch von dem Closter Schdnthal und Keyßheim in ihren zu Heilbrunn habenden Bürgerlichen Höfen, an statt der jedesmahl gehalten Weltlichen, Geistliche Diener introducirt werden, welches von den Creyß-Ausschreibenden Fürsten einzuschließen, und darbey zu schreiben seyn wird, alles wieder in Statum Anni 1624.

1650. nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu reponiren, und zwar in tribus Mensi- 1650.
August. bus. August.

Die Ritterschafft in Schwaben zc.

Die Ritterschafft in Schwaben hat noch unterschiedliche Gravamina, deren Theils in beyliegendem Memoriali Nr. 5. zu ersehen, welche, und was Sie etwa noch weiter ante Primum Terminum einbringen möchten, durch die Herren Creysß-ausschreibende Fürsten, und zwar in den dreyen Monathen fürgenommen, nach dem Instrumento Pacis examinirt, darüber Summariissime cognosciret, auch demselben, den Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, und dem Praliminar-Recess gleich gemäß exequirt werden sollen.

Catholici contra Stadt Ulm.

Beschwehren sich, daß, obwohl die daselbst in dem Closter Wangen sich befindliche Augustiner-Münche hiebevorn, und noch in Anno 1624. hergebracht, denen Catholischen Bürgern und andern Inwohnern in besagter Stadt Ulm ihre Kinder in dem Hauß zu tauffen, auch dieselbe in den Häusern mit dem hochwürdigen Sacrament zu versehen, werde doch Ihnen ein solches erst neuerlich verwehrt, contra Terminum & Regulam Generalem Puncti Gravaminum, bitten Restitutionem ad Statum Anno 1624.

Der Stadt Ulm Abgesandter giebt darauf zu erkennen, daß Er sich auf dergleichen Klag nicht verstehen, darum Er darauf auch nicht instruiert, gleichwohl aber wäre es an dem, daß bereits in Anwesenheit der Herren Kayserlichen subdelegirten Executions-Commissarien ein Raths-Decret ergangen, die besagte Mönch und Bürger bey der Observanz des 1. Januarii 1624. zu lassen. Wie man aber Ihre Anbringen, als ob sie Ao. 1624. das Kinder-Tauffen und Reichung des hochwürdigen Sacraments in den Häusern hergebracht, weder Ihnen noch den Catholischen Bürgern und Inwohnern könne geständig seyn; als werde Ihnen ein solches sörderst zu beweisen obliegen, werden Sie viel beweisen, so werde man Ihnen auch viel concediren. Weil nun solches dem Instrumento Pacis gemäß, ist geschlossen, den Creysß-ausschreibenden Fürsten zu schreiben, die klagen- de Parthey zu Beweifung ihrer angezogenen Observanz zu erinnern, und nach derselben, dem Instrumento Pacis gemäß, zu procediren.

Bieberach zc.

Die Catholische zu Bieberach beschwehren sich ob dem Mefner, so Evangelici angenommen, deren Sie doch Ao. 1624. keinen gehabt. Der Executions-Recess giebt so viel zu erkennen, daß bey der Executions-Commission es also ver- glichen, daß Evangelici einem eigenen Organisten und Mefner Besoldung bestellen mögen, darbey es billig sein Verbleiben, und also in Primo Termino zu exequiren.

Was aber also in Terminos abgetheilt, hat nicht den Verstand, daß, wo es süglich geschehen kan, nicht auch ein oder der andere Casus solte zeitlicher erörtert und exequiret werden, sondern solches wird der Herren Creysß-ausschreibenden Fürsten selbst eigenem Gutbefinden heimgestellt, allein daß die Erörterung und Execution nicht länger, weder die Termini ausweisen, verzogen werde. Al- lermassen auch Hochgedachten Herren Creysß-ausschreibenden Fürsten frey und be- vor stehet, nach Wichtigkeit der Sachen, weiter Entlegenheit, oder anderer Um- stände Beschaffenheit, die Cognitionem & Executionem durch Dero eigene Rä- the und Bediente, oder durch Substitution anderer Benachbarten, doch von beyden Religionen, fürzunehmen, oder wann man sonderlich in meris Executionis Ter- minis verliert, die Parthenen sörderst durch Schreiben dessen zu erinnern, daß Sie dem- jenigen, was also geschlossen, in practico Termino, bey den darauf gesetzten Strafs- fen ohnfehlbar nachkommen.

Was aber über die hierinn erzehlte Casus in mehr libblichem gedachtem Schwä- bischen Creysß bereits hiebevorn entweder in Güte verglichen, oder bereits durch die Herren Creysß-ausschreibende Fürsten, oder andere Herren Commissarios erörtert und

1650. und exequirt, oder auch durch abgeführte Garnisonen selbst wieder gefallen, und 1650. August. in gehörigen Stand reponirt, dabey hat es billich sein ohngeändertes Verbleiben. Aug. uft.

N. II.

Verzeichnüs derjenigen Restitutions-Sachen, so im Schwäbischen Creyß vorgangen.

In Primo Termino.

1. Memmingen und Lindau contra die Post-Meister. Diese Restitutions-Sache, die Post-Meister betreffend, ist zu Nürnberg bey den Reichs-Deputirten anhängig, und soll all dort mit den Kayserlichen Ministris verglichen werden.
2. Mümpelgart contra Burgundt Clairval und Passavant betreffend. Ob zwar diese zwo Herrschafften proprie nicht in Schwäbischen Creyß gehörig: so vernimmt man doch, daß selbige allbereit vor einem Jahr gutwillig seyn abgetreten worden.
3. Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitution in Armorum, Ausstaff und Abgweilung der Jesuiter und Capuciner betreffend. Diese Sache ist allbereit vor einem Jahr exequirt worden, wie D. Jacob Heyder, der Stadt Lindau Syndicus, mit eigenen Händen attestirt.
4. Baden-Durlach contra Oesterreich, racione der Herrschafft Hohen-Geroltsch. Diese Sache ist deswegen noch nicht vorgenommen worden, weiln man, vermdg Instrumenti Pacis Art. 4. §. de Baronatu &c. wegen des competirenden Judicis noch streitig, massen dann solches bey den Reichs-Deputirten zu Nürnberg durch den Badischen Abgeordneten gesucht wird.
5. Nappenheim contra Stiff Angspurg & vice versa, wegen der Kirchen Gräbenbach, Zehenden und anderer Jurium, so ein und der andere Theil prätextiret. Ist zu Radenspurg jüngst den 20. Jun. dieses 1650. Jahrs wieder reassumirt und obllig expedirt worden, massen die Reformirte in ihrem Exercitio Religionis verbleiben.
6. Diberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Coangelischen Wehners. Beide Partheyen haben sich selbst neulich mit einander gutwillig verglichen, und, nach Anzeig des Coangelischen Burgermeisters Gauppen, keinen ferneren Streit mehr unter einander.
7. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim. Weiln die Catholischen Geistlichen mehr als vorn Jahr zu Pforzheim, D. Felix Tiefemanns, Baden-Durachischer Abgeordneten, Andeuten nach, abgezogen: Als hat solche Sache seine obllige Richtigkeit.

2. General

1650.
August.8.
General Degenfeld, contra Herr
Probst zu Elwangen.9.
Stadt Nahlen, contra Herr Probst
zu Elwangen.10.
Rehlinger zu Augspurg.11.
Daniel Stenglin und Kinder zu Aug-
spurg contra David Freyen, Kayserlichen
Post-Berwaltern daselbst, wegen ei-
nes Capitals von 4502. fl. vermög zu
Nürnberg übergebenen Memorials.12.
Baron Wöhlin von Zlerbissen contra
die Brüder oder Agnaten.*In Secundo Termino.*1.
Löfflerische Erben contra Michaelische
Erben wegen des Württembergischen Lehen-
Guths Neidlingen. &c.2.
Augspurg contra Catholicos, wie in
der gedruckten, auch der absonderlichen
Schwäbischen Designation befindlich.1650.
August.Diese 3. Sachen seyn allbereit vor einem
Jahr restituiert.Hat sich vorm Jahr, durch Unterhan-
dlung der damahlen zu der Augspurgi-
schen Restitutions-Sache verordneten
Herren Subdelegirten, mit Herr Freyen
verglichen, weil aber der eine Sohn, Jo-
hann Paul Stränglin, sich im Nahmen
seiner Geschwistreich neulich wiederum bes-
schwehret, daß Sie lachert seyn; Als
seyn beede Partheyen auf nechst-künfftig-
gen 2. August. nach Ulm citirt und be-
scheiden worden, damit Sie nach Genü-
ge angehdret, und eine endliche Richtig-
keit in den Sachen gemachet werde.Weilen des Impetranten Herren
Brüder sich mit Ihme, nach Ausjag sei-
ner eigenhändigen Schrift, wegen der A-
limentorum provisionaliter verglichen,
und nechstkünfftigen Martini mit Ihme
wegen der gesammten Herrschafft auch
zu vergleichen sich erkläret, als beruhet
die Sache, biß auf sein ferner Erklagen,
auf sich selbstem.Die Löfflerische Erben seyn vorm Jahr
von Ihrer Fürstlichen Gnaden von Wür-
temberg &c. zur Genüge contentirt wor-
den.Die Evangelischen zu Augspurg seynd,
nach Ausweis der Decision zu Nürn-
berg, durch gewisse zu Ravenspurg verfer-
tigte Signatur restituiert worden; Und
obwohl nächgehends, wegen der Waisen-
Kinder und quoad Paritatem in Offi-
ciis Militaribus, die Catholischen etliche
Difficultäten erweckt: Ist doch Ihne
zu Göppingen, durch die Subdelegirte,
die Parition per secundam & ter-
tiam Jussionem arctissime aufgesetzt
worden, massen dann endlich die Evan-
gelischen daselbst, daß demselben ein Ge-
nügen geschehen, schriftlich attestirt.

3. Ravens-

1650.
August.

3. Ravenspurg contra Catholicos, wie in besagter Designation enthalten.

4. Dünckelspühl contra Catholicos, besag erstbedeuteter Designation.

5. Catholici contra die Stadt Ulm, in denen jetzt erwehnten Designationen zu finden.

In Tertio Termino.

1. Freyberg-Depfingen contra die Stadt Ehingen, in Causa einer Wiese, das Hummelreich genandt.

2. Item contra den Pfarrer zu Depfingen, besag obbedeuter beider Designationen.

3. Heilbrunn contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

4. Heilbrunn contra D. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalb in Camera wieder ermeldete Stadt erkandte Proceß betreffend.

5. Schwäbisch-Hall contra Kloster Schöndthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

6. Limpurg contra Commenhurn zu Heilbrunn, wegen eines Frucht- und Weinschenden zu Erlendach.

7. Graff Joachim Ernst zu Dettingen wegen des Klosters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, Zweyter Theil.

1650.
August.

Die Evangelische Bürgerschaft zu Ravenspurg ist nach eingerichteten Ihren übrigen Beswehrungs-Puncten den 27. Jul. zu Gbppingen, in Ihre competirende Jura, ausser des Capuciner Klosters vöblig restituirt worden.

Seynd vöblig (ausser zen Beswehrungen, so nacher Nürnberg als Casus reservati gehörig verwiesen worden) zu Ravenspurg restituirt.

In dieser Sache ist die Gebühr zu Ravenspurg den 27. Junii Ao. 1650. versetzt, und jeder Theil in seine Jura gesetzt worden.

In dieser Sach seyn jüngstens 2. Paritoria und Executorialia von den Subdelegirten ertheilt worden; Worauff weiter einige Klage nicht vorkommen.

Diese Restitutio ist vor einem Jahr beschehen.

Beeder Creyß-ausschreibender Fürsten Subdelegirte haben beede Partheyen allbereit nacher Heilbrunn citirt, allwo die Sach, dem Instrumento Pacis gemäß, soll gebührend ehelter Tagen vorgekommen, und expedirt werden.

Diese Sache solle, nachm Attestato des Heilbrunnischen Syndici, D. Heuscheleins, durch die Reichs Deputirte zu Nürnberg erörtert werden.

Diese Sache gehdret in Fränckischen Creyß, und hat eben diese Beschaffenheit, wie mit Heilbrunn, in Causa der Achischen Erben.

Hat sich niemand angemeldet, weil Erlendach in den Fränckischen Creyß gehdrt.

Ist vor einem Jahr vöblig restituirt worden, wegen der Pfarr-Competenz zu Ober-Meerheim und Mittingen, ist in

DDd d

in

1650. in specie Ober-Mehrheim und Mettin- bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten 1650.
Julius. gen. einige Klag nicht einkommen. Julius.

Über dieses ist auch restituirt worden,
das Closter Petershausen, contra die
Stadt Zirch.

Und sind ad restituendum citirt auf
den 18. August. nachher Gerspach.

1. Eberstein contra Gronsfeldt.
2. Eberstein contra Frauen-Alb.
3. Thalheim contra Teutschmeister.
4. Hattstein gegen Metternich.
- 5.

Stift und Regierung zu Speyer, we-
gen des Hirschhornischen Hofes zu Bruch-
fall, und wegen Ober-Dewisheim.

In Fidem subscripti

Nicolaus Müller, zu denen im Schwäbischen Creyß
noch restirenden Restitutions-Sachen, an Seiten
Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Creyß-ausschrei-
benden Fürsten, zu Württemberg Deputatus &c.

Ulm den 10. August Anno 1650.

§. XI.

Von der
Eulzbachi-
schen Sache.

Status-Causa.

Bisher ist vielfältige Erwehnung ge-
sehen, wie die Sulzbachische Sache
mehrmahlige Hinderung in der Friedens-
Execution verursacht habe. Haupt-
sächlich bestund selbige darinnen: Der
regierende Pfalz-Graf zu Neuburg,
Wolfgang Wilhelm, welcher der Ca-
tholischen Religion beygethan war, be-
hauptete, man müsse in der Ober-Pfalz
die Religion keineswegs nach dem Anno
Decretorio 1624. ansehen, noch die Resti-
tution nach solchem Jahr verrichten, weil
inmittelst die mehresten Untertanen die Ca-
tholische Religion angenommen hätten, und
diese selbst keine Aenderung darunter ver-
langten, weniger um beßwillen aus dem
Land zu ziehen gewillet wären: Hingegen
behauptete der Pfalz-Graf zu Sulzbach,
Christian August, welcher der Ev-
angelischen Religion beypflichtete, daß
Gegentheil, nemlich, daß ad Literam
des Frieden-Schlusses die Restitution
in Ecclesiasticis geschehen müsse, zu-
mahl die Evangelischen in der Ober-Pfalz
anno den größten Numerum ausmach-

ten: Hierzu kam noch dieses, daß Pfalz-
Neuburg, als regierender Landes-Herr,
in des Pfalz-Grafens Christian Au-
gusti Aemtern und Landes-Portion,
mehrere Jura Superioritatis ausübten,
und sich zueignen wolte, als dieser Ihm
eingestunde.

Die Schweden nahmen mit großem
Nachdruck die Parthie des Evangelischen
Pfalz-Grafens, dahingegen die Kay-
serlichen und sämtliche Catholische dem
andern Theil beypflichteten. Doch war
die Sache in allen Stücken eben nicht so
klar, weßwegen eine Untersuchung darü-
ber gepflogen werden mußte, deren Ends-
schafft der Schwedische Generalissimus
noch vor seinem Abzug von Nürnberg in
allewege befördert wissen wollte.

Man trat daher solches Geschäft
wiederum am 12. Jul. an, da immittelst
der Pfalz-Graf von Sulzbach ein
Project, wie etwan die Differentien,
tam quoad Ecclesiastica quam Poli-
tica, gänzlich verglichen und abgethan
werden könnten, übergeben hatte, wel-
ches

Eulzbach-
sches Project
zum Ver-
gleich.

1650.
Julius.

N. I.
Mediatores
werden in der
Sulzbach's-
chen Sache
erwehlt.

ches allhier sub N. I. zu lesen ist. Weil man aber beforgte, es möchte diese Sache allzuweitläufftig werden, wann das ganze Collegium Deputatorum damit bemühet seyn sollte; So wurde dienlicher erachtet, gewisse Mediatores utriusque Religionis von beeden Partheien selbst erwählen zu lassen.

Neuburg eligirte darauff, extra Collegium, seiner Seits den Teutschmeisterischen und Stadt-Cöllnischen; Hingegen Sulzbach überließ die Wahl dem Collegio, welches Braunschweig-Wolffenbüttel und Nürnberg dazu ernannte. Desselben Nachmittags traten die Mediatores die Handlung an, und nahmen das ermeldte Project vor, wobey zugleich die Neuburgische Nota Marginales befindlich sind. In *Præloquio* fand sich sogleich eine Differenz, welche aber, biß das übrige richtig wäre, dermahln suspendirt wurde. In *Articulo I.*, welcher de Amnestia alles dessen, so bißhero vorgegangen war, handelt, ergab sich gleichfals eine Difficultät, indeme die Pfalz-Neuburgischen nicht geständig seyn wolten, daß etwas wiedriges vorgegangen sey, daher es keiner Amnestie bedürffe; Der *II. Articulus* handelte von den Fundamentis, nach welchem sowohl die jetzigen als künftigen Irrungen decidirt werden solten: Bey welchen man sich lange aufhielt, auch verschiedene Projecta machte, wurde aber nichts ausgerichtet, ohngeachtet der Pfalz-Graf Christian Augustus von Sulzbach in einem Neben-Zimmer zugegen war, und man biß um 9. Uhr des Nachts deswegen beysammen blieb. Des folgenden Sonntags thaten sich die Mediatores wiederum besonders zusammen, und schlossen, weil dieser Methodus tractandi allzu weitläufftig fallen wolte, so solle man lieber das Werck bey dem rechten Ort, welches der *Punctus Religionis* sey, angreifen, indeme, wann dieser gehoben wäre, sich das übrige von sich selbst wohl geben würde; Daher man gleich folgenden Tags den *Articulum III.* angehen wolte. Solches geschah zwar auch, aber wiederum ohne Effect, massen Neuburg die freye *Directio in Sacris*, und das *Simultaneum Religionis Exercitium pro Catholicis* in denen Evangelischen Zwenyer Theil.

1650.
Julius.

Kirchen, und darneben dieses prætendirte, daß alle Reditus Ecclesiastici inter Parochos utriusque Religionis gleich getheilt werden solten: Sulzbach hingegen wolte keines von beyden willigen, sondern verlangte, cum Catholicorum Exclusionem, den Sulzbach'schen Executions-Recess zu manutreniren. Weil nun in der Sache nicht weiter zu kommen war, so erstatteten die Mediatores, in Collegio Deputatorum, von dem gangen Verlauff umständliche Relation, mit Vermelden, daß beide Theile abermahls ad Collegium und dessen Decision submittirten.

Nachdem aber das Collegium davor hielt, man dürffte, aus vielen erheblichen Ursachen, schwerlich zu einer Sentenz gelangen: So wurde denen Mediatoribus nachmahls aufgetragen, ein Medium allenfalls ex Officio zu ergreifen, wordurch beyde Theile aus einander gesetzt werden könten. Diese schlugen dann pro Medio & Temperamento vor: wofern Pfalz-Sulzbach, und die unter des Pfalz-Grafens Christian Augusti Amter gehörigen Unterthanen, bey allem demjenigen, so Ihnen Beneficio Possessionis ex Instrumento Pacis gebühre, von Neuburgischer Seite ruhig gelassen würden; so hätte Sulzbach sich gefallen zu lassen, denen Catholischen wegen der an Pfalz-Neuburg zugestandenenen hohen Obrigkeit, an 2. oder 3. Orten, wie man sich dessen etwa würde vergleichen können, das Exercitium Religionis publicum zu vergönnen. Alleine beyde Theile wolten mit diesem Temperament nicht zufrieden seyn: Das Collegium Deputatorum hingegen nahm Anstand, per modum Sententia diese Differenz abzuthun, weil solches Collegium noch nicht völlig wieder ersetzt worden war, mithin der Pfalz-Graf zu Neuburg doch nicht bey der Sentenz acquiesciren würde. Man war daher mit Vorschlagung anderer gültlicher Mittel am 11. Jul. den gangen Tag über beschäfftigt, und fiel endlich auf ein Temperament, welches man zu länglich zu seyn glaubte, nemlich daß Pfalz-Sulzbach vor das Catholische Exercitium zu Sulzbach innerhalb der Stadt die Capelle S. Leonhardi,

Ersteres
Tempera-
ment zur Gü-
te.

Erneres
Tempera-
ment, wird
von Neuburg
vet worffen.

1650.
Julius.

„di, und aussen vor der Stadt, den Gottes-Acker einräumen sollte: Auf dem Lande aber wäre es mit solchem Catholischen Religions-Exercitio also zu halten, wie Pfalz-Neuburg sich in denen Nentern Hilpoltstein, Heiden, Albersberg und Höchstädt, gegen die daselbst wohnende Evangelische Untertanen bezeugen würde.“ Um nun diesen Vorschlag desto mehr geltend zu machen,

wurde beliebt, mit dem Kayserlichen Legato Bollmar daraus zu communiciren, welcher auch selbigen völlig approbirte, und nebst denen übrigen Catholischen Ständen bey Pfalz-Neuburg zwar alle Pertuasoria anwendete, selbigen Pfalz-Grafen dazu zu bewegen, alleine ohne Effect, wovon der sub. N. II. angefügte Extractus Protocolli mehrere Erläuterung giebt.

1650.
Julius.

N. I.

Vergleichs-Project in der Sulzbachischen Sache.

Im Rahmen der Heiligen und ohnthelbaren Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes,
Amen.

Zu wissen, demes vordnthen, demnach bey den General-Friedens- und dessen Executions-Handlungen in Teutschland unter andern auch derer Differentien wegen, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Wolfgang Wilhelm (tit.) eines; und daß dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Augusto (tot. tit.) anders Theils, von geraumen Jahren und (a) zumahl in dieser leidigen Unruhe hero obgeschwebet, eines und das andere ins Mittel kommen, und die Sache dahin gerathen, A) daß theils b) deren von Hochgedacht Pfalz-Graf Christian Augusti Fürstlicher Gnaden geklagter Beschwehmissen dem geschlossenen und ratificirten Friedens-Instrument, darauf ausgegangenen Kayserlichen Edict und Arctiori modo exequendi gemäß, von des hochloblichen Fränckischen Creises ausschreibenden Fürsten, denen Hochwürdigem auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen (nomina & tot. tit.) weisen bey dem hochloblichen Bayrischen keines, dessen Directores sich verhalten beweglich entschuldiget, durch Ihre Subdelegirte, vermittelst Verfertigung eines über die Restituenda umständig besagenden Recessus sub Dato . . . zur Execution gebracht, theils aber daran noch zurück geblieben, welche gleichwohl ehe gemeldter Vollstreckung zu unterwerffen nicht allein inständig gesucht, sondern darzu auch bereits gehörige Anordnung gemacht worden.

(a) del.

A. Dieselbe dem Judicio Deputatorum zur Erdterung zwar b) committiret, doch auf der Herrn Deputatorum Zusprechen.

Daß

1650.
Julius.

Das hierauf hochgedachte beyde Fürstliche Parteyen, in Betrachtung beyderseits überlauffender sehr naher Bluts-Freundschaft und Aunderwandniß, zu Hindanlegung aller diese Zeit vorgelauffener Mißverständnisse, auch künstlicher Einführ- und Bestätigung Freund- Beterlichen Vertrauens, durch Ihre zu diesem Ende mit gnugsamer Vollmacht zusammen geordnete Rätche B) sich dieses gegenwärtigen, beständig- und ohnwiederrufflichen Recessus verglichen.

Nehmlich und fürs erste, soll alles dasjenige, was einem von dem andern Theil, unter diesen leidigen und schwierigen Zeiten, in einige Wege thätliches und wiederwärtiges zugezogen worden, allerdings tod und abseyn, und dessen in ohnguten nimmermehr gedacht, noch zwischen denen hohen Herren Principalen, und eben so wenig gegen und wider deren Ministros, Land- Stände und Unterthanen, geahndet oder geäußert werden.

2) Hiernächst und zum andern alles dasjenige, was in den Fürstlichen Erbverträgen, Pacten, Quittungen und Reversalen und dergleichen, sowohl in der Vorfahren Dispositionen und dergleichen zu ohnjertrennlichen Einigkeit und Zusammensetzung heilsamlich versehen, hinwiederum angerichtet, gestiftet, und unverbrochen zu observiren, diesennach in denen Fürstlichen Erb- Aemtern die Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg reservirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden angewiesene Jura jedem ohne Eintrag geueyhen sollen.

3) C.) Betreffend drittens die noch unexecutir- und ohnerledigte Puncta (dann dasjenige, so durch die Kayserliche Commissarios und deren Subdelegirte hiebevorn zur Richtigkeit gebracht, bleibet neben dem darüber aufgerichteten Recess in allen dessen Puncten und Articulen billig in seinem ungeschwächten Vigore) dahero dann zum Vierdten so sollen und wollen D) Herrn Pfaltz- Graf Wolfgang Wilhelms Durchlaucht diejenige Unterthanen, welche aus Dero Aemtern E) sich der Pfarrlichen oder anderer von der Religion dependirenden Jurium, vermög Termini in In-

1560.
Julius.

B. Gültliche Tractaten gepflogen und

Ubi nulla intercessit inimicitia, nulla etiam locum habet Amnestia, ist dahero auszulassen.

C. Weilen diese Executio und Recessus das Haupt- Werck der Neuburgischen Gravaminum ist, so kan dieser nicht admittiret werden.

Drittens diesennach soll Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als dem Lands- Fürsten, die Direction in Ecclesiasticis, Ihrer Fürstlichen Gnaden aber ihre habende Jura Patronatus, und was davont dependiret, verbleiben, von Ihrer Fürstlichen Durchl. denjenigen Landesassen, Bürgern und Unterthanen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, derselben Exercitium auf Ihr Begehren geestru-

DDD d 3

1650.
Julius.

strumento Pacis denominati, zu erholen, von Besuchung des Gottesdienstes und dergleichen in keine Wege abhalten oder irren, sondern darinnen und in allen, was die Religion und deren Exercitium betrifft, sich dem Instrumento Pacis ohnweigerlich conformiren.

5) F. Solchemnach Fünffstens gehdrigen Befehl an alle Dero Beamte ergehen lassen, daß Sie die aus Ihren anbesohlenen Aemtern in die Fürstliche Pfalz-Sulzbachische Kirchen, Schulen, Hospitalien und dergleichen milde Sachen gehdrige Gefälle, und Jura G.) ohn aufenthaltlich liefern, verfolgen, lassen und leisten sollen, auch zu solchem Ende Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach eine ordentliche Specification darüber von sich auszustellen haben.

6) Die Direction so wohl wegen Reichs-folg der Unterthanen, Mansterung, Einquartierung und andern den *Bellicis* anhangenden Sachen, als auch in *Politicis* oder *Civilibus*, und was davon allenthalben *tam ratione Jurisdictionis quam Executionis* dependiret, soll wie vor Alters und ehedessen, so viel die Erb-Aemter und deren Zugehör belanget, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden allein stehen, und Sie, wo solche zugleich als unirte Mitglieder des Fürstenthums Neuburg zu consideriren, darneben zwar auch die bedingte Assistenze, Defension und Entheb- oder Vertret- und Schadloshaltung zugewarten haben, doch daß es nichts desto weniger alsdann auch noch *salvo cujusque particulari Jure Domini* angestellet, und nach vorhero gepflogener Communication und Vergleichung von Fürstlicher Erb- und Eigenthums Herrschafft in solch Dero Gebieth sonderbare Effectiv, oder, da es gemeinschafflich, *conjunctim* verrichtet und vollzogen, da aber die discrepant wären, Ihrer Fürstlichen Durchl. Verordnung vorgezogen werde.

ben, das Catholische aber den Catholischen gleichfalls Simultanee oder Successionis Jure in den Kirchen eingeräumet, die Augspurgische Confessions-Berwandte Prediger, wie auch die Catholischen Geistlichen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht bey dem Neuburgischen Consistorio präsentiret und von Der selben manuteneiret, die Pfarrlichen Einkommen zum halben getheilet, und davon beyder Religionen Geistliche besoldet werden.

D. Und dann Bierdtens

E. In Filialen wohnen, so nacher ein oder ander Mutter-Pfarr-Kirchen in den abgetretenen Aemtern gehdrig, und der Augspurgischen Confession seyn, auch

F. Behalten Ihnen aber, über die in dergleichen Filialen wohnende Unterthanen, die Disposition dem Instrumento Pacis gemäß in allewege bevor.

G. Zur Halbschied, wo nicht ganze Gemeinden Catholisch seyn.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

7) Der Landtag, Landschafft, und was quocunque modo dieselbe mit antrifft, als sonderlich auch das Commissariat, Land: Marschall: Amt, Pfennigmeister, Rechnung, Aufnahm und dergleichen, soll alles wieder in den Stand gestellet werden, wie es sol wohl tempore Serenissimi Philippi Ludovici p. m. als auch zuvor gewesen, oder seyn soll, und wollen Ihre Fürstliche Gnaden, wann zumahl auch die dem Fürstbrüderlichen Recess de Ao. 1615. nach Ausweis der vorigen Fürstlichen Dispositionum inserirte und sonst, vermög der darbey zugleich allegirten sonderbahren Vergleichungen und Abschied, hingegen bedingte Conditiones adimpliret, H.) und demnach auch der Land: Stände Gravamina dermahlen förderlichst erledigt, alsdann auch Ihres Theils gern darob seyn, daß, was auf Dero gebühlich Vorwissen oder Notification und Verschaffung darzu ferners, durch Ihre Fürstliche Durchlaucht und gemeine Landschafft, in dahin gehörigen Sachen und Fällen collegialiter und frey ungehindert, wie die den Erb: Nemtern incorporirte, auch auf Verwilligung und Geheiß der Fürstl. Erb: Herrschafft laut ihres Revers auch anderst und weiters nicht, dann zu solcher mitleidentlich. und mithülfflicher Anzeigung obligiret, entschlossen, oder bewilliget, schleunig zu Werck gericht, auch selbige, wo von nöthen, ernstlich darzu vermögdet und angehalten werden.

8) Wegen Bestellung des Hof: Gerichts, und mit den Apellationibus, soll es allerdings, wie bey den vorigen Landes und Erb: Fürsten, vermög der Land: Stände Revers noch gehalten werden, und die anderweite Provocations: Instanz nicht ad Extra: Judicialia noch über die Fürstliche Cansley und deren Bescheid extendiret werden, doch den Partheyen frey stehen, wo Sie hierbey nicht acquiesciren wollten, die nondum probata vel deducta auf gewöhnliche Remission ehe nochmahl auch im Land: Gericht ordentlich vorzubringen, und auszutragen, auch, so Sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl davon alsdann erst nach Neuburg gehdrig zu appelliren.

1650.
Julius.

H. Bey nächstkünftigen Landtag alles erörtert, und dasjenige von Ihrer Fürstlichen Gnaden, worzu Sie die brüderliche Vergleich obligiren, dergleichen der Land: Stände und Unterthanen Reversalen, die Landtschafftliche Schuldigkeit belangend, observiret werden.

1650.
Julius.

9) So viel die Anord. Seylsir- und Publicirung der Mandaten in den Erb-Ämtern betanget; solle in denen Sachen, so die Religion und davon dependirenden Jura nicht betrifft, daran dann Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach in Dero Erb-Ämtern keine Irrung zu ziehen, der in dem Declarations-Zettel, und bey der vorigen Erb-Fürsten Regierungen befindlichen Vernehmung ohngeändert nachgegangen werden.

1650.
Julius.

10) Der Inticulatur gegen die Land-Stände, Städte und Unterthanen haben, weil der alte Stylus mit den Prædicatis: Unsern lieben besondern, oder zwar auch: lieben Getreuen, jedoch nicht Unser, sondern der oder des N. N. in Usu gewesen; Als soll es auch ins künftigt wieder observiret werden, oder, wie es einem Theil beliebig, dem andern hingegen, zumahl respectu der Simultan-Investitur, gleicher Erbeinigung und gemeiner Anverwandtschaft, wie ebenmäßig bey andern Fürstlichen Häusern, reciproce zugebrauchen seyn.

11) Die absonderliche Contributions-Einbring und Verrechnung soll mit dem zu Weiden bereits abgeschafften einseitigen Ministerio auch ins künftigt cessiren, und auf dergleichen unverhoffte weitere Occurrence es so wohl, als die Quartiers- oder Krieges-Anlagen Repartition, samt derselben gleichmäßigen Verfügung und Vollziehung, Ihre Fürstliche Gnaden durch jedes Orts Magistrat in den Erb-Ämtern für sich allein, in den Gemeinshaftlichen aber zugleich ins gesamt haben und behalten.

12) Der Landschafft Ungelder und Diener aber in Städten und Märkten, so lang Sie des Incolats oder Domicilii in den Erb-Ämtern gemessen, Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht nur zu schuldigen Respect angewiesen, sondern auch würdlich Pflichtbaar gemacht, und vornehmlich wieder aus denen daselbst Angefessenen oder Begüterten dergestalt zu solcher Verrichtung bestellt und aufgenommen werden, daß Sie die eigentliche Limites derselben mit ungewöhnlichen Anmassen ferner nicht zu transgrediren, oder auch Ihre Wohnung und Inhabern aus dem Bürger-Recht, noch zutorderst Ihrer Fürstlichen Gnaden Erb- und Eigenthum, oder gemein Herrschaftlicher Obrigkeit und Gebieth zu entziehen, Anlaß und Ursach haben mögen.

13) Bleibt der Bürgerliche Stadt-Rath zu Weiden auch ins künftigt unändert wieder gänglich in den Stand gesetzt, wie er Ao. 1624. und ante hos Mortus gewest.

14) Mit dem Burgfrieden der gemeinshaftlichen Land-Gerichte Parckstein und Weiden, auch dessen Bethour oder Beschwehrung, soll es, wie es die Wort in dem Weidenischen Recess zugleich selbst expresse mit sich bringen, in benderselbts Fürstlicher Gemein-Herrschaft Rahmen, als nicht weniger von den Beamten dennoch reciproce gehalten, und künftigt der Inhalt, als eine gewisse Norm und Fundament dieser Gemeinshaft, neben dem Franckfurtischen Vertrag und bemeldten Weidauischen Recess, durchaus wieder observirt und sich ohnfehlbar darnach gerichtet werden.

15) Und weilm dem Instrumento Pacis gemäß, daß die Termini, so darinnen zur Restitution verordnet, præcise zu observiren; Also solle dergleichen zu Parckstein tam in Politicis quam Ecclesiasticis ohnwandelbar so balden erfolgen, und es künftigt darbey also gelassen; Solchemnach die Abführung der darauf liegenden Guarnison und Demolition aufgeworffenen Befestigungs-Bau ohnverlängt und indistincte vorgenommen, zu Werck gerichtet, und dergleichen künftigt anders nicht, als Gesanten zu thun, und daß der Commendant neben der Soldadesca Pfalz-Sulzbach zugleich in allen und durchgehends verpflichtet seyn, angeordnet werden.

16) Nachdem auch theils derer aus dem Sulzbachischen Erb- und Gemeinshafts-Pfarrern abgezogene Catholische Geistliche den Kirchen-Ornat und Utensilien nicht völlig zurück gelassen, sondern theils mit sich hinweg genommen; also sollen dieselbe solches wieder herbey zu schaffen angehalten werden.

17) A-

1650.
Julius.

17) Alldieweiln auch fürkommen, ob wären die Fürstliche Pfalz-Sulzbachische Erb-Ämter bey denen bisherigen und zumahlen jüngsten Ehr. Bannischen Militia-Satisfaktions Anlagen über die Proportion graviret, also haben Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Räte sich zum Beweis thum gebrauchter Equalität erbothen, und sol sich künfftig hierin zwischen der Landschafft eines richtigen Quanti und einer gewissen Matricul über alle Ämter aufzurichten, mit Zuziehung Ihrer Fürstlichen Gnaden Deputirten, durchgehends verglichen, oder die Moderation zu des Creyses oder Reichs-Erkänntnis und Ausschlag gestellt werden.

Ingleichen sollen und wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein in allen Oneribus und Beschwerden gegen die Kayserliche Majestät und dem Heiligen Reich, wie auch Lehn-Empfängnissen, Besuch der Reichs- und Creys-Tage, und was dergleichen mehr ist, versprochen und verordneter massen, in allen vertrett- und entheben, sondern auch Deroselben Erb- und Gemeinschafts-Ämter, samt deren Land, Ständen und Unterthanen, weder Ratione der Einkünften noch auch des Erb- und Eigenthums oder Land und Leute, mit Hypothecen noch in andere Wege, wie die Rahmen haben mögen, beschweren, noch beschweren lassen, auch die Landschafft-Steuer und Umgelt anders nirgend, dann wie und wohin es destiniiret, nemlich zu Bezahlung der Landschafft-Schulden verwenden.

18) Die der Fürstlichen Pfalz-Sulzbachischen Fürstlichen Frau Wittiben schuldtige Capitalien sollen, dem verhalben ohnlängst getroffenen Vergleich nach, ordentlich verpensioniret und gnugsam versichert;

19) Auch dasjenige, was den Fürstlichen Sulzbachischen Gebrüderen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, an Deputat und andern dergleichen Geldern bishero ausständig verblieben, durch Zusammenschickung der Räte berechnet, und sowohl die Restanten, als was daran künfftig fällig, ohnvorenthalten bezahlt und gut gemacht, auch ohngehindert alles Widrigen, in Krafft des Vertrags de Anno 1613. und sonst ordentlich bedingt- und verglichener massen, als ein hochprivilegirtes Erbtheil, auf ein Gewisses assigniret und zum besten versichert werden.

20) Was auch noch über dies alles künfftigen wieder Verhoffen an Unrichtigkeit oder Differentien zwischen beyderseits Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Fürstlichen Gnaden und andern deren Successoren sich herfür thun möchte, dasselbe solle anders nicht dann durch gültliche Mittel, denen Dispositionibus Majorum, Erb-Ver-einigung und Instrumento Pacis gemäß, gesucht, erworben und ausgetragen, auch denselben in allen ohnabbrüchig nachgegangen werden.

21) Wie nun schlüsslichen die Pfalz-Sulzbachischer Seits aufgewandte Executions-Kosten von des Heiligen Reichs extraordinari Deputatis auf Bayrische Landes-Rechnungen angeschlagen, und Ihre Durchlaucht zu Neuburg dieselbe immer von denen Gefällen abzustatten verbündlich übernommen, hingegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach Ihr den bey alten Traktaten ausgelegten Substitutions-Punct nochmaln per Expressum reserviren;

22) Also haben beyde Fürstliche Theile einander reciproce bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben versprochen und zugesagt, daß Die diesem Re-cess in allen Punkten, Articulu und Clausulu ohnabbrüchig nachgeleben, denselben ohnaußgesetzt in acht nehmen, wider deme einander nicht turbiren, irren, anfechten, beleidigen, beeinträchtigen, noch vergewaltigen, noch von andern deren gleichen zugeschehen anordnen, noch sehen oder verstatten wollen, alles bey Straff des Heiligen Reichs Constitution, und zumahlen dem jüngst publicirten Frieden Præliminar- und Haupt-Recess einverleibet, welche per Contravenient ipso facto incurriret, und sich deren Execution unterworfen zuhaben urthältlich erkennen, alles ohne einige Revocation, Restitution, Exception, Behelff, Ein- oder Wiederrede, wie die Rahmen haben mag, getreulich ohne alle Argelist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben an statt und auf verhalben specialiter empfangene Vollmacht des --- diesen Re-cess eigenhändig unterschrieben, und Ihre gewöhnliche Pittschafft fürgedrucket. So geschehen ic.

Zweyter Theil.

Eeee

N. II.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

N. II.

1650.
Julius.*Extractus des Altenburgischen Diarii in der Pfalz-Sulzbachischen Sache.*

Donnerstages den 11. Julii Anno 1650. Vormittage solten die Neuburgischen und Sulzbachischen Interponenten, als Teutschmeister, Wolfenbüttel, Württemberg, und Stadt Colln Relation thun von Ihrer Verriehung. Es berichtete mich aber zuvorhero der Herr Weymarsche, daß gestriges Abends D. Silbermann, jedoch wohl beraucht, diesen Vorschlag gethan, man solte zu Sulzbach eine Capelle einräumen, und aufm Lande in denen Dörffern, da die Leute noch garh Catholisch wären, auch die Kirchen lassen. So viel das Consistorium beträffe, wolten Ihre Fürstliche Durchlaucht in Causis Evangelicorum, sie wären Actores oder Rei, Evangelicos pari numero mit zuziehen. In übrigen solten Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach über Ihre Geistliche Inspection, Visitation, und was nur immer erdacht werden könte, behalten, es wäre aber Labrick dazwischen kommen, da hätte Silbermann müssen schweigen, Labrick aber hätte sich zu diesen Vorschläge durchaus nicht verstehen wollen. Dieses zeigte ich denen andern Deputatis an, und hielt dafür, es wäre fast nothwendiger, weil die Parteyen selbst zu Vorschlägen gerathen, daß man Sie vernehme, doch wurde beliebt, die Interponenten zusehender zu vernehmen. Weil nun der Teutschmeisterliche ausbliebe, proponirte Wolfenbüttel: Sie hätten von den Neuburgischen überal die Catholischen Priester wieder einsetzen. Wenn sich alsdann die Evangelische angäben, so solte man ihnen auch Priester, und das Simultaneum Exercitium zulassen, die Reditus und Pfarr-Einkünften aber getheilet werden. Die Interponenten hätten solches nicht einmahl an die Sulzbachischen bringen wollen, sondern es wäre von dem Teutschmeisterlichen und Edlmischen den Neuburgischen zugeredet worden, darauf Sie sich endlich dahin erkläret: Wo Anno 1624. lauter Catholische gewesen, da solte die Kirche denen Catholischen bleiben, und den Evangelischen das Simultaneum Exercitium gelassen, und die Reditus nach Proportion der Zuhörer getheilet werden: Wo aber lauter Evangelische gewesen, da solten die Evangelici die Kirche behalten. Die Sulzbachische hätten aber mit diesem Vorschlag nicht einig seyn wollen, sondern es auf Decision der Deputirten gestellet, und beyde Theile in Entstehung der Güte Ihnen ihre Jura vorbehalten. Sie wurden darauf selbst fürgefördert, mit Begehren, weil man vernehme, daß Sie gestern etliche Vorschläge gethan, dieselben zueröffnen; darauf Silbermann antwortete: Ihr Vorschlag wäre dieses: Wo zwey Kirchen wären, solten die Evangelische eine und die Catholische die andere haben. Wo nur eine Kirche, solte das Exercitium Simultaneum seyn. Ratione Consistorii erkläret Er sich, wie oben gedacht: reservirte aber dabey die Quæstionem Territorii. Solisbacenses, nach genommenen Abtritt: Sie wüsten sich keiner Conferenz zuentsinnen, die Gestern vorgangen, sondern hätten um Decision.

Nachdem Sie nun beyderseits wieder abgetreten, wurde, jedoch ohne ordentliche Umfrage, mancherley discurrirt, und weil sonderlich die Neuburgischen dahin zielten, daß der Vergleich nur usque ad Decisionem Territorialeum dauern solte, waren Wir hierin alle einmüthig, es müste dieser Vergleich kein Flickwerk oder temporal, sondern beständig seyn, wolten derhalben Nachmittag um 4. Uhr wieder zusammen kommen und sehen, daß man solche Media erfände, die beyden Theilen angenehm seyn, oder das Collegium ex Officio darauf sprechen könte. Es erwehnte der Herr Weymarsche gegen mich, wenn diese Vorschläge zu Münster geschehen, man würde Sulzbachischer Seite gern damit zufrieden gewesen seyn.

Nachmittag kamen die Deputirte eadem Causa wieder. aufm Rath-Hause zusammen, konten aber darinn nichts verrichten, diweil wegen des Fränkischen Creyses Satisfactions-Geldes der Bambergische und ich einmahl über das andere von den Creys-Secretariis hinaus gefordert wurden, jedoch erkläret sich endlich der Herr

1650.
Julius.
August.

Herr Weymarsche dahin, die Catholische solten zu Sulzbach die Capell aufm Fronberg vor sich alleine haben, ingleichen die Capell aufm Gottesacker, jedoch, wann Eoangelische Leich-Predigten zuthun wären, solten dieselben auch darin geschehen. Aufm Lande wolten Ihre Fürstliche Gnaden die Catholische auf gleiche Maas und Weise tractiren, wie die Evangelische im Amt Hilpoltstein, Heydeck, Allersberg, und Höchstädt von Pfalz-Neuburg racione publici Exercitii tractiret werden würden. Wegen des Consistorii wären Sie zufrieden, wie obgemeldt. Maynz und Bamberg brachten solches an die Neuburgische, die sich vernehmen lassen, es hätte Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach gedachter Aemter halben keine Action, Sie wären aber erbötig, wenn sich Eoangelische Unterthanen in gedachten Aemtern würden an geben, denenselben das Publicum Exercitium zugeben, welches aber in den Recessl zusegen nicht vonnöthen wäre. Es wurde aber von Uns Eoangelischen so viel remonstrirt, daß, wann es eine Transfaction seyn sollte, so müste nicht allein dasjenige gesetzt werden, was ein Theil nachgebe, sondern was auch der andere verwilliget hätte, denn Labrique seyn verbittert Gemüth wider die Eoangelische wohl bekannt, und verhalben weder Ihre Fürstliche Gnaden noch wir Eoangelische zuverdencken, daß auf seine Parol und bloße Worte nicht getrauet würde.

1650.
Julius.
August.

Nach vielen disputiren führte mich der Chur-Maynzische à part in ein Fenster, und sagte: Er sehe wohl, daß die Partheyen nicht zu vergleichen wären, derhalben müste es zum Ausspruch kommen, die Sache wäre aber sehr wichtig, und Ihret der Catholischen nur zwey, denn Bayern damit nichts wolte zuthun haben, und Cosing hätte sich auch noch nicht resolvirt. Er hieltte dafür, man sollte der Kayserlichen Auctorität zu Hülffe nehmen, und wolte Er und Bamberg Morgen 7. Uhr zu Herr Wolmar, Er bache, ich und Wolfenbüttel möchten auch dahin kommen, so könten Wir alsdenn mit bessern Nachdruck decretiren.

§. XII.

ferner
Handlung in
der Sulzbach
sachen
Sache

Was nun hierauf ferner im Monat Mediatoris Stelle mit vertreten hat, Julio und Augusto über die Pfalz-verfaserten umständlichen Protocollis, Sulzbachische Sache gehandelt worden, das ist am zuverlässigsten aus des wie solche in dem sub N. I. hier anker genden Extractu in hac Materia auf einander folgen, zuvernehmen.

N. I.

N. I.

Extractus des Altenburgischen Diarii in der Pfalz-Sulzbachischen Sache.

Sontags den 14. Julii 1650. ließ ich mich bey Herr Praesident Ersklein, der Gestern bey Abzug des Herrn Generalissimi zurück blieben, angeben, welcher denn begehrt, Ich sollte in die Kirche zu S. Lorenz zu Ihm kommen, denn Er stracks nach der Predigt wegfahren wolte. Nach verrichteter Predigt sagte ich Ihm, die Ursach meines Angebens wäre nichts als die Sulzbachische Sache gewesen, davon ich gern seine Meynung wissen möchte, weil gestern ausführlich davon zu reden die Zeit nicht leiden wollen. Er antwortete: Als Er bey den Kayserlichen gewesen, und die Onabrückische Sache so feliciter begelegt, hätte Herr Wolmar selbst begehrt, ob Er nicht zufrieden, daß man die Sulzbachische Sach auch vornehme? Weshes dann in seinem Logement geschehen, und wären die Neuburgischen Gesandten dahin erfordert worden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach aber albereit da gewesen. Die Kayserliche hätten vorgeschlagen, man sollte bis auf fernere Entscheidung auf einem Reichs-Tag das Simultaneum Exercitium durch und durch admittiren, welches aber Ihre Fürstliche Gnaden und auch Er simpliciter widersprochen. Endlich hätten sich Ihre Fürstliche Gnaden dahin erklärt, Sie wolten, wenn es perpetuirtich seyn sollte, den Catholischen zu Sulzbach die Gottesacker Capell, und

Zweyter Theil.

Eccc 2

und

1650.
Julius.
August.

und in jeglichen Amt eine Kirche einräumen. Wenn aber das Hauptwerk auf einen Reichs-Tag sollte verschoben werden, so verblieben Sie billich bey dem Facto Possessionis und darauf fundirten Executions-Recess, bis zu fernerer Entscheidung. Deren keines hätten die Neuburgische zu willigen Macht gehabt. Wiewohl nun die Kayserliche gerne weiter gehandelt, und Ihnen die Sache, wie Er anders nicht sagen könnte, eyferig und treulich angelegen seyn lassen, auch Ihre Fürstliche Gnaden auf guten Wege gewest, und Ihre Rätze holen lassen, so hätte doch Herr D. Ludw. die Sache darmit etwas schwer gemacht, indeme Er des Herrn Pfalz-Grafen Territorial-Befugnis sehr heraus gestrichen, und nicht dafür gehalten, daß man zu transigiren Ursach hätte, wiewohl, wenn ja transigiret werden müste, Er, D. Ludw., auch der Meynung gewesen, daß es perpetuürlich seyn müste: und wäre also aus der Handlung nichts worden. Wegen der Gemeinschafts Aemter Wenden, Parckstein und Bleystein hätten die Herren Kayserliche gleich auch Schreiben von Wien bekommen, daraus soviel abzunehmen, daß Ihre Kayserliche Majestät Bleystein dem Churfürsten von Bayern überlassen würden, zu Weyden und Parckstein aber sollte Pfalz-Neuburg die bisherige Administration so ferne continuiren, bis Ihre Kayserliche Majestät sich vor Chur-Pfalz, welches ehest geschehen sollte, resolviret hätte. Er wäre fast der Meynung, der Pfalz-Graf zu Sulzbach sollte seine Sach am Kayserlichen Hof anhencken. Meine Gedancken möchte Er gerne dabey wissen.

Ego wisse nicht, ob es rathsam, daß es an Kayserlichen Hof gebracht würde, denn es dürfte unterdessen Neuburg mit Attentatis verfahren, und auch am Kayserlichen Hof eher, als es gut, eine favorable Sententz erlangen, zumahl dem Herrn Pfalz-Grafen zu Sulzbach es an der Belehnung mangelte. Weil die Herren Kayserlichen Gesandten auf guten Wege seyn, vermeinete ich, man sollte sich der Occasion gebrauchen, mit Zuziehung der Herren Kayserlichen das Collegium Deputatorum auf gewisse Media sich vergleichen, und denenselben gemäß in der Sache decretiren. Inmassen Herr Bolinar selbst solchen Weg vorgeschlagen, und auch dabey der Meynung gewesen, daß es ein perpetuürlich Werk seyn müsse, es wären über dieß albereit solche Media ins Mittel kommen, daß man gar leicht zu einem Schluß gereichen könnte, dadurch denn auch den armen Leuten in den Aemtern Hilpoltstein, Heydeck, und Allersberg geholffen würde. Daß aber Herrn Pfalz-Graf zu Sulzbach Fürstliche Gnaden wie auch sein Rath D. Ludw. die Sache lieber auf einen Reichs-Tag verschoben sehen, hätte ich mein videre so wohl Ihrer Fürstlichen Gnaden als Herr D. Ludw. weitläufig entdecket, daß dabey sehr große Gefahr und Ungelegenheit zubesürchten, doch stellte ich zu des Herrn Präsidenten fernern Nachsinnen.

Ille conformirte sich hiemit, es könnte der Herr Pfalz-Graf, in Quæstione Territorii, seines Ermessens, nicht fortkommen, so wäre auch sein Eltat nicht also beschaffen, daß Er sich mit Gewalt zu manutemiren vermöchte, sondern Er liege den Catholischen recht in den Armen weit abgefondert von aller Assistenz, darum auch Ihre Fürstliche Durchlaucht der Generalissimus selbst Ihrer Fürstlichen Gnaden zu gültlichen Vergleich gar eyferig gerathen, und repræsentiret, daß so wenig einigem andern Restituendo militärische Assistenz geschehen wäre, so wenig würde es auch noch ferner zuerlangen seyn, denn die Königin und Generalissimus nicht wolten, daß die Restitutiones künfftig als violentæ ausgerufen, und wohl gar retractiret werden solten. Darum solten Wir in Gottes Nahmen dieß Werk, jedoch allezeit mit Communication Ihrer Fürstlichen Gnaden und Baron Drenstirns, fürnehmen, und den Vergleich per Modum Decreti machen, denselben aber auf ein perpetuürliches richten, denn mit dem Interims-Besen Ihrer Fürstlichen Gnaden nichts gedienet, diesen Morgen hätte Er auch noch vor die Stadt Obnabrück die Amnestie wegen demolirter Petersburg erhalten. Damit nahm Er Abschied, sagte Er wollte zu dem Herrn Braunschweig-Zellischen Gesandten, demselben auch valediciren, und alsobald fortfahren. Er hat sich aber hernach bey dem Herrn

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

Herr Braunschweigischen zur Mittags-Mahlzeit erbitten lassen, dahin Ich auch eingeladen wurde, und weil Er gleich Post bekam, daß der Allerhöchste seine Liebste mit einem jungen Sohn gesegnet, wurde Er sehr fröhlich; berichtete sonsten, daß die Evacuations-Ordren dem Duca d' Analsi zugestellet wären, und würde alles richtig und ordentlich evacuirt werden. Daß aber mit Nördlingen, Schweinfurt, Erfurt, Minden und Demitz sich bis auf die Letzt verzbde, käme daher, weil Ihrer Durchlaucht March und Sicherheit solches erforderte. Sie würden Sonnabends zu Erfurt seyn. Den 15. Augusti müßten Sie zu Wismar seyn, zu Erfurt wolten Sie die Nördlingische, Schweinfurtische und Erfurtische Garnison in ein Regiment reduciren, und damit fortgehen, die Mindische Garnison auch an sich ziehen, und zu Demitz über die Elbe passiren, was Sie da unten von Teutschen Wölckern noch hätten, das solte über die Weser geführet, und alda abgedanckt werden, was im Fränkischen Creß gelegen, ginge gegen Lüttich, alda es auch abgedanckt werden solte. Betauerte gar hoch, und beklagte, daß eine solche schone Armade ohne größern Effect von einander gehen sollte. Sie hätten 24000. Reuter abgedanckt, und in die 10000. zu Fuß, das wären Wicker gewest, die Sie im Felde gebraucht, und alle Plätze nichts destoweniger vollständig besetzt gehabt hätten. Als Er hinweg fuhr, begleiteten Ihn auf eine ganze Meilweges der Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfälzische, Braunschweigische, etliche von der Stadt Nürnberg, und Ich.

1650.
Julius.
August.

Dienstags den 23. Julii 1650. kamen die Deputirte aufm Rath-Haus zusammen, von der Hildesheimischen Sache zu deliberiren, ingleichen wie die Sulzbachische vorzunehmen.

Herr D. Heyland und Ich redeten mit dem Neuburgischen Gesandten Herrn Silbermann, und gaben Ihm zu verstehen, es wäre das beste, daß die Herren Kayserliche und etliche von den Deputirten die hinc inde geschenehe Vorschläge gegen einander hielten, einen Durchschlag machten, und im Fall die Partheyen damit nicht einig wären, hierüber decretirten. Er lies Ihm den Vorschlag wohlgefallen, beklagte nur, daß Er ohn seinen Collegen, den alten Labrique, nichts thun dürffte. Er hätte an den Prinzen geschrieben, ob nicht der Herr Vater zu disponiren wäre, weil Labrique so gar odios, einen andern herzuschicken? Aber es wäre nicht zuerhalten. Er wolte stracks zu Ihm, und sehen, ob Er Ihn zur Acceptation dieses Vorschlags bewegen möchte.

Als wir uns gesezet, proponirte Herr Meel: gleich hätte Ihn ein Sulzbachischer Rath bedeutet, daß Seine Fürstliche Gnaden gerne sehen, wenn man Ihre Sache, wie die Dñabrückische, tractirte, dazu sich Herr Wolmar gegen Seine Fürstliche Gnaden erbothen, begehrete, man möchte es vollends incaminiren, wurde also vor gut befunden, die Neuburgische darüber zuvernehmen.

Zelle. Sulzbach hätte Drenstirn zur Assistentenz ersucht.

Meel zweifelte, ob Herr Wolmar dies beliebig seyn würde, Seine Excellenz wären ionst erbdtig, aufs Rath-Haus zu Uns zukommen.

Hierauf las der Chur-Maynische die Neuburgische gestern vertrdßete Resolution ab, die ging dahin, wenn das Catholische Simultaneum Exercitium durch alle Sulzbachische Nemter zugelassen würde, wolten die Neuburgische sich ad interim bis auf nächsten Reichstag vergleichen.

Der Chur-Maynische hielte es selbst nicht vor zulänglich, und wurde beschlossen, Er und Ich solten mit Herr Wolmar aus der Sache reden.

Nachmittag 2. Uhr kamen Herr Meel und Ich zu Herr Wolmar, alda sich auch Herr Fran befunde: Ersuchten Sie nochmalts wegen der Sulzbachischen Sache.

Herr Wolmar: Sie wären erbdtig, morgendes Tages aufs Rath-Haus zukommen, und die Unterhandlung anzugreifen. Die Neuburgische wären zwar bey Ihnen gewesen, und etliche Conditiones zu voraus haben wolten, Er hätte Ihnen aber angedeutet, die Handlung würde es geben, ob ihnen dergleichen Præcipua gebühren oder nicht. Dann Er dem Herrn Pfalz-Grafen zu Sulzbach weder ab, noch

1650.
Julius.
August.

zulegen könnte. Also wann man zusammen käme, wolte man in der Sache verfahren, wie in der Ohnabrückischen geschehen.

Herr Meel: der Herr Pfalz Graf wolte mich und D. Heilandten dabey haben, die Neuburgische hätten sich noch nicht erklärt, es würde aber doch auf Ihn und den Bambergischen kommen. Von der Interims-Handlung hielte Er nichts, es müste ein beständiges seyn, welcher Meinung die Herren Kayserlichen auch waren, und wurde der Verlas genommen, daß Morgen um 8. Uhr die Sache vorgenommen werden sollte. Ich solte es dem Herrn Weymarschen, und Herr Meel den Neuburgischen andeuten.

Wir fragten nach der Franckenthalischen Resolution? Worauf Herr Wolmar in Ekteu eben dies antwortete, was der Herr Chur: Bayersche albereit gesaget, dieses aber dazu setzte: Es hätte der Spanische Gesandte von Wien selber an den Erz: Herzog geschrieben.

Auf den Abend um 8. Uhr fragte ich bey Herr Wolmar, ob Morgen die Handlung würde vor sich gehen?

Ille: Meel hätte Ihm noch nichts sagen lassen, wolte aber stracks zu Ihm schicken, weil Ihre Fürstliche Gnaden herein kommen wolten, müste es fortgehen. Man plagte sich jeso mit einer Verfassung, da man doch wohl mit guten Worten des Herzogs von Lothringen löse werden, und hätte gleichwohl der Herzog denen Catholischen, sonderlich Chur: Edltn und Beyern, grosse Dienste gethan, und einen Recompens wohl verdient.

Ego: Es führen Ihre Durchlaucht gleichwohl immerfort, und ruinirten einen Stand nach dem andern.

Ille: Das sagte Er nicht, daß mans immer fort leiden sollte; Aber, wenn man mit guten Worten, oder einem geringen Recompens einen Krieg könnte abwenden, wäre ja eines besser, als das andere. Ich solte doch auch Herr Meelen wegen der Repartition zur Heylbrunnischen Garnison erinnern, denn daß Wir unsere Particular- Conclufa wider den Haupt: Recess wolten allegiren, wäre gefährlich, und löst die Schweden eben das thun, und sagen, daß siehet im Haupt: Recess, aber so und so ist es gemeinet, und von Uns reservirt worden. Denn wenn es den Ständen Recht, so muß es den Schweden auch nicht unbillig seyn. Sonst hatte Er gute Hoffnung zum Sulzbachischen Vergleich.

Donnerstags den 25. Julii 1650. um 8. Uhr kamen die Herrn Kayserlichen Gesandten Herr Wolmar und Cran außs Rath: Haus, und kuz darauf Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach, nebst dem Herrn Weymarschen und Herr Scherstell, ingleichen die Neuburgische, Labrique und Silbermann, und dann die Interponenten ex Collegio Deputatorum, Herr Meel, der Bambergische, Braunschweig: Wolfenbüttelsche, und Ich.

Ihre Fürstliche Gnaden blieben allein in einem Zimmer, aber auf dem Saal, da man zu plenifiren pflegt, setzten sich die Herren Kayserlichen oben an ein Tisfeltchen, wie auch die beyde Catholische Interponenten auf der einen, und die Evangelischen auf der andern Seiten. Die Pfalz: Neuburgische saßen sich zu den Catholischen, und die Sulzbachischen zu den Evangelischen. Es funde sich aber auch der Neuburgische Secretarius mit an die Taffel, welchem Herr Meel mit guter Manier zuersehen gabe, daß Er sich an ein Neben: Tisfeltchen setzen sollte, denn es würden noch etliche mehr kommen, so möchte der Raum zu enge seyn.

Herr Wolmar proponirte: Daß die hinc inde geführte Klagen bisher ohne Decision geblieben, hätten die Publica verhindert; Sie, die Herren Kayserlichen wären zwar vor Aufbruch des Herrn Generalissimi um Interposition ersucht worden, hätten aber auch, weil Sie kaum einen halben Tag Zeit gehabt, nichts richten können. Weil Sie nun abermahls requirirt worden, solte Ihnen nichts lieber seyn, als mit den andern erbetenen Interponenten etwas gutes auszurichten, wolten demnach die Media Compositionis von beyden Partheyen anhören, und sich

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

sich getrüsten, daß Sie, wegen der Principalen hohen Auerwandnis, mehr zur Güte, als Weitläuffrigkeit würden geneigt seyn.

Herr Silbermann bedankte sich vor das Anerbieten, und wenn Sulzbach sich erklärete, wolten Sie sich auch vernehmen lassen. Sie setzten 1) pro Fundamento, daß man zu Münster mehr nicht, als die Schloß-Capell, von Seiten Sulzbach begehret, jetzt aber wären Ihre Fürstliche Durchlaucht auch erbötig auf dem Lande den Unterthanen, die es suchten, das Exercitium zuverstatten, jedoch daß den Catholischen das Simultaneum Exercitium bliebe, und solches alles ad interim, bis auf dem Reichstag, oder am Kayserslichen Hof, ein anders decidiret würde. Solte man auf eine Perpetuität gehen, wären Sie ihres Theils auch gefast, doch mehr auf ein Interim instruiret. In Entstehung der Güte, submittirten Sie sich nachmahls Decisioni Deputatorum.

Der Herr Weymarsche nahm es ad referendum, und nachdem Er mit Herr Schertelin wieder in den Saal kam, und sich gesehet, bedankte Er sich wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden vor übergenommene Mühe und beschehenes Erbieten. Ihre Fürstliche Gnaden sehen, daß die Pfalz-Neuburgische anders nichts, als neuen Disputat suchten, darum Sie per indirectum die Territorial-Quaestion mit eingemischt. Vor allen Dingen müsten Sie Vollmacht sehen, oder wissen, ob die Neuburgische sub spe Rati tractiren wolten. 2) Wäre es mit dem Interim nicht ausgericht, sondern müste perpetuirlich seyn. 3) Unterfangen sich die Pfalz-Neuburgischen zu Weiden etlicher Attentaten, die müsten vor allen Dingen inhibirt werden. 4) Wenn man sich nicht vergliche, blieben Ihre Fürstliche Gnaden bey dem Recess, und wäre ein notorischer Ungrund, daß zu Münster nur die Schloß-Capelle wäre begehret worden, Regulæ Instrumenti Pacis gäben ein anders. 5) Ihre Fürstliche Gnaden hätten ein Vergleichungs-Project übergeben lassen, das könte Materia tractanda seyn.

Herr Silbermann fing an gar weitläufftig zu recessiren und zu disputiren, ob die Sulzbachische Sache ad Instrumentum Pacis gehörete? Wer Dominus Territorii wäre? und dergleichen. Die Weydischen Attentata negirten Sie, aber Ihre Fürstliche Gnaden hielten noch dato einen Neuburgischen Diener ohn einige Befugnis in Verhaft, wenn das Simultaneum Exercitium in voraus verwilliget würde, wolten Sie de Politicis auf gewisse Maas, jedoch lieber ad interim auch handeln.

Die Herren Kaysersliche und Wir alle interloquirten, das wäre keine Manner zur gültlichen Handlung, Sie solten Media Compositionis vorschlagen, und nicht Merita Causæ tractiren.

Herr Cran. Er wolte einen Vorschlag thun, und viererley Gradus machen: 1) Wo lauter Augspurgische Confessions-Verwandte seyn, solten Sie das Exercitium, Kirchen und Reditus allein behalten, also auch, wo nichts als Catholische wären. 2) Wo 2. Drittel der Gemeine Evangelisch oder Catholisch wären, solten Sie die Reditus allein behalten, die Kirche aber zugleich gebrauchen. 3) Wo weder die Catholische noch Evangelische zwey Drittel von der Gemeine wären, solten Sie die Kirche auch zugleich gebrauchen, aber die Einkünfte halb theilen. 4) Wo soviel Catholische oder Evangelische wären daß die übrigen nicht einen Drittel austrügen, solten dieselben übrigen entweder eine Kirche auf ihre Unkosten bauen, oder in Viciniam gehen. Was die Politica betrefte, könte man, wenn dieses richtig, auch vornehmen.

Beide Theile nahmen einen Abtrit, sich zu unterreden, und ersuchten die Herren Kaysersliche Herrn D. Heyland und mich, wir solten Ihrer Fürstlichen Gnaden beschalben zusprechen. Wir funden aber Ihre Fürstliche Gnaden ganz alterirt, denn Sie von Weyden Bericht bekommen, daß der Pfalz-Neuburgische Ungelster Nummer da angelanget, der wolte der Evacuation beywohnen, die Schlüssel zu sich nehmen, und sagte den Evangelischen von Kopf abreißen, Einführung einer starken Garnison, und Veränderung in Religions-Wesen. Diesen Attentatis müste vor allen Dingen Einhalt geschehen, sonst könte Er nicht tractiren, es würde doch ohne

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

ohne dies auch nichts gehalten. Wolte man Ihm das seine nehmen, das möchte man thun, Er wisse schon Leute, die es seinem alten Vetter sauer genug machen solten. Er wolte nach Weyden, und sehen, ob Er Kummeln, oder Kummel Ihn könnte niederwerffen.

1650.
Julius.
August.

Wir redeten Ihrer Fürstlichen Gnaden beweglich zu, dehortirten Sie von Ueberehlung, und legten Deroselben allerhand Demonstrationes vor, daß Sie nicht Ursach hätten die Güte auszumlagen. Endlich legten sich die primi Morus etwas, und erklärten sich Ihre Fürstliche Gnaden, 1) Wenn die Herren Kayserliche die Attentata inhibirten, dann Ihre Fürstliche Gnaden auch, ungeacht Sie eines andern befugt, inmittelst innehalten wolten, 2) wenn die Schlüssel zu den Thoren, bey Evacuation der Stadt Weyden, Bürgermeister und Rath gegeben, und deshalb die Herren Kayserliche dahin schreiben wolten, 3) kein Volck in die Stadt geleyet, 4) die vorhabende Handlung in perpetuum gemeinet, und 5) ohne durchgehende Perfection alles in Suspensio seyn solte, so wolten Sie sich in Handlung einlassen. Solches brachten Wir an die Herren Kayserlichen und Catholischen Interponenten, welche die Attentata selbst improbirten, und, nachdem Sie sich mit den Pfalz-Neuburgischen unterredet, sich erklärten, quoad 1) die Pfalz-Neuburgischen wolten Kummeln ernstlich deshalb zuschreiben, aber Ihre Fürstliche Gnaden solten auch den Neuburgischen Diener des Arrests erlassen. 2) Schlügen die Herren Kayserliche vor, man solte die Schlüssel dem gewesenen Catholischen und jegigen Evangelischen Bürgermeister, bis zu Austrag jegiger Handlung, übergeben. Die solten kein Volck einlassen, noch sonst das Geringste attentiren, deswegen wolten Sie, die Kayserlichen, an beyde Bürgermeister schreiben, die Pfalz-Neuburgische und Ihre Fürstliche Gnaden müßten desgleichen thun. 3) Wie jetztgemeldt. 4) & 5) wänten Sie mit Ihrer Fürstlichen Gnaden gang einig.

Wir erinnerten, daß bey Herrn Erans Excellenz Vorschlage, der annoch auf Handlung stünde, noch unterschiedliche Punkten in Acht zu nehmen, 1) hätte Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater allezeit die Inspection und Visitation gehabt, Respondebant: das bliebe Ihnen billich, so viel die Evangelische betreffe. 2) wie es mit dem Jure Patronatus zu halten? Respond. das behielte ein jeglicher, jedoch müßte Er solcher Religion Priester präsentiren, die des Orts in Übung wäre. 3) Wegen des Consistorii. Respond. das bliebe zu Neuburg. Die Pfalz-Neuburgische hätten sich aber erklärt, Ihre Durchlaucht wolten 2. Evangelische Assessores annehmen. 4) Würden Ihre Fürstliche Gnaden, wie jüngst geschehen, die Aemter Hilpoltstein etc. pari Jure, wie Sulzbach wollen tractirt haben. Respond. die Pfalz-Neuburgische hätten sich erklärt, diejenigen, so das Exercitium begehrten, solten es haben. 5) Welcher gestalt man könnte dahinter kommen, wie viel jedes Orts Catholische oder Evangelische wären. Respond. da müßten Commissarii geschickt werden, die, abwesend beyder Theils Beamten, jegliche Gemeine zusammen forderten, und sie ermahnten, daß ungescheut diejenigen, so sich zur Catholischen Religion bekennen, und selbiges Exercitium begehrten, alleine, und die andern, die sich zur Evangelischen Religion bekennen, und selbiges Exercitium haben wolten, auch allein solten treten.

Wir brachten solches alles wieder an Ihre Fürstliche Gnaden, Die waren wegen der Kayserlichen Resolution und Vorschlag, die Attentata und Weyden betreffend, zufrieden. Wegen Herr Erans Vergleichungs-Mittel wolten Sie sich Morgen, geliebtes Gott, erklären, vor diesmahl aber alsobald zu Baron Orenstirn fahren, daß Er dem Commendanten zu Weyden schriebe, die Schlüssel obgedachten beyden Bürgermeistern zugeben. Endlich wurde verlassen, Morgendes Tages früh 7. Uhr auf dem Rath-Hause wieder zusammen zukommen.

Freytags den 26. Julii 1650. früh 7. Uhr kamen vorgenannte Persohnen aufm Rath-Haus zur Sulzbachischen Handlung wieder zusammen.

Herr Volmar. Er säte, es möchten die Partheyen auf gestrig gethane Vorschläge Ihre Meynung erdfnen.

Sil.

1650.
Julius.
August.

Silbermann. Sie müßten vor allen Dingen wissen, ob Ihre Fürstliche Gnaden auf ein Interim tractiren wolten.

Vinariensis. Mit dem Interim wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden nichts gebietet, wenn Sie nicht aus dem Gezäncke wolten, so hätten Sie die Handlung nicht angetreten.

Silbermann. Sie wären auf ein Interim zu tractiren instruiert, wenn aber Ihre Fürstliche Gnaden das Simultaneum Exercitium durchaus verfasten wolten, wären Sie erbdtig, sub spe Rati, in Politicis auf ein beständiges zu tractiren.

Vinariensis. Gieng zu Ihrer Fürstlichen Gnaden und brachte zurück: Ihre Fürstliche Gnaden befremdete gar sehr, daß die Neuburgische sich jeso viel härter erzeigten, als Sie vergangen aufm Rath. Hause, und hernach bey Herr Ersklein sich erkläret, da Sie viel näher getreten, wann Sie auf solcher Meynung zuverharren gesonnen, hätte man sich nicht aufzuhalten, sondern Ihre Fürstliche Gnaden bäten um Decision, wolten aber zuvor eine Deduction heraus geben, welche Sie bisher in Honorem des Herrn Betters zurück gehalten, daraus der Neuburgischen Bedienten Proceduren ans Tages Licht kommen solten.

Silbermann. Bey Herr Ersklein wäre nur von einem Interim geredet worden, weil aber Ihre Fürstliche Gnaden nunmehr in perpetuum handeln wolten, ließen sich damahlige Vorschläge nicht practiciren.

Herr Voimmar. Das wären nur vergebliche Wortwechselungen, wenn Ihrer Fürstlichen Gnaden beliebig wäre, um die Sache zu befördern, auf gestrige Vorschläge sich zu resolviren, so könnte man alsdann weiter gehen.

Vinariensis nahm es ad referendum, und begehrt die Herren Kayserlichen, Herr D. Heyland und Ich möchten auch mit zu Ihrer Fürstlichen Gnaden.

Ihre Fürstliche Gnaden erklärten sich dahin: Vor allen Dingen presupponirten Sie 1) daß es perpetuum seyn müste, 2) wenn nicht alle Puncten richtig würden, sollte alles unverbindlich seyn, und auf Decision der Deputirten gestellet bleiben. 3) Wie es in Sulzbachischen gehalten würde, also solte es auch in denen Aemtern Hilpoltstein, Heideck, Allersberg und Höchstädt gehalten werden. 4) Wenn Landsassen in dem übrigen Neuburgischen Fürstenthum wären, die das Exercitium Publicum begehrt, sollte es ihnen verstatet werden. Hilse präsuppositis & concessis wolten Sie den Catholischen aus guten Willen einräumen 1) die Spital Kirche zu Sulzbach, doch ohne Einkünften, und daß das Spital der Stadt verbliebe, gleichwohl aber indiscriminacim Catholische und Evangelische hinein genommen würden. 2) Die Spital Kirche zu Weyden, in Fall Dero Herr Bette Condominus bliebe, und nicht Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg die Gemeinschaft bekäme. Es müßten aber die Catholische diese Kirche de novo aufbauen. 3) Die Kirche zu Parckstein sollte Evangelischen und Catholischen gemein bleiben, jedoch auch in dem Fall, wenn, wie gedacht, der Herr Bette in diesem Gemeinschafts Amt Condominus verbliebe. 4) Im Amt Floss und Hohenstraus solten die Catholische die Kirche zu Ilfenbach oder Willigenriet zusamt den Einkünften haben, das Jus Patronatus aber zu Willigenriet behielte die Stadt Weyden. Dieses brachten Wir an die Herren Kayserliche und Catholische Deputirte.

Die Herrn Catholischen nahmen über sich mit den Neuburgischen hiedon zu sprechen, kamen bald wieder, sagten, es wäre alle Handlung vergeblich, denn die Neuburgische gestern Abends Befehl bekommen, anders nicht, als auf ein Interim zu tractiren, und sich hiedon nicht dringen zu lassen. So wären auch die beyden letztern Conditiones dem Religions Frieden und jegigen Friedens Schluß gar zu wider, denn keiner sich des andern Unterthanen solte annehmen.

Ego: Hielte dafür, Labricque könte Befehl haben, wenn Er wolte, und schiene, ob wolten Sie, ihren Gebrauch nach, nur mit Ludificationibus die Sache elucidiren, so könte ich auch nicht sehen, warum es solte verboten seyn, daß sich eine des andern bedrängten Unterthanen annähme, und vor sie spreche, sonderlich

Zweyter Theil.

Ffff

in

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

in diesem Fall, da Ihrer Fürstlichen Gnaden angemuthet wird, dieß und jenes nachzugeben, und in ihrem Land geschehen zu lassen. So würde Sie ja kein Mensch verdencken, wenn Sie dagegen wieder etwas concediret haben wolten.

Herr Meel, Es wäre eben, als wenn Neuburg von Chur-Sachsen eine Kirche begehrte.

Ego: Wenn Chur-Sachsen in dem Neuburgischen Kirchen wolte haben, wie jezo Neuburg in dem Sulzbachischen pretendirte, so wäre es gar keine Absurdität, wenn Pfalz-Neuburg hingegen etwas begehrte.

Herr Cran, die Neuburgischen könten mit Ihrem neuen Befehl nicht fortkommen, denn Sie sich gestern allbereits erbothen, tam in Ecclesiasticis, quam in Politicis, in perpetuum zu handeln, wäre also nicht mehr Res integra.

Herr Bollmar: Daß solte Herr Meel und der Bambergische Ihnen nur anzeigen, und begehren, Sie solten sich auf die gestrige Vorschläge, oder auf Ihrer Fürstlichen Gnaden ins Mittel gebrachte Media resolviren.

Hierauf stellten sich die Neuburgische selbst wieder ein, und erklärten sich solcher gestalt: Die 1. und 2. Condition acceptirten Sie. Die 3. und 4. wären irresponsabiles, denn Anno 1624. in dem Neuburgischen Fürstenthum nicht ein einzig Evangelisches Exercitium gewesen. Was Hilspolstein, und mit angegebene Aemter betreffe, hätten Ihre Fürstliche Gnaden weder Zug noch Macht, sich als einen Actorem derselben Leute anzugeben, Sie wären aber erböthig, wenn die Evangelischen der Orten das Publicum Exercitium begehren würden, so solte es ihnen verstatet werden, produciren dabey ein Verzeichniß der Catholischen in gedachten Aemtern, welche sich über 2000. Personen jung und alt, und der Evangelischen, derer 300. und etliche 40. waren.

Der Herrn Kayserlichen Vorschlag wolten Sie in 2. Classes theilen, und 1.) wo es ganz Catholisch oder ganz Evangelisch in dem Sulzbachischen wäre, da solte jedweder Religion Kirchen und Einkünfte alleine bleiben, jedoch daß, wenn etliche wenige mit ein gemischt wären, auch denselben wenigen solte verstatet werden, auf ihre Unkosten in Publicis Locis Kirchen und Clöster zu bauen. 2.) Wo sie unter einander wären, Catholische und Evangelische, als zu Sulzbach, Weiden, Flos, Hohenstrauß, Parckstein, Eberndorff, Kaltenbrun, Freyung, Mandel, Hohlberg, Rotenstein, ic. da solte das Exercitium Simultaneum seyn, damit man aber recht erfahren könte, wo sie Mixti wären, solte ein Neuburgischer und Sulzbachischer Beamter alle und jede Ort vificiren, und die Zahlder fragen, ob Sie Catholisch oder Evangelisch wären?

Ego: Sehe gar wohl, daß diese Vorschläge nicht zulänglich wären, und wenn auch gleich Ihre Fürstliche Gnaden in der Herrn Kayserlichen gemachte Gradus einwilligte, so taugte doch die vorgeschlagene Commission gang nichts, sondern es müßten von hinnen Commissarii dahin geordnet werden, und wäre unbonndt, daß Neuburgische oder Sulzbachische dabey wären.

Herr Bollmar: Es müßten von hier Commissarii constituirt werden; Er hätte auch wahr genommen, daß die Herrn Neuburgischen in dem Hilspolsteinischen Catalogo Herrn und Knecht, Frauen und Magd angezeiget, das wäre auch nichts, das mehrere müste nach den Haus-Birthen gerechnet werden. Denn einer hätte viel der andere wenig Kinder, einer auch viel der andere wenig Gesinde, und könte mit Erborgung Knechte und Mägde, Handwercks-Gesellen und dergleichen leichtlich ein Betrug vorgehen.

Silbermann. So müste doch ein Neuburgischer Beamter, den Commissarii Information zu geben, dabey seyn, und die Proposition dahin gestellet seyn: Demnach in Instrumento Pacis denen Subditis zum besten dieß und dies verstaten, als hätten Ihre Fürstliche Durchlaucht gegen Dero Sulzbachische Unterthanen sich gnädigst dahin erkläret, ic.

Herr Bollmar interloquebatur: Die Proposition müste anders und dergestalt seyn: Dierweil man sich alhier wegen des Exercitii Publici in Sulzbachischen auf

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

auf solch und solche Maas verglichen, und also vonnöthen wäre, daß man wüßte, welche das Catholische oder Evangelische Exercitium begehrten, so sollten diejenige, die das Catholische Exercitium haben wolten, auf eine Seite, und die das Evangelische wolten haben, auf die andere Seite treten.

Herr Heyland. Es würde nothwendig seyn, daß man sich der Proposition allhier vergliche, und dieselbe schriftlich aufsetze, denn Er wohl vermerckte, daß es sonst grossen Zank und Streit geben würde.

Herr Bollmar. Wir solten die Vorschläge Ihrer Fürstlichen Gnaden hinterbringen.

Nos: Hätten es Bedencken, denn Wir Ihre Fürstliche Gnaden nur vergeblich damit offendiren würden.

Ille: So solten Wir doch Ihre Fürstliche Gnaden ersuchen, daß Sie auf Ihren der Kayserlichen Vorschlag sich einlassen möchten: denn es solte die Commission zu Erkundigung des mehrern wohl dergestalt gefaßt werden, daß es ohne Weitläufftigkeit und Beschwerung abgienge.

Weil wir nun zuvorhero vermerckt hatten, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden Rath, Herr Schertel, selber zu der Herrn Kayserlichen Vorschlag gute Beliebung, und die Zuversicht trug, daß die wenigsten Unterthanen sich Catholisch erklären würden, also begaben Wir Uns zu Ihrer Fürstlichen Gnaden, sagten, was der Herrn Kayserlichen Suchen, auch der Commission halben vorgelauffen wäre.

Ihre Fürstliche Gnaden erklärten sich zwar, Sie wolten den Vorschlag acceptiren, jedoch bedürffte Er unterschiedliche Erläuterung, die Sie bis morgenden Tages wolten verspähret haben, sonderlich reservirten Sie die Stadt-Kirche zu Sulzbach, und wenn die Catholischen die Leonhards Capell bekommen solten, daß Sie dieselbe nicht weiter baueten, item, daß keines Orts Collegia oder Conventus Religiosorum eingeführt würden, desgleichen reservirten Sie Ihr das Ius Consistorii, Inspectionis & Visitationis über die Evangelische alleine. Was die Catholische anbetreffe, da müsten Sie das Ius installandi, wie auch Executionis behalten. In übrigen möchten Sie in Spiritualibus ihren Richter suchen, und was dergleichen mehr war ic.

Das Erbieten wegen Hilpstein acceptirten Ihre Fürstliche Gnaden, jedoch, daß die Commission alsobald ausgefertiget würde.

Was sonst die Commission zu Erkundigung des mehrern anbetreffe, müsten die Commissarii von hier aus verordnet werden. Wäre unvonnöthen, daß ein Neuburgischer Beamter dabey wäre, solte aber ja einer dabey seyn, so wolten Ihre Fürstliche Gnaden auch einen Beamten bey der Hilpsteinischen Commission haben.

Die Proposition der Commissarien wäre hier zu vergleichen und aufzusetzen. Die Requisite derer, die in das mehrere solten computirt werden, wären diese, 1.) daß Sie zu der Pfarre, derer Gemeine abgehört würde, gepfarret wären. 2.) daß es Haushalten, und nicht Kinder, Gesinde, oder Handwerks-Gesellen wären. 3.) Daß Sie in der Sulzbachischen Erb-Portion, Obrigkeit und Gebiethe geseßen, und die Extranei, ob Sie gleich auch in das Sulzbachische mit gepfarret seyn, nicht mitgerechnet würden, denn so viel diesen Punct der auswärtig Eingepfarreten betreffe, derselbe hätte seine sonderbahre Decision zu erwarten.

Endlich müsten die dabey sich befindende Neuburgische und Sulzbachische Beamte nur ad Scatum videndi & audiendi zugegen seyn, ger nicht aber die Leute zu schrecken, oder mit Persuasionen auf ein- oder andere Seite zu ziehen.

Dieses alles berichteten Wir den Herrn Kayserlichen und Catholischen. Die Catholischen wolten es ferner an die Neuburgische bringen. Die Herrn Kayserlichen aber widerriethen es, und ersuchten durch Uns Ihre Fürstliche Gnaden, Sie möchten es in einen Aufsaß bringen, und es nur Punct weise projectiren.

Herr Meel glaubte nicht, daß die Neuburgische anders, als sub spe Rati handeln könnten.

Zweyter Theil.

§fff 2

Ego.

1650.
Julius-
August.

Ego: Ihre Fürstliche Gnaden traueten auf ihre Spem Rati das geringste, denn noch niemahls erfahren, daß Ihre Durchlaucht zu Neuburg Ihrer Ministrorum gepflogene Handlung simpliciter & pure ratificirten.

Ille: So müste man denn sehen, daß die Herrn Kayserlichen und Wir Subdepurirte Uns einer Meynung verglichen, und es per viam Decreti heraus geben.

Ego: Das wäre der Scopus dieser Handlung, und von Anfang abgeredet. Ihre Fürstliche Gnaden erbothen sich zum Auffsat 1c. Sonnabends den 27. Julii 1650. kam man wiederum in der Sulzbachischen Sache zusammen.

Herr Bollmar. Die Neuburgische hätten sich dahin erkläret, daß 1.) mit der Kayserlichen Vorschlag wegen des primi Gradus Sie einig, wie auch wegen des Secundi, wo aber 3.) zwey Tertiae einer Religion und die Dritte der andern, so solte das Exercitium, Kirchen, Schulen und Hospitalien gemein seyn, die Reditus aber nach Proportion getheilet werden, 4.) sind Sie einig, dieses aber excipirten Sie zum voraus, daß zu Sulzbach und Weyden das Exercitium in allen Kirchen Simultaneum sey, und die Reditus in zwey Theil getheilet würden.

Darinnen wären Sie auch einig, daß nur die einwohnenden Unterthanen, und zwar die Haus-Väter gezählet würden, Wir solten es Ihrer Fürstlichen Gnaden referiren.

Nos: Wolten zwar Ihrer Fürstlichen Gnaden alles hinterbringen, ungeacht es noch ziemlich rohe wäre. Von Sulzbach aber wolten Ihrer Fürstlichen Gnaden Wir nichts sagen, konten Ihr auch dazu nicht rathen. Vergangen hätten die Neuburgische ihre vermeinte Prætenzion auf die Stadt-Kirche alle fallen lassen, die Variationes wären verdrießlich, und wüsten, daß Ihre Fürstliche Gnaden ohn einigen Nuß nur heftig würden exacerbiret werden, wie dann auch geschah. Denn als bey Ihrer Fürstlichen Gnaden Wir mit Unser Relation, bis auf Sulzbach, kamen, commovirten und entfärbten Sie sich über die massen, stunden auf, worfften Ihre Akten hin, und wolten davon gehen; also, daß Wir genug an Deroselben zu stillen hatten. Endlich erklärten Sie sich, Sie wolten den gangen Punct, oder die 4. Kayserlichen Gradus in zwey fassen, 1.) Wo mehr als zwey Drittheil einer Religion wäre, so solten die mehrere Kirchen, Schulen, und Einkünfte haben, und die wenigere in Vicinia den Gottesdienst suchen, oder auf ihre Unkosten eine Kirche bauen. 2.) Wenn die wenigere den dritten Theil der Zuhörer austragen, solten Sie das Simultaneum Exercitium haben, die Reditus aber solten dem größern Theil bleiben. Ihre Fürstliche Gnaden behielten Ihre auch zum voraus die Kirche zu Königstein, Rosenbergs, und Hohenstrauß. Wegen Sulzbach blieben Sie bey vorigen Erbiethen. Wegen Weyden wolten Sie das Simultaneum Exercitium auf ein halb Jahr in der Stadt-Kirche denen Catholischen vergönnen, unterdessen solten Sie die Spital-Kirche und Pfarr-Wohnung wieder aufbauen, dazu Ihre Fürstliche Gnaden ihnen 400. Rthlr. verehren, auch zu Unterhaltung eines Priesters jährlich 100. Fl. reichen lassen wolten. Die übrigen Bau-Kosten und Salarium möchten die Catholischen des Orths hergeben. Hiernächst überreichten auch Ihre Fürstliche Gnaden Uns schriftliche Conditiones in ziemlicher Anzahl. Wir brachten das Mündliche und Schriftliche wieder an die Kayserlichen und Catholischen, welche sich mit den Herrn Neuburgischen daraus unterredeten, und war das meiste um Weyden und Sulzbach zu thun. Doch endlich gaben sich die Herrn Kayserlichen wegen Sulzbach so weit, daß zum wenigsten die Catholischen die St. Leonhardts-Kirche, nebst der offerirten Spital- und Gotts-Acker-Capell haben, auch des Herrn Pfalz-Grafens Durchlaucht frey stehen solte, wenn Sie sich in der Person zu Sulzbach befänden, den Gottesdienst in der Pfarr-Kirchen zu halten. Zu Weyden wären so viel Catholische, daß sie sich in der Spital-Kirche nicht behelffen könten. Was Hohenstrauß und dieselben von Ihrer Fürstlichen Gnaden begehrte Kirchen betreffe, hielten die Neuburgische dafür, es würden die meisten des Orths Evangelisch seyn. Herr

1650.
Julius-
August.

1650.
Julius.
August.

Herr Bollmar gieng selber zu Ihrer Fürstlichen Gnaden mit Deroselben zu reden. Es wolten aber Dieselbe wegen Sulzbach auch den Special-Fall nicht zugeben, alldieweil bey solcher Begebenheit Ihre Durchlaucht gar füglich in Ihrem Zimmee könten ein Altare portatile setzen, und Messe halten lassen.

Herr Bollmar redete auch mit Herrn Meel wegen der Repartition zu der Heilbrunnischen Verpflegung auf den Schwäbischen und Fränkischen Creysß.

Ille: Die Repartition auf die 45000. Rthlr. wäre allbereit in alle Creysße geschrieben. Wer eine andere Repartition machen wolte, möchte es thun, der Ober-Rheinische Creysß wäre auch einkommen, und beschwehrete sich über die Lothringische Rauberey und Exactionen zum höchsten, es würden die Creysß-Stände zusammen kommen, und, weil Sie vom Reich keine Assistentz hätten, mit den Schweigern sich einlassen.

Herr Bollmar erinnete nochmals wegen der Repartition, man würde sonst damit verursachen, daß der Chur-Fürst, vermöge des Haupt-Recesses, sich der Execution gegen die nächst-angränzende gebrauchte, welches Ihre Churfürstliche Gnaden nicht wenig treffen würde; Herr Meel aber blieb auf seiner Meynung,

Protocollum de Die 3. Aug. 1650.

Sonnabends den 3. August fanden sich die Sachsen-Altenburgischen, ingleichen der Bambergische Sejanthe, in des Kayserlichen Gesandten Bollmars Quartier ein, und proponirte Herr Bollmar: Es stiesse sich noch an das Simultaneum Exercitium in der Pfarr-Kirche zu Sulzbach. Die Neuburgischen hätten Befehl davon nicht abzusehen, hingegen Herr Pfalz-Graf Christian Augustus daren durchaus nicht willigen wolten, offerirten sich zur Spital Kirche, aber von der St. Leonhards Capell in der Stadt redeten Sie annoch dubitanter. Sie wä:en selbst bey Ihm Herrn Bollmar, gewest, und sich 1.) über Herrn Meel beschwehret, daß Er seine Defensions-Schrift wider das Neuburgische Memorial und Imputation, als hätten Seine Fürstliche Gnaden mit Chur-Pfalz und heimlicher Einschlebung der Chur-Pfälzlichen Vblecker in Beyden colludiret, nicht annehmen wollen. 2.) Empfänden Sie den Verzug dieser Handlung sehr hoch, und hätten von Wegziehen gesagt, welches aber Herr Bollmar widerrathen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden die Vertröstung gethan, Wir Interponenten würden noch auf Media bedacht seyn. Man solte die Sulzbachische Pfarr-Kirche so lange aussetzen, wenn das andere alles richtig, so könte alsdenn der ganze Verlauff und angeführte Rationes an Pfalz-Neuburg gebracht, und Ihre Durchlaucht desto eher zum Consens bewogen werden, welches Ihre Fürstliche Gnaden Ihre gefallen lassen.

Herr Meel. Seines Wissens wäre von Ihrer Fürstlichen Gnaden noch keine Defensions-Schrift insinuiert worden, aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Rätthe einer hätte Ihm auf dem Rathhause so viel zu verstehen gegeben, daß es solte insinuiert werden, welches Er aus guter Meynung dissuadiret, sich aber expresse dabey erbotthen, wann Ihre Fürstliche Gnaden ja darauf bestünden, und es übergeben würden, so wolte Er es nicht allein annehmen, sondern sowohl als das Neuburgische dictiren lassen. Das hätte Er also zur Information wollen erzählen, sonst wären jeho, wie wir gesehen, die Pfalz-Neuburgische bey Ihm gewesen, und angedeutet, Sie könten und wolten auf kein Perpetuum tractiren, vielweniger einwilligen, daß es wegen der Pfarr-Kirche zu Sulzbach in Suspenso bliebe. Darum wüßte Er nicht, was Unsere Conferenz nütze wäre.

Ego: Das hätte man von Anfang wohl gesehen, daß weder ein noch andere Parthey zu vollständigen Consens zu bringen seyn würde, darum wäre dieß die Abrede gewesen, und dieieieigige Conferenz dahin angesehen, daß Wir Uns untereinander in Ecclesiasticis & Politicis gewisser und erträglicher Mediorum vergleichen, und dieselbe hernach den Partheyen eo Fine vorlegen wolten, daß Sie willigten daren, oder nicht, es nichts desto weniger dabey verbleiben, und die Media

1650.
Julius.
August.

dia von den Deputatis in Forma Decreti heraus gegeben werden solten. Dieses aber wäre wunderlich und sehr tardios, daß die Neuburgische, nachdem Sie sich unterschiedliche mahl zur Perpetuität selbst anerbothen, iezo abermahls einen Absprung wolten nehmen, daraus man wohl sehe, daß es lauter Ludificationes wären, gleich als hätte man sonst nichts zu thun, als nur mit ihren Handeln.

1650.
Julius.
August.

Herr Cran. Wer sich das unterstehen wolte in der Sach zusprechen, es betreffe einen mächtigen Fürsten? Man solte die Partheyen wieder lassen vorkommen, und in ihrer Gegenwart handeln.

Herr Bollmar. Wir hätten gnug erfahren, daß mit den Partheyen nicht auszukommen. Sie, die Kayserlichen, könten freylich in dieser Sache, weilm Sie vor das Collegium Deputatorum gehörte, nicht sprechen, aber Sie könten sich mit Uns einer gewissen Meynung und Vergleichungs-Mittel gar wohl vereinigen, und das Collegium Deputatorum, in Fall die Partheyen nochmahls auf ihren Extremitäten bestünden, dasjenige, was Wir Uns aniezo verglichen, per Viam Decreti heraus geben. Wir wolten einen Anfang machen, und die Sulzbachische Pfarr-Kirche aussetzen.

Ego: Weil ich vernähme, daß Ihre Fürstliche Gnaden mit dieser Suspension zufrieden, könte ichs wohl geschehen lassen. Es wüsten aber Ihre Excellenzen und die andern Interponenten, daß diese Kirche von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden jederzeit als eine *Conditio sine qua non*, wäre gegen andere vorgekommene Mittel und Vorschläge gesetzt worden. Sehe also gar nicht, wie Wir etwas gewisses abreden, und diese Pfarr-Kirche in Ungewißheit lassen könten. Wenn Wir die Sach angriffen, würde sichs weisen, daß es ganz unpracticirlich sey.

Herr Bollmar. Wir wolten versuchen, ponatur: 1.) das *Simultaneum Exercitium* in der Pfarr-Kirche zu Sulzbach bleibt ausgesetzt. *Contentiobamus*.

2.) Zu Weyden soll die Pfarr-Kirche beyden Religionen gemein seyn, und die *Reditus* getheilet werden.

Ego: Darcin könte ich nicht consentiren, denn *Litera Instrumenti Pacis* wäre ganz zuwider. Die Evangelischen hätten die Kirche Anno 1624. allein gehabt, dabey müste es verbleiben.

Herr Meel. Pfalz-Neuburg wäre aber Landes-Fürst, und hätten die Neuburgischen hierinn gemessene Instruction.

Ego. Wenn die Neuburgische Instruction unsere *Norma* seyn solte, so wäre unsere Conferentz vergebliche Zeit-Verlehrung, und am besten, daß man die Neuburgischen selbst den Auftrag machen ließe. Daß die Landes-Fürstliche Hoheit aber Ihrer Durchlaucht zu Neuburg von Dero Herrn Better, Pfalz-Graf Christian Augusto, nicht gestattet würde, wäre den Herrn Gesandten bewußt, daher Wir von Anfangs Uns verglichen, daß bey dieser Handlung die Quæstion, ob Neuburg oder Sulzbach Landes-Fürste wäre, gar nicht movirt, noch in *Consideration* gezogen, sondern davon, als einem *Principio controverso*, gänglich abstrahiret werden solle. Zudem *posito*, Neuburg wäre Landes-Fürst, so gebe doch das *Instrumentum Pacis* klare Maas, daß denen Evangelischen Unterthanen die Kirchen, die Sie Anno 1624. gehabt, gelassen werden solten.

Herr Bollmar. Man wäre in *Terminis amicabilis Compositionis*, darum könte man so rigorose auf die *Regulas Iuris* nicht gehen. Er wüste sich zu erinnern, daß die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten zu Münster bey Ihm gewesen, und selbst vor billig befunden, daß den Catholischen zu Weyden eine Capell zu bauen möchte vergönnet werden, warum man denn ihnen nicht wolte verstatten in die Stadt-Kirche zu gehen?

Ego, und der Wolfenbüttelsche: zu Erbauung einer Kirche hätten Ihre Fürstliche Gnaden auch allbereits Ihren *Consens* gegeben, es möchte auch endlich dieses *Simultanei Exercitii* wegen wohl von uns können Vergleich getroffen werden, wenn man präsupponirte, daß wegen der Pfarr-Kirche zu Sulzbach Ihrer Fürstlichen Gnaden

1650.
Julius.
August.

den ferner nichts zugemüthet würde. Denn solte dieß nicht seyn, so könten und wolten Wir auch zu dem Weydtschen Simultaneo Exercitio Uns nicht verstehen.

1650.
Julius.
August.

Herr Vollmar. Die Zeit wäre verlauffen, Nachmittag um 3. Uhr wolten Wir wieder zusammen kommen, und der Sache inmittelst besser nachdencken.

Als Wir aufgestanden, erzählte Herr Eran: Die Tartarische Bothschafft am Kayserlichen Hof offerirte dem Römischen Kayser eine Allianz wider den Türcken. Man hielt dafür, es käme von dem grossen Verlust her, den die Tartern in China erlitten, und dadurch dergestalt geschwächt worden, daß Sie sich müsten fürchten, der Groß-Türcke möchte das Tempo in acht nehmen, und Sie mit einem gefährlichen Krieg anfallen. In China wäre es also hergangen, daß, nachdem vorm Jahre die Tartarn mit einer unsäglichen Menge Volcks ganz unversehens in selbiges Königreich eingebrochen, hätte sich der Chineser König dieß Jahr in etwas recolligirt, und eine Armada ins Feld gebracht, die Tartern wären Ihm aber an Menge des Volcks weit überlegen gewesen, und hätten es also auf eine Baraglie gestellet, auch den Chineser König so weit getrieben, daß Er entweder schlagen, oder lauffen müsten. Ein Jesuit hätte Ihm zugeredet, Er solte nur den wahren Gott der Christen anrufen, und sich der Victori gewiß versichern; Als nun der König die Gelübde gethan, sich, wenn Ihm Gott Victori gebe, tauffen zu lassen, und sich sehr andächtig im Gebeth erzeiget, wäre mit grosser Verwunderung das Tartarische Heer nicht allein aus dem Feld, sondern gar aus dem Königreich China geschlagen, und verjaget worden, und hätte sich hernach der König mit seiner ganzen Hof-Stadt tauffen lassen, und hielte man gänglich dafür, es werde in kurzer Zeit nunmehr dasselbige großmächtige Königreich vollständig zum Christenthum gebracht werden. Worüber Seine Excellenz sich sehr lustig, und allbereit eine Ausrechnung machte, was das Pabstthum hierdurch vor eine treffliche Correspondenz erlangte.

Nachmittag um 4. Uhr, als Wir bey Herr Vollmar wieder zusammen kommen, und Uns gesetzt, sagte der Bambergische: Er hätte mit den Neuburgischen geredet, und ihre Instruction selber gelesen, darinn stünde ausdrücklich, Sie solten von dem Simultaneo Exercitio in der Pfarr-Kirchen zu Sulzbach nicht abweichen.

Ego. Das gläubte ich wohl, daß es in ihrer Instruction stünde, hielte aber nicht dafür, daß man alles thun müsse, was in ihrer Instruction enthalten. Ao. 1624. wäre nicht ein einiger Catholischer in Sulzbach gewesen, daher Sie auch nicht eine einige Kirche zu prärendiren hätten, wie denn der Executions-Recess solches nicht allein mit sich brächte, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät selber durch ein Allernädigst, und zwar auf des Pfalz-Grafen zu Neuburg einkommendes suppliciren, ertheiltes Rescript, es vor billig gehalten, daß die Kirchen in den Sulzbachischen denen Evangelischen verblieben. Nichts desto weniger hätten Ihre Fürstliche Gnaden, nur in Fried und Einigkeit zu leben, in solche Regult allbereit verwilliget, dadurch die Catholischen unterschiedliche Kirchen und Simultanea Exercitia bekämen. Ja zu Sulzbach selbst wären Ihnen 2. Capellen angebothen, da doch der Catholischen so wenig da wären, daß Sie sich auch mit einer Capell behelffen könten, daß nun die Neuburgischen damit nicht ersättiget wären, sondern immer mehr und mehr haben wolten, das lieffe wider alle Billigkeit und Raison, und käme mehrentheils von dem Neuburgischen Gesandten Labrick her, welcher vor dessen zu Sulzbach Reformator gewest, der wolte gern seine Tyrannische Proceduren salviren, und die Pfarr-Kirche mit Gewalt zu sich reißen.

Bambergische. Die Evangelischen behielten ja die Kirche, wenn gleich das Simultaneum Exercitium eingeführet würde, und geschehe dadurch nichts wider das Instrumentum Pacis, denn darinnen stünde, daß den Evangelischen die Kirchen, so Sie Anno 1624. gehabt, solten gelassen werden; Das stünde aber nicht dabey, daß darinn die Catholischen nicht das Simultaneum Exercitium darinne haben solten.

Ego und Braunschweig-Wolffenbüttel. Dieß wäre eine weit aussehende Inter-

ter-

1650.
Julius.
August.

terpretation des Instrumenti Pacis, der Wir im Nahmen sämtlicher Evangelischer per expressum contradicirt haben wolten, denn solcher gestalt würden als der Orten die Evangelische Restituti gezwungen seyn, die Catholicos in Gemeinschaft der Kirchen auf- und anzunehmen, welches der Intention und Buchstaben des Instrumenti Pacis Schnur-stracks zuwider lieffe. Es würde sich auch keiner bereuen lassen, der ein Haus hätte, daß daßelbe Haus sein ganz verbleibe, wenn ein ander ihm die Helffte davon nähme, oder wider seinen Willen sich in Gemeinschaft zu ihm eindrüge. Es hätte fast das Ansehen, ob wolte man Ihre Fürstliche Gnaden schlammiger tractiren als die Dorff-Bauern im Stifft-Ösnabrück, bey welcher Handlung, wo 2. Kirchen gewest, man die Kirchen allzeit getheilet, und den wenigsten die kleinste gegeben. Hier aber wolte Labrick, da man Ihm doch auch die Capell nicht schuldig, damit nicht zufrieden seyn, sondern mit Gewalt in die Stadt-Kirche, Er müste sich vielleicht befahren, daß es sonst keine Gelegenheit zu zanken geben möchte. Einmahl vor alle maßerkklärten Wir Uns dahin, daß Wir das Simultaneum Exercitium in gedachter Kirche vor Uns nicht einwilligen, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden es einzurwilligen nicht rathen, sondern vielmehr widerrathen wolten.

1650.
Julius.
August.

Herr Bollmar. Ihre Fürstliche Gnaden hätten gern ein Consistorium, wie es dann denen Unterthanen sehr beschwerlich, wenn Sie allseit nach Neuburg gehen solten. Man solte Ihrer Fürstlichen Gnaden, anstatt des Simultanei Exercitii in der Sulzbachischen Pfarr-Kirche, ein Consistorium zu halten verstaten.

Ego. Wegen des Consistorii wäre vergangen es dahin verglichen, daß Neuburg 2. Evangelische Assessores dazu ziehen solte.

Ille. Es wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden bequemer, selbst ein Consistorium zu haben.

Ego. Wüste gar gewiß, daß Sie diese Bequemlichkeit viel lieber entbehren, als das Simultaneum Exercitium einräumen würden. Ich wolte dem Herrn Weymarischen zwar alsobald den Vorschlag eröffnen, aber zu dessen Acceptation könte ich nicht rathen.

Ille. Ich solte es nur auch nicht widerrathen.

Der Herr Weymarsche zu dem ich in sein Haus gieng, wolte es Ihrer Fürstlichen Gnaden stracke durch ein Zettlein notificiren, es wäre aber umsonst, und auch vor kein Equivalent zu achten, dieweil Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater das Consistorium selbst gehabt, bis Ao. 1627. Ihrer Fürstlichen Gnaden Antwort wolte Er mir stracke zuschicken, Er könte selbst wegen Bestellung der Post zu Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht fahren.

Nachdem ich wieder kam, und des Herrn Weymarischen Erklärung vorgebracht, sagte Herr Bollmar, wie auch Herr Meel, Wir wolten unterdessen fortfahren.

Ego. Das solte mir lieb seyn, aber nichts könte ich positive einwilligen, wenn nicht die Conditio dabey stünde, daß die Pfarr-Kirche zu Sulzbach den Evangelischen allein bliebe.

Ille. So solte man also setzen: 1.) Das Exercitium solte zu Werden in der Pfarr-Kirche Simultaneum seyn, in Fall die Pfarr-Kirche zu Sulzbach die Evangelischen allein behalten, es solten aber zu Sulzbach die Catholicischen die Leonhardts und Spital-Capell alleine, wie auch Gewalt haben, eine neue Kirche an einem bequemen Ort, dessen sich die Partheyen zu vergleichen, aufzubauen.

Die Freyheits-Hof-Kirche hätten die Catholicischen auch zu gebrauchen, jedoch solten die Evangelischen Macht haben, bey ihren Begräbnüssen Leich-Predigten darin zu halten, die Reditus blieben zu Sulzbach den Evangelischen allein, zu Werden aber würden Sie getheilet.

2.) Barckstein, bliebe Kirchen und Reditus den Catholicischen allein. Die Evangelischen aber des Orths solten Macht haben in ihren Häusern, oder in Vicinia, sich des Exercitii zu gebrauchen, oder auch in Loco publico vel privato selbst eine Kirche aufzubauen. 3.) Ho-

1650.
Julius.
August.

3.) Hohenstrauß, Königstein, und Rosenberg verbliebe den Evangelischen mit den Reditibus alleine. In allen andern Orten solten nachfolgende Regulin in acht genommen werden:

1.) Wo mehr als 2. Drittel einer Religion, sollen Sie Kirchen und Reditus vor sich behalten.

2.) Wo einer Religion zugewandte den 3. Theil der ganzen Gemeinde erreicht, soll das Simultaneum Exercitium statt haben, die Reditus aber dem größern Theil verbleiben.

3.) Wenn aber die Anzahl von beyden Theilen gleich ist, soll das Simultaneum Exercitium auch statt finden, die Reditus aber getheilet werden.

4.) Wo ein Theil tertiam Partem nicht erreicht, soll denselben erlaubt seyn, ihr freyes Exercitium in Häusern zu haben, oder in der Nachbarschaft zu suchen, oder auf ihre Kosten eine Kirche oder Capell zu bauen.

Sontags den 4. August. schickte mir der Herr Weymarische Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach schriftliche Resolution wegen des Vorschlags die Sulzbachische Pfarr-Kirche betreffend, darinn Sie sich rotunde erklärten, darein nicht zu verwilligen. Ich gieng alsobald zu Herr Bollmar, erdffnete Ihm die Resolution, mit Bitte, weil Seine Excellenz bey der Messe würden Gelegenheit haben, die andern abzumahnen, daß Sie ferner in Ihre Fürstliche Gnaden deswegen nicht setzten.

Seine Excellenz sagte, man müste auf andere Mittel gedencken, und weil Sie vernähmen, daß Ihre Fürstliche Gnaden Vorhabens seyn, wider das Neuburgische Memorialen einen Gegenbericht zu übergeben, so bathen Sie, ich möchte Ihre Fürstliche Gnaden davon abmahnen, denn es gebe nur Schriftwechseln und größere Verbitterung. Ihre Fürstliche Gnaden wären auch in dem Memorial directe nicht beschuldigt, zudem Sie ohne dieß viel zu generos seyn solten, mit Labriquen sich in ein Disputat einzulassen.

Ich promittirte, Ihrer Fürstlichen Gnaden hiedon unterthänige Nachricht zu geben, hielte aber dafür, Sie würden zum wenigsten nur contestiren, daß Sie nichts um die Sach gewußt, und erbdthig wären, wegen Dero beschuldigten Dierner zu inquiriren, auch nach Befindung Ihre Displacenz zu erweisen.

Dienstags den 6. August. 1650. kam man in der Sulzbachischen Sache Vormittag um 8. Uhr wieder zusammen.

Herr Bollmar proponirte: Es würde nun zu reden seyn, wie nächst vorgekommene Regulæ generales zu exequiren. Die Neuburgischen hielten zwar dafür, man könnte ohne Commission ex æquo & bono die Pfarren eintheilen, Er wäre aber der Meynung, es müste bey der Commission verbleiben; wurde also beliebt, daß Bamberg und Sulzbach ex Officio Commission aufgetragen werden sollte de inquirendo numero Catholicorum & Evangelicorum, dabey denn die Conditiones, welche jüngst den 26. Julii in Vorschlag kommen, solten beobachtet werden. Es setzte auch Herr Bollmar alsobald eine Proposition auf, die den Herrn Commissariis, sich derer zu gebrauchen, sollte zugestellet werden, welche also lautet:

Nachdem zwischen beyden Herren Pfalz: Grafen zu Neuburg und Sulzbach wegen des Catholischen auch A. C. Exercitii Streit und Irrung vorgefallen, nunmehr aber, zu Verhütung mehrerer Weitläufigkeit, von denen hierzu aus beyden Religionen verordneten Ständen, ein gewisser Entschied, wie es damit auf einen und andern Fall gehalten werden solle, abgehandelt und aufgerichtet worden, in welchem Entschied denn auch dieses absonderlich versehen, daß durch eine hierzu verordnete Commission Bericht eingenommen, welche Untertanen der Städte und Aemter Sulzbach, Weyda und Parckstein, der Catholischen oder A. C. und Glaubens-Bekänniß zugethan, und derselben öffentliches Exercitium oder Gottesdienst-Übung zu haben verlangen, also auch denenselben solches erdfnet und zugeordnet werden solle.

Zweyter Theil.

888

Hier

1650.
Julius.
August.

1650.
Julius.
August.

Hierauf so möget Ihr alle, die Ihr allhier zusammen erfordert, und in die Sulzbachische Ober- und Gerichtsbarkeit gehörig, und eingeseßten seyd, frey ungezwungen und ungedrungen, auch hindan gesetzt aller Furcht, oder anderen menschlichen Gemüthungen, anzeigen, ob Ihr dem Catholischen oder Augspurgischen Glaubens-Bekänntnis zugethan seyd, derselben öffentliche Kirchen-Übung und Gottesdienst zu haben verlangend und begehrend, bey welcher eurer Anzeige Ihr auch ohn einig Entgeltnis gelassen, und des Gottesdiensts halber hernach dasjenige, was obberührter Entscheid ausweisen thut, vollzogen werden soll.

1650.
Julius.
August.

Dieweil aber in oberwehnten den 26. Julii bestiebten Conditionen auch diese ist, daß nur die Eingeseßene, und nicht die auswärtig Eingepfarrte gezählet werden solten, movirte der Herr Bambergische, es würden dadurch die Ausgeseßene ihres Exercitii beraubt, und müßten derowegen nothwendig mitgezählet werden.

Ego und Wolfenbüttel. Wegen der Auswärtigen in ein ander Territorium gepfarrten Unterthanen wäre es gar eine sonderliche Quæstion, und mit diesem Werk nicht zu vermischen, zumahl, was diese Condition betrifft, beyde Partheyen ihren Consens gegeben, welches auch Herr Meel also dafür hielt.

Herr Volmar: Man müßte gleichwohl die Auswärtigen Eingepfarrten mit einer Clausul verwahren, die etwa solcher gestalt einzurichten:

Doch daß denen, so außerhalb der Sulzbachischen Gerichte geseßten, und in eine solche abgetheilte Pfarr von Alters her gehörig, hierdurch an ihrem Religions-Exercitio, selbiges, auf den Fall die Pfarr denen andern Religions-Berwandten zukommen solte, anderwärts zu suchen, nichts benommen sey.

Nos: Erinnerung wegen der Aemter Hilpoltstein, Heydeck, Allersperg und Hchsfiedt.

Herr Volmar: Die gehörten nicht in diesen Recess, und hätte der Herr Pfalz-Graf kein Jus sich derselbigen Unterthanen anzunehmen.

Nos: Wir versirten hier in Terminis Transactionis, derhalben Ihre Fürstliche Gnaden diese und andere Conditiones wohl vorschlagen könten, zudem Sie ex avito Testamento in allewege interessiret wären.

Herr Meel und Bambergische: Es bedürffte doch keiner Commission, dieweil sich die Neuburgischen selbst ad restituendum erbietig gemacht, wenn nur die Unterthanen sich gebühlich angäben.

Nos: Die armen Leute dürfften nicht, dann sie alsobald carcerirt würden.

Bamberg: Man könte doch nur einen Terminum von etlichen Tagen benennen, und wenn inmittelst die Restitution nicht gutwillig geschehe, die Commission fortgehen lassen.

Herr Volmar: Wir solten es veranlassen, damit etliche von den Evangelischen in gedachten Aemtern anher kämen, und sich anmeldeten, so könte alsdenn, wenn die Neuburgische sich nicht bequemen wolten, die Commission fortgehen, und was Wir nun ferner wolten thun. Ob Wir ad Politica wolten schreiten?

Nos: Es wäre noch nichts von Schulen, Consistorio, und was deme anhängig, geredet.

Ille: So wolte Er mit den Herrn Neuburgischen hieraus reden, Wir solten Uns mit dem Herrn Weymarischen vernehmen, und weil von dem Wolfenbüttelischen erinnert wurde, es hätte vergangen der Herr Weymarische ein Project in Politicis extradiret, und die Neuburgischen angefangen bey etlichen Versiculn ihre Punctationes zu sehen, so würde es gut seyn, wenn Sie dieselben vollend absolvirten, erbothe sich Herr Volmar, solches bey den Neuburgischen zu erinnern, Wir solten Uns Morgen geliebtes Gdt früh um 7. Uhr, weil Er zu Mittage Gäste haben würde, wieder einstellen, und Ihre Fürstliche Gnaden verträüsten, daß es diese Woche mit Gdtes Hülffe noch zu Ende kommen sollte.

1650.
Julius.
August.

Als Wir aufgestanden, fragte Ich Herrn Meel nach dem Oldenburgischen Schreiben.

Er trat zu Herr Volmar, was doch seiner Excellenz Meinung wäre? Er hätte wegen des Schreibens kein Bedencken, als nur, dieweil die Städtischen es zu sigilliren würden nicht allein Bedencken tragen, sondern auch bey den Schweden groß Leimen darüber anrichten.

Herr Volmar: Das würde gewis geschehen. Damit aber Ihrer Hochgräflichen Gnaden geholfen würde, so könnte man das Schreiben nur in ein Memorial verwandeln, denn alsdann dürffte es nicht gesiegelt, noch auch nothwendig allen zu geschickt werden, dieweil es eine im Instrumento Pacis determinirte und decidirte Sache betreffe.

Herr Meel erzehlte auch: Er wäre gestern bey Baron Orenstirn gewesen, welcher vorgegeben, Seine Durchlaucht der Herr Generalissimus hätte Ihm befohlen, durch ein Memorial die Executiones zu poussiren. Darauf Er geantwortet: Es bedürffe keines Memorials, denn man ja die ganze Zeit über, Tag für Tag, mit der Ösnabrückischen und Sulzbachischen Sache zuthun gehabt. Jene wäre richtig diese aber wäre in vollen Gange, jedoch, wenn es der Herr Baron begehrte, wolten Sie solche lassen ruhen, und andere Sachen vornehmen, welches Ihm aber auch nicht annehmlich gewesen. Sonst vernehme Er, (welches Er zwar gegen mir absonderlich redete) daß Herzog Wilhelm und Herzog Ernst Fürstliche Gnaden sich bemüheten, die Eyrtacsburg einzubekommen.

Ego: Das wäre mir unbekunt, aber dieses wohl bekandt, daß der Herr Generalissimus sich resolvirt, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sacien gedachtes Schloß einzuräumen, als Schuß-Herren, bis so lang der Vergleich zwischen dem Rath und Bürgerrecht von den Kayserlichen Subdelegirten vollzogen, und von Kayserlicher Majestät ratificirt; stünde also bey den Kayserlichen Subdelegirten, die Einräumung zu verhindern. Wir Sächsische Gesandten hätten vielfältig gebeten, man möchte in derselben Sache anders procediren, denn Wir wohl sehen können, wo es endlich hinaus lauffen würde, und würde ja besser seyn, wenn Sächsische Guarnison auf der Eyrtacsburg liege, als Schweden auf der Burg und in der Stadt. Ich hätte aber auch zum höchsten, Er möchte doch die Commissiones dermahleins ausfertigen, dieweil Er schon vor etlichen Tagen berichtet, daß sie aufgesetzt wären.

Ille: Man hätte ja nicht Zeit dieselbe zu verlesen.

Ego: Man könnte ja Nachmittag oder früh zusammen kommen, wenn es Ihm gefällig wäre, oder sollte sie nur herum schicken.

Donnerstages den 8. Augusti Nachmittag. Man kam zu 2. Uhren bey Herr Volmar in der Sulzbachischen Sache zusammen, weil aber der Chur-Mantische bis kurz vor Fünffen aussenblieben, konte nicht viel berichtet werden. Der Bambergische erzählte inmittelst, daß Ihm geschrieben wäre, Ihre Kayserliche Majestät wäre ersucht worden, um Interposicion zwischen Spanien und Frankreich. Es wäre auch Ihrer Kayserlichen Majestät eine Heyrath anpraesentirt, mit des Herzoges von Orleans Fräulein Tochter, und darbey das Elsas zum Heyraths Guth anerbotten, er wüßte aber nicht, ob es Verirerey, oder wahr wäre.

Herr Volmar: Es wäre dergleichen vorgebracht, Er hielt auch darfür, daß die Heyrath, wenn mit Spanien und Frankreich erst Friede gemacht, nicht sollte ausgeschlagen werden, ohne vorgehender dieser Pacification würde sich nicht practiciren lassen. Ob auch Ihre Kayserliche Majestät sich zur Unterhandlung verstehen werde, konte Er nicht wissen.

Nachdem Herr Meel sich eingestellt, übergaben Herr Heyland und ich ein Concept eines Schreibens, wegen der Nilsolsteimischen, Heydeckischen ic. Unterthanen, daß Sie möchten herein kommen, allermassen solches den Herren Catholischen jüngsten selbst beliebet; Sie waren auch damit einig, wolten aber nicht zugeben, daß ihres Consensus darinnen gedacht, noch auch denen Leuten von den Kayserlichen Ge-

Zweyter Theil.

Ggg 2

sands

1650.
Julius.
August.

1650. sandten ein Paß gegeben werde. Endlich schlug Herr Wolmar vor, und wurde
 Julius. placidirt, Commissarios dahin zuschicken, und zu erfahren, welche Unterthanen
 August. das Evangelische Exercitium begehrten.

Ferner wurde in Puncto Consistorii, Visitationis & Inspectionis von Herr Wolmar etwas projectirt, jedoch auf weitere Erläuterung gestellet, diem Weil Wir dafür hielten, daß Wir mit dem Weymarischen Gesandten hieraus zu communiciren hätten. Es gieng aber dahin, daß der Herr Pfalz-Graf zu Sulzbach das Consistorium, Inspection, und Visitation, so viel die Evangelische betrifft, vor sich haben sollte. Die Catholische betreffend sollten nach Neuburg gehen.

Freytags Vormittag wurde in der Pfalz-Sulzbachischen Sache bey Herr Wolmar fortgefahret, und sagte mir der Herr Wolsfenbüttelsche, daß der Herr Weymarische Abgesandte mit dem Project des Consistorii in Substantialibus gang zu frieden, und nur ein einzig Wort dazu gesetzt.

Ehe Wir Uns sagten, wurde von Erfurt geredet, und sagte Herr Wolmar: daß der Duca di Amalsi sich erbothen, ein beweglich Schreiben an den Generalissimum, durch den Obristen La Gron, nachzuschicken, und weil je länger je mehr Regimente nach Lüttich geföhret würden, machte es allerhand Gedanken, als wenn der Herr Generalissimus des Orts eine Armada zusammen föhren, und entweder auf das Zülchische Land, oder sonst sein möglichstes Absehen haben müste. Dem General Wittberg müsten Sie das Zeugnis geben, daß Er sich wegen der Evacuation der Erb-Lande real erwiesen, aber in dem Reich da würden allerhand tieberliche Ausflüchte gesucht. Als Wir Uns gesetzt, griffen Wir die Politica an, verglichen Uns auch in allen Puncten, bis auf zwey, die Appellation und das Umgeld betreffend, davon die Herren Kayserlichen mit den Neuburgischen, und Herr D. Heyland und Ich mit dem Weymarischen fernere Communication wolten pflegen.

Herr Wolmar erbote sich, Er wolte nunmehr zum Aufsatze schreiten, Er bemerkte aber, daß die Neuburgischen den Articul von Consistorio gerne nur auß Possessorium eingerichtet sehen.

Nos: Das könte nicht seyn, denn diese Transaction wäre auf ein Perpetuum angesehen, zu dem dieses ein Stück von Ecclesiasticis Gravaminibus wäre, in welchen, Vigore Instrumenti Pacis, das Possessorium und Petitorium aufgehoben, und es bloß bey der Observanz des Jahrs 1624. gelassen worden.

Ille: Es werde aber hier zwischen zwey Weltlichen gehandelt.

D. Heyland, das Instrumentum Pacis machte keinen Unterscheid, zu geschweigen, daß der Pfalz-Graf zu Neuburg, wenn Er von dem Consistorio sprechen wolte, solches gleichsam ex Jure cesso des Bischoffs zu Regensburg, der sonst des Orts Ordinarius ist, thun müste.

Wir gingen alsobald zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und erdneten Ihm den Verlauff, Er hielte auch seines Theils darvor, Ihre Fürstliche Gnaden könten und würden darmit wol zufrieden seyn, Er wolte selbst zu Ihrer Fürstlichen Gnaden, und mit Deroselben darvon reden.

Dienstags den 20. Augusti 1650. Vormittag um 7. Uhr kam man in der Sulzbachischen Sache zusammen, und machte sich Herr Meel sehr beschwert, wolte auch, wenn Ihm nicht so eyfferig zugeredet worden wäre, mit der Sache ferner nichts zuthun haben, diem Weil Ihm der Herr Pfalz-Graf von Sulzbach, unlängst auf der Burg, ins Gesicht gesagt hätte, Er, Herr Meel, wäre Seiner Fürstlichen Gnaden in allen Dingen zuwider, es stellten sich auch darbey die Neuburgischen ein, und ging Herr Meel, samt dem Bambergischen, mit denen Neuburgischen in eine Neben-Cammer, Ihren Vorgeben nach, die Neuburgischen zur Acceptation des von Herrn Wolmars Excellenz gemachten Aufsatzes zu disponiren.

Inmittelst discuirten die Herren Kayserlichen mit Herrn D. Heyland und mir, von jetzigem Zustand in Frankreich, es hätte der Erb-Herzog einen Herold an das Parlament und Stadt Paris geschickt, und zugleich etliche Tausend Reuter dar-

1650.
Julius.
August.

darhin gehen lassen, die Zufuhr zu hindern. Sie zweifelten nicht, weil sich Reims und andere vornehme Städte zur Tourennischen Partie begeben, es würde das Parlament und Stadt Paris, da ohne dies grosse Hungers Noth eingetretten, und der gemeine Mann ohne dies auf den Frieden dringet, sich accommodiren und Prinzlich erklären haben. Die Prinzliche Partie hätte mit dem König von Hispanien einen solchen Accord gemacht, es sollte der Erz-Hertzog in Frankreich penetriren und sich bemächtigen, so weit und viel er könnte, jedoch, wenn der König in Frankreich sich erklärte, die Prinzen ledig zulassen, Mazarini abzuschaffen, und den König von Hispanien, wie auch Hertzog von Lothringen, die bey währendem Krieg abgenommene Land, Leut und Besungen, wieder einzuräumen, so sollte der Cron Frankreich auch dasjenige ohne Entgelt restituirt werden, was jezo der Erz-Hertzog occupirt, wäre also dieser Zug in Frankreich anders nichts als Executio Pacis jam convenæ. Wenn sich Paris, wie nicht zu zweifeln, bequemet, würden Sie recta auf Vincenne avanciren, und die Prinzen mit Gewalt erledigen, alsdenn mit und neben denselben zu Paris oberwehnte Conditiones publiciren, und dem Könige zuschicken, wie auch allen und jeden Parlamenten es incimiren. Sie zweifelten nicht, es würden noch vor Weihnachten diese beyde Cronen mit einander verglichen seyn, denn ganz Frankreich säwe nach Friede, und hätte der König so viel Volk nicht, daß Er sich im Felde dürffte antreffen lassen, wolte Er sich auch gleich opiniatiren, so hätte doch die Spanische Armada sich dergestalt in Frankreich formirt, daß Sie die Winter Quartier darinnen gar wol manutenciren könnten. Sie hofften, die Cron, Frankreich sollte noch selber darum bitten, daß Oesterreich Elsas weder annehmen, und Sie die verwilligten 3. Millionen behalten dürfften, denn wenn Lothringen wieder abgetreten werden müste, so wäre Elsas der Cron Frankreich nichts nuß, und von Frankreich ganz ab schnitten. Es könnte auch sich zutragen, daß im Fall der König nicht Friede haben wolte, sich der Erz-Hertzog Verdun, Metz und Thil, welche über alle maasß übel versehen, bemächtigte, und alldar einen sonderlichen Staat formirte, denn man wohl wüste, wie die 3. Stifte an Frankreich kommen. Dieses war also der Herren Kayserlichen Discurs, inmittelst stellten sich die Abgetretenen wieder ein, und proponirte

Herr Meel: die Herren Neuburgischen hätten den Aufsatz durchlesen, bäten um Abschrift und Spatium deliberandi bis morgenden Tages, insgemein aber thäten Sie den Vorschlag, man sollte die Kirchen alsobald theilen, und benennen, welche Catholisch, welche Evangelisch, und welche vermischt bleiben solten.

Herr Volmar: Er hätte den Aufsatz gemacht, und vermeinet, Wir wollten jezo selber vollends gänglich einrichten, weil aber die Neuburgischen, die sich sonst erböten, heut halbweg Sieben Uhren parat zu erscheinen, noch Spatium deliberandi begehrten, konnte mans Ihnen nicht füglich abschlagen. Wegen des Vorschlags hätte Er bereits mit mir, wie auch mit Ihrer Fürstlichen Gnaden selbst geredet, aber widerwärtige Antwort bekommen. Er hielt darvor, wenn von Anfangs der Vorschlag geschehen, wie Er denn die Neuburgischen auf dem Rath-Haus selbst deswegen erinnert, so hätte sich darauf handeln lassen. Es wäre von den Neuburgischen eine Abtheilung der Kirchen gemacht, die Er mir auch zustellte, ob Wir es mit Ihrer Fürstlichen Gnaden communiciren wollten; die Communication des Aufsatzes betreffende, müste solche einem Theil so wol als dem andern geschehen.

Herr D. Heylander und mir kam über allemaassen frembd vor, daß Herr Meel der Interponent seyn sollte, in Nahmen der Neuburgischen, die doch zugegen waren, proponirte, und Spatium deliberandi begehrte, da Wir doch wol wußten, und gesehen, daß Herr Volmars Excellenz alle Tage mit denen Neuburgischen wegen des Aufsatzes communicirt, am aller beschwerlichsten kam Uns aber vor, daß man ganz de novo handeln wolte, gaben deswegen die vermeinte Abtheilung der Kirchen zurück, und machten Uns wegen der vorsehligen Verzögerung ziemlich beschwert, und wäre zumahl unbillig, daß nicht allein Ihrer Fürstlichen Gnaden

1650.
Nov.

den, sondern auch alle Reichs- und Restitutions-Sachen, wegen der Neuburgischen Tergiverfationen, müssen sitzen bleiben, und mit ihnen die edle Zeit so vergeblich verspilert zu bringen.

1650.
Nov.

Silbermann. Der Vorschlag wäre zur Ersparung vieler Zeit und Unkosten angesehen, Er wüßte auch nicht, wie man sonst mit den auswärtig Eingepfarrten könnte zu recht kommen, denn, wenn sie ihrer Kirchen solten beraubt werden, würden sie den Zehnden auch nicht geben wollen.

Nos, die Aemter wären so viel und weitläufftig nicht, daß man viel Zeit und Unkosten zur Commission bedürffte; So wäre auch Anno 1624. nicht in einer einzigen Kirche das Catholische Exercitium gewest, verhalben sich die auswärtig Eingepfarrten gar nicht beschwehren könnten, noch deshalb die Decem zurück halten, daß es mit denen Kirchen, vermöge des Instrumenti Pacis, in vorigen Stand käme, wolten sie ein Catholisch Exercitium haben, möchten sie selber Kirchen bauen, oder in Vicinia das Exercitium suchen.

Herr Bollmar ꝛc. Es war an dem, daß die Auswärtigen in diesem Fall ein Jus agendi hätten, wenn aber vere Subditi an der Anzahl, eines oder anders Orts, Catholischen Theils so groß, daß sie die Kirche oder doch das Simultaneum Exercitium bekämen, so hätten die dahin auswärtig eingepfarrten Catholischen auch zu genießen. Es sollten die Neuburgischen ihre Erinnerungen heute noch geschicklich einschicken. Den Aussatz gab Er Herr Meelen, der ihn sollte lassen abschreiben, und beyden Parten communiciren.

§. XIII.

Recess zur
Vergleichung
der Sulzbach-
ischen Ca-
de.

N. I.

Bis in den Monath November blieb also die Sache ruhen, da selbige wieder zur Bewegung kam. Der sub N. I. anliegende Recess, welcher von dem Kaiserlichen Gesandten Bollmar zum ersten projectirt worden war, zeigt mit den beygefügtten Aenderungen und Vergleichungen, wie weit es sowohl in Materialibus als Formalibus bisshero gebracht worden, und daß, quoad Materialia, nur noch alleine das begehrte Simultaneum in der Pfarr-Kirche zu Sulzbach demahln noch übrig gewesen, darüber man sich amoch zu vergleichen hatte. Quoad Formalia, stund der Erste Articulus in Politicis in Differenz, indeme Pfalz-Sulzbach solchen anfänglich nach dem Bolmarischen Aussatz eingerichtet wissen wolte, endlich aber geschehen ließ, daß selbiger nach dem Neuburgischen Entwurff gefasset wurde. Beym Zehenden Articulus, in Politicis, wolten die Pfalz-Neuburgischen in Puncto der Besatzung nicht weichen, welchem aber durch eine Reservatori-Clausul abgeholfen wurde, „daß nemlich die Verpflichtung der Guarnison an den Mit-Gemeinschafts Herrn dem Land-Fürsten an seiner Direction in Militaribus, zu gemeiner Landes-Defen-

„sion, wie solche im Siebenden Articulus verwahrt, zu keinem Präjudiz „gereichen solle.“ In den übrigen Puncten durchgehends waren beide Theile einstimmiger Meynung.

Da man nun bey dem Convent in Gedanken stund, es würde dieser beschwehrlche Handel nun leichtlich zu volligem End gebracht werden; So ließ wider alles Vermuthen der Pfalz-Graf zu Sulzbach, CHRISTIAN AVGVSTVS, anfangs mündlich durch seinen Rath, L. Uhlen, nachgehends aber auch schriftlich sub Dato den 8. Nov. wider alle fernere Proceduren des Collegii Deputatorum protestiren, mit dem Verlangen, die Sachen ad Comiticia futura zu remittiren, Innhalt der Schreiben sub N. II. & III. Die Neuburgischen Rätthe nahmen diese Protestation, sobald Sie selbige erfuhren, vor eine Ruptur der Tractaten an, und verlangten laut der Memorialien sub N. IV. & V. nach vorgängiger Restitution ex Capite Spolii contra factam Executionem, die Remissionem Cause in Ecclesiasticis ad proxima Comiticia, in Politicis aber ad Judicium Competentem. Dierweiln aber in dem ersten Memorial sub N. IV. auf eine noch-

Sulzbach
verlangt die
ganze Erde
ad Comiticia
zu remitti-
ren.

N. II. III.

N. IV. & V.

maßig

1650.
Nov.

maßliche endliche Erklärung von Pfalz-Sulzbach, über die gültliche Handlung, gerungen wurde; So hielt man in Collegio Deputatorum vor gut, noch einmahl einen Versuch bey dem Pfalz-Grafen zu Sulzbach, durch den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten D. Heiland, thun zu lassen, und ertheilte man deswegen demselben die Commission, alle diensame Officia darunter anzuwenden. Welches Selbiger zwar auch mit grossen Eifer verrichtete, und dabey antrug, daß man sich doch vorher um Kayserliche Manutenez zu bewerben möchte, ehe man auf gänzlichliche Ruptur der Handlung, und Remission der Sache ad Comitata, finaliter bestehen wolte. Wessen sich aber hierauf der Pfalz-Graf zu Sulzbach gegen den Convent erklärt, daß giebt dessen Schreiben sub N. VI. zu erkennen, neben wel-

N. VI.

chem zugleich ein Schreiben von Brandenburg-Culmbach an das Collegium Deputatorum sub N. VII. mit einleiff, worinnen sich auf ein Kayserlich Rescript allhier sub N. VIII. bezogen wurde, welches der Sache ihre Maas geben sollte. Was auch noch vorher der Pfalz-Graf zu Sulzbach in specie an den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten der Protestation halber gelangen lassen; erhellet ab dem Schreiben sub N. IX. Worauf dieser sich mit den sämtlichen Evangelischen ausführlich unterredete, und einer Antwort verglichen; Weil aber, während Concipirung desselben, der Pfalz-Graf selbst an alle Gesandten sigillatim schriebe, so wurde vorrathamer befunden, daß ein jeder die Contenta solchen Gesamt-Schreibens in seine Antwort bringen solle, inmassen die Anlage sub N. X. ausweist.

1650.
Nov.

N. VII.

N. VIII.

N. IX.

N. X.

N. I.

Des Kayserlichen Gesandten Bollmars Project eines Vergleichs zwischen Pfalz-Neuburg und Sulzbach die Disputen in Ecclesiasticis & Politicis betreffend.

Zu wissen und kund sey hiemit, als auf die in dem zu Münster und Dina-brück den 24. Octobr. nach Christi Geburt Ein tausend Sechs hundert Acht und Vierzig Jahr aufgerichteten Friedens-Schluss begriffene General-Regulen, die Restitution in Puncto Amnestia & Gravaminum betreffend, zwischen der Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelmen, als regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfalz-Graf Christian Augusto, als Inhabern und Erbherrn Derofelben angehörigen Erb- und respective Gemeinschafts-Nemter Sulzbach, Flossen-burg und Hohenstrauß, Parckstein und Weiden, der Ecclesiasticorum und Politicorum halber Streit und Irrung vorgefallen, daß hierüber, auf beeder Theil begehrenes Ersuchen und Belieben, durch die Herren Kayserlichen Plenipotenciarios, auch ein und anderseits aus denen zu Erledigung derer in Puncto Amnestia & Gravaminum bey dem Nürnbergischen Executions- Tractat vorge-

bracht

1650.
Nov.

brachter Restitutions-Fällen nieder gesetzten und deputirten Stände gezeugene Herrn Interponenten, nachfolgender Vergleich verhandlet u. abgeredt worden.

Nemlich und erstlich so viel die Ecclesiastica betrifft, so solle zu Sulzbach in der Stadt den Catholischen Umgeltern, Landsassen, Bürgern, Inwohnern und Untertanen, die freye öffentliche Übung des Catholischen Gottesdienstes, nicht weniger als den Augspurgischen Confessions-Berwandten der Ihrige, frey stehen und zugelassen seyn, Ihnen Catholischen auch zu solchem Ende die Spital-Kirchen, samt Ihren von Alters her darzu gestifteten und gehörigen Pfarrlichen Einkünften, wie auch mit gleicher Meinung die Capelle St. Leonhardi allein zuständig seyn, und mit notwendigen Pfarren, Caplan und Seelsorgern, nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg Verordnung, besetzt werden.

Desgleichen solle beederseits Religions-Berwandten das Jus Sepulturae auf dem gemeinen Freudhoff vor der Stadt und der darauf stehenden Capelle, jedes Theils Ceremonien und Gottes-Dienstes gemäß, unverwehret seyn, doch daß keiner den andern verhindere, sondern den Catholischen die Vormittags-Stunden, bis zu 9. Uhren, denen von der Augspurgischen Confession aber die nachfolgende Zeit übergelassen werden.

Ob auch Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfalz-Graf zu Neuburg über kurz oder lang für die Catholische eine besondere Kirche zu Sulzbach in Loco publico vel privato erbauen wolten, so solle es zu Deroselben freyen Belieben stehen, doch der Platz mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Pfalz-Graf Christian Augusto vorberst verglichen, oder in Entstehung dessen Arbitrio boni Viri determinirt werden.

Die grosse Pfarr-Kirchen zu Unser lieben Frauen aber daselbst, solle neben den Schulen, Pfarr- und Schul-Gebäuden, auch zugehörigen Einkünften und andern Geistlichen Stiftungen und Gefällen, Herrn Pfalz-Grafen Christian Augusti Fürstliche Gnaden zu dem Exercitio der Augspurgischen Confession, zwar auf etwan beederseits anderwärtige und freywillige gültliche Vergleichung, allein innehalten, jedoch den Catholi-

1650.
Nov.

Pfalz-Neuburgische Aenderung unverglichen.

Nemlich und erstlich so viel die Ecclesiastica betrifft, so solle zu Sulzbach in der Stadt den daselbst jedesmal befindlichen Catholischen, wes Standes oder Condition die sind, die freye öffentliche Übung des Catholischen Gottesdienstes nicht weniger, als den Augspurgischen Confessions-Berwandten die Ihrige, frey stehen und zugelassen seyn, zu solchem Ende beide Theile sich der Pfarr-Kirchen zu Unser lieben Frauen- und der Spital-Kirchen simultanee zu Verrichtung des Gottesdienstes dergestalt gebrauchen, daß den Catholischen die Vormittags-Stunden bis zu 9. Uhren, und die Nachmittags-Stunden von dreyen, denen von der Augspurgischen Confession aber von 9. Vormittag bis um 3. Nachmittag, oder wie sich die Partheyen hernächst oder jederzeit, Ihrer Gelegenheit nach, noch mehrers vergleichen möchten, überlassen seyn sollen.

Desgleichen solle beederseits Religions-Berwandten das Jus Sepulturae auf dem gemeinen Freudhoff vor der Stadt, und in der darauf stehenden Capelle, jedes Theils Ceremonien und Gottes-Dienstes gemäß, unverwehret seyn, doch daß kein Theil den andern verhindern solle.

Also sollen auch die Pfarr- und Schul-Häuser, Gründe, Allmosen, Pfründen, auch alle darzu und zu andern Gottes-Gaben und milden Sachen, Stiftungen, Einkünften und Renten, obgedachter Pfarr- und Spital-Kirchen, jedem Theil zur Halbschied, jedoch den Catholischen alle Messgewandt, Kirchen-Ornat und anders, so zum Catholischen Gottes-Dienst (die Bedeckung der Altäre und die Kelche, so Anno 1624. da gewesen, welche gleich zu theilen, ausgenommen) gehört, wie auch die heiligen Reliquien, so viel deren noch in der Augspurgischen Confessions-Berwandten Händen seyn, so dann die Capell S. Leonhardi, samt Ihren Einkünften, den Catholischen allein zustehen.

sehen

1650.
Nov.

ichen alle Messgewandt, Kirchen - Ornat und anders, so zu dem Catholischen Gottesdienst, die Bedeckung der Altäre und die Kelche ausgenommen, gehört, wie auch der Heiligen Reliquien, so viel deren noch in der Augspurgischen Confessions - Verwandten Händen seynd, samt den halben Einkünften der Pfarr- und Caplaney - Pfründen, auch andern zu Gottes Gaben und milden Sachen von Catholischen vor dem verordneter Stiftungen, ausfolgen lassen.

Und ob sich begeben, daß ein regierender Herr und Landes - Fürst zu Neuburg nach Sulzbach kommen thäte, so solle Ihme frey und bevor stehen in dieser Sulzbachischen Pfarr - Kirchen, so lang Er sich allda befinden wird, einen öffentlichen Catholischen Gottesdienst, jedoch dem Augspurgischen Confessions - Exercitio zu abgewechselten Stunden ohne Nachtheil, halten zulassen.

So dann und zum andern, solle in dem Land - Gericht Sulzbach in nachbenannten Märkten, Dorffschaften und Kirchspielen, als nemlich Edelsfeld, Eschenfeld, Eshwang, Neukirch und Hirschwang, samt deren zugehörigen Filialien, das Simultaneum Exercitium beedes der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession in jedes Orts Pfarr - Kirchen und Capellen, jedoch zu abgetheilten und im nechst vorgehendem Articulo bemerkten Stunden, oder wie sich die Parteyen hiernächst ihrer Gelegenheit nach mehrers vergleichen möchten, zugelassen seyn, auch jedem Theil die halbe Einkünften deren dazu gehörigen Pfründen und Stiftungen ausgefolget werden.

Gleicher Gestalt solle in dem Gemeinshafft - Amt Parckstein und Weyden das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zu abgetheilten Stunden, wie vorsehet, zugelassen seyn; Als nemlich zu Weyden, Freyburg, Kaltenbrun, Egenried, Nottenstadt, Erbdorff, und folgende in das Amt Blossenburg und Gerichts Bohensstrauß gehörige Orte, Pögerskreid, Floss - Pleßberg, Altenstadt bey Bohensstrauß, und der darzu gehörigen Filialien, auch jedem Theil die halbe Einkünften deren darzu gehörigen Pfründen

Zwenter Theil.

So dann und zum andern zc.

H b b

den

1650.
Nov.

1650.
Nov.

den und Stiftungen zu Bestellung seines Religions-Exercitii ausgefolget werden, jedoch solle die Competenz des Augspurgischen Confessions-Verwandten Inspectoris zu Weiden in keine Abtheilung kommen.

1650.
Nov.

Die Kirch, Pfarr und Schul zu Parckstein, samt dem Filial Hamerles, auch derselben Einkünften, sollen den Catholischen allein verbleiben, jedoch denen von der Augspurgischen Confession erlaubt seyn, in Loco publico vel privato eine eigene Kirche auf ihre Kosten zuerbauen, und ihren Gottesdienst darinnen zu bestellen, oder denselben auch sonst privatim in ihren Häusern zu halten, oder an nächst gelegenen Augspurgischen Confessions-verwandten Orten zu besuchen, unbenommen seyn, so dann, wann Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach sich auf dem Schloß Parckstein befinden solten, mögen Dieselbe auch in der Schloß-Capelle daseibsten Ihren Gottesdienst halten lassen.

In allen übrigen Märkten, Dorffschafften und Kirchspielen aber, als im Land-Gericht Sulzbach zu Königstein, Kirmreith, Fuhrenreid, Ekmansberg, Kokenberg, und in dem Gemeinschafts Amt zu Hütten, Neukirchen, Mantel, Widensreith, Dombenreith, Kolberg, wie auch zu Bohenstrauß, sollen die der Enden befindliche Kirchen, Capellen, Filialen und Schulen, samt darzu gehörigen Einkünften und Stiftungen allein den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben, doch soll einem regierenden Fürsten, denen in solchen Kirchspielen befindlichen Catholischen Unterthanen zu gute, auf Ihre Kosten eigene Kirchen zu erbauen und ihren Gottesdienst darinn zu bestellen, oder denselben auch sonst privatim in ihren Häusern zu halten, oder am nächst gelegenen Catholischen Orten zu besuchen, unbenommen seyn.

Damit auch in Übung beyder Religionen Exercitii zwischen der einen und andern Religion Zugewandten destoweniger Irrung und Zwietracht entstehe, so soll zu Ehren Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg kraft dieses Vergleichs hinführo in obbemeldten Erb- und Gemeinschafts-Ämtern der neue Calendar beobachtet, und demselben nachgangen werden; Jedoch die von der Augspurgischen Confession allein die in der Neuburgischen, unter Weiland Pfalz-Graf Philips Ludwigens üblich gewesenen, Kirchen-Ordnung bestimmte Fei- und Feiertage zu halten schuldig seyn.

So viel die Schulen anlanget, wo und an welchen Orten in Städten oder auf dem Land das Simultaneum Exercitium utriusque Religionis zugelassen, soll auch jedem Theil seine Schul absonderlich zuhalten erlaubt seyn, und die darzu gehörigen Besoldungen getheilt werden, wo aber der einen oder andern Religion publicum Exercitium allein zugelassen, mögen der andern Religion Zugethane neue Schulen erbauen, oder ihre Kinder zu andern benachbarten ihrer Religion zugewandten Schulen verschicken oder gehen lassen, oder auch privatos Praeceptores zu Haus halten.

Die Pfarr-Häuser in Locis simultanei Exercitii betreffend, soll damit eine Abwechslung getroffen, und wo in einem Orth nicht mehr dann eines vorhanden, und einem Catholischen Seelsorger zukommt, soll dargegen in einem andern das Pfarr-Haus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassen werden, excepto Sulzbach.

Als dann ferners und zum Dritten wegen des Pfalz-Neuburgischen Consistorii Streit und Irrung sorgefallen, und Herrn Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms Fürstliche Durchlaucht darauf bestanden, daß alle vor den Geistlichen Richter gehörige Fälle, die betreffen nun Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandten, vor besagtem Neuburgischen Consistorio abgehandelt werden solten, so aber Sulzbachischen Theils beständig widersprochen worden, so ist verglichen, daß es damit folgender Gestalt zuhalten.

Nemlich, wann dergleichen Sachen, so die Religion, Kirchen, Schulen und derselben Einkünfte betreffen, oder sonst tam Ecclesiastici quam Secularis, und also mixti Fori seynd, fürkommen, und allein zwischen Augspurgischen Confessions-

1650.
Nov.

Confessions-Zugewandten verfochten werden, so sollen dieselbige, wie ingleichen, was deren der Augspurgischen Confession zugethaner Geistlichen Examination, Ordination, Installation, Inspection, Visitation, Correction und dergleichen betrifft, an Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach oder Derselben darzu verordnete Geist- und Weltliche Kirchen-Räthe gewiesen, und von denselben allein erlediget werden.

Desgleichen soll auch beschehen, wenn der Beklagte der Augspurgischen Confession zugethan ist; Im Fall aber beide Theile oder wenigst der Beklagte der Catholischen Religion zugethan, oder die Sache solche Kirchen, Schulen, auch derselben Pfründen, Gefäll und Einkommen, welche denen Catholischen vermög dieses Vergleichs allein zugehörig seynd, antreffen thut, so sollen dergleichen Händel allein vor das Pfalz-Neuburgische Consistorium gezogen, und dafelbst erlediget, an keinem Ort aber einigem Theil occasione dessen etwas wider sein Gewissen und Religion zugemuthet oder auferleget: Sondern im übrigen allerseits durchgehende Gleichheit gehalten werden.

Desgleichen wo beide Religions-Exercitia zumahlen zugelassen, sollen die Visitationes, Inspectiones, Correctiones durch Pfalz-Neuburg und Ihre Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach, von jedem Theil über das, so seiner Religion angehörig, verrichtet, oder wo die Sache ihrer Art und Eigenschaft nach also gestaltet, daß Sie von einem Theil allein, ohne des andern Zuthun, nicht könnte ausgerichtet werden, so sollen dergleichen Geschäfte mit sämtlichen Zuthun abgehandelt werden. Und sollen der Augspurgischen Confession zugethane Prediger jetzig und künftige bey der Aufnahm Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Landes-Fürsten, wie auch insonderheit bey Leistung der Landes- und Erb-Huldigung, allen schuldigen Respekt zu erweisen angeloben; ebenmäßig sollen die Catholischen Pfarver in den Erb-Ämtern Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Pfalz-Gräfen Christiano Augusto, als Erb-Herrn, allen gebührenden Respekt zu erzeigen erinnert werden.

Zweyter Theil.

1650.
Nov.

Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page.

H h h 2

Sol

1650.
Nov.

Solchemnach sollen Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Neuburg und Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach gehörige Befehl an alle Dero Beamte ergehen lassen, daß Sie aus Ihren anbefohlenen Aemtern und den Fürstl. Sulzbachischen Erb-Aemtern, die zu den Kirchen, Schulen, Hospitalen und dergleichen milden Sachen gehörige Gefäll und Jura, nach Ausweisung obvermeldten Vergleichs, unaufhaltlich ausfolgen und liefern lassen thun, auch bey andern benachbarten Orten dahin cooperiren helfen, daß dergleichen von dannen ungehindert erfolgen möge.

Und dieß so viel die Ecclesiastica betlangen thut.

Was dann in Politicis die obschwebende Mißverstände betrifft, obwohl Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfalz-Graf W. B. zu Neuburg es dafür gehalten, daß in den Brüderlichen Ver-Erbeinigungen, Verträgen und Pacten, wie dergleichen Differentien abgehandelt und beygelegt werden sollten, gnugsam versehen; So ist doch auf Zusprechen des Herrn Kayserlichen Befandten Erans und der Herrn Interponenten bestwogen abgeredt und verglichen worden, wie folgt:

Und hat es förderst bey dem sein unverändertes Verbleiben, daß alles dasjenige, was in denen Fürstlichen Brüderlichen Erb-Einigungen, Erbverträgen, Pacten, Quittungen, Reversen, Reversalien und dergleichen, heilsamlich versehen ist, förderhin zu guter unzertrenlicher Einigkeit und Zusammenfügung unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Dero Vettern, Herrn Pfalz-Graf Christian Augusto Fürstlicher Gnaden, als Erb- und Eigenthums-Herrn, in Dero mit aller Zugehörung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gilden, Einkommen, Jagden, Landsässerey, Raß und Folg, wie das Nahmen haben mag, nichts ausgenommen, innhabenden Erb-Aemtern kein Eintrag gethan, noch hingegen von Seiner Fürstlichen Gnaden Dero Vettern Herrn Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Fürstlicher Gnaden an der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesen Erb-Aemtern,

1650.
Nov.

Pfalz-Neuburgischer Aussatz in realibus einig, differiren nur die Verba.

Und hat es förderst bey deme sein unverändertes Verbleiben, daß alles dasjenige, was in denen Fürstlichen Brüderlichen Erbeinigung, Erbverträgen, Pacten, Quittungen, Reversen, Reversalien und dergleichen, heilsamlich versehen ist, förderhin zu guter unzertrenlicher Einigkeit und Zusammenfügung unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Dero Vettern, Herrn Pfalz-Grafen Christian Augusto Fürstlichen Gnaden, als Erb- und Eigenthums-Herrn, in Dero innhabenden Erb-Aemtern kein Eintrag gethan, sondern Sie dabey mit aller Zugehörung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gilden, Einkommen, Jagden, Landsässerey, Raß und Folg, wie das Nahmen haben mag, ruhig gelassen, nichts ausgenommen, dann die Landes-Fürstliche Superiorität, Appellation, Reichs- und Creys- auch gemeine Landsteuren, Umgeld und andere gemeine Landschafftis Appella-

1650.
Nov.

Appellation, Reichs- und Creys: auch gemeinen Land: Steuern, Umgeld und andern Landschafft: Bewilligungen, wie auch an den Statuten und Ordnungen, so dem Landes: Fürsten, alles jedoch mit gewisser Maaß und Bescheidenheit, reservirt, nach Ausweisung obbenannter Verträge, Revers, Reversalen, Quittungen und Ordnungen, einiger Eingriff zugesüget, sondern von einem Theil, sowohl als dem andern in Übung seiner Jurium vorgemeldten Brüderlichen Erb: Einigung, Verträgen, Pacten, Reversalen, Reversen, Quittung und Verordnungen, und dergleichen, absonderlich aber nachfolgender endlicher Vergleichung, unverbrüchlich gelebt und nachgegangen werden soll.

Solchemnach als zum andern, wegen Bestellung des Hoff: Gerichts und der Appellation, Streit und Irrung vorgefallen, ist zu Verhütung aller fernerer Weitläufigkeit verglichen worden, daß es nemlich allerdings mit Bestellung des Hoff: Gerichts, wie bey den vorigen Landes: Fürsten und Erbherrn, vermög der Hoff: Gerichts: Ordnungen und der Land: Ständen Revers, gehalten, und die anderweite Provocations: Instanz ad Extrajudicialia und die Sulzbachische Cansley: Bescheide nicht extendirt, doch den Partheyen frey gelassen werden soll, wo Sie bey solchen Extrajudicial und Cansley: Bescheiden nicht acquiesciren wolten, ihre Nothdurfft in Sachen, da sonst die Appellationes vermög gemeiner beschriebener Rechten oder der Brüderlichen Erb: Einigung zugelassen seynd, am Land: Gericht ordentlich vorzubringen und auszuüben, auch so sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl alsdann an Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero ordentlich bestelltes Hoff: Gericht zu Neuburg zu appelliren, und daran keineswegs verhindert, die Execution aber der ergangenen Bescheiden, bis zu Austrag der Sachen in Secunda Instantia suspendirt, und alsdann ad priorem Judicem remittirt werden solle.

Drittens die gemeine Landes: Mandata, Statuten und Ordnungen betreffend,

Bewilligung, wie auch die Statuta und Ordnungen, so dem Landes: Fürsten reservirt, alles jedoch mit gewisser Maaß und Bescheidenheit, nach Ausweisung der Brüderlichen Quittung, nach hingegen von Seiner Fürstlichen Gnaden höchstermelt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Wolffgana Wilhelmen ic. an der Landes: Fürstlichen Obrigkeit in diesen Erb: Aemtern, Statuten, Appellationen, Landtags: Besuchungen, Steuer, Umgelds: Ansfagung, Belegung und andern, so Ihrer Fürstlichen Gnaden in dem unter gleichen Dato mit der Quittung gefertigten Brüderlichen Vergleich vorbehalten, in nichten Hinderung oder Eingriff zugesüget, sondern von einem Theil so wohl als dem andern an Übung seiner Jurium vorgemeldter Brüderlicher Erb: Einigung, Verträgen, Pacten, Reversalen, Reversen, Quittungen und dergleichen, absonderlich aber nachfolgender endlicher Vergleichung unverbrüchlich gelebt, und nachgegangen werden soll.

1650.
Nov.

Hbb h 3

bleibt

1650. bleibt es vergleichener Massen, doch ausgenommen, was die Religion anbelangt, bey
Nov. dem disponirten Scylo, wie es auch zwischen Weyland Herrn Pfalz-Grafen Phi-
lippi Ludewigen und Dero jüngern Herrn Gebrüdern observirt worden.

1650.
Nov.

Als nehmlich: Wir Wolfgang Wilhelm ꝛ. als regierender Fürst, und Wir Christian Augustus ꝛ. als Inhaber und Erbherr der Aemter entbieten Euch ꝛ.

Zum Vierten wegen der Incitularur gegen die Landsassen, Städte und Untertanen in den Erb-Aemtern, mögen Ihre Fürstliche Durchlaucht Sich der Worten: Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath der Stadt N. oder an die Landsassen, Unsern lieben Getreuen dem von N. gebrauchen.

Zum Fünften der Landtag, Landschafft, (und was quocunque modo dieselben antrifft) sonderlich auch des Commissariats, Land-Marschall Amts, Pfennig-Meisterey, selbiger Rechnung, Aufnahm, und der Land-Ständen Gravaminum, auch andern dergleichen dahin gehdriger Sachen halber, soll die Nothdurfft bey nechsts künfftigen Landtag (so derentwegen ehest inimer möglichen anzustellen, und keines Wegs zu verzögern) abgehandelt und erdteret, in allweg aber dasjenige von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfalz-Graf zu Neuburg, nicht weniger als von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach, worzu sie beedersseits die Brüderliche Vergleichung und andere Verordnungen und Abschied obligiren thuen, dergleichen der Land-Ständen und Untertanen Reversalien, die Landschafftliche Schuldigkeiten belangend, observirt, gleichwohl, da sich wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach jemand bey den Landtagen etwas in Dero Namen anzubringen angeben würde, demselben der Access nicht verhindert werden.

Zum Sechsten die Contribution und Anlagen betreffend, ist derenthalben die Sach also verglichen, daß so oft und viel die Nothdurfft erfordert, einige Steuern aufzubringen, solches mit gemeiner Landschafft Bewilligung, nach Besuch- und Ausweisung voriger Landtage Abschieden, geschehen, und die Steuern bis auf andere Vergleichung zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und der Landschafft nach der Anno 1620. gemachten Steuer-Ordnung wiederum (jedoch daß in den Erb-Aemtern Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach als Erb-Herr darzu gezogen werden) angericht, und in demselben Anlag der darinn befindende Modus gehalten, und darnach auch, wann einige Contribution oder Anlage eilends gemacht werden müste, eben der Modus, so bey der Steuer-Anlag zu observiren, auch beobachtet werde.

Alldiweiln auch fürkommen, ob wären die Sulzbachische Erb-Aemter bey den nechst verlossenen Kriegs-Unruhen, und sonderlich den nechst fürgangenen Chur-Bayrischen Militia Satisfactions-Gelder Anlagen, über die Gebühr beschwehrt worden, so haben die Pfalz-Neuburgische Abgesandte und Räte sich erkläret, daß Sie bey den nechst fürnehmenden Pfennig-Meisterey Rechnungen ein anders demonstrieren und beybringen wollen.

Dergleichen und zum Siebenden soll auch wegen Raiß, Musterung und Folg, wie von Alters her, so viel bedeutete Erb-Aemter und deren Zugehör betrifft, derselben allein die Direction in militaribus (doch die zu gemeiner Landes-Defension, so dem regierenden Fürsten gebühret, ausgenommen) zustehen, und Dieselben, wo Sie zugleich als Mit-Glieder des Fürstenthums Neuburg zu consideriren, mit und neben Ihrer Fürstlichen Gnaden zwar auch der bedingten Assistentz, Defension, und Entheb-Bertret- und Schadloshaltung, gleich denselben Mitgliedern, zugewarten haben; Doch daß es nach zuvor gepfogener Communication oder Vergleichung in solchen Sulzbachischen Erb- und Eigenthums-Aemtern von Ihrer Fürstlichen Gnaden sonderbahr, oder in Gemeinschafts Aemtern conjunctim verricht und vollzogen werde: Da aber Ihre Durchlaucht und Fürstliche Gnaden unter sich discrepant wären, bey Ihrer Durchlaucht zu Neuburg der Beschluß und Ausschlag (doch den Reichs- und Creyß-Ordnungen, auch den Brüderlichen Vergleichungen gemäß) stehen und erfolgen.

1650.
Nov.

Wie dann auch hernächst, so viel die Einquartierungen und Verpflegungen, samt derselben Kosten anbelanget, wann solche zuvor (in Fall da es die Zeit leiden will) mit Wissen und Bey-Ordnung des Erb- und Eigenthums Herrn insgemein auf das ganze Fürstenthum ausgetheilt worden, forders die Particular-Reparition, und was derselben tam ratione Jurisdictionis quam Executionis anhängig, Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfalls allein verbleiben soll; Jedoch, daß gemeiner Landschafft dabey habendes Interesse durch Dero darzu verordnete, allermassen es im Fürstenthum Neuburg herkommen und gehalten wird, in diesen Erb-Ämtern auch beobachtet werde.

1650.
Nov.

Es sollen aber zum Achten der Landschaffts Umgelder, Steuer-Einnehmer und Diener in denen Städten und Märkten der Erb-Ämter, weil derselben Aufnahme- und Besoldung mehrentheils bey der Landschafft stehet, in dem Fürstenthum Neuburg nach Nothdurfft begütert, oder mit gnugamer Bürgschafft versehen seyn, auch bey ihren Pflichtleistungen durch eine besondere Claujul zu schuldigem Respekt gegen den Erb-Herrn der Erb-Ämter angewiesen, und nicht zugelassen werden, daß Sie sich einer mehrern Auctorität, als Ihre Ungelds-Bestellungen ausweisen, unterfangen, oder die Schranken ihrer Verrichtung überschreiten thun.

Zum Neunten solle in der Stadt Weyden bey nächstkünftiger und nachfolgenden Raths-Wahlen der Religion halber niemand umgangen, sondern beeden Theilen der Zutritt gelassen, und im übrigen dem alten Regiments-Brief nachgegangen, jedoch die Anzahl der Raths-Berwandten von der einen oder andern Religion nicht über die Helffte vermehret werden.

Betreffend aber die Stadt Sulzbach, sind Ihre Fürstliche Gnaden Pfalz-Graf Christian August erbiethig, keine Catholische, welche bey nächstkünftiger oder andern nachfolgenden Raths-Wahlen in die Wahl kommen, der Religion halber nicht auszuschließen.

Zum Zehenden wegen der Besagung auf Parckstein, wie auch auf allen bedrffigen Fall zu Weyden, ist bedingt, daß dieselbe nicht allein für Pfalz-Neuburg als Landes-Fürsten, sondern auch für Pfalz-Graf Christian August Fürstliche Gnaden als Mitgemeinshaffts-Herrn, sämtlichen verpflichtet, und Derselben beedenseits allen gebührenden Respekt und Gehorsam zu erzeigen angewiesen, sonderlich aber zum Commendanten jedesmahls eine untadelhafte Person angenommen, der jegige Commendant aber abgeschafft, und dieweil auch wegen des Burgfriedens, Weydausischen Recest und Genehmhaltung des mit Chur-Pfalz vor diesem zu Franckfurth aufgerichteten Vertrags, Anregung beschehen, die Sache aber sich jetztger Zeit in andern Stand befindet, so ist hierbey bedingt, daß von Pfalz-Neuburg wegen innhabenden Chur-Pfalschen Antheils Seiner Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach an Ihren inhabenden Gemeinshaffts Rechten kein Eintrag gethan, sondern in aller Übung, Nuß und Messung, wie zuvor bey Chur-Pfalz üblich gewesen, gelassen werden, in übrigen beyden Theilen, Herrn Pfalz-Graf zu Neuburg Fürstlicher Durchlaucht auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach, vorbehalten seyn solle, über kurz oder lang sich wegen Renovation des Burgfriedens weiters darüber mit einander zuvergleichen.

Zum Elfften ist auch vor billich erkandt worden, daß um dasjenige, was biß daher beeden Herrn Gebrüdern, Pfalz-Graf Christiano Augusto und Pfalz-Graf Philippen, an den Deputaten oder jährlichen Pensionen und andern dergleichen Geldern, so weit die in den Erb-Vermächtnissen, Brüderlichen Vergleichungen und andern Pacten fundirt seynd, auf Abzug des Empfangs ausständig verbleiben, und daran künftig verfallen wird, ohn Verzug und Aufhalt auch darum solche Anweis- und Versicherung oder Ablösung gethan werden solle, damit Ihre Fürstliche Gnaden content und zufrieden seyn mögen.

So sollen auch die Hilpoldsteinische Erbschafft und Præ-Legata, samt darzu gehörigen Reformati- und Vormundschafft-Acten, nunmehr ungehindert abgefolget;

Um

1650.
Nov.

Um die übrige Forderung und Begehr-Forderungen aber, durch eine von dato dieß innerhalb 6. Wochen fürzunehmende Zusammenziehung der Rätthe, sich berechnen, und der Restanten halber, demahl gleichfalls gebührende Richtigkeit gemacht: auch in solcher Abrechnung keine darzu Ihrer Art und Eigenschaft nach nicht gehörige Compensaciones, sonderlich wegen Nördlingen, Lauingen, und Weydaunischen Guarnison, zugelassen werden.

1650.
Nov.

N. II.

Des Pfalz-Grafens zu Sulzbach Schreiben an den Nürnbergischen Convent, die Sulzbachische Sache ad Comitia zu remittiren.

Von Gottes Gnaden Christian Augustus Pfalz-Graf ꝛc.
Unsere ꝛc.

Nachdem aus deren nun lange Zeit hero unfruchtbarlich geführten Tractation Wir gnugsam abzunehmen gehabt, wie schlechter Progress auch süßrohin darinne zu hoffen, und daß es vielmehr das gängliche Ansehen zu einer nur fernern Weitläufigkeit gewinnen will; So haben Wir, allem vorgeflichen Beginnen zu begehren und Uns beständiglich zu verwahren, keinen fernern Umgang nehmen können, die nun seit langem zurück gehaltene Protestationes endlichen nothdringlich zu produciren, zugleich auch nechst derer gebührenden Uiberreichung Unserm Rath, Licentiat Uhlen, gnädig anzubefehlen, in der Haupt-Sache Unsere endlich gefasste Gemüch-Meinung wegen entschlossener Remission ad Comitia, so wohl zu Unserer Verwahrung als der Herren Nachrichtung, zu hinterbringen, welches jedoch, um weils es den Verlaut haben will, als hätte ermeldter Uhle proprio Motu und außserhalb gnädig habenden Befehls solches vor- und angebracht, Wir dießfalls veranlasset, Unsere gefasste Resolution hiemit schriftlichen nochmalig zu contestiren, darzu Uns dann nicht ohnmachendlich bewogen, weils, wie nunmehr fast männiglich unverborgen, in dieser Unserer hochangelegenen Restitutions-Sach das so notorium Factum Possessionis sine ulla adducta sana Ratione praterit, & circa illud Uns und Unsern wohlhergebrachten Rechten eine dem Friedensschluß unwiderlauffende und höchst präjudicirliche Decision erfolgen will; Welche Wir doch gleichwohl also unverschuldeter nicht hoffen, sondern zu denen Herrn Uns viel eines bessern, und ins mittelst auch der kräftigen Manutenenez, dem Instrumento Pacis gemäß, solche ex Officio gehöriger Orten zu recommendiren, gänglich und zuversichtlichen versehen, und dieses hinwiederum mit günstigen Willen dancknehmung zu erkennen-bietig. Datum Sulzbach den 8. Nov. 1650.

Der Herren Freundwilliger

Christianus Augustus, Pfalz-Graf.

An

Des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände zu
Nürnberg Deputirte Rätth, Bot-
schaften, und Abgesandten.

N. III.

Pfalz-Sulzbachische wiederholte Declaration, die Sulzbachische Sache ad Comitia zu remittiren.

Von Gottes Gnaden Christianus Augustus Pfalz-Graf.
Unsere ꝛc.

Wir vernehmen, die Herrn senn in Zweifel begriffen, ob Wir Unserm Rath anbefohlen, bey jüngst übergebenen Protestationen, und Widerlegung der Nürn-
bur-

1650.
Nov.

burgischen so incitulirten klaren Anzeig, sich von Unsert wegen ad Comitia zu beruffen. Darauf mögen Wir Denselben nicht verhalten, daß ein und andere Spargimenta, darunter Zweifels ohn Collusiones verborgen, als ob die Neuburgische nechstens einige Turbation in Unsern Erb-Ämbtern wieder anzuspinnen sich verlauten lassen, Uns zu Ohren kommen, die Uns nicht allein zu desto sidertlichster Eingebung oberührter Stück bewegt, sondern auch Uns veranlassen, obgemeldt Unserß Rathß beschehenes Fürbringen hiemit schriftlich zu wiederholen, und die Remission an selbige Comitia, als wo Wir Unser Hochgeehrtes Oberhaupt und dessen Gliedmassen, und unter selbigen diejenige, so zwischen Neuburg und Uns die Güte am allerförderlichsten zu erwinden vermögen, vorfinden, insständig zu begehren. Dessen, und ob Wir Uns wohl darneben auch noch derjenigen Restitution, so Uns Krafft der Lista Restituendorum einen Weg als den andern liquidissime gebühret, wie nicht weniger im übrigen, vermög der klaren Friedens-Instrumenten, schuldiger Manutenez und Securität unzweifentlich getrüßten, kan Uns niemand verdencken, sondern wird hoffentlich zu Restabilirung rechtichaffener Vertraulichkeit, und der Herren selbst eignen Erleichterung, auch Abfürzung aller sonst unsehlbar entstehenden Ungelegenheit und Weitläufigkeit, dienst- und nützlich erscheinen. Wolten Wir den Herren zu Unserer freundlichen Erklärung und Deroselben Nachricht nicht bergen, denen Wir, neben freundlicher Dankfagung vor alle bisherige übernommene Mühwaltungen, zu aller angenehmen Willfährigkeit Uns hinweg gang geneigt erkennen; Dieselbe Göttlicher Obhut zu Regierung aller heylsamen Consilien getreulich empfehlend. Datum Sulzbach den 9. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Christianus Augustus Pfalz-Grav.

An der Evangelischen Chur-Fürsten und
Stände zu Nürnberg versammelte und
Deputirte Ráth, und Botschaffter.

N. IV.

Pfalz-Neuburgische Declaration, die Sulzbachische Sache entweder nach dem projectirten Vergleich zu reguliren, oder ad Comitia zu verweisen.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen Vortreffliche und Hochansehnliche Herrn Deputati.

Unsere Hochgeehrte Herren erinnern sich guter massen, geben es auch die Protocolla, Acta, und Actitata satissam zu erkennen, wie vielfältig und langwierig man in Beylegung, wegen der von Sulzbachischer Seits so unbillig präterendirten fernern Executionen, entstandenen Differentien bey den allhiefigen Tractaten bemühet gewesen, auch wie Wir Neuburgische in dem Werck mit Aufsehung der Projecten, Vorschlagung allerhand schiedlichen billigen Mittlen, bezeugt und erwiesen, daß zu gütlichen Austrag der Sachen, und Stiftung guten hochnöthigen Vertrauens, Ihre Fürstliche Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, nicht allein begierig, sondern auch Amore Pacis vielfältig nachgesehen, und Wir Uns noch den 2. dieß auf beschehenes Begehren erklärt, das Project, wie es abgelesen worden, zu unterschreiben. Weilm aber nicht allein damahls keine Subscription erfolget, sondern vielmehr jeto in die 18. Tage handgreifflich und von Tag zu Tag mehrer erhellet, daß ex Parte der Sulzbachischen gar kein Sinn und Meynung einmahl gewesen, in Güte zu schließen, sondern alle dabey Bemühete nur mit einem Vorwand ludificirt, Zeit gewonnen, der Ausgang dieses Convents erwartet, unterdessen die wider den Friedens-Schluß vorgenommene Execution, und was Krafft derselben gleichwohl nulliter in Ecclesiasticis & Politicis den Sulzbachischen zu dem besten kommt, und worvon Ihre Fürstliche Durchlaucht de Facto destituirt, und also

Zweyter Theil.

Iiii

spo.

1650.
Nov.

Spoliirt worden, zu behaupten, und das Beati detinentes meisterlich zu spielen, gesucht worden seye; Als bitten Wir Pfalz-Neuburgische instantissime, bey nunmehr so bewandten Dingen den Sachen ein End zu machen, Unsere vormahls eingeebene klare Anzeig, auch die Nullitates in Formalibus & Materialibus wohl zu Gemüth zu ziehen, darauf zu erkennen, daß nulliter & contra Instrumentum Pacis exequirt worden, und Ihre Fürstliche Durchlaucht wieder in den vorigen Stand zu setzen sey; alsdann in proximis Comitibus erst erklärt werden solle, was auf Begehren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen, und benebens der Catholischen mit Seuffzen und Schmerzen auf Ihrer Seelen Trost und Catholicum Exercitium wartenden Unterthanen, jedem Theil an Exercitio & Reditibus gebühren thue. Die Politica aber, als hiehero gar nicht gehörig, zu der Erb-Bereinigung oder Caesarem, oder proxima Comiticia absolute zu remittiren, und unterdessen Ihre Fürstliche Durchlaucht darin völig, wie Sie ante Destitutionem gewesen, zu setzen. Und demnach Wir beyde wiederum in grossen Unkosten alhier seyn, und mit Pferd und Personen einmahl nicht wenig verzehren müssen; als bitten Wir um schleunige Expedition, mit Vorbehalt contra Sulzbach aller bereits vormahls bey der nulliter vorgangenen Execution und jeso in die zwey Jahr lang aufgeloffener, Kosten, Schäden und allen Interesse, mit dieser Contestation, daß, wofern Sulzbachischer Seits nochmahls das Project placidirt und unterschrieben werden solle, Wir Uns auch darzu erbiethen, wo nicht, daß alles und jedes, was gültlich vorgebracht oder nachgegeben worden, ohne Prajudiz, und als nicht vorgebracht, auch Unser Petikum restituendi Spoliati Serenissimi Nostris hieher allerdings wiederholt seyn solle. Nürnberg, den 20. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte.

N. V.

Pfalz-Neuburgisches *Memoriale*, dessen *Restitution* betreffend.
Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Hochansehnliche Vortreffliche Herrn *Deputati*.

Es ist unnoth Unsern Hochgeehrten Herren mit längern remonstriren, was gestalten Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm ꝛ. in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog ꝛ. Unser Gnädigster Fürst und Herr, sowohl wider die nulliter & respective excessive vorgangene Execution in Ecclesiasticis & Politicis, sondern auch sonst, vermöge noch ante primum Executionis Terminum übergebenen klaren Anzeigen, nicht weniger Nullitatum in Formalibus & Materialibus, pro Restituendo sich gebühlich angeegeben, und in dieser Sache entweder gültlichen oder Rechtlichen auf ein End zukommen, vielfältige Mühe, Arbeit, Kosten und Zeit spendirt haben.

Demnach aber bis Dato alles unfruchtbarlich abgangen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber als Spoliatus also länger von Ihren Iuribus in Ecclesiasticis & Politicis destituirt zu bleiben nicht gedacht, sondern auf andere billige Mittel gedenden müssen.

Als bitten Unsere Hochgeehrte Herren Wir instanter, instantius, instantissime, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht förderlichste lucticiam und Hülff zu administriren, selbige in alle Iura, davon Sie in Ecclesiasticis & Politicis durch die nulliter vorgangene Execution destituirt worden, zu restituiren, und also dieser so langwierigen Sachen ein End, dadurch viel grosse Ungelegenheiten in dem widrigen Fall entspringen möchten, zu machen, darbey Wir ausdrücklich bedingen, daß durch die nunmehr von Sulzbachischer Seits vergeblich und unfruchtbarlich gemachte gültliche Handlung Ihrer Fürstlichen Durchlaucht an Dero habenden Recht und Gerechtigkeiten nichts prajudicirt, alles und jedes wiederum revocirt, und

1650.
Nov.

als nicht vorgebracht oder nachgegeben seyn soll, inmassen dann gleich bey An-
fangs der Tractaten solches bedingt worden ist; Nürnberg, den 26. Novembr.

1650.
Nov.

Fürstlicher Pfalz-Neuburgischer Durchlaucht Geheimbde Rätthe
und Abgesandte ꝛ.

N. VI.

Pfalz-Sulzbachische Antwort auf beide vorherstehende Neuburgische
Erklärungen.

Von Gottes Gnaden Christianus Augustus, Pfalz-Graf ꝛ.
Unser ꝛ.

Was die Pfalz-Neuburgische Gesandte bey denen Herrn, unterm Dato den
20. und 26. huius, eingereicht, das ist Uns von Unserm Rath in Nürnberg wohl
zugefendet worden, verstehen aus demselben, daß die Pfalz-Neuburgische vord
Erite in dem irrigen Wahn auch noch begriffen, als wären Wir nicht rechtmäßig
restituiret worden; Fürs Andere, daß Sie die Herrn Kayserlichen ansehnliche
Commisarios vor Spoliatores auszusprechen sich vermessenlich erklähnen: Fürs
Dritte den vorgehabten Vergleich nun selbst aufheben, annulliren und bekennen,
daß Sie solchen nie anderst als nur cum Conditione, oder vielmehr schon von
Anfang her mit dem hinterhaltenen Fürsaz, endlich alles und jedes wiederum zu re-
vociren, und als nicht vorgebracht oder concedirt zu haben, gepflogen. Fürs
Vierdte aber Ihnen alle fernere Nothdurfft vorbehalten, und gleich Uns (ausser,
was die Politica und dabey mit angeregte Austräge belanget, derentwegen als
ob jene daher gar nicht gehdrig, Sie jetzt erst selbst auch eine ungehörige und vor die-
sem ultro recurirte Alternativam vorgeschlagen) sich ad Comitia beruffen.

Nun gleichwie Wir zwar es auch für Uns bey diesen beeden letztern Punkten,
doch anderst und weiter nicht, dann neben ausdrücklicher Wiederholung Unser eins
gereichten Protestationen und Ablehnung, auch vorher öffters übergebenen Me-
morialien, tam quoad Materialia, quam Formalia, allerdings bewenden las-
sen, und die Herren dahin zu Erfindung und daselbst verspührten Torro, dessen
Wir nun ungebührlich von den Neuburgischen beschuldiget werden wollen, günstig
und gnädig weisen thun.

So haben Wir jedoch auch vor nöthig geacht, mit Ihren ersten unerfindlichen
Einwurf Sie die Pfalz-Neuburgischen Gesandten auf die ante Acta, und was
von denen Herrn Kayserlichen Subdelegirten dem Hochlöblichen Judicio ist bes-
kandlich vorgelegt, und vorhero nicht weniger, Krafft des von Ihnen selbst unter-
schriebenen, und von Dero Herrn Principalen unvereinlich laut dessen zu Ende selbst
auch ausdrücklichen Inhalts ratificirten Restitutions-Recess, liquidirt worden,
sowohl als auch den andern Punct, an bemeldte Herrn Kayserliche Commissa-
rios, als welchen das Instrumentum Pacis und dessen Sequelen in bessern Re-
spect zu halten je und alleweg wie noch gefallen, und hierauf Ihre Fürstliche
Reputation satfamlich zu defendiren wissen werden, zu remittiren; da-
bey und so viel den dritten Punct betrifft, wollen Wir in Memoriam und ad
Animum bester massen revocirt haben, wie bey der vorgewesten gürtlichen Hand-
lung man à Parte Pfalz-Neuburgischer Gesandten Uns mit falschen Aufzagen, List,
Gewalt und Bedrohungen anzutasten sich nicht geschewet, inzwischen aber gern
dulden, daß die Herrn Kayserlichen Legati und die unpartheyische Assistenten
Unsere dabey geführte (ohne Ruhm zu melden Friedliebende) Actiones jedermän-
niglich entdecken, und der Wahrheit diese Steuer belegen mögen; Alsdann sich
hoffentlich offenbaren wird, daß Wir nicht allein mit Ungrund von bemeldten Neu-
burgischen Gesandten belegt werden, sondern auch (wie Wir zum öfftern nicht
ohne geringen Schmerzen gegen die Herrn Legatos, und unterschiedliche Gesand-
te

Zweyter Theil.

III 2

te

1650.
Nov.

te Uns beklagend, gleichsam prognosticirt) es keinen andern noch bessern Event gewinnen können, weil man Uns ab altera Parre mit Segen: Lieb und verhoffter Realitât nicht hinwieder aufnehmen, und mit sich vereinigen lassen wollen, darüber Wir aber den gerechten Gott richten lassen, und dieses also abgedrungen denen Herren (als deren Wissenschaft, vorhin, ohne weiters Erzehlen, Unsere Unschuld, ja wohl gar etwan zu Zeiten sondern Verdruß, beywohnend worden) und in Nachfolge dem ganzen Römischen Reich nicht bergen wollen, in der starcken Confidenz und nochmaligen günstig und gnädiger Ersuchung, Uns nunmehr hier über weiter nichts beschwerliches zuzumuthen, noch weniger zu gestatten, allerseits des Höchsten Fried zu immer wâhrenden Trost und Schuß getreulich ergebend. Datum Sulzbach den 17. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Christianus Augustus Pfalz-Graf.

An des Heiligen Römischen Reichs-Chur-
Fürsten und Stände in Nürnberg vers-
samlete Râth und Bottschaften.

N. VII.

Marggrafen Christians Schreiben an den *Convent*, die rechtmäßig voll-
zogene Sulzbachische *Execution* betreffend.

Von Gottes Gnaden Christian Marggraf zu Brandenburg ꝛ
Unser ꝛc.

Es haben Uns des Hochgebohrnen Fürsten, Unfers freundlichen lieben Herrn Vetern, Sohns und Gevattern, Herrn Christian Augusti, Pfalz-Grafens bey Rhein, Herzogens in Bayern Liebde. freundlich zu vernehmen geben: wie Seine Liebden bey Euch, als deren ex Punctis Amnestiæ & Gravaminum herrührenden Restitutions-Sachen verordneten vollmächtigten Gesandten, eine Zeit hero um Befügung und Decernirung gânzlicher und noch unvollkommener rückständiger Execution, der von des Herrn Bischoffens zu Bamberg Liebden und Uns, als beeden Ausschreibenden Fürsten und Obristen des Frâncischen Creyses, in Kraft des Friedens-Schlusses übernommener und nach Ausweis des darüber aufgerichteten Recell zum Theil vollzogener Restitution, durch unterschiedliche Memorialien sollicitiren und anhalten lassen, worauf es von Euch dahin vermittelt und geschieden, daß zwischen Dero Liebden und denen Pfalz-Grâflichen Neuburgischen Abgesandten zu Nürnberg solche Differentien in der Güte bezulegen und zu vergleichen versucht, und Handlung gepflogen worden, welche Seine Liebden nicht recusiret oder ausgeschlagen, auch darbey um Glimpf und Freundschaft willen sich mit ziemlicher Remission und Begebung Dero Rechts zu accommodiren erboten, jedoch nicht der Meynung, sich dardurch aus erwehnter bereits erlangter Restitution in einige Wege setzen zu lassen, sondern einig und allein in Eventum erfolgender schließlichen amicablen Composition, und præmissa & sæpius repetita Protestatione, daß es Deroselben sonst in Zerschlagung der Güte unpräjudicial und ohne Nachtheil seyn solle; Gleichwohl aber und unerachtet dessen, wolte solche Ihrer Liebden Eventual-Ecklârung nicht allein vor bekandt und verwilliget angenommen und gehalten, sondern auch daher das ganze Restitutions-Werk in Disputat und Zweifel gezogen, und durch eine von Euch verfaßte Declaration und Decision gleichsam gânzlich umgestossen werden; da Sie doch mit Ihrer Berantwort- und Vertheidigung nicht gnugsam gehdret, oder dieselbe (gleich den Neuburgischen Schrifften) ad Dictaturam genommen, und ponderirt werden wollen.

Wann aber Wir neben des Herrn Bischoffen zu Bamberg Liebden, wie oben erwehnet, solch Restitutions-Werk, in Kraft und aus Disposition des Friedens-
Schlus-

1650.
Nov.

Schlusses als einer Reichs-Ordnung und Satzung, (wiewohl ungern, jedoch zu Beruhigung des Heiligen Reichs) übernommen, auch durch Unsere Subdelegirte zur Execution bringen, und dabey dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Executions-Edict, und arctiori modo exequendi gemäß verfahren lassen, daß verhoffentlich einiger Excess darwider mit Grund und Bestand nicht beygebracht oder ausfindlich gemacht werden wird; Inmassen die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, nach Ausweis und vermög Dero darauf an Uns, die beyde ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creyses, sub Dato den 30. Aprilis 1649. abgelassenen und in Copia hieby befindlichen Rescripts, was zu Sulzbach vorgangen, dem Friedens-Schluss gemäß erkennet und approbiret, und es bey solcher Execution allerdings verbleiben lassen, ausser was Sie wegen beyder Religionen Exercirung zu Weyden geahndet, dahero Wir über solcher Unser und Unserer Subdelegirten Verhandlung zu halten, und dieselbe an gehörigen Orten, wo es von nöthen, ferner zu verantworten gemeynet, und Uns versehen wollen, Ihr werdet hiezinnen ultra Fines Eures aufgetragenen und übernommenen Amts in dieser Sache, da Euch allein super Nullitate seu Excessu, ob einiger vorgangen und zu corrigiren, zu erkennen obgelegen, nicht schreiten, und durch eine zu weit extendirte Declaration oder Decision mehr Hochgedachtes Unsers Vetteren des Herrn Pfalz-Grafen Liebden wider Ihren Willen und ohne Deroselben Submission überhelen und beschwehen, dardurch auch Uns, die gewesene Kayserliche Executions-Commissarien, Unserer von des Heiligen Reichs wegen übernommener Berrichtung halber verschimpffen und despectiren, welches Wir dann auch keines weges ungeahndet lassen könten noch möchten; Zumahlen Wir und Unsere Subdelegirte noch keines Excessus convenirt oder überführet worden, und da dergleichen noch weiter vor und angegeben werden sollen, dieselbe der Gebühr nach ferner beantworten, und absehnen zu lassen erbietig sind. Sollten aber ja in dieser Sache wichtige Punkten oder Dubia vorkommen, die einer mehrern Cognition bedürfften, so würde wohl am besten seyn, daß solche ohne Præcipitanz bey jegiger Nürnbergischen Deputation ad proxima Comitia verwiesen würden, dahin auch Wir, wegen Unsers darunter verstorbenen Glimpffs und Interesse, Uns in Eventum beruffen und bezogen haben, und Euch dasselbe nicht verhalten wollen. Denen Wir mit günstigen geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Bareuth den 11. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Christian Marggraf ꝛc.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände in Nürnberg ver-
sammlere und Deputirte Rätthe,
Bottschaften und Gesandte ꝛc.

N. VIII.

Kayserlich Rescript an das Fränckische Ausschreib-Amt die Sulzbachische
Execution betreffend.

Serdinand ꝛc.

Ehrwürdiger, Hochgebohrner, Liebe Dheim, Fürsten und Andächtiger. Aus Dero des Bischoffen von Bamberg Andacht an Uns unterm Dato den 8. Mart. nächsthin gethanen gehorsamsten Schreiben, so wohl als aus deme, was Unsers lieben Vetteres Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Liebden zum Theil durch Dero Neuburgische Stadthalter und Rätthe, wie nicht weniger Pfalz-Graf Christian Augusts zu Sulzbach Liebden Geheimde- und Cansley-Rätthe, an Uns in Unterthänigkeit gelangen lassen, ist Uns der Länge nach gehorsamst vorgetragen worden, was nicht allein beide Theil wegen der an Seiten Pfalz-
Sulz

III 3

1650.
Nov.

Sulzbach pretendirten Restitution in die Possess, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, wie derselbe ante hos motus und Ao. 1624. gewesen, zu Ihrem Behuf und Gegen-Nothdurft eingebracht, sondern auch welcher gestalt Eure Andacht und Liebden die Execution nicht allein zu Sulzbach, sondern auch in beeden Gemeinschafts-Ämtern, Weyden und Parckstein, durch Ihre Subdelegirte fortstellen und vollziehen lassen.

Nun hätten Wir Uns zwar gnädigst versehen gehabt, es würden jetzt gedachte Eurer Andacht und Liebden Subdelegirte, ehe und bevor Sie diese Hochwichtige Reformation-Sache dergestalt ohne einigen an Uns darüber gelangten Bericht fortgesetzt, gleichwohl dasjenige, was von ein- und andern Theil so stark bestritten worden, an Uns gebracht, und darüber um förderliche Resolution (die Wir Ihnen dann dem Friedens-Schluss gemäß unverzüglich ertheilt haben würden) gehorsamst angefucht haben; Nachdem sich aber des Pfalz-Grafen zu Neuburg Liebden wider diese Execution, und als wann selbige dem Friedens-Schluss zugegen lauffen thäte, aufs höchste beschwehrt, so hat Uns gleichwohl von tragenden Kayserlichen Ämtern wegen gebühren wollen, dem Werck recht auf den Grund zu sehen, da Wir dann befunden, daß zweyerley Execuciones vorgenommen worden, die eine in der Stadt und Amt Sulzbach, welches neben der darzu gehdrigen Landschaft Pfalz-Grafen Christian Augusti Liebden zu Dero Eigenthum allein zuständig ist, die andere in der Stadt und Ämtern, Weyden und Parckstein, welche beede Sie mit obgemeldten Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms Liebden nur zur Halbscheid in Communionen innen hat. Was nun die erste Execution betrifft, wiewohl Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Liebden sich darob nicht weniger, als über die andere beschwehren und dafür halten thut, daß solche in dem Friedens-Schluss nicht mit begriffen, sondern nach Inhalt der sürgegangenen Tractaten und Protocollen davon außgesetzt, weil aber der Friedens-Schluss in Puncto Subditorum der Reichs-Stände, in hoc tamen non obstante &c. klärlich außweiset, daß es mit Ihnen alles in den Stand wieder gesetzt soll werden, wie es Ao. 1624. gewesen, und mit Dero des Bischoffs zu Bamberg Andacht eigenen Bericht nach, der Status Religionis sich in selbigen Jahr für Pfalz-Sulzbach Liebden befunden, und allererst darnach darinnen eine vöilige Veränderung sürgegangen; Als lassen Wir es solchem nach bey dem billig bewenden, was der Friedens-Schluss dießfalls außdrücklich mit sich bringt, und selbigem gemäß von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten darüber sürgenommen worden, Wir wollen Uns aber nicht versehen, daß Pfalz-Sulzbachs Liebden darbey ein mehrers eingeräumt und nachgegeben worden seyn solle, als Dero geliebten Vaters Pfalz-Grafens Liebden selbst gehabt, und in Possession gewest, wie gleichwohl Pfalz-Neuburg Liebden sich deswegen auch nicht beschwehren thut, sondern wie Wir dem einen Theil dasjenige, was Er zur selbigen Zeit befugt gewesen, oder innen gehabt, nach Außweis des Friedens-Schlusses, allergnädigst gerne vergönnen; Also können Wir dem andern dasjenige, was Ihme der Friedens-Schluss außdrücklich nicht nimmt oder abstrickt, auch nicht nehmen, wie es dann verhoffentlich bey Eurer Andacht und Liebden sowohl, als den sämptlichen Reichs-Ständen, welche diesen Frieden unter sich erhandelt, diese Meynung nicht wird gehabt haben, daß darum diejenigen Untertanen, welche seither Ao. 1624. zur Catholischen Religion getretten, und dabey nochmahls verbleiben wollen, wider Ihren Willen solten davon abgehalten, und zu der vorigen oder einer andern Confession gedrungen werden, eben so wenig als diejenigen, welche von Ao. 1624. Catholisch gewesen, und darinnen continuirt haben, zumahl Pfalz-Neuburgs Liebden dem Sulzbachischen Theil gar keines Iuris Territorialis noch geständig ist, und über dieß im Friedens-Schluss, §. a sola Qualitate Feudali &c. dieß versehen, daß diejenige Untertanen, welche pendente Territorii Controversia die Religion verändert, zur Außweisung nicht gezwungen werden sollen.

Was aber die andere Execution in den beeden Gemeinschafts-Ämtern Wey-

1650.
Nov.

1650.
Nov.

Weyden und Parcstein anbetrifft, nachdem in selbigen nicht allein der Catholischen in der Stadt Weyden allein 953. Seelen, hingegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr nicht als 173. (darunter doch Ausländische Thüringer ungesehr 64. mit begriffen) in zuvor besagten beiden Gemeinlich affts Aemtern aber ganze Catholische Pfarren, darunter fast nicht eine einzige der Augspurgischen Confession verwandte Seele gewesen, und also der Catholischen weit eine grösser Anzahl als der andern vorhanden; Pfalz-Neuburgs Liebden auch daselbst nicht allein die Jurisdictionem Territoriale, sondern zugleich das Condominium Proprietatis pro dimidia Parte hat, so erscheinet auch handgreiflich, daß Seiner Liebden in Dero Antheil von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten mit der Execution zu viel beschehen, und Sie sich super Excessu zu beklagen nicht unbefugte Ursach hat; gestalt Wir Uns dann nicht versehen, daß Eurer Andacht und Liebden Intention gewesen sey, oder noch, Seiner Liebden in Dero Condominio hierinnen Ziel und Maas zu setzen, und Ihre daselbst habende Unterthanen, welche zumahlen keinen andern Glauben oder Seelforger anzunehmen begehren, des bis anhero gehaltenen Exercitii Catholicæ Religionis zu priviren, und weiln die beide Religionss-Verwandten Ihre Religion daselbst zu Weyda gar wohl mit einander liben können, massen es eine Zeit hero daselbst practiciret worden. Also ersuchen und ermahnen Wir Eure Andacht und Liebden hiemit gnädigst, Sie wollen das Werck dahin richten, daß es in denjenigen Stand, darinnen es hithero gewesen, verbleiben, jedem Theil sein Exercitium Religionis noch ferner frey gelassen, und was diesem als dem Friedens-Schluss zuwider bey der Execution vorgangen, wieder abgethan, aufgehoben, und dergleichen ferner nicht vorgenommen oder intendirt werde. Das ist dem Friedens-Schluss gemäß, Eure Andacht und Liebden vollziehen daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben etc. Datum Preßburg den 30. Aprilis 1649.

1650.
Nov.

Ferdinand.

In Beebe des Fränckischen Creyßes Herren
Ausschreibende Fürsten.

Sulzbachische Sach betreffend.

N. IX.

Pfalz-Sulzbachisches Privat-Schreiben, daß Ihm der projectirte Vergleich nicht aufzutringen sey.

Meinen Freundlichen Gruß und alles Guts zuvor, Geliebter Herr Gesandter etc.

Ich unterfange mich durch diese wenige Zeilen gegen Ihme zu belagen, daß Ich vernehmen soll, man wolle mir den zerschlagenen Vergleich mit Neuburg de Facto noch auftringen, und doch nicht sagen, warum, sintemal Ich nie mich so weit submittirt, vielmehr aber aus dem Preliminar- und Haupt-Recess klar ersehe, daß die Herren Deputirte nicht bemächtigt, einige vollzogene Restitution zu ändern, noch einem citra Factum Possessionis ichtwas zuzumuthen, noch auch anderst als über Excessum, da sich einer nach beschehener Restitution kan erweisen, zu decidiren, ganz ohne, daß Sie einen wider, weder in totum noch pro parte, unter was Schein es auch wäre, depossediren sollten, um deswillen ist dem gravirten Theil das Petitorium vorbehalten, doch nicht eher, als nach vorhergegangener Restitution, gleichwie nunmehr Pfalz-Neuburg dahin zu verweisen, ich aber bey dem Possess und Recess maintainirt zu werden, und das von aller Billigkeit, dahingegen Ich nichts militiren sehe, es müste dann Gewalt, Unrecht und böshafftiger Fursatz, so alles doch keinen Bestandt, genennet, ex Instrumento aber kan es in Ewigkeit nicht justificirt werden.

Und möchte jemand fürwerffen, die Herren Deputirte ergrieffen dieses Mittel
zwei

1650.
Nov.

zwischen Uns, um Einigkeit wieder zu stiften, aber das wäre wider alle Apparence, dann offenbahr, daß einem oder dem andern Theil die Güte nicht mehr beliebt, will geschweigen der Vergleich, der keinem das Seine lassen will, dann Ich argumencie gleich Neuburg folgender gestalt: soll Ich das Ganze besitzen mit Recht, so kan mirs nicht halbirt werden, soll Ichs halb haben, so muß Ich darzu condemnirt werden, soll Ich condemnirt werden, so muß Ich erst überwiesen werden, geschiehet es auffer dem, so ist es kein Recht, und per Consequens unbillig, und unleidentlich, wie kan es Freundschaft gebähren, und also der Herren Deputirten Zweck erreicht werden; und so um etwas noch Uneinigkeit übrig ist, warum auch nicht um alles, so ist keiner Parthey abgeschnitten, etwas noch gutwillig nachzulassen, wann es zum Vergleich Ernst, den Ich bey Neuburg aber, dem Ansehen nach, in Ewigkeit nicht finden werde. Was wolte denn die Herrn bewegen, bey solcher Beschaffenheit Oele zum Feuer zu gießen, und die Feindschaft perpetuirlich zumachen, ja wohl ein größers Feuer im Reich wieder anzuzünden, Ihnen eine schwere Verantwortung und Melaktime aufzubürden, darbey Sie weder Dank, Vorthel noch Ehre. Habe derowegen den Herrn Gesandten beweglich erinnern und aus guter vertrauter Affection ersuchen wollen, Er wolle ja im geringsten dergleichen nicht einwilligen, noch es zu dergleichen Schluß und Verfänglichkeit durch andere gelangen lassen. Es beruhet ein grosses darauf, ob es schon ein geringes Ansehen bey manchem, die Desperatio ist keine Sache, so zu sprezziren, sie hat viel wunderliches oftmahls erregt, und folget mehrentheils alsdann, wann die Justitia versaget wird. Die fernnach den ordentlichen Weg wieder zuegreiffen, habe Ich in meinen Protestationen die Reliqua meiner Rektionen aus gutem Grund gesucht, und mich vor alles andere, so Ich wohl im Werck gespürt, feyerlich verwahrt. Ich vermercke aber fast, daß auch selbige mit halben Augen will angesehen, und etwan dannoch der böse Fürsah exequirt werden. Also und damit es nicht dazu gelange, und so folgendes aus Unrecht Ubel gezeugt werden möge, bin Ich des Sinnes worden, mich auf die instehende Comitia zu remittiren zubegehen, und dadurch denen Herren Deputirten, bevorab denen Evangelischen, Ansam zu präbiren, damit Sie selbiges Mittel bey Zeiten erareiffen, und dem Evangelischen Wesen ein irreparables Präjudicz entziehen, Motiven seynd dazu unwerflich, weil reputirliche Fürsten mit Fürsten Fürstliche Streitigkeiten ausüben, und deren Interposition so nächster Blutsfreunde heimgestellt zu lassen, als sich darunter zu mischen, wo es zu vermeiden, und aus Ungleichheit der Competentien Fürstliche Gemüther desto hitziger zu verfehen. Des Herrn Gesandten Aufrichtigkeit läßt mich nicht zweiffeln, Er sey mit Mir einsinnig, und deswegen meine Gedancken (wie Ich Ihn nachmahlen darob bitte) allerdings zu secundiren geneigt, Ich versichere auch darüber, daß Er sich wohl werde dabey so wol im Gewissen als anderwärts befinden, denn es ist eine Action, die Gott gefällt, und bey Mir die ohne das schuldige paratam Recognitionem erwircken wird, als der Ich nächst Gdtlicher Protection in solcher Zuversicht verharre

1650.
Nov.

Des Herrn Gesandten

Eulzbach den 8. Novembr.

1650.

Freund und geneigt willig obligierter
Christianus Augustus
Pfalz. Graf.

N. X.

Beantwortung sothanen Schreibens.

Durchläuchtiger ꝛc.

Eurer Fürstlichen Gnaden gnädiges Schreiben vom 8. dieses, sowohl an die gesamte Evangelische Gesandtschaften, als an mir absonderlich, sind von mir mit gegiem-

1650.
Nov.

1650.
Nov.

niemenden Respekt wohl empfangen, auch mit obwohlsbedeuteten Evangelischen als so fort communicirt worden, und haben Wir daraus mit mehrern verstanden, was gestalt Eure Fürstliche Gnaden, Occasione etlicher Spargimente, wegen vorhabenden Turbationen à parte Pfalz-Neuburg resolvirt hätten, eine Widerlegung der von den Pfalz-Neuburgischen vormahlen übergebenen also genannten klaren Anzeig dem Collegio Deputatorum einhändigen, und zugleich darbey andeuten zulassen, daß aus erheblichen Ursachen Sie begehrt, die bisher alhier mit den Pfalz-Neuburgischen gehandelte Sachen zumahl ad proxima Comitia zu remittiren, als wo Eure Fürstliche Gnaden das Höchstgeehrte Oberhaupt und dessen Gliedmassen, und unter denselben diejenigen, so zwischen Pfalz-Neuburg und Eurer Fürstlichen Gnaden die Güte zum allerförderlichsten zu erwinden vermögen, vorfinden würden, solche Remission auch neben schuldiger Manutentenz und Securitæt zu vielen Guten dienst- und nützlich erscheinen würde, alles nach weitem Inhalt jeder obberüheter Eurer Fürstlichen Gnaden gnädigen Schreiben.

Nun sind Wir darauf gefast gewesen, wie Wir in der Sachen Meritis ganz einig, also bey Eurer Fürstlichen Gnaden mit einer gesammten Antwort, darinnen Unsere unvorgreifliche Gedanken zueröfnen, einzukommen. Nachdem aber Eurer Fürstlichen Gnaden gnädig gefallen, auch dem Herrn Württembergischen und Herrn Nürnbergischen jedem a part zuzuschreiben, hat sich wegen der gesammten Antwort die Meynung bey Ihnen geändert, und Sie dafür gehalten, Ihre Schuldigkeit erfordere, absonderlich bey Eurer Fürstlichen Gnaden sich anzufinden, darüber hat sich die Zeit verweilet, auch andere Verhinderungen darzwischen kommen, daß Ich unterthänig zu bitten, daß Eure Fürstliche Gnaden ob dem Verzug keine Ungnade fassen wolten. Und erinnere Ich mich zwar anfänglich guter massen, daß in Disposition Eurer Fürstlichen Gnaden Negotien Dieselbe billig das oberste Gouverno haben, mir auch gar nicht zukommen wil, Derofelben einige Maas oder Ziel vorzuschreiben, solches auch meine Meinung niemahlen gewesen, und noch nicht ist.

Demnach aber die Abfürz- oder Suspendirung dieser bißhero gepflogenen mühseligen Tractaten (welche gleichwohl nach so vieler edlen Zeit Verlust, auch Hinderung schier an allen übrigen Restitutions-Sachen, endlich noch so weit gebracht worden, daß es in Meritis an dem einzigen Punkt des Simultanei in der Pfarrkirchen zu Sulzbach allein noch haften wil) einmahl viel widrige Judicia hin und wieder durch das ganze Reich erwecken wil, Ich auch gar sorgfältig bin, es dürfften die Sachen in jetzigen Terminis nicht bestehen bleiben, sondern zu Präjudicz und Nachtheil so vieler Eurer Fürstlichen Gnaden von GOTT anvertraueter Augspurgischen Confessions-verwandten Seelen in andern Zustand gerathen, als werden Eure Fürstliche Gnaden mir in keine Wege verargen, wenn Ich solche meine sorgfältige Gedanken in bester Wohlmeynung unterthänig eröfne, und zu Derofelben hochvernünftiger reifern Überlegung anheim stelle.

Einmahl ist gewiß und wird unzweifellich erfolgen, daß, so bald diese Eurer Fürstlichen Gnaden gesuchte Remission ad Comitia bey den Pfalz-Neuburgischen erschallen wird, Sie gleich so bald selbe amplectiren, und alles, was mit so großer Mühe bißhero von Ihnen erhalten worden, revociren werden, dazzu dann der Anfang Bestern bereits gemacht worden ist, wie dann beyde Theil in Eventum Ihnen deswegen gleich Anfangs der gültlichen Tractaten deutlich prospiciret, und sich verwahret haben.

Wie schwer und hart es hergegangen, ehe die Pfalz-Neuburgische mit Eurer Fürstlichen Gnaden im Rahmen der Unterthanen in einige Handlung sich einlassen wolten, ist Niemand besser als Eurer Fürstlichen Gnaden bekandt, zu Münster hat sich hierüber das ganze Werck zerschlagen, hier ist es Gottlob durch die Handlung erhalten, solte diese Handlung durch die gesuchte Remission zerschlagen, werden Eure Fürstliche Gnaden neue Arbeit und Mühe haben, ob und wie Sie solches erlangere Patrocinium in Religions-Sachen über Dero Unterthanen wieder erhalten können.

Der Kayserliche hier noch residirende Abgesandter Herr Crane hat als Ich
Zweyter Theil. R L L. die

1650.
Nov.

dieser Tagen in andern Geschäften bey Ihm gewesen, dieses als das bündigste Argumentum zu Schliessung der Tractaten gegen mir urgiret, und muß Ich dafür halten, wann dieses jezige Werck zerrinnen solte, und die Pfalz-Neuburgische, wie zu besorgen, nicht wieder daran gebracht werden könnten, daß denen armen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen mit jeziger Remission ad Comitia gar übel gerathen seyn würde, gleiche Besorge muß Ich haben wegen des Consistorii, welches gewiß nächst jetztberührtem Patrocinio der armen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen in Eurer Fürstlichen Gnaden Erb-Aemtern höchstes Kleinod ist, mit was Müß und Arbeit solches erhalten worden, ja daß man es denen Pfalz-Neuburgischen schier mit Gewalt über dem Kopf nehmen müßte, wie Eure Fürstliche Gnaden an Dero Seiten dem Facto Possessionis selbst nicht getrauet, und daher die Explicationem (wie es Anno 1624. herbracht) im Recess cassiren lassen, wie auch der Bröderliche Vergleich dem schnur stracks entgegen, ist Eurer Fürstlichen Gnaden ohn Anführung bekandt, solte der jezige Reccell wieder zergehen, sehe Ich an, ob es inskünftig wider zu dem Stande werde zu bringen seyn, wie nun der Religion würde prospiciret seyn, wenn die Augspurgischen Confessions-verwandte Priester zu Neuburg sollen examinirt, und von dar auß visitiret und corrigiret werden, will Ich mich jeso nicht aufhalten, sondern vielmehr von dem Allerhöchsten gnädige Abwendung solches Uebels flehentlich ersuchen und bitten.

1650.
Nov.

Über das halte Ich unmaßgebig dafür, daß dennoch die Belegung der Streitigkeiten in Politicis, wie beyde Theile sich gleichwohl nunmehr verglichen haben, und miteinander einig worden, vornemlich den armen Unterthanen zu mehr und bessern Guten gedeyen werden, als wann sie durch besorgliche nicht ausbleibende Attentata von den Pfalz-Neuburgischen eine Ungelegenheit nach der andern werden erwarten müssen. Es wird bey der Besagung Paredstein, und in Eventum beyden, Eure Fürstliche Gnaden auch versichert, und muß solche Besagung neben dem Commendanten Eurer Fürstlichen Gnaden mit verpflichtet seyn, so Sie vormahlen nie gehabt, und grosse Streitigkeit mit den Pfalz-Neuburgischen dieserhalber gewesen ist, wie Eurer Fürstlichen Gnaden selbst wohl bekandt ist.

Das von Eurer Fürstlichen Gnaden angeführte Beneficium Manutentiae & Securitatis ist gut, wann Eure Fürstliche Gnaden dessen Realitäten versichert wären, wie es aber mit dem Executions-Recess (welchen Ich meines Orts gleichwohl zu infringiren gar nicht gedencke, sondern, daß Er bey Würden bleibe, aller Möglichkeit nach gern secundiren will) bewandt, wie Bamberg solchen noch auf heutige Stunde zu volziehen Bedencken hat, wie man alhier super Nullitatibus & Excessibus mit einander verfahren, aber noch zu keiner Sententz gelanget, solches lieget am Tage. Ob bey solchen Umständen, da Bamberg nicht fort will, Ihre Fürstliche Gnaden zu Brandenburg-Culmbach sich allein zur Manutententz verstehen werden, hat man zuerwarten, doch wie dem allen, und daß dieses alles nach Wunsch erfolgen möge, sehe Ich gleichwohl nicht, wenn Pfalz-Neuburg als Landes-Fürst, nomine der Catholischen Unterthanen, ex Instrumento Pacis Art. 5. §. quantum deinde ad Comites &c. sonderlich vigore verborum: vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo Consensu aliter erit conventum, am Kayserlichen Hofe pro admittendo Catholico Exercitio iis omnibus in Locis, wo einige Catholische vorhanden, Commission ausbringen würde, wie selben zubegehren sey, oder zu verwehren, daß die jeso noch einzig in Lite & Differentia begriffene Pfarr-Kirch zu Sulzbach nicht zu dem Simultaneo via Juris gezogen werde, und man hernach etwan die Conditiones, so vielleicht jeso bey der gültlichen Handlung noch zuerhalten seyn möchten, nicht haben könnte. Solte dann gleich die Exceptio Juris Territorii laici vel controversi an Seiten Eurer Fürstlichen Gnaden den ersten Imperum aufhalten, so wissen dennoch Eure Fürstliche Gnaden ohn mein geringfügig Anführen besser, wie zu besorgen, wenn die Sententia super Territorii Controversia etwa widrig ausschlagen solte, daß den armen Augspurgischen

1650.
Nov.

gischen Confessions-verwandten Unterthanen, ausser dem flebili Migrationis Beneficio, von Pfalz, Neuburgischer Seiten wenig würde übergelassen werden. Was es auch bey der Jeso zum Simultaneo geforderten Pfarr-Kirchen vor einen weit andern Zustand, welchen doch der Allerhöchste gnädig abwenden wolle, gewinnen dürfte, gebe Eurer Fürstlichen Gnaden Hochvernünftigem Judicio zuermessen Ich gehorsamst anheim.

Dieses seynd, Gnädiger Fürst und Herr, die bey dieser hochwichtigen Sache mir beyfallende sorgfältige Gedanken, welche Ich um soviel desto freyer Eurer Fürstlichen Gnaden erdfnen wollen, als der Sachen Wichtigkeit es erfordert, und Ich versichert bin, daß Eure Fürstliche Gnaden, als wohlgemeint, solches in Gnaden aufnehmen, und dem Gott verliehenen hocherleuchtetem Verstande nach wohl und reiflich erwegen werden. Ich bitte den Allerhöchsten Gott, daß Seine Väterliche Güte Eure Fürstliche Gnaden hierbey also regieren und diese Fürstliche Gedanken eingeben wolle, welche zu seines Nahmens Ehre, seiner Kirchen in Eurer Fürstlichen Gnaden Distrikt Wohl- und Ruhestand, auch Eurer Fürstlichen Gnaden selbst zu grossen Nachruhm, friedlicher und glücklicher Regierung, auch allen Hohen und Fürstlichen Wohlergehen gereichen möge, und Eurer Fürstlichen Gnaden vor meine Person mit unterthänigen gehorsamen Diensten nach Möglichkeit zu begegnen bin und verbleibe Ich allezeit gefiissen und willigt. Datum Nürnberg am 12. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Summarischer Inhalt

des

Swölfften Buchs.

- I. Connexion der Geschichte = Erzählung. Der Stadt Zellbrom Beschwörung über die Pfälzische Garnison. Item Saarbrücken contra Lothringen. Von der Reichs-Versaffung, und dem Assurances-Platz. Von der Fränckischen Creyß-Creditoren Hätigkeit. Hohensloische Differentien, über die Repartition der Satisfactions-Gelder.
- II. Von Evacuation der Reichs-Stadt Schweinfurt; Von der Trierischen Coadjutorie-Wahl.
- III. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen. N. I. II. III. dazu gehörige Documenta.
- IV. Reichs-Deliberation in Puncto der Zellbrunnischen Garnison, dann der Lothringischen Excessen &c. N. I. II. III. IV. Schreiben in Specie Lothringen betreffend. N. V. Schreiben an den Prinz von Oranien, wegen Restitution von Bergem an Münster. N. VI. VII. Gravatorial-Schreiben des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyßes. N. VIII. Protocollum dd. 20. Jul. 1650.
- V. Baron Oxenstiern prætendirt ein neues und größers Ceremoniel.
- VI. Schweden evacuiren die Reichs-Stadt Schweinfurt; Von Unterhalt der Zellbrunnischen Garnison. Vorschlag zu einer Bibliothec des Cammer-Gerichts. N. I. Gravatorial-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyßes. N. II. III. Cammer-Gerichts Theil.

- richeliche Vorstellung wegen einer Cameral-Bibliothek. N. IV. V. Conclusum & Protocollum. N. VI. VII. Schreiben, des Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina betreffend.
- S. VII. Von der Regenspurgischen Creditoren-Sache. Von Evacuation der Städte Nördlingen, Essfurt, Minden, Dornitz, des Herzogthums Mecklenburg, Stiffts Osnabrück &c. Chur-Pfalz occupirt die Stadt Weyden. N. I. Pfalz-Creuzburgische Beschwörung, Weyden betreffend.
- VIII. Abzug der Reichs-Städtischen Gesandten vom Convent. Convivium der Gesandten, so zu Birg gehalten worden; vom Biquennique. Von Extradirung der Ratification. N. I. des Generalissimi Resolution in puncto der Ratificationen. N. II. III. Beschwörungen über die Schwedische Exactiones.
- IX. Von des Duca d'Amalfi Erhöhung in den Deutschen Fürsten-Seand. N. I. II. Memoriale und Vorschreiben in hac Materia.
- X. Salzburg weigert, seine Ratam zu dem Chur-Beyerschen Creyß zu geben. Ob ein Gesandter seines Herrn Angelegenheit in Comitii selbst proponiren könne, oder, ob es durch das Directorium geschehen müsse? Schwedische Recommendation der Restitutions-Sachen. N. I. Oxenstierns Memoriale dieserhalb.
- XI. Schweden treten die Stadt Weyden an Chur-Pfalz

Rkkk 2

Pfalz